FRANCISCUS PRÆPOSITUS S.SALVATORIS POLLINGÆ · Æ.1744 *
AD BIBLIOTHECAM IBIDEM.

J
5 II
45.

Kröhny

J Càn. P. 578

Auszüge der Gesetze

über

die äussere Kirchenverwaltung

oder das sogenannte

Publico Ecclesiasticum

vom Jahre

1669 anzufangen bis zum Schlusse des 1782

zum Gebrauche

der Innwohner in den k. k. Erbländern überhaupt

besonders aber jener

in den böhmischen Provinzen

nebst einem beigefügten

Sachen= Zeit= und Buchstabenregister

verfaßt von

Franz Kröhny

k. k. Hofkoncipisten.

Auf Kosten

Georg Philipp Wucherer

k. k. priv. Großhändler.

Wien, mit von Schönfeldischen Schriften, 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Der gütige Beifall, mit welchem das Publikum die Druckschrift: Auszüge der politischen Gesetze des Königreichs Böheim aufgenommen hat, bewog den Verfasser auch die, in die äussere Kirchenverwaltung, oder das so genannte Publico Ecclesiasticum einschlagenden Verordnungen in gedrängte, jedoch über deren wesentlichen Innhalt sich ausbreitende Auszüge zu bringen. Er nimmt sich die Freyheit, über die angenommene Behandlungsart einige Erinnerungen beizufügen: die Sammlung fängt nicht etwan vom Jahre 1767 oder 1770 an, sondern sie enthält die ganze Regierungsepoche der höchstseligen Kaiserinn, Königinn Majestät, und entwickelt auch die Anstalten der älteren Beherrscher unsers Erzhauses, so bald die ersteren noch bis itzt verbindlich sind. Die Zahl der abgehandelten Normalien beläuft sich weit über vier hundert. Das ganze Werk zerfällt in zween Hauptttheile, jeder derselben enthält mehrere Abschnitte, und diese, um dem Nachschlagenden die möglichste Erleichterung zu verschaffen, sind wiederum in untergeordnete Rubriken getheilet worden. Der angehängte Umriß zeigt den Leitfaden, dem der Verfasser in Zusammkettung der Materien gefolget ist. Vollständigkeit, gedrängte Kürze, populäre Schreibart, eine zwischen den früher und später erfolgten Generalien angestellte Ver-

gleichung, und endlich die Leichtigkeit in Aufsuchung der Verordnungen sind die vorzüglichsten Eigenschaften einer wohlgeordneten Gesetzsammlung. Für die Vollständigkeit glaubt der Verfasser sich um so mehr verbürgen zu dürfen, als er die glückliche Gelegenheit gehabt hat, seine Aufsätze aus öffentlichen Aktenstücken zu entlehnen. Kürze: der Vorwurf einer tadelhaften Weitschweifigkeit wird schwerlich ein Werk treffen, das, obschon es über 450 Gesetze darstellet, dennoch in der Gegeneinanderhaltung mit den im Druck erschienenen geistlichen Ediktensammlungen minder ausgedehnt ist. Freylich sind die gewöhnlichen Eingangs- und Schlußformeln der Patente, und die in letzteren zuweilen eingestreute buchstäbliche Wiederholung der vorausgehenden Edikte übergangen worden: allein hoffentlich wird man diese Abkürzung dem Kompilanten nicht als einen Fehler anrechnen. Deutlichkeit und kunstlose Sprache muß in Schriften, die zum allgemeinen Gebrauche des Publikums gewidmet sind, herrschen: und bei einer Gesetzsammlung, die auf alle Klassen der Staatsbürger einen Bezug hat, wird ein faßlicher, und jedem verständlicher Stil noch mehr gefodert. Der Kompilant war wenigstens bemüht, diesen wichtigen Endzweck nicht aus den Augen zu verlieren. Eine gleich dringende Pflicht ist es für den Gesetzsammler, zwischen den Verordnungen eine genaue Vergleichung anzustellen, und lediglich die noch beibehaltenen zu bemerken. Das Verfahren, die Gesetze ohne Auswahl und Rücksicht auf deren gegenwärtigen Gebrauch zusammzufassen, ist weniger schicklich, und die Entzifferung der noch gangbaren von den zum Theile,

oder

oder völlig unanwendbar gewordenen Vorschriften dem Leser aufzubürden, ist eine viel gewagte Foderung; da die Verbindung zwischen den Regierungsanstalten doch dem Sammler näher, als dem größten Theile seiner Leser bekannt seyn sollte. Zur Bequemlichkeit des Nachschlagenden hat der Author seiner Ausarbeitung ein Sachen- Zeit- und Buchstabenregister angehängt. Der Materienindex zeigt den geknüpften Zusammenhang des ganzen Werkes; so wie das chronologische Verzeichniß wahrscheinlich für jene Gattung Leser einen vorzüglichen Gebrauch darbieten wird, die mit unsrer Staatsverfassung mehr vertraut sind, und die historische Fortschreitung der geistlichen Legislation in einem kurzgefaßten Entwurfe zu übersehen, wünschen. Das alphabetische Register endlich wird jenen zum Leitfaden dienen können, denen entweder das Daseyn gewisser Normalien, oder doch deren Innhalt unbekannt ist.

Schlüßlich will der Kompilator noch bemerken, daß die vorliegende Sammlung zwar für die Innwohner aller Erbländer, insbesondere aber für jene der böhmischen Provinzen geeignet ist; indem die, dem letzteren ausschlußweise eignen, und auf die Lokalumstände derselben passenden Vorkehrungen ebenfalls entwickelt worden. Sollte also diese Schrift kein anderes Verdienst haben, als daß die Stolordnungen, und andere ältere bis itzt noch bestehende, aber wegen der Zeitlänge so ganz ausser Umlauf gebrachte Patente darin befindlich sind; so schmeichelt sich der Verfasser schon deswegen seinen Mitbürgern durch das zugewandte Gesetzkenntniß nutzbar geworden zu seyn. Um aber dieses Kenntniß

noch

noch mehr zu erleichtern, will er hier diejenigen Veränderungen aus dem Jahrgange 1783 kürzlich bemerken, welche auf einige Punkte der vorliegenden Sammlung einen Bezug haben.

1) Die Seite 26, Nr. 16 befindliche Vorschrift ist durch den Hofbefehl vom 9. März 1783 in soweit umgestaltet worden, daß auch in Hinsicht auf jene Kuratbeneficien, deren Besetzung von einem Privaten als Kirchenpatron abhängt, dennoch jederzeit eine Konkursprüfung vorauszugehen hat.

2) Das Normale vom 24. Oktober 1783 hat auch die Abnahme einer Gebühr für die Taufgebung und das Einschreiben in das Kirchenbuch ausdrücklich verboten. Doch dieser Umstand ist ja Seite 95, Rubrike 3, ohnedieß angezeigt worden.

3) Die Seite 193 und 194 von Nr. 432 bis 439 zergliederten Gesetze dienen itzt bloß zum historischen Gebrauche; denn die Verordnung vom 24. Oktober 1783 hat allen Bettelmönchen das Allmosensammeln, da ihnen der Unterhalt aus dem Religionsfond abgereicht wird, untersagt, und durch einen anderen Hofbefehl vom 9. Oktober deß nämlichen Jahrs ist auch die den Mendikantenklöstern der ersten Klasse sonst eigen gewesene Zoll, und Postbefreyung aufgehoben worden. Der Verfasser würde die oben bemerkten, und itzt unanwendbar gewordenen Generalien völlig hinweggelassen haben, wenn er dieses ohne Trennung des geknüpften Zusammenhangs und Stöhrung der Register hätte bewerkstelligen können.

Vor-

Vorrede des Verlegers.

Ich hätte bei dieser Ausgabe wenig oder gar nichts zu sagen, wenn ich nicht zum voraus wüßte, daß so manche andere Verleger über meine Unternehmung bösartig werden dürften.

Aber, was kann ich dafür, daß mich Gott in diese Welt gesetzt — daß ich meinen Mitbrüdern nützlich, und — daß ich nicht müssig am Markte stehen will.

Es würde Ruhmredigkeit, und für den Herrn Verfasser dieses Werkes Beleidigung seyn, wenn ich nur etwas von dem inneren Werth desselben berühren wollte. Ich bin über Albernheiten so vieler Verleger gänzlich weg, welche Gefallen daran haben, auch das elendeste Produkt bis an die Wolken zu erheben, und so öfters ihre Mitbrüder — ganz brüderlich — hintergehen. —

Daß ich eben das Aeusserliche auch ganz unbelobt lasse, mag schon aus obigem erhellen. Nur so viel find' ich nothwendig zu erinnern: daß ja kein anderer Verleger bös darüber werde, wenn er sieht, daß ich ihm schon wieder in das Handwerk gegriffen habe, sich nicht zu sehr ärgere, wodurch die Galle angehäuft, und durch zu viele Anhäufung derselben, öfter gefährliche Krankheiten entstehen. Und ich will nichts weniger, als an so was Schuld seyn, weil ich gewiß einem jeden gewogen bin, und mich bey dieser Gelegenheit dafür auch künftighin in ihr gefälligeres Wohlwollen besser empfehle. — Wien, den 4. April 1784.

G. Ph. Wucherer.

Plan

Plan

über den

ganzen Zusammenhang dieses Werkes,

der zugleich als ein

Sachenregister

benützet werden kann.

Innschrift des ersten Theils.

Prüfung der Theologen vor Annahme des geistlichen Standes; Vertheilung der Beneficien; Religionsunterricht; Abstellung der Mißbräuche; christliche Duldung der protestantischen Glaubensbekenner; Pflichten der Seelsorger in Hinsicht auf den Gottesdienst; Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens; Testaments- und Verlassenschaftsformung nach dem Absterben der Pfarrer; Verwendungsart der Interkalareinkünfte bei geistlichen Beneficien, und wer die Kosten zu Aufführung oder Ausbesserung der Pfarreyhäuser zu bestreiten habe.

Erster Abschnitt.

Wie der Titulus Mensae anzusuchen, und welchen Personen dieser zu bewilligen sey.

A.

Eigenschaften, welche von Seite der Studirenden zu Ueberkommung des Titulus Mensae vorausgesetzet werden. Nr. 1 — 3.

B. Den Municipalstädten und Klostergemeinden ist die willkührliche Ausfertigung des Titulus Mensae verboten, Nr. 4 und 5.

Zweyter Abschnitt.

Bildung angehender Theologen mit den Vorkenntnissen, um sie einst als Seelsorger gebrauchen zu können.

A. Lehr- und Prüfungsart aus dem Kirchenrechte. Nr. 6—8.

B. Aufhebung des deutschen Kollegiums in Rom; Einführung eines ähnlichen Alumnats zu Pavia, und daß keinem Theologen vor gänzlich vollendetem Kurse der Theologie die heiligen Weihungen zu ertheilen. Nr. 9 und 10.

C. Bezeichnung der Wissenschaften, welche bei jungen Geistlichen vor Ueberkommung der Priesterweihe wesentlich vorausgesetzet werden. Nr. 11 und 12.

Dritter Abschnitt.

Prüfung der Geistlichen vor Ueberkommung eines Beneficiums.

A. Zu Wiederersetzung der erledigten von dem Landesfürsten, oder auch von Privatpatronen abhangenden Pfründen wird stets eine Prüfung vorläufig veranstaltet. Nr. 13—16.

B. Sowohl der Welt- als Ordensklerus, um bei den neu zu errichtenden Pfarreyen verwendet zu werden, hat sich der Prüfung zu unterziehen. Nr. 17—21.

C. Prüfungsart. Nr. 22.

Vierter Abschnitt.

Von geistlichen Pfründen überhaupt, besonders aber den Kuratbeneficien; welchen Personen diese vorzüglich zu überlassen, und welche im Gegensatze von deren Ueberkommung gänzlich ausgeschlossen.

A. Vorläufige Einleitung, damit die Regierung die nöthige Kenntniß aller einfachen und Kuratbeneficien, um die Pfarreyen nach dem Bedürfnisse vermehren zu können, erhalte. Nr. 23 und 24.

B. Bezeichnung der Personen, welche platterdings zu keinem Beneficium in den Erbländern befördert werden dürfen. Nr. 25—27.

C. Personen, welche bloß bedingt, und unter gewissen Umständen zu Ueberkommung der Beneficien unfähig. Nr. 28—32.

D. Personen, welche zu landesfürstlichen Beneficien vorzüglich zu befördern. Nr. 33—39.

E. Beilegung der über das Patronatsrecht ausbrechenden Streitigkeiten, und Ausmessung der Taxgebühren, welche die Patronen von den angestellten Beneficiaten abzunehmen berechtiget. Nr. 40 und 41.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Religionsunterricht, und wie dieser sowohl in den Schulen, als Kirchen der Jugend und dem Volke eindringlich zu machen.

A. Wehrung der Freygeisterey, und welchen Personen vorzüglich der Religionsunterricht beizubringen. Nr. 42—47.

B. Entfernung der äusseren Hindernisse, welche dem Religionsunterrichte in den Kirchen entgegenstehen. Nr. 48—51.

C. Aufsicht der Pfarrer über die Schulen, und daß sie in denselben sowohl Unterricht zu ertheilen, als auch die Eltern zu ermahnen verbunden, damit von den letzteren die schulfähigen Kinder zur öffentlichen Unterweisung abgeschicket werden. Nr. 52 — 54.

D. Lehrbücher, welche die Geistlichkeit bey Erklärung der Religionsgegenstände zu gebrauchen hat. Nr. 55 und 56.

E. Anleitungspunkte, welche die Seelsorger sowohl in Hinsicht auf das äussere Betragen, als die Unterweisung selbst zu beobachten haben. Die als Katecheten angestellten Ordensleute sind an den Tagen der Unterrichtsgebung von der Chorerscheinung losgesprochen. Nr. 57—61.

F. Seelenbeschreibungsbücher, welche die Pfarrer über die Zahl der Eingepfarrten sowohl aus Religions- als politischen Absichten zu führen, und aus den ersteren jährlich einen Auszug einzubringen haben. Nr. 62 und 63.

Sechster Abschnitt.

Duldung der christlich- und jüdischen Religionsverwandten, insofern die erstere auf das Betragen der katholischen Seelsorger sowohl bey den gottesdienstlichen Handlungen, als im Privatumgange einigen Bezug hat.

A. Bestimmung der Familien- oder Personenzahl, aus welchen eine akatholische Gemeinde bestehen muß,

um

um ein Bethaus errichten zu dürfen. Nr. 64 und 65.

B. Anstellung akatholischer Prediger und Schulmeister; die ersteren sollen jedoch die Kranken ihrer Religion nicht abhalten, sich eines katholischen Geistlichen zu bedienen. Nr. 66—68.

C. Gewissensfreyheit der erklärten Protestanten in Hinsicht auf die abzulegenden Eide; Verheurathung mit Katholischen; Erziehung der Kinder nach ihren Glaubenslehren, und die bewilligte Einfuhr der Gebetbücher. Nr. 69—78.

D. Betragen, welches die Geistlichkeit in Hinsicht auf die Protestanten anzunehmen hat; die erstere ist berechtiget, von den Akatholischen die Stolgebühren zu fodern, aber auch, so lange noch keine eignen Pastoren vorhanden sind, die Ministerialhandlungen zu verrichten verbunden. Nr. 79—84.

E. Duldung der Juden; Betragen der Geistlichen gegen die letzteren. Unmündige Judenkinder ohne Einwilligung ihrer Eltern, hinlänglichen Selbsterkenntniß, und der christlichen Religion, für welche sie sich erklären, zu taufen, ist verboten. Nr. 85—88.

Siebenter Abschnitt.

Abstellung gewisser den Sitten, der Religion, der Bürgerwohlfarth, und der abgezielten Aufklärung des Volkes gleich schädlichen Vorurtheile und Mißbräuche.

A. Tilgung der Vorurtheile, welche bisher in Ansehen der Zauberey, oder Blutsauger die Irreführung des Volkes veranlaßten. Nr. 89—91.

B. Wehrung abergläubiger Gebeter, Gesänge und anderer dergleichen Andachtsübungen. Nr. 92—97.

C. Abstellung gewisser mit der Würde des geistlichen Standes nicht wohl verträglichen Handlungen. Nr. 98—101.

D. Beschränkung der Kirchfarthen, der feyerlichen Prozessionen und anderer ähnlichen Andachten, welche den Trieb der Arbeitsamkeit unterdrücken. Nr. 102—108.

E. Vor=

E. Vorsicht, damit die Ablässe, Bruderschaften, der übermässige Kirchenaufputz, und andere dergleichen in sich selbst fromme Handlungen nicht in einen Mißbrauch ausarten, so wie dann aus der nämlichen Ursache die Ablegung des Eides von der unbefleckten Empfängniß gänzlich abzustellen. Nr. 109—115.

Achter Abschnitt.

Pflichten der Seelsorger in Hinsicht auf den Gottesdienst, die Ausspendung der heiligen Sakramente, und wie sie die Ministerialhandlungen, um in die geistliche Kriegsgerichtsbarkeit keine Eingriffe zu machen, einzurichten haben.

A. Wann und wie der Gottesdienst auf dem Lande zu halten, und daß während desselben sowohl in den Kirchen selbst als auch von aussen jedes Zerstreuung wirkende Geräusch hindanzuhalten sey. Nr. 116—122.

B. Vorsichten der Pfarrer bei der Ehezusammengebung armer Personen, beurlaubter Soldaten, und daß die Kopulationen in fremden Ländern für ungiltig zu halten. Nr. 123—126.

C. Eintragung der ausser der Ehe gebornen Kinder in die Taufbücher. Die Seelsorger sind mit dem Hochheiligsten zu den Kranken herbeizurufen, und wie diese alsdann zu begleiten. Nr. 127—129.

D. Die königlichen Beamten der Länderstellen, so wie die Doktoren sollen am grünen Donnerstage die heilige Kommmunion öffentlich empfangen, die Lottobeamten und die von ihren Korps entfernten Officiere aber die wirklich verrichtete Osterbeicht bestättigen. Für die Darreichung der heiligen Sakramente ist die Priesterschaft nie befugt, eine Gebühr zu verlangen. Nr. 130—134.

E. Bezeichnung der Kriegspartheyen, welche zu der beweglichen, oder stehenden Miliz gehören. (Militia vaga, aut stabilis) Nr. 135—137.

F. Zu Feldkaplänen sind vorzüglich Ordensgeistliche zu verwenden, und daß die bei den Militarspitälern anzustellenden Geistlichen sich vorläufig bei dem Feldsuperior anzumelden haben. Nr. 138 und 139.

G. An-

G. Anzeigung der Fälle, wo die Ortspfarrer auch in Ansehen der Militarpersonen die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget; Vorsichten, welche unter solchen Umständen zu beobachten kommen, und Bestimmung der Stoltaxe, die sie abzunehmen haben. Nr. 140—144.

Neunter Abschnitt.

Verminderung der Feyertage und andächtige Begehung der noch beibehaltenen.

A. Verminderung der Feyertage. Nr. 145—148.

B. Jede bischöfliche Diöces ist zwar befugt, einen besonderen Patron sich auszuwählen; allein dessen Gedächtnißtag darf niemals feyerlich begangen werden. Nr. 149 und 150.

C. Nur auf die Unterthanen unsrer Monarchie hat die Dispensation der Feyertage ihren Bezug, und an diesen ist das Volk keineswegs verbunden, Messe zu hören. Nr. 151—153.

D. Die aufgehobenen Feyertage sind von allen Klassen der Unterthanen zu ihren Berufsarbeiten zu verwenden, und aus dieser Ursache ist auch an denselben in den Wirthshäusern Musik zu unterhalten verboten. Nr. 154—156.

E. Alle knechtlichen Arbeiten sind an Sonn- und gebotenen Feyertagen unzuläßlich. Nr. 157—160.

F. Handel, Kirch- Wochen- und Jahrmärkte ist an Sonn- und gebotenen Festtagen zu halten verboten. Nr. 161—164.

G. Verlegung der an einem Sonn- oder gebotenen Festtage einfallenden Wochen- und Jahrmärkte auf einen Werktag, und wie die Zahlung der an den ersteren ausgelaufenen Wechselbriefe zu geschehen habe. Nr. 165—167.

H. Das Scheibenschiessen ist an Sonn- und beibehaltenen Festtagen durchaus, die Aufführung der Schauspiele aber an den vorzüglicheren ausgezeichneten Tagen verboten. Nr. 168 und 169.

Zehnter Abschnitt.

Pflichten der Seelsorger in Sicherstellung des Kirchenvermögens.

A. Die den Kirchen gehörigen Grundstücke sind öffentlich zu verkaufen. Nr. 170—172.

B. Anlegung der Kirchenkapitalien in den öffentlichen Fonds; Einbringung der Tabellen über deren Vermögensstand, und auf was für eine Art die Kirchenrechnungen zu entwerfen, wie, wo, und von welchen Personen dieselben zu prüfen. Nr. 173—178.

C. Anlegung der Kirchenkapitalien in den öffentlichen Fonds, und Verwahrungsart der ausgestellten öffentlichen Schuldpapiere. Nr. 179—183.

D. Vorkehrungen, um die Kirchengelder und Geräthschaften gegen gewaltsame Räubereyen zu verwahren. Nr. 184 und 185.

Eilfter Abschnitt.

Geistliche Stiftungen.

A. Begriff der geistlichen Stiftungen; die neu errichteten sind jederzeit den Gubernien, um für deren Festhaltung wachen, und die abzunehmende Erbsteuersumme ausmessen zu können, anzuzeigen. Nr. 186—193.

B. Veräusserung der Stiftungsgrundstücke, und wie die Anlegung ihrer Kapitalien in den öffentlichen Fonds zu geschehen habe. Nr. 194—197.

C. Für die in den öffentlichen Fonds befindlichen Stiftungskapitalien werden nur die landesüblichen Interessen bezahlet; und von den in den hungarisch= oder fremden Ländern gegen höhere Zinsen angelegten ist sowohl die Interesse= als auch die Erbsteuer abzunehmen. Nr. 198—201.

D. Anzeigung der Fälle, wo die Stiftungen vom Gebrauche des Stempelpapiers losgesprochen, und wann sie im Gegensatze sich desselben zu bedienen haben. Nr. 202—205.

E. Stiftungsberichte, Tabellen und Vermögensbekenntnisse. Nr. 206 und 207.

F. Formung und Prüfung der Stiftungsrechnungen, und wie die aus den letzteren abzufassenden Auszüge einzubringen. Nr. 208—211.

G. Einige Plätze sind in den Priesterhäusern für die Feldkapläne offen zu halten, und die Kammerprokuratoren sind gehalten, die Stiftungsgerechtsame zu vertreten. Nr. 212 und 213.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Einkünften der Pfarrer.

A. Nützungsart der zu den Pfarreyen gehörigen Grundstücke. Nr. 214.

B. Zehend, wann und wie dieser von den Seelsorgern einzuheben. Nr. 215 und 216.

C. Stoltaxordnungen für die drey böhmischen Erbländer. Nr. 217—220.

D. Alle bey einer Pfarrey einverleibten christlichen Innwohner sind die Taxgebühren und die übrigen den Seelsorgern bewilligten Einkünfte abzutragen schuldig, wenn nicht die Dürftigkeit diese Entrichtung unmöglich macht. Nr. 221—224.

E. Bestrafung der Pfarrer, welche gesetzwidrige Foderungen erpressen, und wie den hiedurch gekränkten Innwohnern die Ersatzleistung zuzuwenden. Nr. 225—228.

F. Anzeigung einiger Gebühren, deren Abnahme den Seelsorgern ausdrücklich verboten. Nr. 229 und 230.

G. In wie fern die Opfergänge zuläßlich. Die Pfarrer sind keineswegs befugt, das in den Kirchen einfliessende Allmosen sich zu zueignen. Nr. 231—233.

Dreyzehnter Abschnitt.

Todesfälle der Pfarrer und Beneficiaten, Erbfolge in das hinterlassene Vermögen mit oder ohne vorhergehenden Testament. Verwendung der Interkalareinkünfte bei erledigten Pfründen, und wer die Kosten zu Aufführung oder Ausbesserung der Pfarreywohnungen zu bestreiten habe.

A. Erbfolge in die Verlassenschaft der Pfarrer mit oder ohne Testament. Strafe der Unterthanen, die nach

dem

dem Absterben ihrer Seelsorger deren Häuser ausplündern. Nr. 234—236.

B. Wer die Kosten zu Aufführung, oder Ausbesserung der Pfarreyhäuser zu bestreiten habe, und daß die letzteren, um den Gebrechen alsogleich abhelfen zu können, von den Bezirksdechanten bei der jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitation ebenfalls zu besichtigen. Nr. 237 und 238.

C. Anzeigung der geistlichen Beneficien, von welchen die Interkalareinkünfte einzuheben, und dem Normalschulfond zuzueignen. Nr. 239--241.

Innschrift des zweyten Theils.

Verhaltung der Bischöfe und Konsistorien in dem Bezug auf den Landesfürsten, den päbstlichen Stuhl, und den untergeordneten Welt- und Regularklerus bei Dispensationsertheilungen; Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Einhebung der bloß von dem geistlichen Stande beizutragenden Abgaben; Entwicklung der Amortisationsgesetze; Besetzung der bei den Domkapiteln erledigten Pfründen; Justitz- und politische Verfassung der beiden Ritterorden von Maltha und Deutschland, und in wie fern die Mitglieder der erloschenen Jesuitengesellschaft, und der aufgehobenen Klöster zu Erwerbungen und Testamentsabfassung fähig.

Erster Abschnitt.

Kirchenvisitation. Eid, welchen die Bischöfe vor der Konsekration abzulegen haben. Sie dürfen vor Festsetzung der nöthigen Anzahl Geistlicher keinem Theologen die höheren Weihungen ertheilen, noch dem Volke den Gebrauch der Bibel, oder dem Klerus die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher untersagen.

A. Kanonische Kirchenvisitation. Nr. 242—245.

B. Eid, welchen die Bischöfe abzulegen haben. Sie sind keineswegs befugt, den Gymnasien besondere Direktoren vorzusetzen, noch dem Volke den Gebrauch der Bibel, oder dem untergeordneten Klerus die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher zu untersagen. Nr. 246—250.

C. Die Bischöfe dürfen keinem Theologen mit alleiniger Ausnahme jener, die bereits früher das Subdiakonat empfangen, oder die feyerlichen Ordensgelübde abgeleget haben, die heiligen Weihungen ertheilen. Ueberhaupt sind fremde keine gewisse Bestimmung habende Geistliche als entbehrlich aus den Hauptstädten zu entfernen. Nr. 251 und 252.

Zweyter Abschnitt.

Dispensation in Ehesachen oder in Ansehen der aufzuhebenden Ordensgelübde.

A. Die Partheyen, welche wegen eines im Wege stehenden Ehehindernisses einer Dispensation bedürfen, haben sich zu Bewirkung der letzteren an die Bischöfe zu verwenden. Nr. 253 und 254.

B. Anzeigung der Fälle, wo die Bischöfe die Ehedispensation unmittelbar zu ertheilen, und wann sie diese wiederum beim päbstlichen Stuhle anzusuchen haben. Die Regulargeistlichen, welche von den Ordensgelübden losgesprochen zu werden verlangen, müssen sich an die Bischöfe verwenden. Nr. 255—259.

Dritter Abschnitt.

Exkommunikationsfälle. Gerechtigkeitspflege der Konsistorien in den, ihrer Gerichtsbarkeit überlassenen welt- und geistlichen, gerichtlich und aussergerichtlichen Handlungen.

A. Sperr-, Inventurs- und Verlassenschaftsabhandlung, wie diese nach dem Tode der Bischöfe, der Weltpriester, Exjesuiten, der ausgetretenen Nonnen, und der in Klöstern gestorbenen weltlichen Personen vorzukehren sey. Nr. 260—266.

B. Die

B. Die Konsistorien sollen sich nie mit solchen Angelegenheiten vermengen, deren Entscheidung einseitig den weltlichen Justitz- oder politischen Stellen eigen ist. Nr. 267—270.

C. In bürgerlichen, den Konsistorien ferner zugetheilten Rechtsangelegenheiten ist der Rekurs nach Rom stets verboten; in Ansehen der Geistlichen aber nur in dem einzigen Falle gestattet, wenn von den beiden Gerichtsstellen eines Metropoliten, oder unmittelbaren Bischofs zween sich entgegenstehende Urtheile (Sententiae difformes) gesprochen würden. Uebrigens dürfen die Konsistorien bei Abnahme der Eidschwüre lediglich die, in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Formel gebrauchen. Nr. 271—276.

D. Die Exkommunikation erstrecket auch ihre Folgen auf den bürgerlichen Zustand der Unterthanen; die erstere kann also nicht einseitig von der Geistlichkeit, sondern von einer aus geist- und weltlichen Beisitzern zusammgesetzten Kommission nach vorläufig bewirkter Einwilligung des Landesfürsten zuerkannt werden. Nr. 277—281.

Vierter Abschnitt.

Anzeigung der Fälle, wo die Einwilligung des Landesfürsten (Placetum regium) in Ansehen gewisser vom päbstlichen Stuhle, den Bischöfen, oder dem Klerus vorzunehmenden Handlungen vorauszugehen hat.

A. Alle vom päbstlichen Stuhle ausgefertigten Bullen sind vor deren Geltendmachung dem Hofe vorzulegen. Bestrafung der Buchdrucker, welche die ersteren heimlich ausstreuen. Nr. 282—285.

B. Die Erlaubniß des Monarchen ist auch in voraus zu bewirken, wenn irgend jemand was immer für eine Würde oder Amt beim päbstlichen Stuhle, oder einer anderen fremden Macht ansuchen, oder eine Ordensgemeinde ein Kloster erbauen wollte. Nr. 286—291.

C. Weder inn- noch ausländische Bischöfe, in so fern sich die Diöces der letzteren in das österreichische Gebiet erstrecket, dürfen Cirkularverordnungen und Di-

rektorien

rektotien ausstreuen, noch beim päbstlichen Stuhle die Bewilligung eines Ablasses, oder die Zugebung eines Koadjutors, oder Generalvikars ohne Konsens des Hofes ansuchen. Nr. 292—298.

D. Die Ordenshäuser, so wie die Pfarrkirchen und Bruderschaften sollen die vom päbstlichen Stuhle bereits früher erhaltenen Privilegien dem Hofe vorlegen. Verfahren, welches bei Ansuchung des landesfürstlichen Konsenses überhaupt zu beobachten; die von der Pönitentiarie ausgefertigten Lossprechungen sind allein ausgenommen, und bedürfen keiner Gutheissung von Seite des Monarchen. Nr. 299—303.

Fünfter Abschnitt.

Hindanhaltung der Bulle Unigenitus, in Coena Domini und anderer diesen ähnlichen für den Staat und das Gleichgewicht der weltlichen Macht nachtheiligen Schriften.

A. Die Bulle Unigenitus und in Coena Domini darf weder schriftlich noch mündlich, um deren Giltig- oder Ungiltigkeit darzuthun, öffentlich bestritten werden. Nr. 304—308.

B. Die für die weltliche Hoheit sehr nachtheiligen Lektionen am Festtage Gregor des VII. und des heiligen Benons sollen vertilget werden. Nr. 309—311.

Sechster Abschnitt.

Auf was für eine Art die Konsistorien die Publikation der landesfürstlichen Verordnungen zu veranlassen, deren Festhaltung zu bewirken, und was sie selbst und der untergeordnete Klerus bei deren Hindansetzung für eine Bestrafung zu erwarten haben.

A. Die Konsistorien sollen dem Klerus die Verordnungen des Landesfürsten schleunig und auf eine faßliche Art mittheilen. Nr. 312—314.

B. Die

B. Die Konsistorien, Seelsorger und Vorsteher der Ordenshäuser müssen die Verordnungen in eigne Vormerkbücher, um diese unvergeßlich zu machen, eintragen; Strafe, wenn sie diese Gesetzbücher in bündiger Ordnung fortzuführen unterliessen. Nr. 315 und 316.

C. Die Seelsorger und überhaupt die ganze Geistlichkeit muß die Gesetze von der Kanzel dem Volke öffentlich verkündigen. Nr. 317—319.

D. Auch die früheren Verordnungen, sobald deren wiederholte Publikation in einem bestimmten Zeitraume geboten worden, wird die Klerisey neuerdings bekannt machen. Nr. 320—322.

E. Auswärtige Bischöfe, deren Kirchsprengel sich in das österreichische Gebiet erstrecket, werden in Hinsicht auf die Folgsamkeit gegen die Gesetze den erbländischen gleichgehalten. Der Geistlichkeit ist nicht erlaubt, wider die Verordnungen zu eifern, sondern sie muß deren Beobachtung dem Volke nachdrücklich anempfehlen, und diese auch selbst unter schwerer Strafe in Vollzug bringen. Nr. 323—325.

Siebenter Abschnitt.

Amortisationsgesetze, welche die Ansichbringung unbeweglicher Güter den Bißthümern, Domkapiteln, geist- und weltlichen Stiftungen, und überhaupt allen unsterblichen Körpern verbieten, und in Ansehen der Ordensgemeinden auch die Erwerbung des beweglichen Vermögens beschränken.

A. Auf welche Gesellschaften, oder unsterbliche Körper sich das Verbot, unbewegliche Güter zu erwerben, erstrecke. Nr. 326—328.

B. Auch die Ausübung des sogenannten Einstandrechts und die unentgeltliche Erwerbung der Vergantheile ist den Geistlichen untersagt. Nr. 329 und 330.

C. Wer den rechtlichen Beweis über die zweifelhafte Frage: ob ein Stift vor, oder nach dem Verbotsgesetze ein Gut erworben habe? zu führen schuldig, und wie der Konsens, um eine Realität erkaufen zu können, bei Hofe anzusuchen sey. Nr. 331 und 332.

D. Der

D. Der Priesterschaft ist der Wachshandel und die Einmengung in weltliche Geschäffte, wodurch sie ihre Erwerbungen zum Nachtheile der weltlichen Stände vermehren, untersagt. Nr. 333 und 334.

E. Den Stiften und Klöstern dürfen die aufzunehmenden Kandidaten nicht mehr als höchstens eine Summe von 1500 Fl. zubringen. Nr. 335—338.

F. Die Novizen dürfen nur über das Vermögen, welches sie gegenwärtig besitzen, Testamente errichten; aber nie den Ordenshäusern eine grössere, auf die Vereitlung der Amortisationsgesetze abzielende Summe hinterlassen. Nr. 339 und 340.

G. Weltliche Personen können ihr Vermögen gegen Vorbehaltung des Unterhalts niemals an Klöster überlassen. Vorsicht, damit durch Meßstipendien, Allmosen, freywillige Schenkungen und dergleichen, die Amortisationsgesetze nicht entkräftet werden. Nr. 341 und 342.

Achter Abschnitt.

Von Domkapiteln, und den beiden Ritterorden von Maltha und Deutschland.

A. Nur Geistlichen, welche das Inkolat haben, können die bei begüterten Stiften erledigten Kanonikatspfründen zu Theil werden, und wie bei vorfallenden Rechtshändeln von den Domprobsten oder Aebten im Namen des Kapitels oder Konvents der etwan gefoderte Eid abzulegen. Nr. 343—345.

B. Zu den Kommenden des Maltheserordens können bloß Eingeborne befördert werden. Justizbehörde, welcher die deutschen Ordensritter in Real- und persönlichen Angelegenheiten unterworfen, und auf was für eine Art nach deren Absterben die Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen. Nr. 346—348.

Neunter Abschnitt.

Geistliches Erbsteueräquivalent; Stempelgebühren und Taxen bei Ersetzung der Beneficien; Subsidium ecclesiasticum fortificatorium, und andere einseitig von dem Klerus beizutragende Abgaben.

A. Stempelgebühren, Expeditions- und Konfirmationstaxen.

tionstaxen, welche bei Uebetkommung der geistlichen Pfründen zu entrichten. Nr. 349—351.

B. Erbschaftssteueräquivalent, und auf was für eine Art diese Abgabe von dem Welt- und Ordensklerus sowohl in Ansehen des Vermögens, welches derselbe bereits besitzet, oder ihm künftig zufällt, abzunehmen. Nr. 352 und 353.

C. Welche geistlichen Personen und Einkünfte von dem Erbschaftssteuererlage befreyet. Nr. 354 und 355.

D. Subsidium ecclesiasticum, von welchen Personen und geistlichen Gemeinden, und auf was für eine Art diese Abgabe beizutragen. Nr. 356—361.

E. Die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen sind von dieser Abgabe befreyet. Nr. 362 und 363.

Zehnter Abschnitt.

Darstellung jener Verordnungen, welche sowohl auf den Welt- als Ordensklerus ihren Bezug haben.

A. Beschränkung der geistlichen Zufluchtsörter, oder des sogenannten Asyls. Strafe, wenn ein eingezogener Verbrecher durch Hilfleistung eines Geistlichen flüchtig wird. Die Priesterschaft ist zugleich verbunden, die von ihr verlangte Zeugenschaft abzulegen, und die von den Justiz- oder politischen Behörden abgefoderten Auskünfte einzubringen. Nr. 364—367.

B. Geistlichen Personen ist das Vidimiren der Urkunden und die Theilnehmung an Abfassung der Testamente untersagt. Nr. 368—370.

C. Geldversendungen in fremde Länder durch Wechsel, oder im Baaren, es mag nun eine grosse oder kleine Summe betragen, sind der Priesterschaft überhaupt, besonders aber den Klöstern verboten. Nr. 371—373.

D. Die Welt- und Ordensprälaten sind nicht befugt, die sogenannte Infelsteuer von ihren Unterthanen abzunehmen. Die Geistlichkeit soll nie die Unterthanen zur Auswanderung verleiten, noch an der Salz- oder andern Gefällsschwärzungen auf irgend eine Art mitwirken. Nr. 374—377.

E. Der Klerus muß in den Kirchen die Kollekte für die Erhaltung des Monarchen verrichten, sich den Censursanstalten vorzüglich bei Ausstreuung der Ablaß-Andachts- und Bruderschaftsankündigungen willig unterwerfen, und die Breviere, Ritualien und andere dergleichen Bücher in den Erbländern auflegen lassen. Nr. 378—382.

F. Wie die Priesterschaft die Gedächtnißtage der vorzüglicheren Schutzheiligen unsrer Erbstaaten zu begehen habe, und daß kein wirklicher, oder auch nur so gekleideter Geistlicher öffentlich in Verhaft genommen werden soll. Nr. 383 und 384.

G. Vermögensbekenntnisse, welche der Welt- und Ordensklerus über das Stiftungsvermögen einzubringen hat; ihm kömmt bloß die Nutzniessung zu; es ist also der Geistlichkeit jede Art der Güterveräusserung, und die willkürliche Aufkündigung der angelegten Kapitalien untersagt. Die Todesfälle der Weltpriester sind von den Konsistorien, jene der Ordensmänner aber von den Klosterobern der geistlichen Kommission anzuzeigen. Nr. 385—389.

Eilfter Abschnitt.

Bemerkung jener Vorschriften, welche für alle Klostergemeinden überhaupt ohne Rücksicht auf ihre sonst verschiedene Ordensverfassung gesetzmäßig sind.

A. Aufnahme der Kandidaten und sogenannten Tertiarien; die ersteren müssen wenigstens die Humanistenstudien vollendet haben, und auf was für eine Art die Entlassung der Novizen zu geschehen habe. Nr. 390—397.

B. Wie den jungen Geistlichen, oder in Ansehen der Frauenklöster den weltlichen Kostgängerinnen der Unterricht in den nöthigen Kenntnissen beizubringen, und daß es unzuläßlich sey, in diese Privatschulen weltlichen Personen den Zutritt zu gestatten. Nr. 398.

C. Eigenschaften der Klosterlektoren; die letzteren müssen sich bei den Universitäten der Prüfung unterwerfen. Nr. 399—402.

D. Be-

D. Bestimmung des Alters, in welchem von den Novizen die Profession abgeleget werden darf, und wie die Vereitlung dieser Gesetze zu verhüten und zu bestrafen. Nr. 403—406.

E. Wehrung der Verschwendung von Seite der Klosterobern. Herstellung der guten Zucht durch den aus den Gemeindeeinkünften versicherten Unterhalt der Geistlichen, und die Entfernung der letzteren von weltlichen Geschäfften, und daß die Klöster verbunden, die Spitäler zu versehen. Nr. 407—412.

F. In wie fern die geistlichen Gesellschaften berechtiget, in ihren Häusern Handwerksarbeiten verfertigen zu lassen, Apotheken zu unterhalten, und Arzneyen an auswärtige Parthеyen zu überlassen. Nr. 413—415.

G. Aufhebung der sogenannten Provinzkassen und des früher bestandenen Zusammenhangs zwischen den hiesigen und auswärtigen Ordenshäusern. Die Klöster werden von der Abhängigkeit ihrer Ordensgenerale, und überhaupt aller auswärtigen Obern losgesprochen. Nr. 416—423.

H. Alle vom päbstlichen Stuhle früher einzelnen Personen, Oertern und geistlichen Gemeinden ertheilten Befreyungen gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit, so wie auch die etwan zwischen den Bischöfen und Klöstern über diesen Gegenstand errichteten Verträge werden aufgehoben und für nichtig erkläret. Nr. 424 und 425.

Zwölfter Abschnitt.

Prälatenwahl und Beschreibung der bloß den Stiften und nicht bettelnden Klostergesellschaften eignen Verfassung.

A. Bei jeder Prälatenwahl müssen die Stifte den Vermögensstand anzeigen. Nr. 426 und 427.

B. Den Stiften ist nicht erlaubt, ihre jungen Geistlichen auf fremden Universitäten studiren zu lassen; die ersteren sind gehalten, sowohl auf den eignen als auch jenen Gütern, wo sie die Pfarreyen mit Ordensbrüdern besetzen, die Normalschulen aus ihrem Vermögen zu unterhalten. Vorkehrung, um dem Umsturze der Frauenklöster zuvorzukommen. Nr. 428—430.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Bettelmönchen insbesondere, und in wie fern den letzteren die Allmosensammlung gestattet.

A. Fremden Klöstern und Bruderschaften ist die Allmosensammlung durchgehends verboten; den innländischen aber nach vorläufig bewirkter Erlaubniß der königlichen Landesstelle gestattet. Nr. 431—435.

B. Nach erhaltener Bewilligung dürfen die Klöster doch niemals ausser den hiezu bestimmten Zeiten eine neue Sammlung unter verschiedenen Benennungen einführen, am wenigsten aber diese in einem andern, ihnen nicht angewiesenen Bezirke vornehmen. Nr. 436—439.

C. Verminderung der Bettelmönche, und gänzliche Abstellung der Bruderschaft unter dem Namen des dritten Ordens. Nr. 440 und 441.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Exjesuiten und anderen in die Welt getretenen geistlichen Personen beiderlei Geschlechts; Verwendung des, den eingezogenen Klöstern zugehörig gewesenen Vermögens, und in wie fern die ersteren zu Erwerbungen fähig, und ihre Güter in Todesfällen an andere übertragen dürfen.

A. Die Exjesuiten müssen sich der Diöces eines Bischofs einverleiben, in wie weit sie zu Erwerbungen fähig, und mit ihrem Vermögen frey handeln dürfen. Innerhalb einer bestimmten Zeit müssen sich sowohl die Glänbiger als Schuldner des erloschenen Ordens anmelden, und auch die etwan geheimgehaltenen Güter, wenn sie hievon Wissenschaft haben, anzeigen. Nr. 442—446.

B. Die aus den eingezogenen Klöstern in die Welt übertretenden Geistlichen beiderlei Geschlechts sind zu Erwerbungen und zu Abfassung giltiger Testamente fähig. Verwendungsart des den eingezogenen Ordenshäusern zuge-

zugehörig gewesenen Vermögens und der Kirchengeräthschaften. Nr. 447—451.

C. In den Provinzen, wo die Schuldensteuer noch bestehet, ist diese Abgabe von den ausgetretenen Ordenspriestern und Nonnen beizutragen; die Pensionsquittungen der letzteren muß die Ortsobrigkeit mit unterzeichnen. Die Nonnen der erloschenen Ordenshäuser, sie mögen sich nun in ein anderes Kloster begeben haben, oder in dem gemeinschaftlichen Orte leben, dürfen im ersten Falle bis nach abgelegter Profession, im zweyten aber stets in die Welt übertreten. Nr. 452—455.

Inn-

Innschrift des ersten Theils.

Prüfung der Theologen vor Annahme des geistlichen Standes; Vertheilung der Beneficien; Religionsunterricht; Abstellung der Mißbräuche; christliche Duldung der protestantischen Glaubensbekenner; Pflichten der Seelsorger in Hinsicht auf den Gottesdienst; Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens; Testaments- und Verlassenschaftsformung nach dem Absterben der Pfarrer; Verwendungsart der Interkalareinkünfte bei geistlichen Beneficien, und wer die Kosten zu Aufführung oder Ausbesserung der Pfarreyhäuser zu bestreiten habe.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Wie der Titulus Mensae anzusuchen, und welchen Personen dieser zu bewilligen sey.

A. „Eigenschaften, welche von Seiten der Studirenden „zu Ueberkommung des Titulus Mensae vorausge„setzet werden.“

1) a. Die Studirenden, welche zu Annahme des Weltpriesterstandes den Titulus Mensae anverlangen, müssen ihrer Bittschrift die von den Examinatoren einer erbländischen hohen Schule ausgefertigten Zeugnisse sowohl über die erprobte Anwendung in den philosophisch- und theologischen Wissenschaften,

Mähren Verordnung vom 29. December 753.

2) b. als auch über ihr sittliches Betragen beilegen;

Böhmen Verord. vom 28. März 761.

3) c.

3) c. Die nämlichen schriftlichen Empfehlungen haben auch jene beizubringen, welche die Aufnahme in das ferdinandeische Konvikt zu Ollmütz, und die Ueberkommung des Titulus Mensae ansuchen.

Mähren Verord. vom 17. Oktober 761.

B. „Den Municipalstädten und Klostergemeinden ist die „willkührliche Ausfertigung des Titulus Mensae ver„boten.

4) a. Den Municipalstädten ist ohne Einwilligung ihrer Grundobrigkeiten,

Mähren Verord. vom 17. Februar 775.

5) b. den Stiften und Klöstern aber ohne vorläufig bewirkte Gutheißung des Hofes den Titulus Mensae zu ertheilen verboten.

Generale vom 28. Junius 782.

Zweyter Abschnitt.

Bildung angehender Theologen mit den Vorkenntnissen, um sie einst als Seelsorger gebrauchen zu können.

A. „Lehr- und Prüfungsart aus dem Kirchenrechte.“

6) a. Die Bischöfe werden die heiligen Weihungen keinem Theologen aus dem Regular- oder Weltpriesterstande ertheilen, wenn der letztere nicht vorher das allgemeine und besondere Kirchenrecht (Ius ecclesiasticum universale et particulare) nach den für die hohen Schulen der Erbländer vorgeschriebenen Lehrsätzen vollendet,

Generale vom 15. Julius 776.

7) b. und über die ausgestandene Prüfung von den angestellten königlichen Examinatoren das Zeugniß der ersten Klasse erhalten hat.

Generale vom 2. November 776.

8) c. Um aber das vom Riegger verfaßte Kirchenrecht allgemeiner zu verbreiten, sollen die Stifte und Klöster, wo junge Kleriker studiren, eine der Zahl der letzteren gleichkommende Menge Abdrücke, jene geistlichen Gemeinden aber, wo keine derlei Studirenden sich befinden, wenigstens zwey Exemplarien dieses Werkes sich unfehlbar anschaffen.

Generale vom 3. Oktober 778.

B. Auf-

B. „Aufhebung des deutschen Kollegiums in Rom; „Einführung eines ähnlichen Alumnats zu Pavia, und „daß keinem Theologen vor gänzlich vollendetem „Kurse der Theologie die heiligen Weihungen zu er„theilen.“

9) Keine Alumnen sollen ferner in das deutsche Kollegium nach Rom verschicket werden, indem nicht zu vermuthen ist, daß man in einem fremden Lande das Kirchenrecht und die Theologie nach dem in unseren Staaten festgestellten Lehrsysteme behandeln werde,

Generale vom 12. November 781.

10) sondern statt des ehemals in Rom befindlichen haben Seine Majestät in Pavia ein wohl eingerichtetes Kollegium zum Vortheil der jungen Geistlichen von der deutschen und hungarischen Nation eröffnet.

Generale vom 18. Oktober 782.

a) In dieses Kollegium werden Jünglinge, die sich dem Weltpriesterstande widmen wollen, oder der Regel der lateranensisch, und prämonstratensischen Kanoniker, so wie auch des Benediktiner- oder Cistercienserordens folgen, aufgenommen.

b. Die in dieses Alumnat anzunehmenden Jünglinge müssen jedoch schon ein solches Alter erreichet haben, daß sie die Weltweisheit nützlich anzufangen im Stande sind, und der bei der böhmisch österreichischen Hofkanzley wenigstens zween Monate vor Auslauf des Schuljahrs einzureichenden Bittschrift zugleich eine von dem vorgesetzten Bischofe ausgefertigte schriftliche Empfehlung über ihre eheliche Geburt, Anwendung in den Studien und sittliches Betragen beilegen.

c. Die von Seiner Majestät ernannten Jünglinge müssen sodann längstens bis End Oktobers zu Pavia eintreffen, 200 Fl. mitbringen, und diese dem Hausökonom zustellen, von welcher Summe das erstemal die Anschaffung der für alle Alumnen des Weltpriesterstandes gleichförmig vorgeschriebenen Sommer- und Winterkleider, die kleinen zufälligen Ausgaben und die Kosten der Rückreise bestritten werden, denn die Ausbesserung der alten, oder Nachschaffung neuer Kleidungsstücke, so wie der Unterhalt als Bedienung werden in der Folge den Alumnen aus den Stiftungseinkünften abgereichet.

C. Be-

C. „Bezeichnung der Wissenschaften, welche bei jungen „Geistlichen vor Ueberkommung der Priesterweihe we„sentlich vorausgesetzet werden."

11) Es ist den Bischöfen nicht nur untersagt, die studirenden Weltpriester vor gänzlich vollendeten Kurse der Gottesgelehrheit zur Seelsorge abzurufen,

Generale vom 9. Oktober 779.

12) sondern es ist den ersteren auch die Ertheilung der Priesterweihe, wenn die jungen Geistlichen nicht früher den ganzen Umfang der theologischen Wissenschaften sich eigen gemacht, und aus den letzteren, wo nicht das Zeugniß der ersten, doch wenigstens der zweyten Klasse aufzuweisen haben, verboten; in Ansehen des Kirchenrechts aber wird zu Ueberkommung der höheren Weihungen stets das Zeugniß der ersten Klasse (Vide Nr. 7.) wesentlich vorausgesetzet.

Generale vom 6. April 782.

I. Anmerkung. Dieser Hofbefehl hat die frühere Verordnung vom 25. Oktober 776, wo zu Ueberkommung der heiligen Weihungen auch das Zeugniß der 2. Klasse über die vollbrachte Prüfung aus dem Kirchenrechte für hinlänglich anerkannt wurde, aufgehoben.

II. Anmerkung. Es wäre freylich hier der schickliche Ort, jene Vorschriften, welche auf die innere Einrichtung der Klosterstudien einen Bezug haben, zu berühren; allein da es eine bereits entschiedene Sache ist, daß künftig der Privatunterricht in den Klöstern gänzlich aufhören, und die jungen Kleriker ohne Ausnahme ihres Ordensinstituts den Vorlesungen der Universitäten und Lycäen beiwohnen sollen, so hielt sich der Verfasser für verpflichtet, einen ausgedehnten, aber itzt unanwendbar gewordenen Theil der Gesetzgebung lieber gänzlich zu übergehen.

Dritter Abschnitt.

Prüfung der Geistlichen vor Ueberkommung eines Beneficiums.

A. „Zu Wiederersetzung der erledigten von dem Lan„desfürsten, oder auch von Privatpatronen abhan-

„ genden Pfründen wird stets eine Prüfung vorläufig „ veranstaltet."

13) a. Die Kompetenten, welche ein auf den Kameralherrschaften,

Böhmen Verord. vom 8. März 765.

14) b. oder den Exjesuitengütern erledigtes Beneficium ansuchen,

Mähren. Verord. vom 25. Junius 775.

15) c. müssen sich vorher einer durch das bischöfliche Konsistorium vorzunehmenden Konkursprüfung unterwerfen;

Generale vom 31. Oktober 776.

16) d. auch mit jenen Geistlichen, welche von einem Kirchenpatrone zu einem Beneficium ernennet werden, wird das Konsistorium auf die Nr. 22 vorgeschriebene Art die Prüfung, jedoch ohne Konkurs und mit Vorbehalt des Präsentationsrechtes veranstalten.

Generale vom 19. Junius 782.

B. „Sowohl der Welt= als Ordensklerus, um bei „ den neu zu errichtenden Pfarreyen verwendet zu wer„den, hat sich der Prüfung zu unterziehen.

17) a. Um die bereits vorhandenen als künftig neu zu errichtenden Pfarreyen mit geschickten Seelsorgern besetzen zu können, sollen die zu dieser Bestimmung noch tauglichen Ordensgeistlichen ohne Ausnahme ihres verschiedenen Instituts aus den zur Seelsorge unentbehrlichen Kenntnissen (Nr. 22) geprüfet, und von den Konsistorien eine umständliche Anzeige der Landesstelle vorgeleget werden, wie ein jeder einzelner Ordensmann in dieser Prüfung bestanden, bei welcher hohen Schule und mit was für einem Fortgange er die theologischen Wissenschaften nach Ausmessung der vorgezeigten Studienatteste vollendet habe.

Generale vom 29. Jänner 782.

18) b. Die Nothwendigkeit der Prüfung erstrecket sich auch auf alle jene Exjesuiten, die nicht als wirkliche Professoren angestellet sind, oder sich zu Erziehung der Jugend, oder bei der Seelsorge ohnedieß schon gebrauchen lassen.

Generale vom 20. Julius 782.

19) c. Obgleich den Geistlichen, die sich in den irrgläubigen Gegenden verwendet haben, die Beförderung zu

zu Beneficien vorzüglich zugesichert worden, (Nr. 39) so wird doch mit den ersteren bei jeder sich zeigenden Erledigung eine ähnliche Konkursprüfung vorgenommen,

Mähren. Verord. vom 4. November 780.

20) d. und von den Konsistorien nebst dem Namensverzeichnisse eine umständliche Anzeige über den Grad der Fähigkeit eines jeden Geprüften an die königliche Landesstelle eingesendet.

Mähren. Verord. vom 15. Jänner 781.

21) e. Es sind jedoch nebst den offenbar untauglichen Ordensleuten (Nr. 17) und den zu Unterweisung der Jugend oder zur Seelsorge sich verwendenden Exjesuiten (Nr. 18) die bereits früher geprüften Geistlichen bei Erledigung eines Beneficiums von einer nochmaligen Prüfung gänzlich losgesprochen.

Mähren. Verord. vom 27. November 779.

C. „Prüfungsart."

22) Die Konsistorien werden den Geistlichen in der Prüfung keineswegs nach der alten scholastischen Methode gewisse Fragstücke zur mündlichen Beantwortung, sondern Aufgaben aus der heiligen Beredsamkeit, dem Kirchenrechte und den Zweigen der Theologie zur schriftlichen Auseinandersetzung vorlegen, weil sich auf diese Art die erprobte Fertigkeit eines jeden in Behandlung der gegebenen Probarbeiten am sichersten entnehmen läßt.

Generale vom 12. März 782.

Anmerkung. Von Prüfung der Klosterlektoren, da diese mit der Seelsorge als dem Hauptgegenstande des vorliegenden Abschnitts keinen unmittelbaren Zusammenhang hat, wird weiter unten im 11. Abschnitte des 2. Theils Nr. 399—401 die Rede seyn.

Vierter Abschnitt.

Von geistlichen Pfründen überhaupt, besonders aber den Kuratbeneficien; welchen Personen diese vorzüglich zu überlassen, und welche im Gegensatze von deren Ueberkommung gänzlich ausgeschlossen.

A. „Vorläufige Einleitung, damit die Regierung das „nöthige Kenntniß aller einfachen und Kuratbenefi-

cien,

„cien, um die Pfarreyen nach dem Bedürfnisse ver-
„mehren zu können, erhalte.

23) a. Wer immer von einem einfachen mit der Seelsorge nicht verbundenen Beneficium, es mag nun dieses die Lesung gewisser heiligen Messen, Litaneyen, Segen, oder was immer für andere Andachtsübungen zur Absicht haben, Wissenschaft hat, muß hievon dem vorgesetzten Konsistorium innerhalb 2 Monaten die Anzeige machen; die Geheimhaltung wird in Ansehen der Beneficiaten und Patrone mit Verlust der Pfründe oder des Patronatrechts, in Ansehen anderer Personen auf eine den Umständen angemessene Art bestrafet werden.

Generale vom 6. Junius und 12. August 782.

24) b. Um aber auch das Bedürfniß der neu zu errichtenden Pfarreyen in den Erbländern voraussehen, und die Zahl derselben nach diesem Maaßstabe bestimmen zu können, sollen die Ortsobrigkeiten den Populationsstand, die Namen der Ortschaften, der Dioces, des Kreises, die Zahl der zu jeder Pfarrey gehörigen Gemeinden, und alle übrigen auf die Lokalverhältnisse sich beziehenden Umstände in die eigentlich hiezu gewidmeten Rubriken der mitgetheilten Mustertabelle eintragen, und den gemachten Aufsatz innerhalb 14 Tage vom Tage dieser zugestellten Verordnung anzurechnen, bei 6 Rthlr. Strafe durch die Hände des Kreisamts an die königliche Landesstelle überschicken.

Generale vom 4. Februar, 12. September und 10. Oktober 782.

Anmerkung. Der Verfasser hat sich über die Nr. 23 und 24 angeführten Verordnungen nicht umständlicher ausbreiten, noch die Mustertabellen abzeichnen wollen, weil er sie nur als vorübergehende und erst zu künftigen Verbesserungen abzweckende Anstalten ansah.

B. „Bezeichnung der Personen, welche platterdings „zu keinem Beneficium in den Erbländern befördert „werden dürfen.“

25) a. Um das Wiedervergeltungsrecht in Ausübung zu bringen, sind die aus den preussischen Staaten gebürtigen,

Schlesien. Verord. vom 24. Februar 776.

26) b. die venetianischen,

Gene-

Generale vom 30. December 769.

27) c. und kurbayerischen Unterthanen von allen Arten der geistlichen Beneficien durchgehends ausgeschlossen;

Generale vom 11. April 770.

zugleich werden die in den Stiften und Klöstern beiderlei Geschlechts befindlichen venetianischen und bayerischen Unterthanen ohne Einwilligung des Hofes für unfähig erkläret, die Vorsteherwürde je zu erhalten, und die venetianischen Ordensmänner sind auch bei der Wahl der Obern durchgehends des Rechts der Stimmgebung entsetzet. (Votum activum et passivum)

C. „Personen, welche bloß bedingt, und unter gewissen „Umständen zu Ueberkommung der Beneficien un„fähig.

28) a. Ueberhaupt alle auswärts Gebornen, wenn sie von einem fremden Bischofe, dessen Kirchensprengel sich in das österreichische Gebiet erstrecket, zu Pfründen berufen werden.

Generale vom 12. Oktober 782.

29) b. Die Priester des Maltheserordens, sobald es sonst gewöhnlich war, die auf den Gütern des Ordens erledigten Pfarreyen mit Weltgeistlichen zu besetzen;

Schlesien. Verord. vom 17. May 766.

30) c. die Ordensgeistlichen, wenn nicht von den Stiften auf den ihnen zugehörigen Gütern die Pfarreyen wenigstens mit 3 Klostergeistlichen besetzet werden, wovon 2 in dem Orte der Pfarrey, der dritte aber allenfalls bei einer einverleibten Filialkirche zu besserer Uebersehung der Seelsorge sich aufhalten müssen.

Generale vom 15. May 772.

Anmerkung. Die gleich angezogene Verordnung hat den §. 4. des vom 20. März 772 publicirten Patens in so weit beschränket, daß ferner, um die Besetzung der Pfarreyen mit Ordensleuten zuläßlich zu machen, nicht der Aufenthalt dreyer Klostergeistlichen in dem Hauptorte der Pfarrey wesentlich gefodert, sondern auch der auf eine Filial ausgesetzte Lokalkaplan mit in die gesetzmässige Zahl eingerechnet wird.

31) d. Endlich können jene Weltpriester, welche auf einer auswärtigen hohen Schule ihre Studien vollendet haben, ohne besondere Erlaubniß des Hofes,
Böhmen. Verord. vom 31. Oktober 753.

32) e. so wie auch solche Geistliche, welche kein empfehlendes Zeugniß ihrer Anwendung und sittlichen Betragens aufzuweisen im Stande sind, oder sich der Nr. 16 anbefohlenen Prüfung nicht unterzogen haben, niemals von den Patronen zu Beneficien verwendet werden.
Mähren. Verord. vom 2. September 752.

D. „Personen, welche zu landesfürstlichen Beneficien „vorzüglich zu befördern.

33) a. Die Doktoren der Theologie,
Generale vom 1. December 753.

34) b. Die Geistlichen, welche aus den theologischen Wissenschaften das Zeugniß der 1. Klasse aufweisen,
Generale vom 25. April 782.

35) c. die in Pension versetzten Exjesuiten,
Generale vom 28. Februar 774.

36) d. Priester, die sich zum Unterrichte der Jugend in den lateinischen,
Generale vom 1. Februar 775.

37) e. oder in den Normalschulen,
Generale vom 23. September 775.

38) f. bei der Seelsorge überhaupt,
Böhmen. Verord. vom 16. November 776.

39) g. besonders in den irrglaubigen Gegenden haben gebrauchen lassen; jedoch sind die letzteren ebenfalls verbunden, sich der Konkursprüfung (Nr. 19) zu unterwerfen.
Mähren. Verord. vom 23. September 780.

E. „Beilegung der über das Patronatsrecht ausbrechen„den Streitigkeiten, und Ausmessung der Taxgebühren, „welche die Patronen von den angestellten Beneficia„ten abzunehmen berechtiget."

40) Wollte ein Grundherr zum Vortheile seiner Unterthanen eine Lokalkaplaney stiften, deren Ausführung sich aber ein anderer Güterbesitzer durch die Einwendung des ihm zustehenden Patronatrechts entgegensetzte, so wird die Streitsache bei der politischen Landesstelle ange-

angebracht, und von der letzteren indessen (provisorie) bis zum künftigen Ausspruch der eigentlichen Gerichtsbehörde die Entscheidung dergestalt erfolgen, daß die Grundherrschaft, welche sich im Besitze des Patronatrechts zu seyn vorgiebt, innerhalb vier Wochen eine schriftliche Erklärung einbringen solle, ob sie die Herstellung der Filial- oder Lokalkaplaney auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Unterthanen ausserdem von ihnen etwan freywillig angebotenen Beitrage bestreiten wolle? Macht sie sich hiezu verbindlich, so muß sie die Zusage in Erfüllung bringen, und verbleibet in dem Besitze des Patronatrechts; Unterläßt sie aber die abgeforderte Erklärung in dem festgestellten Termine einzubringen, oder weigert sie sich ausdrücklich eine solche Stiftung zu machen, so wird ihr das Patronatsrecht entzogen, und dieses durch eine förmliche bei der Landtafel einzuverleibende Urkunde auf immer an den eigentlichen Gutsbesitzer übertragen, der zum Besten seiner unterthänigen Gemeinde sich anbot, eine Filial oder Lokalkaplaney zu errichten.

Mähren. Verord. vom 9. März 770.

Anmerkung. Die Civilgerichtsstellen, welche die über das Patronatsrecht ausbrechenden förmlichen Prozesse zu untersuchen haben, wird man weiter unten im 3. Abschnitte des 2. Theils Nr. 270 anzeigen.

41) Kein Patron ist von einem angestellten Beneficiaten mehr als 2 oder höchstens 3 Dukaten, und auch diese Summe nicht einmal unter dem Namen einer Kanzleytaxe oder nothwendigen Gebühr, sondern nur als ein freywilliges Geschenk, oder als ein Merkmal der Erkenntlichkeit zu verlangen berechtiget.

Mähren. Verordn. vom 30. Jänner 744.

Fünfter Abschnitt.

Religionsunterricht, und wie dieser sowohl in den Schulen, als Kirchen der Jugend und dem Volke eindringlich zu machen.

A. „Wehrung der Freygeisterey, und welchen Personen vorzüglich der Religionsunterricht beizubringen.“

42) Um

42) Um der Ausbreitung der Freygeisterey zu begegnen, ist dem Volke überhaupt (Nr. 43) und der Jugend (Nr. 45) ein gründlicher Religionsunterricht beizubringen, und die landesfürstlichen Gerichtshöfe werden durch angemessene Strafen jede gegen die christliche Religion durch Reden und Handlungen sich veroffenbarte Geringschätzigkeit besonders bei Hofmeistern und anderen an der Erziehung theilnehmenden Personen hindanhalten.

Böhmen und Schlesien. Verordn. vom 25. April 767.

43. Die Seelsorger müssen zwar überhaupt ihren untergebenen Gemeinden und dem gemeinen Volke einen gründlichen Religionsunterricht nach den weiter unten Nr. 57 vorgeschriebenen Anleitungspunkten beibringen.

Böhmen. Verordn. vom 10. December 765.

44) a. Insbesondere aber soll sich dieser Unterricht auf die Viehhirten, da diese nur selten dem Gottesdienste beiwohnen können,

Böhmen. Verord. vom 28. August 762.

45) b. die in den lateinischen und deutschen Schulen befindliche Jugend, der ersteren haben die eigentlich angestellten Professoren, der letzteren aber die Pfarrer auf die Nr. 53 festgestellte Art die Religionswahrheiten zu erklären,

Generale vom 6. November 773.

46. c. auf die Handwerkslehrbuben,

Generale vom 28. December 780.

47) d. und endlich die jungen Dienstleute beiderlei Geschlechts erstrecken; diese dürfen ohne beigebrachtes Zeugnis über die vollendete Christenlehrprüfung keineswegs in Dienste genommen, die ersteren aber ohne dieses Bedingniß weder bei den Zünften aufgedingt, noch freygesprochen werden.

Böhmen. Verordn. vom 18. Oktober 781.

B. „Entfernung der äusseren Hindernisse, welche dem „Religionsunterrichte in den Kirchen entgegenstehen."

48) a. Damit aber das Volk die Religionssätze zu fassen im Stande seyn, so müssen die Geistlichen ihren untergebenen Gemeinden sowohl in den Kirchen, als in den Schulen (Nr. 53) einen deutlichen und öfters wiederholten Unterricht geben, zu welcher Absicht der für die ganze Monarchie allgemein vorgeschriebene Katechismus (Nr. 55 und 56) zu gebrauchen.

Generale vom 9. März 781.

49) b.

49) b. Die Ortsobrigkeiten werden darauf sehen, daß die Eingepfarrten in dem Gottesdienste und bei den katechetischen Erklärungen erscheinen,

Mähren. Verord. vom 3. Julius 750.

50) c. und den Leuten weder vor- noch während der öffentlichen Andacht Brandwein und andere berauschende Getränke verkaufet werden;

Mähren. Verordn. vom 19. Jänner 776.

51) d. Die von den Gastwirthen gegen dieses Verbot gewagte Zuwiderhandlung, oder die zu einer so unschicklichen Zeit unterhaltene Musik wird mit einer Geldbusse von 5 Rthlr. gezüchtiget, welche Summe die Kreishauptleute einzuheben, und an das in Prag befindliche Findelhaus einzuschicken haben; die Ortsobrigkeiten aber werden mit Verdopplung des oben bemerkten Betrags bestrafet, sobald ihre zu wenige Aufsicht die Habsucht der Gastwirthe begünstiget hat.

Böhmen. Verord. vom 9. August 762.

C. „Aufsicht der Pfarrer über die Schulen, und daß „sie in denselben sowohl Unterricht zu ertheilen, als „auch die Eltern zu ermahnen verbunden, damit von „den letzteren die schulfähigen Kinder zur öffentlichen „Unterweisung abgeschicket werden."

52) a. Die Seelsorger sollen jährlich vor Anfang des Normalschulkurses die Verordnung vom 20. Oktober 781, wo den vermöglichen Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, der Erlag des doppelten Schulgeldes, den mittellosen aber gewisse unentgeltlich zu leistende Strafarbeiten, besonders bei Aufführ- oder Ausbesserung der Schulgebäude zuerkannt worden, in der Kirche öffentlich vorlesen, und in einer Predigt zugleich ihre Zuhörer mit Nachdruck ermahnen, damit sie ihre Kinder an den öffentlichen Unterricht Theil nehmen lassen.

Generale vom 21. September 782.

53) b. Es dürfen aber die Pfarrer und deren Vikarien die Unterweisung der Jugend in den Religionspflichten (Nr. 45) nicht bloß auf die Kirchen, und die Zeit des Gottesdienstes einschränken, sondern die ersteren müssen auch in den kleineren Ortschaften, wo keine eigenen Katecheten angestellet sind, wöchentlich zwey- oder wenigstens einmal über die Geschichte und Sitten-

lehre der Religion in den Schulen Erklärungen machen, indem die Entwicklung dieser Lehrgegenstände einseitig dem Klerus vorbehalten bleibet. Hat ein Pfarrer mehrere Schulen in seinem Kirchspiele, und findet er sich ausser Stande diese Unterweisung selbst, oder durch seine Kapläne zu besorgen, so kann er sich an die königliche Landesstelle verwenden, welche von dem Vorsteher des nächst gelegenen Klosters einen oder mehrere zu dieser Bestimmung taugliche Ordensmänner mit Enthebung von den Klosterverrichtungen (Nr. 61) anverlangen wird, die sodann den Unterricht unentgeltlich zu ertheilen verbunden sind;

Schulordn. vom 6 December 773. §. 6. *)

54) c. Und da die Pfarrer die unmittelbaren Aufseher der Landschulen sind, so lieget ihnen auch ob, Sorge zu tragen, damit der Anhang zum deutschen Lesebuch, welcher die Unterthanspflichten gegen den Staat und den Monarchen enthält, von den Schullehrern gehörig benutzet werde.

Generale vom 6. December 782.

Anmerkung. Der Leser wird auf den 7. §. der weiter unten Nr. 57 eingestreuten Verordnung verwiesen, wo den Pfarrern eine nähere Belehrung, wie sie den Religionsunterricht überhaupt, besonders aber in den Schulen einzuleiten, und die erprobte Fertigkeit der Kinder in besonderen Tabellen (Nr. 60) aufzuzeichnen haben, vorgeschrieben wird.

D. „Lehr=

*) Anmerkung: Allein die Seelsorger müssen ihren Unterricht nicht bloß auf die Schuljugend einschränken, Nr. 53. 54 und 60 sondern auch die mehr erwachsenen jungen Leute sollen während der Sommermonate an Sonntägen in der Schule erscheinen, wo die Pfarrer und Schulmeister mit ihnen eine Wiederholung der Lehrgegenstände, besonders aus der Religions= und Sittenlehre vorzunehmen haben. Schulordnung vom Jahre 1773. §. 15. Ueberhaupt erlaubt sich der Verfasser die Landseelsorger auf seine herausgegebene Druckschrift: Auszug der politischen Gesetze Böheims zu verweisen, wo unter der Rubrick Schule, die auf den öffentlichen Unterricht sich beziehenden Anstalten näher entwickelt werden; weil er ausserdem den Vorwurf einer tadelhaften Wiederholung sich auflasten würde.

D. „Lehrbücher, welche die Geistlichkeit bey Erklärung „der Religionsgegenstände zu gebrauchen hat.“

55) a. Ein eigener Katechismus für die ganze österreichische Monarchie wird in der Absicht vorgeschrieben, damit künftig die Religionslehren sowohl in den Kirchen als Schulen nach einem übereinstimmenden Leitfaden der Jugend vorgetragen werden.

Generale vom 23. August 777.

56) b. Die Bischöfe werden diesen Katechismus den untergebenen Seelsorgern durch einen Hirtenbrief, welcher jedem Abdrucke vorgesetzet wird, anempfehlen.

Generale vom 11. April 778.

Anmerkung. Die Nr. 55 bemerkte Vorschrift hat also den ins Böhmische übertragenen Katechismus des Fleury, so wie den sogenannten saganischen, deren Gebrauch in den Schulen früher durch die Hofbefehle vom 27. Julius 770, und 1. August 772 anbefohlen war, in der Religionserklärung unzuläßlich gemacht.

E. „Anleitungspunkte, welche die Seelsorger sowohl in „Hinsicht auf das äussere Betragen, als die Unter„weisung selbst zu beobachten haben. Die als Kate„cheten angestellten Ordensleute sind an den Tagen der „Unterrichtsgebung von der Chorerscheinung losge„sprochen.

57) Vorschrift für die Seelsorger, wie der Irrglauben durch einen deutlichen Unterricht des Volkes in den Pflichten und Wahrheiten der Religion hindanzuhalten.

Mähren. Verordn. vom 26. Junius 777.

Anmerkung. Der Verfasser wird sich über diesen Verhaltungsbefehl etwas umständlicher ausbreiten, theils, weil derselbe die Pflichten der Seelsorger genau und bestimmt entwickelt, vorzüglich aber, weil er bisher noch in keiner gedruckten Sammlung erschienen ist, ungeachtet der innere unterscheidende Werth dessen allgemeine Bekanntmachung anempfiehlt.

§. 1. Sollen die Seelsorger durch fleissige Lesung guter Bücher, besonders aber der göttlichen Schrift sich in den Stand setzen, unsere heilige Religion in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange gründlich zu kennen, um sie hienach dem Volke nicht nur rein zu predigen, sondern auch auf alle Zweifel und Einwürfe der Pro-

testanten leicht und bündig zu antworten gemacht zu seyn; und dieses um so mehr, als die Lesung der Bibel allgemein bewilliget worden. Nr. 249. Nebst dem Concilio tridentino, welches sie so zu sagen auswendig wissen sollten, um was katholisch, was ketzerisch, was in der Religion wesentlich, was zufällig ist, verläßlich zu unterscheiden, werden ihnen nachfolgende Bücher vorzüglich anempfohlen.

a. Kurzgefaßte Geschichte des alten Testaments aus dem Französischen übersetzet, und Ihrer Majestät der Kaiserinn zugeeignet, ist in Wien bei Trattnern zu haben.

b. Neues Testament mit Anmerkungen dem Erzherzog Maximilian gewidmet: eben daselbst.

c. Bouget Instructiones catholicae.

d. Illustrissimorum B. B. Episcoporum Fratrum de Wallenburch Controversiae.

e. Bossuet Historia Variationis protestantium et Expositio Doctrinae catholicae. Beide Schriften sind auch deutsch zu haben.

f. Fleury Betrachtungen über die Kirchengeschichte, sammt ihrer Rechtfertigung. 3 Theile in 8. bei Trattnern.

g. Catechismus romanus ad Parochos, und Instructiones Sancti Caroli Boromaei, welche beide der Kardinalerzbischof von Wien seinen Klerus vorgeschrieben, und dort hat auflegen lassen.

h. Muratori wahre Andacht.

i. Schmidt Methodus catechisandi; ist auch deutsch zu haben.

k. Der seine Religion nach dem wahren Geiste ihrer Grundsätze betrachtende Christ. Ein Werk, welches auf Befehl Ihrer Majestät erst heuer übersetzet worden, und zu Predigten sehr brauchbar ist.

§. 2. Nach dem Beispiele der Aposteln, ja Jesu Christi selbst, sollen sie die Bekehrung der Menschen in aller Güte und Sanftmuth suchen, Nr. 81, ohne Herrschsucht und Stolz, welche sich für einen Christen, am wenigsten aber für geistliche Personen schicken, den ihnen anvertrauten Schafen so lang leutselig, gefällig und liebreich begegnen, bis sie von ihrer väterlichen Liebe überzeugt, ein wahres Vertrauen zu ihnen fassen, welches der nothwendige Grund aller wahrer Bekehrungen ist.

Dahingegen müssen sie alles, was dieses Vertrauen schwächen könnte, sorgfältig vermeiden; die armen Leute,

welche ohnedieß mehr aus Unverstand als Boßheit irren, niemals mit bösen Worten ausschelten, vielweniger verfolgen, oder daß sie dieselben anzeigen wollten, bedrohen. Aus der nämlichen Ursache werden sie in ihren Predigten und christlichen Lehren, Ketzer, Luther, das Lutherthum und dessen Anhänger niemals, am wenigsten itzt nach eingeführter christlichen Duldung (Nr. 64) nennen, da ein geschickter Prediger den katholischen Glauben gründlich lehren, und seine Zuhörer wider lutherische Irrthümer am besten verwahren kann, ohne den Ton eines Kontroversisten (Nr. 82) anzunehmen, und wider Personen zu zanken. Das heilige Concilium zu Trient, welches doch wider Luther, Kalvin und Zwingel versammelt war, nennet diese kein einzigesmal.

§. 3. Auf jene Personen, die gegen die herrschende Religion eine Abneigung blicken lassen, muß die Priesterschaft ihr vorzügliches Augenmerk richten, sie bei allen Gelegenheiten gern belehren, auf ihre Zweifel willig und sanft antworten, zur Lesung des Wort Gottes und anderer guten Bücher sie väterlich ermahnen, und ihnen die Liebe zur Einigkeit, welche unser Heiland unter seinen Jüngern haben will, an das Herz zu bringen suchen.

§. 4. Alle Sonn- und Feyertage müssen die Seelsorger katechisiren, und zwar auch in Dörfern, wo keine Kirchen vorhanden, besonders wenn solche verdächtig sind. Wegen ausbleibender Fuhren, damit keine Entschuldigung Platz finde, haben sie sich bei der Ortsobrigkeit zu beschweren, mit welcher die Geistlichkeit zum wahren Besten der Religion im guten Einverständnisse zu leben von selbst geneigt seyn muß.

Anmerkung. Weiter unten Nr. 59 wird bemerket werden, wie die Seelsorger die Wirklichkeit der Katechisirung zu erproben haben.

§. 5. Auch in Wochentagen werden die Seelsorger ihre Pflicht thun, wenn sie Pasenken und einschichtige Häuser, wo sie Leute anzutreffen wissen, besuchen, und ihnen auf eine faßliche Weise, und in vertraulichen Gesprächen unsere heilige Religion einzuflößen trachten werden.

§. 6. Kann der Pfarrer und sein Kaplan nicht an Sonn- und Feyertagen katechisiren, so muß die Auslegung der christlichen Lehre entweder nach der Frühmesse, oder auch statt der Predigt geschehen. Das Volk, dem es an Unterricht gebricht, bedarf ohnehin mehr des Katechisirens,

chisirens, als der Predigt, von der es oft sehr wenig verstehet.

§. 7. In der Schule muß der Pfarrer wöchentlich wenigstens zweymal (siehe Nr. 53 und 60) die Kinder über die vom Schulmeister erlernten Religionslehren prüfen und trachten diese göttliche Wahrheiten ans Herz zu legen. In Dorfschulen ist dieses um so nöthiger, weil der Geistliche dahin nicht so oft an Sonn- und Feyertagen kommen kann.

§. 8. Aus den katechetischen Stücken müssen nur die Grundwahrheiten, so die nöthigsten zur Seligkeit sind, ausgewählet, hienach aber vor allen übrigen jene Wahrheiten erkläret und eingeschärfet werden, die den stärksten Einfluß auf das Volk, ihre Sitten, Denkungsart, Handlungen und ihr ganzes Leben haben.

§. 9. Weil es nun nicht gleich eines ist, auf welche Art man der Jugend und dem gemeinen Manne die Religion beibringe, und alles darauf ankommt, daß die vorgetragenen Wahrheiten wohlgefasset werden, wenn sie auf das Herz wirken sollen, so muß der Katechet oder der Kaplan auf einmal nur wenig vornehmen, dieses vor ihren Augen zergliedern, das ist, stückweise abhandeln, die Wörter und Sachen dem Volke erklären und gleich durch geschickte Fragen nachforschen, in wie weit er gefaßt und verstanden worden; die unrichtigen Antworten muß er berichtigen, das Mangelnde davon ergänzen, und das Falsche durch das Wahre ersetzen.

§. 10. Da für die Kinder und das Volk die historische Lehrart die beste ist, und bei dem die christliche Sittenlehre sehr nöthig ist, so muß der Seelsorger nicht allein mit der historischen Lehrart in dem Religionsunterrichte den Anfang machen, sondern mit der Katechisation jederzeit die Religionsgeschichte, und die christliche Sittenlehre verbinden; der Katechismus ist ohnehin nicht allein ein Innhalt der Glaubens- sondern auch der Sittenlehren, nach welchen wir unser Leben einrichten sollen. Die Gleichnisse, welche der geistliche Lehrer beim Katechisiren brauchet, müssen von bekannten Dingen hergenommen werden; die Katechisation und Belehrungsart muß vielmehr einer Unterredung als einer Exhortation oder Predigt ähnlich seyn. Man sehe darüber die Unterredung, in welcher unser Heiland das samaritanische Weib an den Brunnen Jakobs unterrichtete und bekehrte.

§. 11. Ueberhaupt muß der Verstand in Religionssachen auf eine solche Art, die zugleich das Herz rühret, und dasselbe zu Erfüllung der Religionspflichten erinnert, aufgekläret werden.

Die besten Bücher, die von der Art zu katechisiren handeln, sind des Schmidts Mehodus catechisandi in lateinisch und deutscher Sprache: Fleury historischer Katechismus mit der Vorrede von dem Gebrauche dieses Katechismus.

In böhmischer Sprache ist in Prag das Methodenbuch der k. k. Normalschule zu haben, welches einen besonderen Abschnitt von der richtigen Art zu katechisiren enthält.

§. 12. Auf dem Lande müssen die Predigten überhaupt nicht über eine halbe Stunde dauern; das rohe Volk kann nicht lang mit der Aufmerksamkeit aushalten; sie müssen keineswegs in einer Schulsprache abgefasset, sondern in der Sprache des gemeinen Mannes vorgetragen werden. Die Predigten müssen auch nach der Denkungsart, der Fähigkeit und den Bedürfnissen der Zuhörer eingerichtet werden. Der Prediger muß nach dem Beispiele unsers Erlösers, gerade auf das Herz, und auf dessen Ausbildung zu gehen, und seinen Lehren überall das gute Beispiel vorausschicken.

§. 13. Die itzt eingeführte Religionsduldung (Nr. 64) fodert allerdings:

a. daß die Prediger ihren Pfarrkindern wohl einprägen, wie sehr sie im Gewissen verbunden sind, ihrem Landesfürsten, ihren Vorgesetzten und Obrigkeiten Ehrerbietung zu erweisen, und Gehorsam zu leisten.

b. Welche Wohlthaten uns die göttliche Religion gewähret, und welche Vorzüge die christkatholische Religion vor anderen habe, doch ohne sich in eine einzige Kontrovers oder Religionsstreitigkeit (Nr. 73 und 81) einzulassen.

c. Ist es sehr nothwendig von den besonderen Pflichten eines jeden Standes zu predigen.

d. Von der christlichen Liebe, Wohlthätigkeit und dem guten Beispiele: Hier kann der Prediger ungemein viel Gutes für die itzigen Umstände anbringen, und seine Zuhörer von den Hauptpflichten eines Christen überzeugen, daß sie die Beleidigungen der Irrenden nicht allein übertragen, und von Herzen verzeihen, sondern ihnen

nen noch Gutes thun, wenigstens für sie beten, daß Gott sie in ihrem Irrthume nicht verlassen, sondern sie erleuchten und auf den Weg der Wahrheit zurückführen möchte; Er kann hier seinen Zuhörern nachdrücklich das Beispiel der ersten Christen vorstellen, die so geduldig und sanftmüthig gegen ihre Feinde, und so wohlthätig gegen ihre Brüder waren; und so werden ihre irrenden Brüder auch von dieser Seite erkennen, daß die römischkatholische Religion die wahre seligmachende und die vorzüglichste Religion seyn müsse, weil ihre Bekenner den Menschen vor anderen so viel Gutes thun.

e. Wenn er von dem Exempel der Christen redet, so muß er jedem zu Gemüthe führen, wie schwer ihre Verantwortung seyn würde, wenn sie durch böse Beispiele den Irrenden Gelegenheit zum Abfall gegeben hätten, und sie noch itzt in ihrem Irrthume bestärken sollten. Dagegen hat der Prediger nicht zu vergessen, auch dem Gegentheile zu versichern, daß die erste Pflicht der Rechtglaubigen die Liebe seines Nächsten und seiner Brüder sey, der sich also von der allgemeinen christlichen Kirche trennete, darinn Uneinigkeiten anrichtete, Spaltungen in der Gemeinde machte, der liebte seine Brüder nicht.

f. Kein Priester soll sich künftig unterstehen, eigenmächtig Inquisitionen, gewaltsame Vorfoderungen oder Beschreibungen zu unternehmen, dem Konsistorialdekrete vom 1. May zuwider jemanden unter dem Vorwande der Ketzerey das Sakrament der Ehe, oder das geweihte Erdreich zu verweigern, oder seine Pfarrgemeinden, ob sie diesen oder jenen auch für einen förmlichen Ketzer halten? jemals befragen, oder einem von dem bischöflichen Amte dafür nicht persönlich erklärten Menschen begraben soll oder nicht? alles unter der Strafe als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe gezüchtiget zu werden.

g. Unter den wirklich protestantischen Büchern muß ein gehöriger Unterschied gemacht werden; ein anderes ist ein lutherischer Katechismus oder Bibel, und ein anderes ist Gebet- Psalm- Gesang- oder Sittenlehrbüchlein, in welchen oft keine akatholischen Glaubensätze anzutreffen sind. Mißräth man die Lesung derlei Bücher mit dem nämlichen Eifer, wie die der katholischen Kirche offenbar entgegenstehenden, so machet man die Leute

nur

nur irre, so daß sie am Ende nicht wissen, was sie glauben sollen.

h. Die Priesterschaft muß aber auch ihren Eifer auf jene schlechte Bücher richten, welche zwar von einer katholischen Hand kommen, doch aber fabelhaft und abergläubisch sind, (Nr. 92) zu falschen Andachten führen, (Nr. 96) und verdächtige Erscheinungen, Offenbarungen und Mirakel (Nr. 93) erzählen; solche Bücher muß ein eifriger Pfarrer nicht nur nicht austheilen oder empfehlen, sondern auch zu vertilgen suchen, weil sie die katholische Kirche den Spötterenen der Irrgläubigen sehr aussetzen.

i. Von jenen akatholischen Büchern, welche am meisten gangbar sind, müssen die Priester einige bei sich haben, um sich mit denselben bekannt zu machen, und sich die Fertigkeit zu verschaffen, den Ungrund derselben bei jeder Gelegenheit zu zeigen, und die Gemüther wider sie, jedoch allzeit ohne Zanksucht, zu verwahren.

k. Was zufällige Andachtsübungen und Kleinigkeiten betrifft, die zwar bei guten Seelen ihren Nutzen haben können, aber das Wesen der Religion nicht bestellen, müssen die Geistlichen ungemein bescheiden und vorsichtig seyn, und zum Beispiel nicht etwann von Bruderschaften und dergleichen mehr predigen, als von dem Vertrauen auf Jesum Christum, von der christlichen Gerechtigkeit, Demuth, Liebe, Keuschheit, Gehorsam gegen den Landesfürsten, und andere Obrigkeiten, auch niemanden dessentwegen für einen schlechten Christen oder heimlichen Lutheraner halten, weil er etwan in keiner Bruderschaft eingeschrieben ist, nicht wallfahrten gehet, oder bei Begegnung des anderen sich des gewöhnlichen Grusses: Gelobet sey Jesus Christus: nicht bedienet.

l. Ueberhaupt müssen Seelsorger und Geistliche nicht leichtgläubig jemanden für verdächtig halten, sich von ungegründeten Denunciationen in Acht nehmen, und bei der weltlichen Obrigkeit niemanden anzeigen, als fremde Emissarien, und wahrhaft erwiesene Sammler verbotener Zusammenkünfte. Die Anzeige dieser letzteren muß nicht nur unwidersprechlich wahr seyn, sondern auch mit der äussersten Bescheidenheit geschehen, damit es nicht herauskomme, daß sie der Priester gethan habe, und damit er folglich dadurch die Gemüther nicht von sich entferne.

m. Um

m. Um diese zu gewinnen, muß er alles mögliche thun, die Religionsabfallsverdächtigen freundlich behandeln, sie in ihren Krankheiten oder Trübsalen heimsuchen und trösten, ihren Kindern in der Schule und beim Katechismus viele Liebe bezeigen, für sie, wenn dieselben bei der Obrigkeit wegen Civilverbrechen, worunter obige Zukommenkünfte gehören, abgestrafet werden sollen, fürbitten.

n. Das unschicksamste Mittel, Leuten, welche sich verdächtig gemacht, oder gar zur protestantischen Lehre bekannt haben, das katholische Glaubensbekenntniß abzuzwingen, muß künftighin gänzlich vermieden werden, weil es bis her zu nichts getauget hat, als einer Asche gleich das glimmende Feuer zu verhüllen, die Heucheley in Religionssachen zu verewigen, und die Zahl der Abtrinnigen zu vermehren. Will jemand aus eigenem Antriebe, und um das verursachte Aergerniß öffentlich gut zu machen, die Profession öffentlich in der Kirche ablegen, so kann sie sein Seelsorger, nachdem er ihn vorher wohl belehret haben wird, mit einer erbaulichen Feyerlichkeit von ihm abnehmen.

Um aber die vorausgeschickten Anleitungspunkte desto gewisser in Ausübung zu bringen, und einen für die Religion vortheilhaften Erfolg zu bewirken, muß die Geistlichkeit ihr äusseres Betragen auch dergestalt einrichten:

58) daß sie nie aus Bekehrungssucht, die von der Censur gebilligten Bücher eigenmächtig hinwegnehme, (Nr. 250) oder sich eines gewaltsamen Zwangs, welcher dem gesammten Klerus ohnedieß ausdrücklich verboten ist, (Nr. 99 und 100) bediene.

Böhmen. Verordn. vom 11. Februar 775.

Damit aber auch die Regierung vollkommen überzeuget werde, daß die Seelsorger den Religionsunterricht sowohl in Ansehen der erwachsenen als der Schuljugend nach den Nr. 57 vorgeschriebenen Anleitungspunkten wirklich einrichten:

59) so muß jeder Pfarrer oder Kaplan ein eigenes Tagebuch bei sich führen und nach vollendetem Unterrichte in dasselbe in der dem Volke verständlichen Sprache folgendes eintragen:

Ich N. N. Pfarrer, Administrator oder Kaplan von N. N. habe christliche Lehre gehalten von der Materie N. N. in dem Orte N. Anno N. Mense N. Die N.

Hier-

Hierauf wird der Aufsatz von zween anwesenden Zeugen unterzeichnet.

Böhmen. Verord. vom 12. August 775.

60) Bei der wöchentlich zweymal vorzunehmenden Schulprüfung (Nr. 53 und 57) muß der Pfarrer die erprobte Fähigkeit der Kinder mit wenigen Worten in eine nach dem beigefügten Muster gefertigte Tabelle aufzeichnen, die letztere nach Verlauf eines jeden Monats dem Bezirksdechanten, dieser aber dem Kreisamte zur weiteren Beförderung an die königliche Landesstelle überschicken.

Böhmen. Verordn. vom 12. August 775.

Namen

Namen des Schülers.	Alter des Schülers nach dem Taufbuche.	Tage und Jahr des Anfangs des Schulgehens.	Was das Kind bis zum Ende der Schulzeit erlernet.	Sitten.	Fähigkeiten.
N. N.	— — —	— — —	— — —	— —	— —

61) Wirk

61) Wird ein Ordensmann bei einer Normalschule als Katechet angestellet, oder von einem Pfarrer zu Erklärung der Christenlehre in den Schulen verwendet, (Nr. 53) so ist der erstere an den Tagen der Unterrichtsgebung von der Verbindlichkeit im Chore zu erscheinen und zu einer bestimmten Zeit Messe zu lesen, gänzlich losgesprochen, und es muß ihm eine Stunde vor der Unterweisung, um sich vorbereiten zu können, freygelassen werden; wollen die Obern einen solchen Mann verändern, so sind sie, falls der neu Anzustellende bereits in der Normallehrmethode eingeleitet wäre, einen Monat, wo nicht, vier Monate in voraus der königlichen Landesstelle die Anzeige zu machen schuldig.

Generale vom 14. Februar 778.

F. „Seelenbeschreibungsbücher, welche das Pfarrer über „die Zahl der Eingepfarrten sowohl aus Religions- als „politischen Absichten zu führen, und aus den ersteren „jährlich einen Auszug einzubringen haben.“

62) a. Jeder Pfarrer muß, um sich die nöthige Kenntniß der zu seiner Pfarrey gehörigen Personen zu verschaffen, ein eigenes Buch unter dem Namen: Status Animarum Parochiae N. N. unterhalten, in dasselbe monatlich die sich zeigenden Veränderungen, so wie das Alter, Geschlecht, Lebenswandel, den Gebrauch der heiligen Sakramente, die Besuchung des Gottesdienstes in Beziehung auf alle der Pfarrey einverleibten Personen eintragen.

Böhmen. Verordn. vom 12. August 775.

63) b. In der richtigen Fortführung dieses Kirchenbuches, haben die Pfarrer folgende Einrichtung zu beobachten:

Böhmen. Verordn. vom 13. Julius 775.

§. 1. Ist die Aufzeichnung der zur Pfarrey gehörigen Personen auf eine mit der beigefügten Mustertabelle übereinstimmende Art zu veranstalten, und die bei letzterer angebrachten Rubriken zum Richtmaasse zu nehmen.

§. 2.

Namen und Zunamen.	Alter.	Ob er in der christlichen Lehre erscheine.	Ob er in der katholischen Glaubenslehre genugsam unterrichtet sey.	Ob er dem Gottesdienste beiwohne.	Ob er die heil. Sakramente empfange	Ob er gefirmet sey.	Namen des Orts nach alphabetischer Ordnung.	Nr. des Hauses.	Jahr der Untersuchung.
Hausvater, Joh. Petz.	51	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Stadtl Augezd.	37	1773
Hausmutt. Anna —	43	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja			
Kinder, Peter —	9	Ja	mittelmässig	Ja	noch nicht	Nein			
Gesinde, Andr. Slama.									
— Anna Kratkin.									
2c.									

§. 2. Bei jeder Stadt, Flecken oder Dorf muß in der Seelenbeschreibung der Militarnumer zur Richtung genommen, und folglich von Nr. 1. angefangen, und so weiters nach der Reihordnung der Zahlen fortgeführet werden.

§. 3. In der Beschreibung selbst ist zwischen jedem Hause, einer jeden Haushaltung und einzelnen Personen ein solcher Raum zu lassen, damit die in einem Zeitraume von 10 Jahren sich darbietenden Veränderungen dort können bemerket werden.

§. 4. Die Blätter, aus welchen das Buch zusammgesetzet wird, müssen in der Mitte nicht gebogen seyn, sondern durchaus eben verbleiben, weil sonst sowohl das Einschreiben, als auch das Lesen wegen der angebrachten Rubriken beschwerlich seyn würde.

§. 5. Die Zahl der zu einem solchen Buche erfoderlichen Bögen hängt von der Anzahl der zu der Pfarrey gehörigen Volksmenge ab. Sollte die letztere übermässig groß seyn, so kann der Pfarrer auch mehrere dergleichen Bücher einführen, weil sonst, wenn man das allzu zahlreiche Volk in dasselbe eintragen wollte, der Band nothwendig dick und unförmig ausfallen müßte.

§. 6. Da die Menschen geboren werden, sterben, ab- und zugehen, und selbst in Beziehung auf ihren Religionsstand sich oft Veränderungen darstellen, so können auch die in den vorausgehenden Paragraphen angezeigten Bücher nicht gänzlich unwandelbar seyn, sondern die in dem Zwischenraume eines Jahrs sich veroffenbarenden Aenderungen müssen in denselben angemerket werden. Die Aufzeichnung der in der Zwischenzeit vorgefallenen Veränderungen läßt sich am füglichsten damals bewirken, wenn der Pfarrer, bei der jährlich vorzunehmenden Einsegnung ohnedies die Wohnungen seiner Pfarrkinder besuchen muß.

§. 7. Diese Veränderungen müssen also in Beziehung auf alle Umstände in dem leer gelassenen Raume dergestalt verzeichnet werden, daß die neugebornen oder aus anderen Gegenden sich niedergelassenen Personen namentlich eingetragen, die Verstorbenen aber mit einem †, und die Abgetretenen endlich mit Unterziehung ihres Namens kennbar gemachet werden.

§. 8. Da diese Anstalt vorzüglich das richtige Kenntniß des Religionszustandes zum Augenmerke hat, so sind

die auf denselben sich beziehenden Umstände in die eigentlich hiezu gewidmeten Fächer zu übertragen.

§. 9. Und weil diese Bücher einen wesentlichen Gebrauch haben, so folget von selbst, daß eine lesbare Handschrift vorausgesetzet werde. Lassen sich keine besondere Erinnerungen in Rücksicht auf die Religion wie z. B. bei Kindern unter 7 Jahren anbringen, so ist in den Fächern nur das Zeichen ⊖ zu machen. Am Ende eines jeden Orts ist die in demselben wohnende Anzahl der Personen zusammzuziehen, und am Schlusse des Buches endlich ebenfalls die Hauptsumme aller sowohl der Sakramente fähigen als unfähigen Personen in den eigentlich hiezu bestimmten Rubriken zu verzeichnen.

§. 10. Um den Seelsorgern die Bemühung im Schreiben so viel möglich zu erleichtern, soll das letzte Blatt des Buches etwan um vier Finger über die anderen hervorragen, und auf demselben die in dem Formulare gezeichneten Rubriken lediglich angemerket werden. Diese Vorsicht bringt die Kolumnen in Ersparung, die sonst bei jedem einzelnen Blatte wiederum geschrieben werden müßten. Der am letzten Blatte hervorragende Raum ist jedoch also einzubinden, damit dasselbe bei Zusammlegung durch die angebrachte Einbiegung den übrigen Blättern völlig gleichkomme.

§. 11. Es wäre überflüssig dieses Buch förmlich einbinden zu lassen, sondern es ist schon genug, wenn es an den äusseren Bögen durch einen Umschlag von gewichster Leinwand verwahret wird; dasselbe ist jedoch als eine wichtige Urkunde von dem Pfarrer in einer verschlossenen Lade aufzubehalten, und niemanden dessen Durchsichtigung zu gestatten, als der hiezu durch das öffentliche Ansehen berechtiget ist.

§. 12. Jeder Pfarrer ist verbunden, mit Auslauf eines jeden Jahrs dieses Buch dem vorgesetzten Vicario foraneo in der Absicht zu überschicken, ob dasselbe genau nach dem mitgetheilten Muster eingeleitet worden. Aus allen von seinem Kirchensprengel eingebrachten Büchern muß der Vicarius foraneus einen Auszug fertigen, und sowohl diesen als die von ihm unter der Eigenschaft eines Pfarrers geführten Bücher an den Bischof einschicken.

§. 13. Endlich ist es die Pflicht aller Seelsorger die größte Behutsamkeit anzuwenden, damit sie nicht allzu

zu voreilig jemanden in der Religion für verdächtig halten. Sollten sie sich aber hiezu durch sehr entscheidende Gründe für berechtiget halten, so sind diese kürzlich zu bemerken.

Sechster Abschnitt.

Duldung der christlich- und jüdischen Religionsverwandten, insofern die erstere auf das Betragen der katholischen Seelsorger sowohl bei den gottesdienstlichen Handlungen, als im Privatumgange einigen Bezug hat.

A. „Bestimmung der Familien- oder Personenzahl, aus „welcher eine akatholische Gemeinde bestehen muß, „um ein Bethaus errichten zu dürfen.“

64) a. Der Monarch hat den Protestanten, worunter die Glaubensbekenner der augspurgischen, helvetischen und nicht vereinigten griechischen Kirche verstanden werden, alle bürgerlichen Vorzüge, und auch die freye Religionsausübung dergestalt eingeräumet, daß dieselben sich Bethäuser, jedoch ohne Thurm, ohne Geläut, und einen öffentlichen Eingang von der Gasse erbauen, eigene Schulmeister und Pastoren (Nr. 66) annehmen dürfen, sobald deren Anzahl entweder im Orte des aufzuführenden Bethauses, oder auch mit Dazunehmung der obschon einige Stunden entlegenen Ortschaften 100 Familien,

Generale vom 13. Oktober 781.

65) b. oder 500 Seelen beträgt.

Generale vom 31. Jänner 782.

B. „Anstellung akatholischer Prediger und Schulmeister; „die ersteren sollen jedoch die Kranken ihrer Religion „nicht abhalten, sich eines katholischen Geistlichen zu „bedienen.“

66) a. Die akatholischen Gemeinden sind auch befugt, ihre eigene Schulmeister, jedoch unter Aufsicht und nach vorläufiger Prüfung der Normalschuldirektion, so wie auch eigene Prediger anzustellen.

Generale vom 13. Oktober 781.

67) b. Es ist aber den letzteren unter empfindlichster Bestrafung verboten, einen Kranken ihrer Religion, der den Beistand eines katholischen Priesters anverlanget, hievon abzuhalten;

Ebendaselbst.

68) c. Und um dieses Verbot noch unverletzlicher zu machen, werden die katholischen Ortsseelsorger berechtiget, einen solchen Daniederliegenden auch ungerufen zu besuchen, ihn durch sanfte Trostgründe und einleuchtende Beweise zu Annahme der herrschenden Religion zu bewegen, (Nr. 82) und wenn ihren Bemühungen der Erfolg entspricht, demselben auch die heiligsten Geheimnisse darzureichen; fände aber ihr Zureden kein Gehör, so müssen sie sich mit aller Bescheidenheit, um der eingeraumten Gewissensfreyheit nicht zu nahe zu treten, (Nr. 72) entfernen.

Generale vom 31. Jänner 782.

C. „Gewissensfreyheit der erklärten Protestanten in „Hinsicht auf die abzulegenden Eide; Verheurathung „mit Katholischen; Erziehung der Kinder nach ihren „Glaubenslehren, und die bewilligte Einfuhr der Ge„betbücher.

69) a. Um die Anzahl der Akatholischen überhaupt, besonders aber in Hinsicht auf den Umstand, ob auch die gesetzmässige Zahl zu Erbauung eines Bethauses vorhanden sey! (Nr. 64) wissen zu können, muß jeder Protestant eine schriftliche Erklärung bei seiner unmittelbaren Obrigkeit einreichen;

Generale vom 2. Jänner 782.

70) b. Jene, die entweder gar keine solche Erklärung oder wenigstens nicht auf die vorgeschriebene Art eingebracht, oder den festgestellten Termin haben verstreichen lassen, werden für Katholicken angesehen, und können allenfalls auch zu Besuchung des Gottesdienstes, der Christenlehre, und zu Beobachtung aller Kirchensatzungen, mit alleiniger Ausnahme deren, wo der erzwungene Gebrauch einiger Religionsgeheimnisse das Laster der Entheiligung wirken würde, angehalten werden.

Generale vom 9. April 782.

Anmerkung. Der Verfasser hat sich über die Art, wie diese Erklärungen von den Akatholischen einzubringen, und wie die ersteren von der abgeordneten Kom-

mission zu beurtheilen, um so weniger einlassen wollen, als diese Vorsichten ohnedieß bloß einen zeitigen Gegenstand betreffen, und gleichsam als Vorbereitungsanstalten, um die Religionsduldung nach ihrem ganzen Umfange in Ausübung zu bringen, anzusehen sind.

71) a. So wie den Protestanten frey und ohne mindesten Zwang ihre Religionserklärungen zu machen gestattet worden, (Nr. 69) eben so wenig ist den ersteren erlaubt, um desto leichter die gesetzmässige Zahl ihrer Glaubensbekenner zu bewirken, (Nr. 64) ihre katholischen Weiber, Kinder, Dienstleute oder Mitunterthanen durch Bedrohung oder andere gewaltsame Handlungen zur Annahme ihrer Religion zu nöthigen.

Generale vom 2. Jänner 782.

72) b. Weil auch den Katholiken einen solchen Gewissenszwang gegen ihre protestantischen Miteinwohner anzuwenden ausdrücklich verboten ist.

Generale vom 26. April 782.

73) c. Ueberhaupt soll zwischen den Anhängern der herrschenden und der geduldeten Religionen eine vollkommene Eintracht herrschen; keiner darf über die Lehren und Gebräuche der entgegengesetzten Glaubenspartheу in öffentlichen Oertern Zweifel und Widersprüche erregen, noch weniger deren Glaubensmeinungen lästern, oder den Gottesdienst stöhren, indem die Uebertreter sonst als Verletzer der öffentlichen Ruhe unfehlbar bestrafet werden.

Generale vom 2. Jänner 782.

Da jeder Gewissenszwang entfernt seyn soll, so wird den Protestanten erlaubt,

74) a. im Fall eines abzulegenden Eides bloß die ihren Religionssätzen angemessene Formel zu gebrauchen;

Generale vom 13. Oktober 781.

75) b. Gebet- und andere Andachtsbücher, jedoch gegen vorläufige Meldung bei den Gränzzollämtern aus fremden Ländern in solang einzuführen,

Generale vom 28. Jänner 782.

76) c. bis man die Auflage dieser Schriften in den Erbländern unmittelbar wird veranstalten können.

Generale vom 22. Junius 882.

Anmerkung. Aus den Nr. 75 und 76 bemerkten Gesetzen läßt sich von selbst folgern, daß die früheren

Hofbefehle vom 11. Februar und 12. August 775 u. s. w. wo den Geistlichen die Wegnahme der akatholischen Bücher nicht nur eingeräumet, sondern sie sogar hiezu verpflichtet waren, völlig aufgehoben worden.

77) d. Ist den Protestanten gestattet, sich mit Katholischen zu verheurathen, ohne daß die in derlei Fällen sonst gewöhnlichen Versicherungen (Reversales) die Kinder in der herrschenden Religion erziehen zu wollen, abgefodert werden dürfen; denn ist der Vater katholisch, so müssen die Kinder ohne Unterscheid wegen Vorzüglichkeit der duldenden Kirche in der letzteren erzogen werden; im entgegengesetzten Falle aber, wo nämlich sich die Mutter zur katholischen Lehre bekennet, ist dem Geschlechte zu folgen.

Generale vom 13. Oktober 781.

78) e. In Ansehen der von protestantischen Eltern abstammenden Kinder, wenn diese die katholische Religion annehmen wollen, läßt sich kein bestimmtes Alter festsetzen, da die Aufklärung, die Umstände, die vollkommene Freyheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwillen des Berufes auch als entfernte Ursachen in Betrachtung kommen müssen; wenn also die Erforschung aller dieser Bedingnisse, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Eltern, Verwandten unn Religionsgenossen, gründlich vorgenommen und bestättiget, auch nach einer Zwischenzeit von 6 Monaten nochmals erneuert worden, so kann ein solches Kind ohne Betrachtung seines Alters alsdann in der herrschenden Religion, für welche es sich erkläret hat, unterrichtet werden.

Generale vom 28. März 782.

Anmerkung. Diese Verordnung hat auch unter ähnlichen Umständen auf die Judenkinder (Nr. 88) ihre Anwendung.

D. „Betragen, welches die Geistlichkeit in Hinsicht „auf die Protestanten anzunehmen hat; die erstere ist „berechtiget, von den Akatholischen die Stolgebühren „zu fodern, aber auch, so lange noch keine eignen Pa„storen vorhanden sind, die Ministerialhandlungen zu „verrichten verbunden."

79) a. Der katholische Seelsorger darf von den in seinem Pfarreygezirke befindlichen Akatholischen die Stolgebühren auf die nämliche Art, wie von seinen eigenen Glaubensgenossen (Nr. 85. §. 5) einheben.

Generale vom 13. Oktober 781.

80) b. Er muß aber auch in Ansehen der fremdem Glaubensanhänger die zum bündigen Kenntnisse des Populationsstandes nöthigen Kirchenbücher Nr. 62 und 63 fortführen.

Generale vom 22. Februar 782.

81) a. Der Klerus muß sich sowohl im Privatumgange, vorzüglich aber bei der Unterrichtsgebung enthalten, Kontroversen (Nr. 57. §. 2.) den Unterthanen ohnedieß nie verständliche Schulfragen, oder wohl gar Lästerungen gegen die fremden Glaubenslehren und deren Bekenner (Nr. 73) einzumengen,

Generale vom 2. Jänner 782.

82) b. sondern die Pflichten und Wahrheiten der Religion, besonders in jenen Fällen, wo es um die Zurückführung eines Protestanten zu thun ist, (Nr. 68) mit Ueberzeugung und einer sanften Bescheidenheit vortragen.

Generale vom 24. Oktober 781.

83) a. In solang die Protestanten noch keine eigenen Pastoren haben, werden die Seelsorger die Trauung, die Tauf, Begräbniß, kurz alle Ministerialhandlungen auf die bisher übliche Art (Nr. 84. §. 3—5) verrichten, so wie dann auch die ersteren bis zu Annahme eigener Schulmeister (Nr. 66) angewiesen sind, ihre Kinder in die katholischen Schulen zu schicken.

Generale vom 31. Jänner 782.

84) b. Damit aber die katholischen Pfarrer in Ausübung der Ministerialhandlungen (Nr. 83) eine zuverlässige Richtschnur haben mögen, ist der Unterscheid wohl zu behalten, ob ein protestantischer Prediger in dem Orte einer katholischen Pfarrey vorhanden sey oder nicht?

1) Im ersten Falle tauft, trauet und begräbt der akatholische Geistliche, und verrichtet die zuerst genannten beiden Handlungen in dem Bethause, da nirgendwo ein Prediger, ohne daß zugleich ein Bethaus da wäre, anzustellen ist; jedoch darf der Prediger diese Ministerialhandlungen nicht eher vornehmen, als bis durch einen dargebrachten und von dem katholischen Seelsorger unterfertigten

fertigten Schein die Entrichtung der Stoltaxe (Nr. 79) bestättiget worden.

2) Die Protestanten werden auf den Kirchhöfen der Gemeinde ohne Unterscheid begraben, der Prediger begleitet unter dem Geläute der Glocken, wofür aber die Gebühr an die katholische Kirche zu bezahlen ist, die Leiche, der akatholische Schulmeister singet auf dem Kirchhofe; niemals aber dürfen die Protestanten dergleichen Funktionen in der katholischen Kirche verrichten.

3) Ist aber weder ein akatholisches Bethaus noch Pastor vorhanden, und sind die Protestanten eines solchen Orts auch bei keiner benachbarten Gemeinde einverleibet, so verwenden sie sich sowohl bei Trauungen, Taufen als Begräbnissen an den katholischen Seelsorger, der letztere gebrauchet bei den beiden zuerstgenannten Ministerialhandlungen das Rituale seiner Diöces, jedoch sind die Formeln in der Landessprache auszudrücken.

4) Die Leichen der Protestanten begleitet ebenfalls der katholische Pfarrer, wenn man ihn hiezu eingeladen hat; er sorget lediglich dafür, daß keine dem Fegfeuer oder anderen Lehren der herrschenden Religion entgegenstehenden Lieder gesungen werden, und läßt die Leiche, ohne das Grab zu segnen, beisetzen, so wie dann auch der katholische Pfarrer niemals bei protestantischen Innwohnern die Kollekte (Nr. 233) hält.

5) In jenen Oertern, wo kein Bethaus noch Prediger, sondern bloß ein akatholischer Schulmeister befindlich ist, verrichtet der letztere, wenn nicht ausdrücklich der Pfarrer zur Leichbegleitung gebeten worden, die Begräbnißceremonien, nachdem vorher an den gewöhnlichen Seelsorger die Stolgebühr (Nr. 79) bei deren Abfoderung die Protestanten den Katholischen vollkommen gleichzuhalten sind, (Nr. 217—220) erleget worden.

Generale vom 16. März 782.

E. „Duldung der Juden; Betragen der Geistlichen gegen die letzteren. Unmündige Judenkinder ohne Einwilligung ihrer Eltern, hinlänglichen Selbsterkenntniß, und der christlichen Religion, für welche sie sich erklären, zu taufen, ist verboten."

85) a. Unmündige Judenkinder ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zu taufen, ist verboten, es wäre denn der Fall, daß die ersteren sich in der äussersten

Lebens=

Lebensgefahr befänden, oder von ihren Angehörigen wären verstossen worden, welche Umstände sodann die Taufgebung zuläßlich machen; die Sorge der Landesstelle wird sich alsdann damit beschäfftigen von vermöglichen jüdischen Eltern die Ausmessung des Unterhalts zu bewirken, oder bei gänzlicher Mittellosigkeit dieselben in einem Waisenhause erziehen zu lassen.

Generale vom 4. März 765.

86) b. Um aber bei der Wiedergenesung eines Judenkindes, welches bei anscheinender Lebensgefahr heimlich getaufet worden, (Nr. 85) dasselbe in Anspruch nehmen zu können, muß erstens der Taufende oder die dabei gegenwärtig gewesenen Personen die Wirklichkeit der Taufgebung, und zweytens auch die höchst wahrscheinliche Lebensgefahr des Kindes durch das Zeugniß eines Medikus, Wundarztes, Hebamme oder einer glaubwürdigen Person erproben; in Ermanglung dieses Beweises wird der Taufende, er mag nun vom geistlich= oder weltlichen Stande seyn, nebst der Erziehungslast des Kindes auch noch mit einer an den Fiskus zu erlegenden Geldbusse von 1000 Dukaten, ein Mittelloser aber am Körper mit einem zweyjährigen Gefängnisse öffentlicher oder Gemeindearbeit bestrafet.

Generale vom 3. Oktober 768.

87) c. Wenn sich Judenkinder freywillig die katholische Religion anzunehmen erklären, so haben die Priester, um dem besorglichen Abfalle vorzubauen, die oben in Ansehen protestantischer Kinder (Nr. 78) festgestellten Maaßregeln geltend zu machen.

Generale vom 31. März 782.

88) d. Uebrigens werden die landesfürstlichen Stellen die Einleitung treffen, damit den zur herrschenden Kirche giltig übergetretenen Judenkindern (Nr. 78 und 87) der ihnen gebührende Erbschaftstheil von den Eltern ausgeliefert werde.

Mähren. Verordnung vom 31. Julius 772.

Anmerkung. Da die Judenkinder, deren Eltern bei keiner grossen Gemeinde leben, durch den Befehl des Monarchen vom 15. Oktober 1781 berechtiget worden, die christlichen Normalschulen, um die allgemeinen Lehrgegenstände sich eigen zu machen, zu besuchen, so ist offenbar, daß weder den Pfarrern noch Schulmeistern erlaubt sey, dergleichen Kindern in

den Glaubensſätzen des Chriſtenthums einen Unterricht zu geben.

Siebenter Abſchnitt.

Abſtellung gewiſſer den Sitten, der Religion, der Bürgerwohlfarth, und der abgezielten Aufklärung des Volkes gleich ſchädlichen Vorurtheile und Mißbräuche.

A. „Tilgung der Vorurtheile, welche bisher in Anſehen der Zauberey, oder Blutſauger die Irreführung „des Volkes veranlaßten.“

Der Klerus muß, um den Verſtand des Volkes auf richtige Begriffe zu lenken, alle der geſunden Vernunft zuwiderlaufenden Meinungen entfernen.

89) a. Aus dieſer Abſicht iſt dem erſteren ohne Mitwirkung der politiſchen Behörde die einſeitige Unterſuchung oder wohl gar Billigung der Geſpenſtererſcheinungen, Zauberey, des Schatzgrabens und Teufelaustreibungen,

Generale vom 1. März 755.

90) b. oder das in einigen Gegenden in Anſehen der Blutſauger herrſchende Vorurtheil zu unterhalten verboten;

Generale vom 15. September 780.

91) c. Noch weniger aber kann der Geiſtlichkeit beſonders den Mitgliedern des Kapucinerordens ferner erlaubt ſeyn, das ſogenannte Breve de Moreha, welches aus einigen tauſend Ingredienzien zuſammgeſetzet und für ein wirkſames Mittel gegen die Zauberey (Nr. 89) ausgerufen wird, oder auch nur deſſen Beſchreibung unter das Volk auszuſtreuen.

Mähren. Verord. vom 28. Junius 777.

B. „Wehrung abergläubiger Gebete, Geſänge und „anderer dergleichen Andachtsübungen.“

92) a. Die ſogenannten Kriſtophori- und Koronagebete, wodurch man Geiſter zu beſchwören (Nr. 89) und Schätze zu finden glaubet,

Böhmen. Verord. vom 9. Auguſt 753.

93) b

93) b. so wie alle jene Gebete und Gesänge, welche das Marienbild zu Hradeck für wunderwirkend ausrufen,

Böhmen. Verord. vom 23. Oktober 765.

94) c. oder dem Volke am Aschermittwoch die Verrichtung gewisser lächerlichen Ceremonien anempfehlen, sind gänzlich zu vertilgen.

Mähren. Verord. vom 20. März 775.

Um aber die oben Nr. 92—94 eingestreuten Verbotsgesetze unverletzlicher zu machen:

95) d. sind die Pilgrimme,

Böhmen. Verord. vom 16. November 753.

96) e. Die auf den Jahr- und Kirchtagmärkten herumziehenden Bettler und Bilderkrämer, welche verfälschte Reliquien, geweihte Rosenkränze, abgeschmackte Erzählungen von geschehenen Wunderwerken und Gnadenbildern, oder abergläubige Gebete, Gesänge und Andachtsübungen dem Volke verkaufen, nirgends zu dulden;

Böhmen. Verord. vom 24. April 758.

97) f. sondern in Verhaft zu ziehen, und ihre schädlichen Kaufwaaren in Beschlag zu nehmen.

Mähren. Verord. von 2. September 771.

C. „Abstellung gewisser mit der Würde des geistlichen „Standes nicht wohl verträglichen Handlungen.“

98) a. Der Wachshandel,

Generale vom 12. Junius 752.

99) b. die Bestrafung der Wollust mit Geldstrafen,

Böhmen. Verord. vom 1. Julius 768.

100) c. und überhaupt die Zuerkennung äusserer Kirchenbussen ohne Gutheissung der politischen Behörde ist dem gesammten Klerus untersagt.

Generale vom 24. Februar 779.

101) Wegen offenbarer Unschicklichkeit und besorglicher Vernachlässigung des Hirtenamts dürfen die Ordensprälaten an die ausgesetzten Seelsorger niemals zugleich die Wirthschaftsbesorgung übertragen.

Mähren. Verord. vom 22. Junius 754.

Anmerkung. Man hat hier nur einige in die Augen fallenden, mit der Bestimmung der Geistlichen unvereinbarlichen Geschäffte berühret; weiter unten sollen die Gesetze, welche die Abfoderung einer Gebühr für die

Dar-

Darreichung der heiligen Sakramente, Nr. 134 des sogenannten Beichtkreuzers, Nr. 229 die Einmengung in Wechsel- und andere weltliche Geschäffte Nr. 333 und 334, die Theilnehmung an den Testamenten einer dritten Person Nr. 369 und 370 u. s. w. verbieten, umständlicher angezeiget werden.

D. „Beschränkung der Kirchfarthen, der feyerlichen „Prozessionen und anderer ähnlichen Andachten, wel„che den Trieb der Arbeitsamkeit unterdrücken.

102) a. Die Kirchfarthen einzelner Unterthanen in auswärtige Länder oder gar nach Rom,

Generale vom 28. März 775.

103) b. insbesondere aber die Besuchung der in den preussischen Staaten gelegenen Kirchen und Wirthshäuser, sind allgemein verboten.

Schlesien. Verord. vom 18. September 764.

104) c. Die gewagte Zuwiderhandlung des Nr. 103 befindlichen Verbots ohne Unterscheid einer feyerlichen oder Privatwohlfahrt wird in Ansehen der Mittellosen mit dem Festungsbaue durch vier Wochen, in Ansehen der Vermöglichen aber nach dem Verhältnisse ihrer Glücksumstände mit 50—100 Fl. oder auch Speciesdukaten bestrafet.

Mähren. Verord. vom 23. Februar 765.

105) d. Das oben Nr. 102 — 104 angezeigte Verbot gilt um so mehr von den feyerlichen Processionen, wenn diese ausserhalb Landes geschehen, oder wo die Kirchfährter wegen Entlegenheit über Nacht ausbleiben müssen, ohne Unterscheid, ob ein solcher Zug Fahnen bei sich habe, oder von einem Geistlichen angeführet werde, oder nicht?

Generale vom 11. April 772.

106) e. Die zu wenige Aufsicht der Wirthschaftsbeamten und Gemeindevorsteher, welche eine Nr. 105 untersagte Prozession zulassen, wird in Ansehen der ersteren nach Beschaffenheit des Vermögens mit einer von 5 bis 20 Rthlr. zu verschärfenden Geldbusse, in Ansehen der letzteren aber mit öffentlicher Arbeit durch eine nach den Umständen auszumessende Zeit gezüchtiget.

Mähren. Verord. vom 13. May 774.

107) f. Ueberhaupt sollen ausser den in der Betwoche übliche, oder von den Bischöfen wegen eines allgemeinen

meinen Anliegens ausdrücklich angeordneten Prozessionen in jedem Kirchspiele jährlich nicht mehr als zween Umgänge und zwar um weder das Volk in Werktägen in seinen Arbeiten, noch an Sonntägen im Gottesdienste zu stöhren, lediglich an den beibehaltenen Feyertägen gehalten werden.

Generale vom 27. December 782.

Anmerkung. Die beiden Verordnungen vom 23. Februar 765 und 11. April 672, welche die Kirchfarthen nach Czenstochow in Pohlen und nach Maria Zell bewilliget haben, sind in Hinsicht auf die gemachte Ausnahme von dem allgemeinen Verbote um so mehr für erloschen anzusehen, als sie dem später erfolgten Konskriptionssisteme, vorzüglich aber dem Nr. 107 eingeflochtenen Gesetze offenbar entgegenstehen.

108) g. Und auch den Zünften soll bei der Frohnleichnamsprozession nicht ferner gestattet werden, Kopffedern, Schürze und andere unterscheidende Kleidungsstücke zu tragen, oder sich der grossen Fahnen zu bedienen, sondern statt dieser sind kleine Schwungfahnen einzuführen.

Generale vom 16. May 781.

E. „Vorsicht, damit die Ablässe, Bruderschaften, der „übermässige Kirchenaufputz, und andere dergleichen in „sich selbst fromme Handlungen nicht in einen Mißbrauch ausarten, so wie dann aus der nämlichen Ursache die Ablegung des Eides von der unbefleckten „Empfängniß gänzlich abzustellen.

Um der Religion und dem äusseren Gottesdienste die schuldige Verehrung zu versichern:

109) a. soll die Geistlichkeit nie verdächtige Ablässe verkündigen, noch mit denselben gleichsam einen Handel treiben.

Böhmen. Verord. vom 29. December 766.

110) b. Wegen des anscheinenden Mißbrauches ist auch den Mönchen des seraphischen Ordens untersagt, am Portiunkulafest die Ablaßtafel mit der Innschrift: So oft und vielmal: aufzustellen; sondern die Geistlichen müssen es sich zur besonderen Pflicht machen, bei allen Gelegenheiten dem Volke richtige Begriffe von den Ablässen beizubringen, und überhaupt die Anordnungen der Bischöfe pünktlich vollziehen, welche die Abstellung

stellung gewisser bisher gemißbrauchten Andachtsübungen, z. B. der päbstlichen Segen, Generalabsolutionen, Kommunionen u. s. w. oder Versammlungen, z. B. der sogenannten Terziarien, Gürtel-, Herzjesubruderschaften und dergleichen, zur Absicht haben.

Generale vom 27. November 781.

111) c. Denn überhaupt ist nothwendig, alle jene Bruderschaften, deren Grundregeln mit der Heiligkeit der Religion und der Staatswohlfahrt unvereinbarlich sind,

Generale vom 17. August 771.

112) d. so wie auch alle jene Andachten aufzuheben, die den Aberglauben des Volkes (Nr. 89—91) begünstigen, und das Ansehen der heiligen Religion durch den zu vermuthenden Mißbrauch der in sich selbst sonst frommer Werke herabsetzen. Der Bischof von Verona hat in einem Hirtenbriefe, den der Monarch allen Bischöfen anempfohlen hat, die Gränzlinien genau bestimmet, wann dergleichen Andachten verträglich sind, und wann sie wiederum ins Schädliche ausarten.

Generale vom 20. Februar 782.

Anmerkung. Der Verfasser hat diesen vortrefflichen Hirtenbrief durch Formung eines Auszugs nicht ins Enge ziehen wollen; sein Innhalt ist wichtig, und er verdienet allerdings von dem gesammten Klerus vollständig und unzerstückt gelesen zu werden; und da derselbe zugleich um einen geringen Preis zu haben ist, und wahrscheinlich dem größten Theile der Priesterschaft bekannt seyn werde, so hat der Verfasser ihn auch nicht erst wörtlich seiner Sammlung einschalten wollen.

113) a. Weil jeder Eidschwur Wahrheit zum Stoffe und Noth zum Beweggrund haben muß, welche Umstände bei dem Eide der unbefleckten Empfängniß keinesweges treffend sind, so soll der letztere am 8. December nicht ferner von den Mitgliedern der Universitäten, Lycäen und der grösseren lateinischen Bruderschaft, (Congregatio)

Generale vom 3. Junius 782.

114) b. noch weniger aber von den Vorstehern und Ausfragern der Christenlehrbruderschaft abgeleget werden, theils weil diese feyerliche Religionshandlung bis zu einer blossen Ceremonie herabgewürdiget würde,

theils

theils weil unter den Ausfragern oft sehr junge Mädchen sich befinden, die schwerlich die Wichtigkeit eines Eides einzusehen im Stande sind.

Generale vom 24. August 782.

115) Endlich ist in den Kirchen der überflüssige Aufputz und Beleuchtung der Altäre und die Abendandachten in Privathäusern um so mehr hindanzuhalten, als die für das Publikum zu befürchtenden Feuersbrünste, das Geräusch des zusammfliessenden, nur Zerstreuung suchenden Volkes dieses Verbot nothwendig machen.

Generale vom 14. May 782.

Achter Abschnitt.

Pflichten der Seelsorger in Hinsicht auf den Gottesdienst, die Ausspendung der heiligen Sakramente, und wie sie die Ministerialhandlungen, um in die geistliche Kriegsgerichtsbarkeit keine Eingriffe zu machen, einzurichten haben.

A. „Wann und wie der Gottesdienst auf dem Lande zu „halten, und daß während desselben sowohl in den „Kirchen selbst als auch von aussen jedes Zerstreuung „wirkende Geräusch hindanzuhalten sey.“

116) a. Der vormittägige Gottesdienst, besonders in jenen Oertern, wo zugleich das oft in entfernten Gegenden wohnende Landvolk erscheinet, soll niemals allzu spät abgehalten oder wohl gar bis nach 12 Uhr verschoben werden.

Böhmen. Verord. vom 9. Julius 774.

117) b. Auf dem platten Lande wird der nachmittägige Gottesdienst, welcher in der Christenlehre (Nr. 57. §. 6.) und einer Vesper oder anderen auferbaulichen Gebeten zu bestehen hat, nach 2 Uhr anfangen; sollte um diese Zeit eine andere gestiftete Andacht vorgeschrieben seyn, so wäre die letztere auf eine andere schickliche Stunde zu verlegen.

Generale vom 13. Jänner 772.

Anmerkung. Da zu vermuthen, daß in Hinsicht auf die Städte bald eine eigene Kirchenordnung erscheinen wird, welche sich über die Art den Gottesdienst mit

heiliger Feyer zu begehen, umständlicher ausbreiten wird, so wollte der Verfasser über den vorliegenden Gegenstand nicht zur Unzeit weitläufig werden.

Um das die Andacht stöhrende Geräusch zu entfernen,

118) a. ist der Gebrauch der Pauken und Trompeten unter dem gewöhnlichen Gottesdienste untersagt, und nur bei Umgängen und ausserordentlichen Kirchenfeyerlichkeiten nach vorläufig bewirkter Erlaubniß der Landesstelle und des Konsistoriums gestattet.

Generale vom 22. Junius 767.

Anmerkung. Diese Verordnung hat das früher unbedingte Verbot vom 1. Februar 754, wo der Gebrauch der Pauken durchaus und auch bei feyerlichen Prozessionen unzuläßlich war, einigermassen beschränket.

119) b. Aus der oben Nr. 118 angezeigten Ursache werden die Wirthschaftsbeamten, welche junge Leute gewaltsam in den Kirchen zu Rekruten nehmen, mit Galeerenarbeiten bestrafet.

Generale vom 19. Jänner 759.

120) c. Und auch die Dargebung der berauschenden Getränke vor oder während des Gottesdienstes (Nr. 50 und 51) so wie die Unterhaltung der Musik (Nr. 156) ist ausdrücklich verboten; und die letztere soll in den Wirthshäusern auf dem Lande nach 3, in Städten aber erst um 4 Uhr anfangen; so wie dann auch die Schauspiele in den Hauptstädten der Provinzen erst um 7 Uhr Abends ihren Anfang nehmen.

Generale vom 17. Jänner 772.

Anmerkung. Der Verfasser wird nochmals Gelegenheit nehmen, sich näher über die Vorschriften auszubreiten, welche die Stille und geräuschlose Versammlung des Geistes dem Christen an den vorzüglicheren Festtagen gebieten, (Nr. 161—164) und an letzteren die Eröffnung der Schauspiele (Nr. 169) gänzlich untersagen.

Da es Pflicht für alle Klassen der Unterthanen ist, bei den öffentlichen Dankfesten und den wegen einer allgemeinen Anliegenheit angeordneten Betstunden beizuwohnen:

121) a. so müssen die Universitätsmitglieder sowohl bei dem Dankfeste, welches jährlich am Gedächtnißtage

wegen des über die preussischen Kriegsheere im Jahre 757 erfochtenen Sieges gehalten wird, als der Frohnleichnamsprozession erscheinen.

Böhmen. Verord. vom 8. Jänner 774.

122. b. Die Priesterschaft aber hat bei anscheinenden öffentlichen Bedrängnissen, (Nr. 121) besonders bei Ausbruch eines Krieges die allgemeinen Gebete auf folgende Art einzurichten

Generale vom 9. Julius 778.

§. 1. Ist täglich eine Messe mit Aussetzung des Allerheiligsten zu einer solchen Stunde, wo das Volk am meisten sich zu versammeln pfleget, zu halten, und die Litaney nebst dem von der Kirche vorgeschriebenen Kriegsgebete öffentlich zu beten.

§. 2. Der Ordensklerus beiderlei Geschlechts muß an einem von dem Bischofe festgesetzten Tage fasten, die gesammte Priesterschaft aber unter der Messe das Gebet, welches anfängt: Deus Refugium: und Deus qui conteris: verrichten.

§. 3. Die Klöster werden ebenfalls täglich gewisse Andachtsübungen vornehmen.

§. 4. Und weil es hier um eine den ganzen Staat bedrohende Gefahr zu thun ist, so hat jeder Bischof in seinem Kirchensprengel drey allgemeine Bußtäge anzuordnen, wo der gesammte Klerus und die Bruderschaften zu erscheinen, und um das Gebet ununterbrochen fortzusetzen, immer nach Verlauf einer Stunde sich wechselweise abzulösen haben.

B. „Vorsichten der Pfarrer bei der Ehezusammgebung armer Personen, beurlaubter Soldaten, und daß die Kopulationen in fremden Ländern für ungiltig zu halten.“

123) a. Die Seelsorger sollen nie unbekannte herumstreifende Bettler,

Böhmen. Verord. vom 5. August 750.

124) b. noch Unterthanen ohne beigebrachten Schein ihrer Grundobrigkeiten,

Generale der böhmischen Erbländer vom 1. November 781.

125) c. oder beurlaubte Soldaten, wenn nicht zuvor von der Braut eine schriftliche Urkunde, daß sie niemals zum Regimente kommen, noch der Kriegskasse auf

irgend eine Art beschwerlich fallen wolle, eingebracht, von dem Bräutigam aber bei dem Altare die eidige Zusicherung geleistet worden, daß er ausser der jährlichen Waffenübung oder bei Feldzügen während des Krieges seine Gattinn nie verlassen werde, zusammgeben.

Generale vom 6. Februar 780.

126) Die heimlichen Eheverbindungen in fremden Ländern aber sind durchaus sowohl in Hinsicht auf die geistlichen und bürgerlichen Folgen ungiltig.

Schlesien. Verord. vom 30. März 754.

Anmerkung. Der Verfasser hat hier nur jene Vorschriften berühren wollen, welche in dem neuen vom 16. Jänner 783 herausgegebenen Ehepatente wieder erneuert worden; das letztere breitet sich über alle Bedingnisse umständlich aus, welche zur Giltigkeit der Ehe sowohl vor als nach der bereits geschlossenen Verbindung gefodert werden; allein er hat dasselbe, da der Schluß des 782sten Jahrs zum Ruhepunkte dieser Sammlung festgestellet worden, nicht weitläufiger entwickeln wollen; jene Verordnung aber, welche die ehelichen Verlöbnisse unkräftig erkläret hat, ist unten Nr. 269 verzeichnet.

C. „Eintragung der ausser der Ehe gebornen Kinder „in die Taufbücher. Die Seelsorger sind mit dem „Hochheiligsten zu den Kranken herbeizurufen, und „wie diese alsdann zu begleiten.“

127) Jeder Seelsorger muß zwar ein besonderes Kirchenbuch über den Personenstand der Eingepfarrten unterhalten; (Nr. 62 und 63) allein in die Taufbücher darf er in Ansehen der unehlich Gebornen niemals den Namen des entweder aus eigenem Verdacht oder nach dem allgemeinen Rufe, oder nach der Angabe der Mutter vermutheten Vaters eintragen, es wäre denn, daß der letztere sich selbst für den Erzeuger des Kindes ausdrücklich, oder durch die erfolgte feyerliche Verbindung erklärte.

Böhmen. Verord. vom 20ten Julius 770.

128) Die Mediker sind verbunden beim dritten Besuche den kranken Katholiken den Gebrauch der heiligsten Religionsgeheimnisse bei Verlust der Praxis anzurathen.

Generale vom 28. April 759, und 26. April 771.

129) Jedoch ist dem Geistlichen auf dem Lande ein Mann entgegenzuschicken, welcher in einer Lanterne ein brennendes Licht, theils wegen der Sicherheit des ersteren zu Nachtszeit, vorzüglich aber, um die Verehrung gegen das heiligste Sakrament öffentlich kennbar zu machen, vorzutragen hat.

Mähren. Verordn. vom 12. November 756.

D. „Die königlichen Beamten der Länderstellen, so „wie die Doktoren sollen am grünen Donnerstage die „heilige Kommmunion öffentlich empfangen, die Lot„tobeamten und die von ihren Korps entfernten Of„ficiere aber die wirklich verrichtete Osterbeicht bestät„tigen. Für die Darreichung der heiligen Sakra„mente ist die Priesterschaft nie befugt, eine Gebühr „zu verlangen."

Die Kirchensatzungen machen es zwar für jeden Katholiken ohnedieß zur unverletzlichen Pflicht, wenigstens jährlich um die Osterzeit das hochheiligste Altarssakrament zu empfangen; insbesondere aber sollen am grünen Donnerstage dieses öffentlich geniessen,

130) a. die Beamten der Länderstellen, wobei jedoch keineswegs die bei anderen Gelegenheiten sonst übliche Rangordnung zu beobachten,

Schlesien. Verordn. vom 19. April 774.

131) b. dann die Lehrer und Mitglieder der hohen Schulen.

Generale vom 7. Junius 777.

132) a. Die bei den Regimentern befindlichen Officiere und Gemeinen werden bei dem Feldkaplane die Osterbeicht verrichten, und den vom letzteren empfangenen Schein dem Regimentskommendanten darzeigen; sind sie aber entfernt, so können sie zwar beim Ortsseelsorger die Beicht ablegen; (Nr. 144) sie sind aber schuldig die wirklich verrichtete Beicht durch ein an das Regiment überschicktes Zeugniß zu erproben.

Schlesien. Verord. vom 28. Februar 775.

133) b. Auf gleiche Art müssen die Lottobeamten den erhobenen Beichtzeddel ihrem Ortsseelsorger übergeben.

Mähren. Verord. vom 19. Junius 777

134) Uebrigens ist der Geistlichkeit untersagt, ausser den in der Stolordnung bewilligten Gebühren (Nr. 217 —220)

—220) unter dem Namen des Beichtkreuzers (Nr. 229) oder für die Besuchung der Darniederliegenden und die diesen dargereichten heiligen Sakramente eine Vergeltung anzunehmen, noch weniger aber abzufordern.

Generale vom 3. Junius 780.

E. „Bezeichnung der Kriegspartheyen, welche zu der be„weglichen, oder stehenden Miliz gehören. (Militia „vaga aut stabilis).“

135) a. Alle zum Kriegsstaate gehörigen Partheyen kann man unter zwo Hauptabtheilungen bringen, sie werden entweder unter die bewegliche (vaga) oder unwandelbare Miliz (Militia stabilis) gerechnet, die zuerst genannte Art der Militarpartheyen ist stets der geistlichen Kriegsgerichtsbarkeit, so wie im Gegensatze die unter die zweyte Gattung fallenden Militarpersonen der geistlichen Ortsseelsorge unterworfen. Kein Pfarrer darf also eine zu der wandelbaren Militz gehörige Person ohne beigebrachte schriftliche Erlaubniß des Regimentskommendantens (Nr. 141) und vorgezeigten Schein des Feldpriesters trauen, und auch dann verrichtet er diese Ministerialhandlung bloß als Stellvertreter, und er ist keineswegs befugt, die weiter unten Nr. 143 festgesetzte Militarstolordnung zu überschreiten.

Generale vom 26. Jänner 771.

Anmerkung. Diesem Hofbefehle waren zwo Namenslisten unter der Bezeichnung A und B beigefügt; das unter A, wo die zur wandelbaren Miliz gehörigen Partheyen weitläufig bemerket werden, hat der Verfasser vorsätzlich hinweggelassen, und nur das zweyte abgezeichnet, weil die in demselben angeführten Kriegspartheyen eigentlich der geistlichen Ortsgerichtsbarkeit unterworfen sind, und sich in Ansehen der dort nicht benannten Personen ohnedieß aus dem Gegensatze der Schluß folgern läßt, daß sie unter die geistliche Feldseelsorge als Theile des beweglichen Kriegsheeres gehören.

(Zu Nr.

(Zu Nr. 135.)

Status

jenes Personals, so ad Militiam stabilem gehörig.

1) Die beständigen Garnisonsmedici, oder jene, die nach geendigtem Kriege in einem Orte sich seßhaft machen, und die Praxis exerciren, welches sich auf die Chirurgen und Apotheker, die das Bürgerrecht nehmen, zu verstehen hätte.

2) Die hier fixirten Individuen bei dem hiesigen Hausartilleriekorps: als

Amtsrath,
Sekretäre,
Koncipisten,
Expeditoren,
Kanzlisten,
Accessisten.

3) Der Zeuglieutenantsstab: als der für stets hier befindliche

Zeuglieutenant,
Stückhauptmann,
Oberfeuerwerksmeister,
Zeugwärter,
Amtsschreiber,
Amtsdiener,
Feuerwerker,
Stückverschneider,
Giessereywesensinspektor,
Büchsenmeister,
Korporal,
Schmiedmeister,
Schmiedgesellen,
Schlossermeister,
Schlossergesellen,
Tischlermeister,
Tischlergesellen,
Plattenmeister,
Plattengesellen,
Wagnermeister,

Wagnergesellen,
Büchsenmachermeister,
Büchsenmachergesellen,
Bindermeister,
Bindergesellen,
Zimmermeister,
Zimmergesellen,
Stückgiesser,
Handlanger,
Zeugdiener,
Thorwärter,
Nachtwächter.

4) Das Zeugzahlamt,
Zeugszahlmeister.

5) Die Arsenalamtsbedienten: als
Verwalter,
Tischlermeister,
Zimmermeister,
Schmiedmeister,
Portier,
Wachübergeher,
Wächter.

6) Das oberste Schiffamt.

Von diesem wird der Schiffamtsoberstlieutenant Baron Rippke, der ad Militiam vagam gehört, ausgenommen. Die anderweiten Beamten gehören ad Militiam stabilem: als
Schiffamtsverwalter,
Schiffamtsoffcier,
Schiffamtsschreiber,
Schoppermester,
Stattelknecht,
Wächter beim Oberschiffamte,
Wächter bei der Fahnenstange.

7) Die Fortifikationsbaubeamten: als
Bauverwalter,
Bauschreiber,
Materialschreiber,
Schanzschreiber,
Bauamtsschreiber,
Rechnungsführer,
Oberschanzkorporalen,
Maurermeister,

Schlos=

Schlossermeister,
Zimmermeister,
Ziegelmeister,
Maurerpolier,
Zimmerpolier,
Maler,
Kompaßmacher,
Tischler,
Schlosser.

8) Militarökonomiekommission.
Die bei den Oekonomiekommissionen arbeitenden bürgerlichen Gesellen.

9) Alle Pensionisten, ob sie schon vorhin militärisch gewesen sind.

10) Die Wittwen und Pupillen.

11) Die Garden unter dem Feldmarschall Grafen von Kolloredo.

12) Die kaiserl. königl. Arcieren.

136) b. Unter die wandelbare Miliz (Militia vaga) soll auch künftig sowohl das ganze Artilleriekorps, da dessen frühere Gestalt verändert worden,
Generale vom 22. August 772.

137) c. als die Hausartillerie gerechnet werden.
Generale vom 9. Oktober 772.

Anmerkung. Die Nr. 136 und 137 angezeigten Verordnungen haben die frühere vom 26. Jänner 771, wo die Feld- und Hausartillerie zur unwandelbaren Miliz (Militia stabilis) gerechnet wurde, in Hinsicht auf diesen Gegenstand entkräftet.

F. „Zu Feldkaplänen sind vorzüglich Ordensgeistliche „zu verwenden, und daß die bei den Militarspitälern „anzustellenden Geistlichen sich vorläufig bei dem Feld-„superior anzumelden haben.“

138) §. 1. Als Feldkapläne sind vorzüglich Ordensmänner, allein solche die bereits das 35. Jahr erreichet haben, um so mehr zu verwenden, als die Bestimmung des Klosterlebens immer mit der Seelsorge zusammhängt, und die Krieger auf eine ganz besondere Art den Beistand geschickter Priester bedürfen.
Generale vom 25. August 775.

§. 2.

§. 2. Hat ein solcher Ordensmann bei der Armee 15 Jahre gedienet, oder ist er früher jedoch im Dienste und ohne sein Verschulden unbrauchbar geworden, so erhält er lebenslänglich zum willkührlichen Gebrauche eine jährliche Pension von 100 Fl. und soll von seinen Mitbrüdern als ein Emeritus, Magister, oder wie nun die Ehrenbenennungen immer heissen mögen, geehret, und überhaupt eben so behandelt werden, als wenn er seine Dienste unmittelbar dem Orden geleistet hätte.

§. 3. Die Regimentsinnhaber haben zwar das Ernennungsrecht, (Ius Patronatus) allein der ausgewählte Ordensmann muß von dem Feldsuperior vorher über die Kenntnisse und Pflichten des Seelsorgers geprüfet, und die mit einem solchen Feldprediger vorzunehmende Veränderung dem Klosterobern in der Absicht zeitig angezeiget werden, damit der letztere den Austretenden unterzubringen und einen anderen vorzuschlagen im Stande sey.

§. 4. Die Ordensvorsteher müssen sorgen, in jedem Kloster einige der deutschen, böhmisch und hungarischen Sprache kündige Männer gegenwärtig zu haben, theils damit man in der Folge nach dem Bedürfnisse diese alsogleich unter die Regimenter auswählen, oder bei Einrückung eines Militarzuges in einem Orte alsogleich dieselben als Seelsorger damals gebrauchen könne, wenn der gewöhnliche Pfarrer diese Verrichtung zu übernehmen, (Nr. 144) und die in Rücksicht auf Militarpersonen vorfallenden Kopulationen, Tauf- und Begräbnißhandlungen dem Feldsuperior einzuberichten ausser Stand wäre.

§. 5. Die bei den Regimentern befindlichen Weltpriester verbleiben mit Beibehaltung ihres Gehalts in ihrem Posten, und nur werden in der Folge nach deren Austritt die erledigten Plätze mit Ordensmännern ersetzet; die letzteren erhalten jedoch ausser einer kleinen Summe zu Bestreitung des Briefwechsels und dem Ersatze des für den Kirchendienst bestrittenen Aufwands keine eigentliche Besoldung, da das Kloster ihnen alle Bedürfnisse abzureichen gehalten ist.

§. 6. Wird ein Battalion in eine Gegend, wo weder eine Kirche noch Kloster oder Pfarrer befindlich ist, verlegt, so erhält der die Regimentspredigerstelle indessen vertretende Welt- oder Ordenspriester während dieser Zeit den ganzen ausgemessenen Gehalt, bis das Battalion

talion in einen Ort einrückt, wo ein Kloster seines Ordens vorhanden ist.

139) Die Ordensgeistlichen ohne Ausnahme sind verbunden, sich bei den Militar- und anderen Krankenspitälern gebrauchen zu lassen; (Nr. 412) werden sie zu der ersteren Art Krankenhäuser verwendet, so müssen sie sich zuvor bei dem Feldsuperior melden, um einerseits die Berechtigung zu Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, andererseits aber die Anleitung zu erhalten, wie sie die Sterbprotokolle, welche für den Hofkriegsrath sowohl wegen Ausfertigung der Todtenscheine als auch aus anderen Rücksichten wichtig sind, zu unterhalten haben.

Generale vom 25. November 778.

G. „Anzeigung der Fälle, wo die Ortspfarrer auch in „Ansehen der Militarpersonen die geistliche Gerichts„barkeit auszuüben berechtiget; Vorsichten, welche „unter solchen Umständen zu beobachten kommen, und „Bestimmung der Stoltaxe, die sie abzunehmen haben.“

140) a. In der Regel haben die Feldkapläne die Ministerialhandlungen bei Militarpersonen auszuüben; (Nr. 135) heurathet einer ein Frauenzimmer vom Civilstande, so kann zwar die Trauung, falls die Braut oder deren Verwandte dieses ausdrücklich verlangten, durch den Ortsvorsteher geschehen; jedoch wird die Gegenwart des Feldpredigers wesentlich vorausgesetzet, und der letztere hat auch die Hälfte der unten Nr. 143 ausgemessenen Stolgebühren zu empfangen.

Generale vom 10. April 753.

141) b. In keinem Falle aber darf der gewöhnliche Seelsorger einen Officier, (Nr. 135) wie oben in Hinsicht auf die beurlaubten Soldaten (Nr. 125) bereits bemerket worden, ohne beigebrachte Erlaubniß des Regiments unter angedrohter Ungiltigkeit der Ehe verbinden.

Generale vom 8. May 756 und Patent vom 16. Jänner 783. §. 20.

142) c. noch die Trauung damals verrichten, wenn in dem nämlichen Orte ein obgleich zu einem anderen

Regimente gehöriger Feldprediger gegenwärtig wäre, weil alsdann dem letzteren dieses Befugniß zukömmt.

Generale vom 12. September 772.

143) d. Es mag aber nun der Seelsorger eine zur stehenden Miliz gehörige Person (Nr. 135) oder einen wirklichen Militarofficier unter den Nr. 140 und 142 festgestellten Bedingungen zusammgeben wollen, so ist in Abfoderung der Taxgebühren die abgezeichnete Stolordnung stets unübersteiglich.

Generale vom 12. April 754.

	Für Taufe.	Kopulation.	Begräbniß.
Herr General.	— — — —	Eine beliebige Diskret.	Eine beliebige Diskretion.
Deren Kinder bis ins 13. J.	Eine beliebige Diskretion.	— — — —	do.
Staabsofficier.	— — — —	do.	do.
Deren Kinder bis ins 13. J.	do.	— — — —	do.
Hauptmann od. Rittmeister.	— — — —	2 Dukaten.	12 Fl. wenn es die Verlassenschaft zuläßt.
Deren Kinder bis ins 13. J.	1 Fl.	— — — —	6 Fl.
Lieuten. Fähnr. od. Kornet.	— — — —	1 Dukaten.	8 Fl. wenn es die Verlassenschaft zuläßt.
Deren Kinder bis ins 13. J.	1 Fl. NB. Diese Rubrike hat keinen Gebrauch, da für die Taufhandlung nach der Verordnung vom 24. Okt. 1783, keine Gebühr ferner gefodert werden darf.	— — — —	4 Fl.

144) c.

144) c. Wird aber ein Militarkommando in einen solchen Ort abgeordnet, wo weder der eigene noch der Feldgeistliche eines anderen Regiments sich aufhält, (Nr. 143) so hat der Pfarrer darauf zu sehen, daß die Soldaten dem Gottesdienste beiwohnen, und er hat als Stellvertreter über dieselben die geistliche Gerichtsbarkeit (Nr. 135) auszuüben.

Generale vom 2. März 771.

Neunter Abschnitt.

Verminderung der Feyertage und andächtige Begehung ver noch beibehaltenen.

A. „Verminderung der Feyertage."

145) a. Das mit landesfürstlicher Gutheissung bekanntgemachte Breve des päbstlichen Stuhls hat die Anzahl der aufgehobenen und noch beibehaltenen Festtage in einem eigenen Verzeichnisse kennbar angezeiget.

Generale vom 1. November 771.

Anmerkung. Der Verfasser glaubte dieses Verzeichniß in seiner Sammlung um so mehr übergehen zu müssen, als die noch beibehaltenen Feyertage in dem Kalender roth bemerket sind, und sich folglich ohnedieß unterscheidend auszeichnen.

146) b. Es sind auch um das Andenken der abgestellten Festtage desto eher vergeßlich zu machen, die ihnen sonst vorausgegangenen Fasttäge auf die in dem Advent einfallenden Mittwoche und Freytäge zu verlegen.

Generale vom 19. Julius 771.

147) c. Und überhaupt darf ausser dem Gedächtnißtage des allgemeinen Landespatrons keiner der abgestellten Festtage feyerlich begangen, und an demselben das Volk von der Kanzel zum Gottesdienste (Nr. 149) eingeladen werden.

Generale vom 13. September 771.

148) Aus dem Nr. 147 angezeigten Verbote läßt sich von selbst folgern, daß es den Zünften niemals zu gestatten sey, an dem St. Rochus- oder den Tagen anderer Heiligen, die sie sich als Patrone ausersehen haben, ihre Berufsarbeiten (Nr. 154) zu unterbrechen.

Generale vom 5. November 770.

B. „Jede

B. „Jede bischöfliche Dioces ist zwar befugt, einen „besonderen Patron sich auszuwählen; allein dessen „Gedächtnißtag darf niemals feyerlich begangen wer„den.“

149) a. Nebst dem allgemeinen Landespatron (Nr. 147) ist noch jede bischöfliche Dioces mit der unten Nr. 150 angebrachten Einschränkung befugt, einen besonderen Schutzheiligen auszuwählen, dessen Jahrstag die Priesterschaft jedoch nur im Chore feyerlich begehen darf; die Feyer hat also lediglich auf die Vigil und die Tagzeiten ihren Bezug, und es ist keineswegs erlaubt, an solchen Tagen ein gesungenes Amt oder Vesper zu halten, noch weniger zu einer solchen Andacht das Volk, da dasselbe nicht einmal an den aufgehobenen Festtagen dem Gottesdienste beizuwohnen verbunden ist (Nr. 151) förmlich einzuladen.

Generale vom 21. November 771.

150) b. Ist in einer Provinz nur ein einziges Bisthum vorhanden, so kömmt dem letzteren keineswegs das Recht zu, sich ausser dem allgemeinen Landespatron (Nr. 147) noch einen besonderen Diöcesanschutzheiligen (Nr. 149) auszuwählen.

Generale vom 11. Jänner 772.

C. „Nur auf die Unterthanen unsrer Monarchie hat die „Dispensation der Feyertage ihren Bezug, und an die„sen ist das Volk keineswegs verbunden, Messe zu „hören.“

151) a. In Hinsicht auf die abgestellten Feyertäge ist auch vom päbstlichen Stuhle die Verbindlichkeit Messe zu hören, um dem Volke die zur Arbeit gewidmete Zeit nicht zu entziehen, (Nr. 154) nachgesehen worden.

Generale vom 26. August 771.

Anmerkung. Die vorliegende Verordnung hat also die frühere vom 13. November 753, wo zwar ebenfalls einige Festtage, jedoch mit Beibehaltung der Verbindlichkeit dem Gottesdienste abzuwarten, aufgehoben worden, völlig entkräftet.

152) b. Denn obgleich in dem päbstlichen Breve die Stelle, daß das Andenken der Heiligen nicht hindanzusetzen sey, befindlich ist, so hat diese Satzung doch lediglich auf die Priesterschaft, um die Jahrtage der Heiligen in Ansehen des Chors, der Vigil, und bei der

Messe

Messe nach der Vorschrift der Kirche zu begehen, ihre Anwendung, denn an solchen Tagen ist Predigen, Vesper, feyerliche Aemter oder andere öffentliche Andachten (Nr. 149) zu halten, durchaus verboten.
Generale vom 20. Jänner 772.

153) c. Die Wirkung der Dispensation sowohl in Ansehen der abgestellten Festtage selbst, als der nachgesehenen Verbindlichkeit dem Gottesdienste beizuwohnen, (Nr. 151) beschränket sich nur auf die Unterthanen unserer Monarchie, folglich sind fremde, obgleich einer erbländischen Pfarrey einverleibte Unterthanen auch an den aufgehobenen Feyertagen Messe zu hören verbunden.
Generale vom 22. Februar 772.

D. „Die aufgehobenen Feyertage sind von allen Klassen „der Unterthanen zu ihren Berufsarbeiten zu verwen„den, aus dieser Ursache ist auch an denselben in „den Wirthshäusern Musik zu unterhalten verboten."

154) a. Da die abgestellten Feyertage ganz erloschen sind, so sollen die Kaufleute und Handwerker ihre Gewölber eröffnen, und auch die Gesellen zur Arbeit,
Schlesien. Verordn. vom 27. April 773.

155) b. so wie die Unterthanen zur gesetzmässigen Robotsleistung angehalten werden.
Mähren. Verordn. vom 18. September 772.

Anmerkung. Der frühere Befehl vom 20. Jänner 772, wo die Unterthanen an den aufgehobenen Festtagen von der Robotsleistung losgesprochen wurden, ist durch die nächst vorausgehende Verordnung ungiltig gemacht worden.

156) c. Damit aber die Unterthanen die abgestellten Festtage desto gewisser zu ihren Berufsarbeiten (Nr. 154) widmen, so ist an denselben die Musik in den Wirthshäusern, zu welcher oben Nr. 120 eine schicklichere Zeit ausgemessen worden, durchgehends verboten; der diesem Verbote zuwiderhandelnde Wirth wird mit einer Geldbusse von 5, der in der Aufsicht nachlässige Wirthschaftsbeamte 20, und die Ortsobrigkeit endlich von 100 Fl. bestrafet.
Mähren. Verordn. vom 11. Junius 773.

E. „Alle knechtlichen Arbeiten sind an Sonn- und ge„botenen Feyertagen unzuläßlich."

157) a.

157) a. Alle knechtlichen Arbeiten überhaupt, besonders aber bei den ankommenden oder abgehenden Frachtwägen,

Generale vom 13. Oktober 772.

158) b. mit alleiniger Ausnahme der fahrenden Post, wo die angestellten Träger, das den Reisenden zugehörige Gepäck auf- und abladen dürfen, sind untersagt;

Generale vom 7. März 775.

Anmerkung. Der Nr. 157 angezeigte Befehl hat die Verordnung vom 18. Jänner 747, welche auch an Sonn- und Feyertagen die Betreibung der Kunst, kommerzial und mechanischen Beschäftigungen gestattete, itzt unanwendbar gemacht.

159) c. So wie dann auch die königlichen Beamten, wenn nicht dringende Arbeiten deren Gegenwart in der Kanzley nothwendig machen, nur nach der abwechselnden Reihordnung,

Schlesien. Verordn. v. 20. December 766.

160) d. und nachdem sie zuvor dem Gottesdienste beigewohnet, dort zu erscheinen haben.

Schlesien. Verord. vom 29. December 766.

F. „Handel, Kirch- Wochen- und Jahrmärkte ist an „Sonn- und gebotenen Festtagen zu halten verboten."

161) Die Eröffnung der Kramladen und überhaupt aller Kaufhandel an Sonn- und gebotenen Festtagen vorzüglich während des Gottesdienstes ist unzuläßlich.

Generale vom 14. Julius 770.

Anmerkung. Die eben angezeigte Vorschrift hat die früheren Verordnungen vom 18. Jänner 747, wo von 11 Uhr anzufangen der Handel mit allen Waarengattungen ohne Ausnahme Christen und Juden bewilliget war, so wie auch jene vom 16. April 753, welche die Eröffnung der Kramladen mit Ausnahme der zum öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Zeit gestattete, gänzlich aufgehoben.

Von dem oben Nr. 161 eingeflochtenen Verbote des öffentlichen Handels sind jedoch

162) a. die Lebzelter, welche die Wachs- und Lebzeltwaaren nach geendigtem vormittägigen Gottesdienste, den Meth aber erst nach der vollendeten Mittagsandacht,

dacht, um diese nicht zu unterbrechen, (Nr. 120) verkaufen dürfen,

Mähren. Verordn. vom 16. August 771.

163) b. und die Landleute in Hinsicht auf die zu Markt gebrachten unentbehrlichen Lebensmittel ausdrücklich ausgenommen;

Generale vom 5. Julius 773.

164) c. allein auch dieser Verkauf muß vor= und keineswegs während des öffentlichen Gottesdienstes (Nr. 161) geschehen.

Generale vom 5. Julius 753.

G. „Verlegung der an einem Sonn= oder gebotenen „Festtage einfallenden Wochen= und Jahrmärkte auf „einen Werktag, und wie die Zahlung der an den er= „steren ausgelaufenen Wechselbriefe zu geschehen habe."

165) a. Die auf einen Sonn= oder beibehaltenen Feyertag fallenden Jahr, Kirch= und Wochenmärkte sollen auf den nächst vorausgehenden oder folgenden Werktag verleget, und wenn ein solcher Markt durch längere Zeit zu dauern hätte, so wird der durch den verbotenen Handel an Sonn= und Feyertagen sich zeigende Abfall durch Zuwendung einer gleichen Zahl Werktage ersetzet,

Generale vom 14. Julius 770.

166) b. und die eingeleitete Uebertragung derlei Jahrmärkte zur Nachricht des Publikums in den Kalendern einer jeden Provinz beigedruckt werden.

Generale vom 23. August 771.

167) c. Allein die Bezahlung der Wechselbriefe, wenn deren Verfallzeit an einem Sonn= oder beibehaltenen Festtag einfiele, darf deswegen doch nie verschoben werden.

Schlesien. Verordn. vom 26. Jänner 771.

H. „Das Scheibenschiessen ist an Sonn= und beibe= „haltenen Festtagen durchaus, die Aufführung der Schau= „spiele aber an den vorzüglicheren ausgezeichneten Ta= „gen verboten."

168) a. In Mähren ist das Scheibenschiessen an Sonn= und beibehaltenen Festtagen,

Mähren. Verordn. vom 1. May 772.

169) b. und in allen Hauptstädten der Monarchie die Eröffnung der Schauspielhäuser an den Freytagen

durch

durch das ganze Jahr nebst der Fastenszeit, und dann am heiligen Oster-, Pfingst-, Weihnachts-, Fronleichnams-, Allerheiligen-, Mariaverkündigungs-, Mariageburts- und Theresiatage, ferner am 17. und 18. August wegen des Hintritts des höchstseligen Kaisers Franz Majestät, den 28. und 29. November wegen des Hintritts Ihrer Majestät der höchstseligen Kaiserinn, und endlich den 22. 23. und 24. December, als den 3 letzten Tagen des Advents verboten.

Generale vom 17. Jänner 1781.

Zehnter Abschnitt.

Pflichten der Seelsorger in Sicherstellung des Kirchenvermögens.

A. „Die den Kirchen gehörigen Grundstücke sind öffentlich zu verkaufen.“

170) a. Die den Kirchen und Pfarreyen (Nr. 214) zugehörigen Grundstücke und Unterthanen sollen so wie die unbeweglichen Güter aller Stiftungen (Nr. 194) damals an den Meistbietenden öffentlich verkaufet, das gelöste Geld aber in den öffentlichen Fonds niedergeleget werden, wenn hieraus für die Kirchen ein grösserer Vortheil, als aus der unmittelbaren Selbstverwaltung erwächst.

Generale vom 2. September 761.

Anmerkung. Der gleich angezogene Hofbefehl hat die Verordnung vom 8. August 750, wo lediglich die Pachtgebung der Kirchengründe auf 3 Jahr angeordnet wurde, entkräftet.

171) b. Der Verkauf selbst ist jedoch lediglich auf die Grundstücke und Unterthanen, (Nr. 170) keineswegs aber auf die Wälder, Wiesen, Gärten und Zehenden zu erstrecken, wenn nicht die Pfarrer auch deren Hindangebung ausdrücklich anverlangen.

Generale vom 6. Oktober 771.

172) c. Ueberhaupt aber muß nach der oben Nr. 170 bereits eingestreuten Bemerkung den Kirchen, Pfarreyen oder Stiftungen aus einer solchen Veräusserung ein vergrösserter Vortheil, als ihnen die eigene Besorgung hoffen läßt, zufliessen.

Generale vom 4. Oktober 771.

B. Anle-

B. „Anlegung der Kirchenkapitalien in den öffentlichen „Fonds; Einbringung der Tabellen über deren Ver„mögensstand, und auf was für eine Art die Kirchen„rechnungen zu entwerfen, wie, wo, und von wel„chen Personen dieselben zu prüfen.“

Damit der Landesfürst als Advokat der Kirchen und Stiftungen von deren Vermögensstande und der Verwendungsart ihrer Einkünfte immer unterrichtet sey.

173) a. so müssen die Vorsteher über den Vermögensstand der Kirchen jährlich eine Tabelle, (Nr. 206) ohne jedoch die ganz zufälligen unter die Aktivkapitalien gar nicht gehörigen Einkünfte, z. B. die Läut-, Grabstättengebühren, Opfergelder u. s. w. miteinzurücken;

Schlesien. Verordn. v. 15. August 761.

174) b. so wie auch einen genauen Rechnungsausweis in Hinsicht auf alle Einkünfte und Ausgaben der Kirchen dem Gubernium vorlegen.

Schlesien. Verordn. vom 1. August 776.

175) a. Die Kirchenvorsteher sollen jährlich über die die Empfangs- und Ausgabsposten eine mit dem angehängten Muster vollkommen übereinstimmende Rechnung entwerfen, und die letztere dem Kirchenpatron zustellen, welcher sodann durch einen fertigen Mann dieselbe wird beurtheilen lassen; die völlige Berichtigung aber geschiehet in Gegenwart des Pfarrers, des Ortsrichters und zweener Gerichtsbeisitzer. Dieser Versammlung lieget ob, die untergelaufenen Mängel auszuforschen, und für die unerläutert gebliebenen den Ersatz zu bewirken. Wird diese Untersuchung in dem Aufenthaltsorte der oben bemerkten Personen veranstaltet, so sind sie keineswegs befugt, eine Belohnung zu fodern; in jenem Falle aber, wenn sie in einen anderen Ort sich begeben müssen, erhält ein jeder aus dem Kirchenvermögen, nebst der Vergütung der Reisekosten täglich 1 Fl. zu seinem Unterhalte.

Generale vom 24. September 774.

176) b. Die nochmalige Revision dieser Rechnungen wird bei der jährlichen Kirchenvisitation (Nr. 242 — 245) vorgenommen, wobei der Kirchenpatron, oder dessen Stellvertreter mit Zuziehung des Bezirksdechants, (Vicarius foraneus) des Ortspfarrers, und der Kirchenväter die Prüfung der Rechnungen zu leiten hat; nach der bisher üblichen Gewohnheit versammeln sich die eben

ange-

angezeigten Personen entweder in dem herrschaftlichen Schlosse, oder im Pfarreyhause; im ersten Falle ist der oberste Platz dem Bezirksdekan als Gast, im zweyten aber dem Patron oder dessen Bevollmächtigten einzuräumen.

Generale vom 5. September 748.

177) c. Insbesondere haben die oben Nr. 175 und 176 bezeichneten Personen zu sorgen, damit nie bei den Kirchen, am wenigsten aber den landesfürstlichen ein die ursprüngliche Dotationssumme übersteigender Aufwand ohne vorläufige Bewilligung der königlichen Landesstelle gemacht werde.

Schlesien. Verordn. vom 1. August 776.

178) d. Die Pflicht der eingepfarrten Gemeinden ist dem zur Kirchenvisitation und Prüfung der Rechnungen ankommenden Bezirksdechanten die Vorspannsfuhren entgegenzuschicken.

Mähren. Verordn. vom 29. December 750.

(Zu Nr. 175.)

Rechnung

über die bei der N. Kirche zum heiligen N. oder bei der Herrschaft N. in der N. Kirche zu N.

	Fl.	Kr.
An vorjährigem Raitreste.		
— — — — — —	—	—
— — — — — —	—	—
Summe	—	—
Neuer Empfang an Zinsungen von Realitäten.		
— — — — — —	—	—
— — — — — —	—	—
Summe	—	—
Fürtrag	—	—

Uebertrag.

	Fl.	Kr.

An Interessen.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Summe — — —

An Vermächtnissen und Legaten.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Summe — — —

An Opfer.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

An Funeralgeldern.

— — — — — — — —

An verschiedenen Empfängen.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Summe — — —

Zusammziehung vorstehender Empfänge.

Nota. Hier werden alle vorausgehenden Empfangsrubriken wiederholt.

Summe aller Empfänge — — —

Ausgabe.

	Fl.	Kr.

Ausgabe.

Auf gestiftete Jahrstage, Messen und Andachten.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Summe — — —

An Kirchenerfoderniß.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Summe — — —

Auf landesfürstliche Steuer.

— — — — — — — —

Auf Besoldungen.

— — — — — — — —

Auf Reparationen.

— — — — — — — —

Auf angeschaffte neue Paramente und Geräthe.

— — — — — — — —

Auf verschiedene Auslagen.

— — — — — — — —

Zusammziehung obiger Ausgaben.

Nota. Hier werden die vorbenannten Ausgabrubriken wieder angeführt.

Summe dießjähriger Ausgaben — — —

Da nun vorstehender Empfang	—	Fl.
und die Ausgabe	—	Fl.
beträgt; so verbleiben mit End dieses Jahrs vorhanden	—	—
Und zwar an	—	—
dann an	—	—
Summe	—	—
Hiezu der Werth der Wiesen und Aecker, die licitand in Bestand verlassen	—	—
Summe also des dießjährigen Vermögens	—	—

Erste Anmerkung. Wenn sowohl bei den Kirchen als Bruderschaften andere besondere Empfangs = und Ausgabrubriken vorfallen; so müssen solche in der Rechnung ordentlich eröffnet, zugleich aber auch bei einer jeden Rubrike alle dahin gehörigen Posten specifice mit den erfoderlichen Gegenscheinen und Quittungen belegt, eingestellet werden.

Zweyte Anmerkung. Wenn ein Interesse, oder eine andere Gebühr nicht eingehet; so muß es doch in Empfang genommen, hingegen in die schlüßliche Ausweisung, sowohl den Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu bestimmen, eingestellet werden.

Dritte Anmerkung. Aus dieser ordentlichen Rechnung kann mit End des Jahrs der abzugebende Extrakt nur mit Einstellung der Summarien einer jeden Rubrike, dann Beisetzung der schlüßlichen Ausweisung ganz leicht, deutlich und zum nöthigen Gebrauch bequem gemacht werden.

C. „Anlegung der Kirchenkapitalien in den öffentlichen „Fonds, und Verwahrungsart der ausgestellten öf= „fentlichen Schuldpapiere.“

179) a. In keinem Falle ist es erlaubt, einem Privaten, wenn gleich die Vermögensumstände des letzteren eine noch so grosse Sicherheit versprechen, Kirchen = und Stiftungsgelder darzulehnen, sondern diese sind lediglich in den öffentlichen Fonds anzulegen.

Generale vom 21. März 782.

Anmer=

Anmerkung. Dieser Befehl hat verschiedene frühere Verordnungen, wie z. B. vom 5. September 748, vom 8. August 750, vom 1. Julius 754, vom 10. Februar und 15. December 775, u. s. w. welche die Bedingungen, unter welchen die Darlehnung der Kirchen- und Stiftungskapitalien an Privatschuldner oder den Kirchenpatron zuläßlich sey, und die in Hinsicht auf die gerichtliche Intabulation der Schuldverschreibungen zu beobachtenden Vorsichten näher bestimmten, aufgehoben.

180) b. Die von den öffentlichen Fonds ausgestellten Kreditpapiere (Nr. 179) werden in der Kirchenkasse nebst anderen wichtigen Urkunden, und den zu Bestreitung der zufälligen Ausgaben gewidmeten baaren Geldern aufbewahret; die Kasse selbst ist entweder in der Sakristey oder in einem feuersicheren Gewölbe des herrschaftlichen Schlosses aufzustellen, und mit einem dreyfachen verschiedenen Gesperre zu verschliessen, wozu der Kirchenpatron, der Pfarrer und der erste Kirchenvater jeder einen besondern Schlüssel besitzet.

Generale vom 5. September 748.

181) c. Die Nr. 180 bemerkte Versperungsart der Kirchenkassen ist vorzüglich bei den landesfürstlichen Kirchen geltend zu machen, und auf dem platten Lande wird der für den Patron sonst bestimmte Schlüssel dem ersten Wirthschaftsbeamten, in Städten aber dem Kreishauptmann, oder wenn dort der Sitz des Guberniums wäre, dem letzteren zu übergeben seyn.

Schlesien. Verordn. v. 2. May 774.

182) d. Befindet sich die Kirchenkasse in der Sakristey, folgbar unter der unmittelbaren Obsorge des Pfarrers, so sind dem Patrone über alle der Kirchen zugehörigen Schuldscheine Abschriften zu ertheilen, so wie im entgegengesetzten Falle dem Pfarrer, wenn die Kirchenkasse in einem herrschaftlichen Gebäude aufbehalten würde, ähnliche Kopien zu Bewirkung einer wechselseitigen Kontrolle auszufertigen sind.

Mähren. Verordn. vom 9. August 773.

183) e. Zu desto mehrerer Versicherung des Kirchenvermögens dürfen weder die Pfarrer, ja nicht einmal die Konsistorien die in den öffentlichen Fonds angelegten Kirchenkapitalien (Nr. 179) ohne Einwilligung

der Kirchenpatronen und der königlichen Landesstelle aufkündigen.

Mähren. Verordn. vom 27. Julius 772.

D. „Vorkehrungen, um die Kirchengelder und Geräthschaften gegen gewaltsame Räubereyen zu verwahren.“

184) a. Nebst den oben Nr. 180—183 vorgeschriebenen Anstalten sollen zu Verwahrung der Kirchen bei den letzteren Nachtwachen von den Gemeinden aufgestellet,

Mähren. Verordn. vom 28. Julius 763.

185) b. und von den Kirchenvorstehern über alle Kostbarkeiten, Geräthschaften, heilige Gefässe u. s. w. ein richtiges Verzeichniß in der Absicht gegenwärtig gehalten werden, damit sie bei einer gewagten Entwendung die geraubten Sachen in einer kennbaren Beschreibung anzuzeigen im Stande sind.

Schlesien. Verordn. v. 7. Oktober 777.

Eilfter Abschnitt.

Geistliche Stiftungen.

A. „Begriff der geistlichen Stiftungen; die neu errichteten sind jederzeit den Gubernien, um für deren Festhaltung wachen, und die abzunehmende Erbsteuersumme ausmessen zu können, anzuzeigen.“

186) Unter den Namen geistlicher Stiftungen begreift man alle jene, welche zum Unterhalte geistlicher Personen, zu Bestreitung des Kirchenaufwandes, oder zu gewissen Andachtsübungen, wie diese nun immer heissen mögen, gewidmet sind.

Schlesien. Verordn. vom 11. Februar 764.

187) a. Wird in einem Testamente eine ganz neue geistliche Stiftung (Nr. 186) angeordnet, oder einer schon vorhandenen ein Vermächtniß hinterlassen, so ist der königlichen Landesstelle jedesmal hievon die Anzeige zu machen;

Generale vom 20. August 768.

188) b. Und um den Endzweck einer solchen Stiftung desto besser einsehen zu können, auch derjenige Paragraph

ragraph des letzten Willens, wo diese anbefohlen worden, von den Abhandlungsstellen einzubringen.

Generale vom 7. April 775.

189) c. In Ansehen der ihrer Natur nach ganz geistlichen Stiftungen (Nr. 186) wird zwar von Seite der bischöflichen Konsistorien deren Annahme (Acceptatio) vorausgesetzet, allein die darüber zu ertheilende Urkunde ist um so mehr ohne Abfoderung einer unschicklich benannten Bestättigungstaxe auszufertigen,

Generale vom 15. September 775.

190) d. als die Bestättigung derlei Stiftungen ein lediglich dem Landesfürsten zustehendes Befugniß ist;

Schlesien. Verordn. v. 16. März 762.

191) e. noch weniger aber dürfen die Konsistorien eine solche Stiftung (Nr. 189 und 190) ohne vorläufig an die Erbsteuerkommission gemachte Anzeige zu Ausmessung des Steuerbeitrags (Nr. 201) übernehmen.

Generale vom 21. Junius 777.

192) f. Die dem Landesfürsten vorbehaltene Bestättigung der Stiftungen (Nr. 190) hat vorzüglich die Absicht, diese desto wirksamer in Vollzug zu setzen; aus eben der Ursache wird auch den Erben die Verlassenschaft nicht eher ausgeliefert, als bis sie durch ein Zeugniß der Landesstelle oder der geistlichen Kommission die wirkliche Abfuhr der Vermächtnisse erprobet haben.

Schlesien. Verordn. vom 22. April und 2. May 769.

193) g. Die Abschriften der zum Gebrauche der Länderstellen gewidmeten Stiftsbriefe (Nr. 190) sind von den Magisträten und Ortsobrigkeiten unentgeltlich mit dem Vidit zu bezeichnen, weil die Stiftungsangelegenheiten durchgehends als officiöse Geschäffte betrachtet, und deren Gerechtsame auch von dem Kammerprokurator (Nr. 213) vertheidiget werden.

Generale vom 27. Oktober 775.

B. „Veräusserung der Stiftungsgrundstücke, und wie die „Anlegung ihrer Kapitalien in den öffentlichen Fonds „zu geschehen habe.“

194) a. Die Stiftungsgüter sollen so wie die Grundstücke und Unterthanen der Kirchen (Nr. 170—172) und Pfarreyen (Nr. 214) öffentlich an den Meistbietenden überlassen, und die gelösten Verkaufsgelder in den öffentlichen Fonds angeleget werden.

Gene-

Generale vom 24. November 760.

195) b. Die Nothwendigkeit des Verkaufs leidet nur damals eine Ausnahme, wenn die Beibehaltung der Güter für eine oder die andere Stiftung wegen besonderer verflochtenen Umstände zuträglicher, (Nr. 172) der Verkauf aber schädlich seyn sollte.

Schlesien. Verordn. vom 14. März 761.

196) c. Den Pfarrern und Stiftungsvorstehern ist nicht erlaubt, die ihnen unmittelbar, einer anderen Person oder Gemeinde zugehörigen Gelder mit jenen der Stiftung zu vermengen, und beide Arten der in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien (Nr. 179) nur durch eine einzige Obligation versichern zu lassen, sondern über dergleichen ihrer Natur nach so sehr verschiedene Darlehnsposten müssen auch stäts besondere Schuldverschreibungen anverlanget werden.

Böhmen. Verordn. vom 1. August 776.

197) d. Die Nr. 196 anbefohlene Absonderung der Privat- von den Stiftungskapitalien hat einerseits die Sicherstellung der letzteren, andererseits aber selbst den persönlichen Vortheil der Pfarrer und Stiftungsvorsteher zum Augenmerke, indem diesen untersagt, Fundationsgelder ohne dringende Nothwendigkeit und vorläufig bewirkte Einwilligung des königlichen Guberniums (Nr. 182) den öffentlichen Kreditkassen aufzukündigen.

Generale vom 16. Junius und 8. Julius 774.

Anmerkung. Die Nr. 196 und 197 angeführten Verbotsgesetze sind durch eine vom 18. Februar 783 erfolgte Erläuterung, welche allen geistlichen Gemeinden Stiften und Stiftungsvorstehern die willkührliche Verwendung der beweglich und unbeweglichen Güter und die Aufkündigung der in öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien ohne Gutheissung der Landesstelle untersagen, noch deutlicher erkläret und weit nachdrücklicher eingeschärfet worden.

C. „Für die in den öffentlichen Fonds befindlichen Stiftungskapitalien werden nur die landesüblichen Interessen bezahlet; und von den in den hungarisch- oder fremden Ländern gegen höhere Zinsen angelegten ist sowohl die Interesse- als auch die Erbsteuer abzunehmen."

198)

198) a. Für die einseitig in den öffentlichen Fonds anzulegenden Stiftungskapitalien (Nr. 179 und 196) wird ebenfalls nur das herabgesetzte Interesse mit 3 und einem halben Procent verabfolget.

Generale vom 2. April 777.

Anmerkung. Der Verfasser hat oben Nr. 179 bereits erinnert, daß die unausweichliche Nothwendigkeit die Kirchen- und Stiftungskapitalien lediglich in den öffentlichen Fonds anzulegen, alle früheren Verordnungen z. B. vom 1. und 12. April 777 u. s. w. gänzlich aufgehoben habe, die gegen hinlängliche Sicherheit und gerichtliche Vormerkung deren Dårlehnung an Privatschuldner gestatteten.

199) b. Von allen jenen Stiftungen aber, die von Hungarn oder Fremden errichtet, und wo zugleich die hiezu gewidmeten Kapitalien ausserhalb der deutschen Erbländer gegen höhere Zinsen angeleget sind, wird die Interessesteuer abgenommen; es wäre denn, daß durch den Beitrag dieser Abgabe die Absicht der Stiftung völlig unerreichbar würde.

Schlesien. Verordn. vom 9. November 763.

200) c. Denn in jenem Falle, wenn eine grössere Summe für die Haltung eines Jahrtages, oder die Lesung heiliger Messen in dem Stiftsbriefe wäre ausgeworfen worden, so ist allerdings die Interessesteuer (Nr. 199) zu entrichten, und dem die Stiftungsverbindlichkeit verrichtenden Geistlichen wird die Vergeltung nach der Landesgewohnheit, und den Lokalumständen ausgemessen.

Generale vom 27. April 765.

201) Uebrigens sind alle Stiftungen mit alleiniger Ausnahme der Waisenhäuser von den ihnen zufallenden Legaten die Erbsteuer (Nr. 352) beizutragen schuldig.

Generale vom 22. Jänner 767.

D. „Anzeigung der Fälle, wo die Stiftungen vom Gebrauche des Stempelpapiers losgesprochen, und „wann sie im Gegensatze sich desselben zu bedienen „haben.“

202) a. In Hinsicht auf den Gebrauch des Stempelpapiers ist zwischen den vermöglichen und bloß von ungewissem Allmosen sich unterhaltenden Stiftungen ein Unterscheid zu machen; die ersteren sind verbunden, die

Quit-

Quittungen über die ihnen zugefallenen Vermächtnisse, so wie auch die zu Ausführung eines Prozesses erfoderlichen Urkunden mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnen zu lassen; eben so müssen auch die Vorsteher, wenn sie im Namen der Stiftung die Dominikalgerichtsbarkeit ausüben, das Siegelpapier verwenden, und den Handwerkern, Kaufleuten, u. s. w. nur gegen Darbringung gesiegelter Konti und Quittungen die Zahlung leisten. Hingegen sind die abgefoderten Stiftungsberichte, Tabellen, Vermögensbekenntnisse und Rechnungen, da sie hier die Natur der officiösen Geschäffte an sich nehmen, (Nr. 206) so wie auch die Schriften der Kammerprokuratoren in Vertheidigung der Stiftungsgerechtsame (Nr. 213) und überhaupt die Angelegenheiten ganz armer Stiftungen vom Gebrauche des Stempelpapiers befreyet.

Schlesien. Verordn. vom 10. April 762.

203) b. Eine ähnliche Befreyung geniessen die Stiftungen bei In- und Extabulirung ihrer Stiftsbriefe.

Generale vom 17. März 769.

204) c. Unter dieser Ausnahme sind aber keineswegs die ursprünglichen Stiftsbriefe begriffen, da der für das Siegelpapier zu machende Aufwand ganz unerheblich ist, und wohl niemanden von Errichtung einer neuen Stiftung abhalten wird.

Generale vom 10. Februar 776.

205) d. Sollte aber ein Stiftungsvorsteher in officiösen und oben Nr. 202 ausdrücklich ausgenommenen Fällen dennoch das Siegelpapier widerrechtlich verwenden, so hat er diesen ungebührlichen Aufwand aus seinem unmittelbaren Vermögen zu erstatten.

Generale vom 10. Februar 775.

E. „Stiftungsberichte, Tabellen und Vermögensbekennt-„nisse.“

206) a. Wenn die Regierung von dem gesammten Klerus oder den Stiftungen Ausweise, Tabellen oder Vermögensbekenntnisse abfodert, so sind diese Auskünfte ohne Geheimhaltung, in dem festgesetzten Zeitraume und nach dem vorgelegten Muster einzubringen.

Patent vom 5. Oktober 782.

Anmerkung. Aus der nämlichen oben Nr. 24 bereits angezeigten Ursache hat der Verfasser sich über das ge-

gegenwärtige Patent nicht weitläufiger ausbreiten, noch die mühsamen Mustertabellen abzeichnen wollen.

207) b. Bei dergleichen Vermögensbekenntnissen sind jedoch die zufälligen, und eben deswegen ungewissen Einkünfte, wie in Ansehen der Kirchen, Stiftungen und Pfarreyen die Läutgebühren, Opfergelder, (Nr. 173) das Allmosen und die Stoltaxen zu übergehen.

Böhmen. Verordn. vom 23. November 769.

F. „Formung und Prüfung der Stiftungsrechnungen, „und wie die aus den letzteren abzufassenden Auszüge „einzubringen.“

208) a. Die Personen, welche das Kirchen-, (Nr. 175) Bruderschafts-, kurz das Vermögen einer geistlichen Stiftung zu besorgen haben, müssen innerhalb 3 Monate nach Auslauf eines jeden Jahrs eine mit allen darzu gehörigen Urkunden belegte Rechnung,

Böhmen. Verord. vom 25. Februar 760.

209) b. und insbesondere noch einen aus den Rechnungen gefertigten Extrakt durch die Hände des Kreisamtes an die königliche Landesstelle einsenden.

Generale vom 17. März 769.

210) c. Dieser Rechnungsauszug (Nr. 209) wird in drey besondere Kolonen, wovon die eine zu Bemerkung der Einkünfte, die andere für die Ausgaben, und die dritte zu Eintragung der Ueberschußsummen gewidmet ist, abgetheilet, und von dem Pfarrer, Richter und dem Rechnungsführer eigenhändig unterzeichnet.

Schlesien. Verordn. vom 18. May 776.

211) d. Die Rechnungsführer der geistlichen Stiftungen müssen, um sich gegen die sonst zu befürchtenden Geld- und Leibesstrafen zu verwahren, die abgefoderten Erläuterungen über die ausgestellten Mängelposten in dem ausgezeichneten Termine unfehlbar einbringen.

Böhmen. Verordn. vom 22. Jänner 762.

G. „Einige Plätze sind in den Priesterhäusern für die „Feldkapläne offen zu halten, und die Kammerproku- „ratoren sind gehalten, die Stiftungsgerechtsame zu „vertreten.“

212) In allen Priesterhäusern sollen 10 Plätze für angehende Geistliche, welche sich zu Feldkaplänen vorbereiten wollen, und 6 für die austretenden und zu ferneren

neren Diensten untauglich gewordenen Regimentsprediger offen gehalten werden.

Generale vom 4. December 783.

213) Und weil der Landesfürst als Schutzherr der Stiftungen anzusehen ist, so hat auch der Kammerprokurator (Nr. 202) die letzteren, sie mögen nun vor Gericht als Kläger oder Beklagte erscheinen, zu vertheidigen.

Generale vom 1. Februar 774.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Einkünften der Pfarrer.

A. „Nützungsart der zu den Pfarreyen gehörigen Grund„stücke.

214) Die zu den Pfarreyen gehörigen Grundstücke sollen so wie jene der Kirchen, (Nr. 170—172) und Stiftungen (Nr. 194—196) an den Meistbietenden verkaufet werden, wenn nicht die Veräusserung von der Landesstelle als offenbar nachtheilig, und in Hinsicht auf den Unterhalt des Seelsorgers für bedrückend anerkannt würde.

Generale vom 10. August 776.

B. „Zehend, wann und wie dieser von den Seelsor„gern einzuheben."

Damit dem Landmanne die Gelegenheit seine Früchte bei günstigrr Witterung einzuführen nicht erschweret werde,

215) a. so soll der Dorfrichter nebst einem Geschwornen im Namen der ganzen Gemeinde sowohl der Ortsobrigkeit als dem Pfarrer von der vollbrachten Fechsung alsogleich die Anzeige machen, damit die letzteren innerhalb der nächsten 8 Tage den ihnen gebührenden Zehend ausstecken; haben sie diesen Termin verstreichen lassen, so ist jeder Bauer befugt, seine Früchte in Beiseyn des Dorfrichters einzuführen, den ausgesteckten Zehene aber auf dem Felde liegen zu lassen.

Mähren. Verord. vom 1. April 750.

216) Allein die auf den Brachfeldern angebauten Futterkräuter sind von der Zehendabgabe durchgehends befreyet.

Generale vom 23. September 769.

C. „Stol-

C. „Stoltaxordnungen für die drey böhmischen Erbländer."

Die Pfarrer der drey böhmischen Erbländer müssen in Abnahme der Stolgebühren sich nach den Nr. 217, 218, 219, 220, beigefügten Verordnungen genau verhalten.

217)

Stolordnung

für die königlichen Prager Städte

vom 30. May 1750.

§. 1. Die Bewohner der Hauptstadt Böheims werden in adeliche und bürgerliche abgetheilet. Der adeliche Stand zergliedert sich wiederum in 3, der bürgerliche aber in 5 untergeordnete Klassen.

§. 2. a. In die erste Klasse des Adels gehören stets die fürstlichen, gräflichen, Freyherren- und Ritterstandespersonen; aber nur damals, wenn sie geheime Räthe, oder oberste Landesofficiere sind.

b. In die zweyte die vermöglichen Personen vom Herren- und Ritterstande, ohne Betrachtung, ob sie eine Staatsbedienung haben, oder nicht.

c. In die dritte endlich jene Personen vom Herren- und Ritterstande, die bekanntlich ein geringes Vermögen besitzen, oder ausserdem von einer Staatsbedienung ihnen zufliessenden Gehalte kein anderes Einkommen haben.

§. 3. Der Bürgerstand theilet sich in 5 besondere Klassen.

a. In die erste Klasse sind zu versetzen die königlichen Räthe, Sekretäre, die Geadelten, die königlichen Richter, Primatoren, und alle andere bemittelten, ansässig oder unansässigen vorzüglicheren Personen (Honoratiores), die herrschaftlichen Oberbeamten, Wechsler, Negotianten, Kaufleute und überhaupt alle öffentlich für sehr vermöglich anerkannten Bürger.

b. In die zweyte Klasse kommen die königlichen Beamten, von einer geringeren Rangordnung als königliche Räthe oder Sekretäre sind lit. a. die Beisitzer der Magistrate, und anderer diesen untergebenen Aemter, die

Haus-

Haus- und Wirthschaftsbeamten der Herrschaften, und sonst wohlbemittelte Bürger und Innsassen.

c. In die dritte Klasse gehören die sowohl ansässig als unansässigen Stadtbedienten, z. B. Stadtschreiber, dann Künstler, Handwerksleute und sonst weniger bemittelte Innwohner.

d. In die vierte werden übertragen die herrschaftlichen Livreebedienten, so wie überhaupt die Dienstboten beiderlei Geschlechts und die Handwerksgesellen.

e. Und endlich in die fünfte Klasse kommen die Lehrjungen der Künstler und Handwerker, so wie auch gemeine Taglöhner und Handarbeiter.

Erste Rubrike.

Von der Verkündigung.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	3 Fl.
In der zweyten Klasse	2 Fl.
In der dritten Klasse	1 Fl.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse	1 Fl.
In der zweyten	30 Kr.
In der dritten	15 Kr.
In der vierten	8 Kr.
In der fünften	4 Kr.

Zweyte Rubrike.

Von der Trauung.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	12 Fl.
In der zweyten	6 Fl.
In der dritten	3 Fl.
Dem Meßner für das Einschreiben	30 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse	4 Fl.
In der zweyten	3 Fl.

In

In der dritten Klasse	1 Fl.
In der vierten	30 Kr.
In der fünften	20 Kr.
Dem Meßner für das Einschreiben in der ersten, zweyten und dritten Klasse	24 Kr.
In der vierten und fünften Klasse	8 Kr.

Dritte Rubrike.

Von Kindstaufen.

Anmerkung. Die Verordnung vom 24. Oktober 783 hat die Abnahme der Taxgebühr für die Taufhandlung und das Einschreiben untersagt.

Vierte Rubrike.

Von Einsegnung der Braut und der Kindsbetterinn.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	1 Fl.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse	30 Kr.
In der zweyten	20 Kr.
In der dritten	10 Kr.
In der vierten	6 Kr.
In der fünften	3 Kr.

§. 4. Wozu aber die Kindsbetterinn sich das gewöhnliche Licht nach ihrem eigenen Belieben groß oder klein selbst anzuschaffen haben wird.

Fünfte Rubrike.

Von den Begräbnissen.

Der höhere Stand zahlet für ein Kind bis in das 9te Jahr alt mitgerechnet.

In der ersten Klasse	6 Fl.

In

In der zweyten Klasse	4 Fl.
In der dritten	2 Fl.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse	1 Fl. 30 Kr.
In der zweyten	1 Fl.
In der dritten	30 Kr.
In der vierten	15 Kr.
In der fünften	8 Kr.

Für eine erwachsene Person.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	20 Fl.
In der zweyten	16 Fl.
In der dritten	12 Fl.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse	12 Fl.
In der zweyten	6 Fl.
In der dritten	2 Fl.
In der vierten	30 Kr.
In der fünften	12 Kr.

§. 5. Es ist jedoch hier zu bemerken, daß dem Pfarrer bei dem Leichenbegängnisse eine grosse oder kleine Wachskerze nach dem Gutbefinden eines jeden Hausvaters gegeben werden müsse, und der erstere ist schuldig für die oben ausgemessene Gebühr, ohne unter dem Namen des Opfergangs, oder einem anderen wie immer möglichen Namen etwas weiter fodern zu dürfen, die vorgeschriebenen Kirchengebete und Ceremonien bis zur gänzlichen Beerdigung der Leiche zu verrichten.

§. 6. Wollen die Erben die Leiche durch einen Prälaten begleiten, oder in einer ausser dem Kirchspiele gelegene Kirche beisetzen lassen; so sind sie unter solchen Umständen dennoch gehalten, dem gewöhnlichen Seelsorger die nach Unterschied der Klasse ausfallende Taxgebühr zu bezahlen.

§. 7. Werden zugleich ein oder mehrere Kapläne, oder auch andere Geistliche zur Begleitung der Leiche ausdrücklich verlanget; so ist ohne Unterscheid des Standes einem jeden Priester, Diakon oder Subdiakon 30 Kr.

Den

Den ministrirenden Geistlichen (acolytis) jedem 15 Kr.
Und dem Kreuzträger, so wie jedem weltlichen Ministranten zu bezahlen 3 Kr.

Von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen.

Für derlei Scheine zahlet der höhere Stand.

In der ersten Klasse 4 Fl.
In der zweyten 2 Fl.
In der dritten 1 Fl.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse 1 Fl.
In der zweyten 36 Kr.
In der dritten 24 Kr.
In der vierten 12 Kr.
In der fünften 6 Kr.

Dem Schulmeister zahlet der höhere Stand von Begräbnissen.

Für ein Kind bis 9 Jahr alt mitgerechnet.

In der ersten Klasse 2 Fl.
In der zweyten 1 Fl. 10 Kr.
In der dritten 40 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse 30 Kr.
In der zweyten 20 Kr.
In der dritten 10 Kr.
In der vierten 6 Kr.
In der fünften 3 Kr.

Für eine erwachsene Person.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse 6 Fl. 40 Kr.
In der zweyten 5 Fl. 20 Kr.
In der dritten 4 Fl.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse 4 Fl.
In der zweyten 2 Fl.
In der dritten 40 Kr.

In der vierten Klasse 10 Kr.
In der fünften 4 Kr.

§. 8. Nebst dem ist den Sängern für die Leichbegleitung und das gesungene Salveregina ohne Instrumentalmusik.

Vom höheren Stande.

In allen dreyen Klassen 1 Fl. 15 Kr.
Dann

Vom Bürgerstande und von anderen gemeinen Stadtinnwohnern.

In der ersten, zweyten und dritten Klasse 45 Kr.
In der vierten und fünften 12 Kr.
zu entrichten.

§. 9. Die Erben, welche Posaunenblaser ausdrücklich begehren, haben jedem zu bezahlen 20 Kr.

§. 10. Pauken und Trompeten beim Leichenzuge zu gebrauchen, wird lediglich Militar- und Personen vom höheren Stande gestattet: der Trompeter erhält ebenfalls 20 Kr.
Der Pauker aber nur 10 Kr.

§. 11. Für ein musikalisches Salve bekömmt der Chorregent in allem 2 Fl.
wovon er die gebrauchten Vokal- und Instrumentalmusikanten alsdann selbst zu bezahlen hat.

§. 12. Allein es hängt immer nur von dem freyen Willkür ab, ein musikalisches Salve absingen zu lassen, oder nicht. Im letzteren Falle hat der Schulmeister oder Kantor von der ihm ausgeworfenen Taxe auch den übrigen Sängern ihren Antheil abzureichen.

Von gesungenen Requien, oder von Seelenämtern und stillen Messen, wie auch dem Todtenofficium.

§. 13. Wird die Haltung eines gesungenen Seelenamts ausdrücklich verlanget; so ist wieder ohne Unterscheid der Klassen
Dem Pfarrer 1 Fl. 30 Kr.
Jedem beistehenden Geistlichen (Assistenten) 30 Kr.
Jedem hiezu gebrauchten geistlichen Ministranten 15 Kr.
Einem jeden weltlichen Ministranten aber nur zu bezahlen 3 Kr.

§. 14.

§. 14. Für eine jede verlangte Seelenmesse, und das Beten des sogenannten Todtenofficiums werden einem jeden mitbetenden Geistlichen ohne Betrachtung der oben angenommenen Klassen bezahlet 30 Kr.

Allein es hängt einseitig von dem Gutbefinden der Erben ab, zu bestimmen, ob, und wie viele Todtenmessen sie wollen lesen lassen, oder wie viele Geistliche zu Absingung der Tagzeiten (officium) verwendet werden sollen?

Den Musikanten aber:

Dem Schulmeister oder Chorregenten	1 Fl.
Dem Organisten	1 Fl.
Einem jeden der Instrumentalmusikanten	30 Kr.
Dem Bassisten und Tenoristen, jedem insbesondere	30 Kr.
Dem Altisten und Diskantisten, jedem	15 Kr.
Dem Balkentreter	15 Kr.

Wird aber nur eine kleine heilige Messe mit einer musikalischen Litaney begehrt, so ist nur die Hälfte der gleich gemeldten Taxgebühr an die Musikanten zu entrichten

§. 15. Für ein sogenanntes gesungenes Choralseelenamt ohne Instrumentalmusik ist ohne Rücksicht des Standes und der Klasse

Dem Pfarrer	1 Fl.
Den als Leviten beistehenden Geistlichen, jedem	24 Kr.
Den ministricenden Geistlichen, jedem insbesondere	12 Kr.
Den ministrirenden Weltlichen oder Kirchenbuben	3 Kr.
Den Choralisten, oder auf dem Chore singenden geist- oder weltlichen Personen überhaupt	2 Fl.

zu bezahlen.

Jedoch bleibt es auch, wie oben §. 14 erinnert worden, dem Gutbefinden der Erben überlassen, ob sie ein Choralseelenamt halten, und wie viele beistehende Geistliche sie gebrauchen wollen?

Von Leichenpredigten.

§. 16. Diese sind zwar weniger gebräuchlich: allein würde eine begehret; so sind dafür zu erlegen 4 Fl.

Sechste Rubrike.

Von verschiedenen zur Begräbniß erfoderlichen Dingen.

Vom Geläute der Glocken.

§. 17. Da ist förderſamst hier zu Prag wegen der bei ein und anderen Kirchen befindlichen schweren Glocken in Ansehen des ersten sogenannten ganzen Geläuts mit allen Glocken ein Unterscheid zu machen, und zwar nachdem

Bei der Metropolitankirche zu St. Veit im Schlosse zu Prag

Die größten und schwersten Glocken sich befinden; so kömmt daselbst für das erste ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 6 Schock Meißnisch, oder 7 Fl.

Ferner aber

Auf der Altstadt bei der Pfarrkirche im Thein, dann auf der Neustadt bei St. Heinrich, auf der Neustadt bei St. Stephan und auf der Kleinseite bei St. Wenzel für das erste ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde in den gleich genannten Kirchen 5 Schock, oder 5 Fl. 50 Kr.

Bei den übrigen Pfarrkirchen dieser drey Prager Städte hingegen wird für das erste sogenannte ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 4 Schock oder 4 Fl. 40 Kr.

Sodann aber

Für das andere sogenannte mittlere Geläut ohne Unterscheid bei allen Pfarrkirchen für jede Stunde 2 Schock, oder 2 Fl. 20 Kr.

Und endlich

Für das dritte oder letzte Geläut nur 35 Kr. zu entrichten seyn.

Bei denjenigen Kirchen aber, wo nur zweyerlei Glockengeläut befindlich, und bei den Filial- wie auch andern hiesigen Klosterkirchen, da ist für das daselbst sogenannte ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 2 Schock, oder 2 Fl. 20 Kr.

Dann für das andere und letzte 35 Kr. abzuführen.

§. 18. In Ansehen des Geläuts ist aber die Anmerkung wohl zu behalten, daß es lediglich von dem Willkühr der Anverwandten des Verstorbenen abhänge, mit was für einem Geläute, ob sie durch 2 oder 3 Tage, und wie oft an jedem Tage, und wie lang, sowohl vor, als während des Leichenbegängnisses wollen läuten lassen. Denn, wenn sie das Ausläuten nur durch eine halbe oder Viertelstunde begehrten; so müßte auch die oben ausgemessene Gebühr auf die Hälfte, oder den vierten Theil herabgesetzet werden, und diejenigen, welche die Glocken anziehen, dürfen nie etwas abfodern, sondern erhalten die Vergeltung ihrer Mühe von dem oben ausgemessenen Taxbetrag.

Von Bahr= oder Leichentüchern.

§. 19. Sind in der Pfarrkirche zwey Bahrtücher vorhanden; so hängt es wiederum von der Auswahl der Erben ab, das reiche, oder von Sammet, oder jenes von Tuch zu verlangen.

Für das erste wird 1 Fl.

Für das gewöhnliche aber nur 15 Kr.

bezahlet.

§. 20. Wäre jedoch der Verstorbene einer Bruderschaft einverleibt gewesen, die aus einem Vertrage, oder ihren Satzungen zur unentgeltlichen Darlehnung des Leichentuchs verpflichtet wäre; so wird es wiederum einseitig den Erben überlassen, das Leichtuch entweder von der Pfarrkirche, oder der Bruderschaft zu entlehnen: die nämliche Bemerkung gilt auch von den Handwerkern, wenn die Zunft ihr eigenes Bahrtuch hätte.

Klagmäntel.

Für jeden Klagmantel, diese mögen nun von der Pfarrkirche oder einer Bruderschaft dargegeben werden, ist 3 Kr.

zu bezahlen.

Den Ansagern:

Wenn sich jemand freywillig dieser Leute bedienen will, so kömmt

Von

Von dem höheren ohne Unterscheid, und dem Bürgerstande der ersten Klasse.

Einem jeden Einlader oder Ansager 1 Fl. 20 Kr.

Von den übrigen.

Einem jeden Ansager 35 Kr.
zu bezahlen.

Von Leich- und Fackelträgern.

Einem Leichenträger wird 18 Kr.
Einem Fackelträger 10 Kr.
zu entrichten seyn.

§. 21. Wäre der Verstorbene einer Zunft oder Bruschaft einverleibet, welche die Leich und Fackelträger unentgeltlich herzugeben hat; so können sich die Erben derselben bedienen: müßte aber dafür etwas bezahlt werden; so darf doch die Gebühr niemals die oben ausgemessene übersteigen.

Von Leichenwägen.

§. 22. Die Gebühr für die Leichenwägen richtet sich nach dem Verhältnisse der Bespannung, und der Entlegenheit der Grabstätte, wohin die Leiche gebracht werden soll.

Für einen mit vier Pferden bespannten Leichenwagen 6 Fl.
Für einen mit sechs Pferden 10 Fl.
zu entrichten.

Im Falle aber die Leiche von der Kleinseite auf die Alt- oder Neustadt, und im Gegensatze, oder aber auch nur von der Kleinseite auf das Schloß, oder Hradschin geführet würde; so soll

Für einen Leichenwagen mit vier Pferden 8 Fl.
Für einen mit sechs Pferden 12 Fl.
bezahlet werden.

Dann so fern die Begräbniß von der Alt- oder Neustadt auf das Schloß oder Hradschin, oder gegenseitig auf die Alt- oder Neustadt geschähe; so wäre wegen Entlegenheit und beschwerlichen Weges

Für einen Leichenwagen mit vier Pferden 10 Fl.
Und für einen mit sechs Pferden 14 Fl.
zu entrichten.

Von

Von Schwarzbeziehung des hohen Altars, und Ausbreitung des schwarzen Tuches anstatt der Trauergerüste.

§. 23. Das Trauerpatent von 21. April 1747 hat §. 9, sowohl bei den Leichenbegängnissen als Jahrtägen ausser dem hohen Altare die Bekleidung der übrigen mit schwarzem Tuche, so wie die Behängung der Betstühle und die Errichtung der Todtengerüste ausdrücklich untersagt; sondern statt der letzteren soll an dem Orte, wo der Leichnam begraben worden, ein schwarzes Tuch zu ebener Erde ausgebreitet, und dabei mehr nicht, als höchstens 12 Wachskerzen oder Fackeln mit den daran gehefteten Wappen des Verstorbenen nebst zweyen Lichtern beim Kreuze aufgestellet werden.

Die Satzung des gleich angezogenen Patents bleibt unumstößlich, und wird

Für Schwarzbedeckung des hohen Altars mit Aufheftung 5 Wappen oder Todtenkopfschilder die Taxe ausgesetzet mit 1 Fl. 30 Kr.

Für Ausbreitung des schwarzen Tuches mit dem Kreuz in der Kirche statt des Trauergerüstes nebst Aufheftung der Wappen oder Todtenköpfschilder 1 Fl.

Wobei auch zu merken, daß bei den Leichbegängnissen sich niemand ausser dem hohen Adel, und beadelt- oder wappenmässigen Bürgerstande der adelichen Wappen gebrauchen soll; wohl aber jedermann willkührlich Todtenkopfschilder anheften lassen kann.

§. 24. Die Aufstellung der Todtengerüste würde in dem einzigen Falle zuläßlich seyn, wenn hiezu bereits früher, und vor Bekanntmachung des Trauerpatents eine eigne Stiftung wäre bestimmet worden.

Für die Bruderschaftszeichen und Schilder.

Einer jeden Bruderschaft, von welcher ihre Zeichen und Statuen verlanget, und auf das Trauergerüst gesetzet, oder angeheftet werden, gebühret für derlei silberne Statuen und Zeichen 1 Fl.

Für hölzerne Statuen aber und gemalte Schilder nur 30 Kr.

Fackeln und Kerzen.

Zu Begleitung der Leiche hat

Der

Der höhere Stand

Nicht mehr als	
In der ersten Klasse	12 Stück
In der zweyten	8 St.
In der dritten	6 St.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner aber

In der ersten und zweyten Klasse	6 St.
In der dritten	4 St.
In der vierten und fünften nur	2 St.

Fackeln zu gebrauchen.

§. 25. Welche Fackeln sowohl, als auch die Kerzen um das Trauergerüst, und auf die Altäre in der Kirche zur Begräbniß oder Leichenbegängniß einjeder nach eigenem Belieben groß oder klein, und zwar auf dem hohen Altare 12, 6, 4 oder auch nur zwo, auf eiuem jeden Seitenaltare aber, bei welchen die Seelenmessen gelesen werden, zwo Wachskerzen selbst beizuschaffen, oder deswegen mit den Kirchenvorstehern sich abzufinden haben wird, damit auf die Zeit des Leichenbegängnisses, oder der Exequien diese Lichter von Seite der Kirche dargegeben werden mögen.

Siebente Rubrike.

Von Gruften und Grabstellen.

§. 26. Für diejenige Grabstelle und Grufte, wozu insbesondere für daselbst ruhende Verstorbene einige heilige Messen, oder andere ähnliche Andachten gestiftet sind, und wohin sonst seltener jemand begraben zu werden pflegt, soll der Kirche 12 Fl.

Für eine andere mit keiner Stiftung versehene, allein in der Pfarrkirche selbst befindliche, sonst aber nur für vorzüglichere Personen gewidmete Grufte 6 Fl.

Für eine ausser der Pfarrkirche in einer dazu gehörigen Kapelle, wie auch für die in der Filialkirche selbst befindliche Grufte 3 Fl.

entrichtet werden.

Wo aber ausser der Kirche in einem Kreuzgange, oder sonst seitwärtigem Orte, wegen Abgang oder nicht hinlänglichen Platzes des Kirchhofs einige sogenannte Gemein=

meingruften sich befinden, eine solche wird nicht mehr als 1 Fl. 10 Kr.

Und endlich

Für die Grabstelle auf einem Kirchhofe in der Erde von einer sonst bemittelten Person 1 Fl.

Von einer weniger bemittelten Person 30 Kr.

§. 27. Von den noch nicht 9 Jahr alten Kindern aber nur die Hälfte der oben bestimmten Taxen für die Grabstelle zu bezahlen kommen.

§. 28. Uebrigens soll auch des Erblassers, oder dessen Erben freyer Auswahl überlassen seyn, wohin, es sey in diese oder jene Grufte, oder nur auf dem Kirchhofe in die Erde, der Verstorbene begraben werden wolle.

§. 29. In jenem Falle, wenn die Leiche in die Grufte einer andern Kirche beigesetzet würde, sind dem Pfarrer ohne Unterschied der Klassen für die Grabstelle zu entrichten 3 Fl.

§. 30. Sollte aber eine Leiche anderwärts nur auf den Kirchhof beerdiget werden; so ist nur die Hälfte dessen zu bezahlen, was oben für eine Grabstelle auf dem Kirchhofe der Pfarre ausgesetzet ist.

§. 31. Sonst kömmt für die Grabstelle in den gestifteten Familiengruften von den dahin gehörigen Befreunden nichts mehr zu entrichten.

§. 32. Es soll aber allerdings verboten seyn, fremde Leute in derlei Gruften zu begraben, ausgenommen, daß die Familie oder Freundschaft, für welche eine solche Grufte erbauet ist, nach gehöriger Begrüssung hiezu eingewilliget hätte.

§. 33. Ein gleiches ist von den Kirchenpatronen und Magistratsmitgliedern zu verstehen, welche für ihre Grabstelle in den Kirchen entweder gar nichts, oder eine geringere Taxe zu bezahlen haben, wie es dießfalls die ferner beizubehaltende Verfassung eines jeden Ortes bestimmet.

Endlich aber ist den armen Leuten auf dem Kirchhofe, oder wo dieser nicht wäre, in der Gemeingruft die Grabstelle unentgeltlich einzuräumen.

Todtengräber.

Für die Aufhebung des Gruftsteins und Bestattung in die Gruft

Zahlet

Zahlet der höhere Stand für eine erwachsene Person

In der ersten Klasse	3 Fl.
In der zweyten	2 Fl.
In der dritten	1 Fl. 10 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Innwohner.

In der ersten Klasse	1 Fl. 30 Kr.
In der zweyten	1 Fl.
In der dritten	45 Kr.
In der vierten	30 Kr.
In der fünften	15 Kr.

§. 34. Für ein Kind, welches nicht 9 Jahr alt ist, aber nur die Hälfte der oben ausgesetzten Taxe nach Maaßgebung der diesfälligen Klassen.

§. 35. Ferner kömmt dem Todtengräber für Verfertigung des Grabes auf einem Kirchhofe, und für die Beerdigung zur Winterszeit, da die Erde hart gefroren wäre, von einer erwachsenen sonst wohl vermöglichen Person 1 Fl. 30 Kr.
Von einer weniger bemittelten 1 Fl.

Zur Sommerszeit hingegen, oder da die Erde nicht gefroren ist, von einer sonst wohl vermöglichen erwachsenen Person 1 Fl. 10 Kr.
Von einer weniger bemittelten 35 Fl.

§. 36. Von den noch nicht neun Jahr alten Kindern aber nur die Hälfte der oben vermög der Zeit, und der Mittel ausgemessenen Taxe zu bezahlen; wofür derselbe die hiezu benöthigten Gehilfen selbst beizuschaffen und zu befriedigen hat, nicht minder ein jedes Grab wenigstens 3 Ellen tief zu machen, unter sonst zu gewarten habender willkührlichen Strafe verbunden seyn soll.

§. 37. Wäre jedoch in einigen Pfarrkirchen der Prager Städte bisher eine noch geringere Taxe in Rücksicht auf eine oder andere Rubrike üblich gewesen; so darf keineswegs die grössere, obschon in dem vorliegenden Patente ausdrücklich bestimmte Gebühr zur Bedrückung der Innwohner eingeführet werden.

§. 38. Arme, zu was immer für einem Stande dieselben gehören mögen, sind die Seelsorger unentgeltlich zu begraben schuldig.

§. 39.

§. 39. Sollte ein Pfarrer glauben, daß die Erben in einer zu niederen Klasse den Verstorbenen wollen begraben lassen; so ist der erstere dennoch verpflichtet, die Leichenbegräbniß ungesäumt vorzukehren, und in der Folge kann er erst seine Beschwerde bei der Landesstelle anbringen.

218)

Stolordnung

Für die Städte, Märkte und das platte Land des Königreichs Böheim.

Vom 30. May 1750.

Anmerkung. Der Verfasser will, um nicht in den Fehler einer tadelhaften Wiederholung zu verfallen, die vorliegende mit der, einseitig für die Prager Städte entworfenen, und in dem nächst vorausgehenden Nr. 217 abgehandelten Taxstolordnung vergleichen, und und nur die unterscheidenden Sätze derselben anzeigen, die mit jener aber ganz übereinstimmenden bloß kurz und mit Verweisung auf die §. §. der früheren berühren.

§. 1. Die Klassenabtheilung des Adel- und Bürgerstands ist vollkommen die nämliche, wie oben Nr. 217, §. 1—3.

§. 2. Die Dorfinnwohner oder gemeinen Bauern aber werden in 5 Klassen untergetheilet: nämlich

In die erste Klasse gehören die ganzen Bauern, Schafmeister und Schaffer.

In die zweyte, die sogenannten halben Bauern.

In die dritte die Viertelbauern und Schaf- oder Hammelknechte.

In die vierte, die Kaluppner.

In die fünfte, die Hausgenossen, Dienstboten und Taglöhner.

Erste

Erste Rubrike.

Von der Verkündigung.

Nach der vorausgeschickten Abtheilung hat

Der höhere Stand

In der ersten Klasse	1 Fl. 30 Kr.
In der zweyten	1 Fl.
In der dritten	45 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse	45 Kr.
In der zweyten	30 Kr.
In der dritten	15 Kr.
In der vierten	8 Kr.
In der fünften	4 Kr.

Die gemeinen Dorfsinnwohner oder Bauersleute.

In der ersten Klasse	24 Kr.
In der zweyten	18 Kr.
In der dritten	12 Kr.
In der vierten	6 Kr.
In der fünften	3 Kr.

Zweyte Rubrike.

Von der Trauung.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	6 Fl.
In der zweyten	3 Fl.
In der dritten	3 Fl.
Dem Meßner für das Einschreiben	24 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	45 Kr.
In der vierten	30 Kr.
In der fünften	18 Kr.
Dem Meßner für das Einschreiben	

In

In der ersten, zweyten und dritten Klasse	15 Kr.
In der vierten und fünften Klasse	6 Kr.

Die gemeinen Dorfsinnwohner oder Bauersleute.

In der ersten Klasse	1 Fl.
In der zweyten	45 Kr.
In der dritten	30 Kr.
In der vierten	18 Kr.
In der fünften	12 Kr.
Dem Meßner für das Einschreiben	
In den ersten dreyen Klassen	10 Kr.
In den zwoen letzten	5 Kr.

Dritte Rubrike.

Von Kindstaufen.

Anmerkung. Hier gilt ebenfalls die oben angeführte Erinnerung.

Vierte Rubrike.

Von Einsegnung der Braut und der Kindsbetterinn.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	1 Fl. 30 Kr.
In der zweyten	1 Fl.
In der dritten	45 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse	30 Kr.
In der zweyten	20 Kr.
In der dritten	10 Kr.
In der vierten	6 Kr.
In der fünften	3 Kr.

§. 3. Die Kindsbetterinn hat das Licht, wie oben §. 4 schon erinnert worden, anzuschaffen.

Die gemeinen Dorfsinnwohner oder Bauersleute.

In der ersten Klasse	20 Kr.
In der zweyten	10 Kr.

In

In der dritten 8 Kr.
In der vierten 5 Kr.
In der fünften 3 Kr.

Fünfte Rubrike.

Von den Begräbnissen zahlet der höhere Stand für ein Kind bis 9 Jahr alt mitgerechnet.

In der ersten Klasse 4 Fl.
In der zweyten 3 Fl.
In der dritten 1 Fl. 30 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse 1 Fl.
In der zweyten 45 Kr.
In der dritten 24 Kr.
In der vierten 12 Kr.
In der fünften 6 Kr.

Die gemeinen Dorfsinnwohner und Bauersleute.

In der ersten Klasse 30 Kr.
In der zweyten 20 Kr.
In der dritten 10 Kr.
In der vierten 8 Kr.
In der fünften 4 Kr.

Für eine erwachsene, und über 9 Jahr alte Person.
Der höhere Stand.

In der ersten Klasse 10 Fl.
In der zweyten 8 Fl.
In der dritten 4 Fl.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse 4 Fl.
In der zweyten 2 Fl.
In der dritten 1 Fl.
In der vierten 20 Kr.
In der fünften 8 Kr.

Die gemeinen Dorfsinnwohner oder Bauersleute.

In der ersten Klasse 1 Fl.
In der zweyten 30 Kr.

In der dritten	18 Kr.
In der vierten	12 Kr.
In der fünften	6 Kr.

§. 4. Dieser §. stimmet mit dem §. 5 der nächstvorausgeschickten Stolordnung überein.

§. 5 und 6. Deren Innhalt kann oben §. 6 und 7 nachgesehen werden.

Von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen.

Für derlei Scheine zahlet

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	45 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse	45 Kr.
In der zweyten	30 Kr.
In der dritten	18 Kr.
In der vierten	10 Kr.
In der fünften	5 Kr.

Die gemeinen Dorfsinnwohner und Bauersleute.

In der ersten Klasse	24 Kr.
In der zweyten	18 Kr.
In der dritten	12 Kr.
In der vierten	8 Kr.
In der fünften	4 Kr.

Dem Schulmeister oder Kantor von den Begräbnissen.

Zahlet der höhere Stand für ein Kind bis in das 9te Jahr mitgerechnet.

In der ersten Klasse	1 Fl. 20 Kr.
In der zweyten	1 Fl.
In der dritten	30 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse	20 Kr.
In der zweyten	15 Kr.
In der dritten	8 Kr.

In

In der vierten	4 Kr.
In der fünften	2 Kr.

Die gemeinen Dorfsinnwohner und Bauersleute.

In der ersten Klasse	10 Kr.
In der zweyten	7 Kr.
In der dritten	4 Kr.
In der vierten	2 Kr.
In der fünften	1 Kr.

Für eine erwachsene und über 9 Jahr alte Person.

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	3 Fl. 20 Kr.
In der zweyten	2 Fl. 40 Kr.
In der dritten	1 Fl. 20 Kr.

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner.

In der ersten Klasse	1 Fl. 20 Kr.
In der zweyten	40 Kr.
In der dritten	20 Kr.
In der vierten	7 Kr.
In der fünften	3 Kr.

Die gemeinen Dorfsinnwohner und Bauersleute.

In der ersten Klasse	20 Kr.
In der zweyten	10 Kr.
In der dritten	7 Kr.
In der vierten	4 Kr.
In der fünften	2 Kr.

Nebst dem ist den Sängern für die Leichbegleitung, und das gesungene Salveregina ohne Instrumentalmusik.

Von dem höheren Stande.

Ohne Unterscheid in allem	1 Fl.

Vom Bürgerstande und anderen gemeinen Stadtinnwohnern.

In den ersten dreyen Klassen	36 Kr.
In den zwoen letzten	12 Kr.

Von

Von gemeinen Dorfsinnwohnern oder Bauersleuten.

In den ersten dreyen Klassen 12 Kr.
In den zwoen letzten 6 Kr.
zu entrichten

§. 7—10. Die den Posaunen- und Trompetenblasenden und Paukern ausgemessenen Taxen sind die nämlichen, welche oben Nr. 217, §. 9—12 festgestellet worden.

Von gesungenen Requiem oder Seelenämtern, stillen Messen, Tagzeiten der Verstorbenen, und was für Taxen deswegen an die Geistlichen, Musikanten, als auch für ein abgesungenes Choralamt, und die Leichenpredigten zu entrichten.

§. 11—14. Diese ganze Rubrike ist vollkommen mit dem §. 13—16 der oben Nr. 217 abgehandelten Stolordnung übereinstimmend: nur zeigt sich sich der einzige Unterscheid, daß der Organist für ein Requiem nicht wie oben 1 Fl. sondern bloß 30 Kr. zu fodern habe.

Sechste Rubrike.

Von verschiedenen zum Begräbnisse erfoderlichen Dingen.

Vom Geläute der Glocken.

§. 15. In Ansehen der Grösse der Glocken zeigt sich zwischen den Städten, Märkten und den Dörfern ein merklicher Unterscheid; es ist also auch nothwendig die Gebühr selbst mit Rücksicht auf die Lokalität auszumessen: es wird also

In den Städten und Marktflecken.

Für das erste sogenannte ganze Geläut mit allen Glocken für jede ganze Stunde 3 Schock, das ist 3 Fl. 30 Kr.
Für das zweyte 1 Schock, das ist 1 Fl. 10 Kr.
Für das dritte oder sonst gewöhnliche geringe und letzte Geläut nur 35 Kr.
zu entrichten seyn.

Bei denjenigen Kirchen aber, wo nur zweyerlei Glockengeläute befindlich, wie ingleichen bei den Filial- und andern Klosterkirchen, ist für das daselbst sogenannte er-

ste und ganze Glockengeläut für eine jede ganze Stunde 1 Fl. 10 Kr.

Für das zweyte und letzte aber nur 35 Kr.
abzuführen.

In den Dörfern aber

Ist für das sogenannte erste oder ganze Geläut mit allen Glocken für eine jede Stunde 45 Kr.

Für das zweyte und letzte nur 24 Kr.
zu bezahlen.

§. 16. Daß es dem Gutbefinden der Erben überlassen sey, was sie für ein Geläut, wie oft, und durch wie viele Zeit zu verlangen, ist in der vorausgehenden Stolordnung §. 18 bereits erinnert worden.

Von Leichentüchern und Klagmänteln.

§. 17 und 18. Hier wird die nämliche Taxe, welche oben §. 19 und 20 ausgemessen worden, bestimmet.

Den Ansagern oder Einladern.

Wenn sich jemand freywillig dieser Leute in den königlichen Landstädten bedienen will; so kömmt

Vom höheren und Bürgerstande ohne Unterscheid
In der ersten Klasse

Einem jeden Ansager oder Einlader 1 Fl.

Von den übrigen Innwohnern aber

Einem jeden 30 Kr.
zu bezahlen.

Von Leich- und Fackelträgern.

§. 19. Sowohl die oben ausgemessene Gebühr, als die eben daselbst §. 21 eingestreute Anmerkung ist auch auf die Städte und das flache Land anwendbar.

Anmerkung. Der oben §. 22 wegen der Leichenwägen eingeflochtene Artikel ist bloß den Lokalumständen der Prager Städte angemessen, und folglich auf das Land unanwendbar.

Von

Von Schwarzbeziehung des hohen Altars, Ausbreitung des schwarzen Tuches, Aufheftung der 5 Wappen oder Todtenkopf- und Bruderschaftsschilder, und von dem Gebrauche der Fackeln und Kerzen beim Leichenzuge.

§. 20—23. Anmerkung. Dieser ganze Artikel kann oben §. 23—25 nachgesehen werden.

Siebente Rubrike.

Von Gruften und Grabstellen.

Für die Gruften und Grabstellen.

In den Städten und Märkten.

Ist in der Pfarrkirche selbst	3 Fl.
In der Filialkirche	1 Fl. 30 Kr.
Für die Grabstelle auf einem Kirchhofe in der Erde von einer erwachsenen sonst bemittelten Person	1 Fl.
Von einer weniger bemittelten	30 Kr.

In den Dörfern.

Für eine Grufte in der Pfarrkirche selbst	1 Fl. 30 Kr.
In der Filialkirche	45 Kr.
Für die Grabstelle auf einem Kirchhofe in der Erde ohne Unterscheid von einer erwachsenen sonst bemittelten Person	35 Kr.
Von einer weniger bemittelten	15 Kr.

zu bezahlen.

§. 24 und 25. Daß die Begräbnißkosten in Ansehen der Kinder auf die Hälfte herabgesetzet worden, und den Erben die Auswahl der Begräbnißstelle in einer Grufte, oder auf einem Kirchhofe zu überlassen, ist vollkommen das nämliche wie oben §. 27 und 28.

§. 26 und 27. Wird der Verstorbene in die Grufte, oder auf den Kirchhof einer andern Kirche beigesetzet; so ist im ersten Falle ohne Rücksicht der Klassen an die Pfarrkirche 1 Fl.
Im zweyten Falle aber nur 30 Kr.
zu entrichten.

§. 28—30. Alles, was oben in der Stolordnung für die Prager Städte §. 31—33 wegen Familiengruf-

 ten,

ten, der Begräbnisse der Magistratspersonen, der Armen u. s. w. gesagt worden, hat auch auf die Provinzialstädte seine Anwendung.

Todtengräber.

§. 31—33. Dieser ganze Artikel stimmet genau mit dem §. 34—36 der oben umständlicher behandelten Stolordnug überein: nur ist der einzige Beisatz zu bemerken, daß die bemittelten Landleute dem Todtengräber, wenn die Erde stark gefroren, so wie die weniger vermöglichen Personen der anderen Stände ebenfalls 1 Fl.

Die unvermöglichen Landleute unter ähnlichen Umständen aber nur 45 Kr.

In den Sommermonaten aber die wohlhabenden Bauersleute 35 Kr.

Die weniger vermöglichen nur 18 Kr.
zu entrichten haben.

§. 34. Sollte jedoch in einigen Oertern durch die gemeinschaftliche Uebereinstimmung der geist- und weltlichen Obrigkeit nebst dem Kirchenpatrone eine andere Taxstolverfassung eingeführet, diese Zuflüsse in den kanonischen Antheil der Seelsorger zugleich miteingerechnet, und die darüber gefertigte Urkunde in den Büchern der königlichen Landtafel, oder der Stadtgemeinden ordentlich einverleibet worden seyn; so muß es auch künftig bei dieser Einrichtung es mag nun die Taxabnahme höher oder geringer seyn, als das vorliegende Patent bestimmet hat, unwandelbar verbleiben.

§. 35. Daß Arme unentgeltlich zu begraben sind, ist oben §. 38. bemerket worden.

§. 36. Die Pfarrer sind gehalten die Leichen zu beerdigen, wenn gleich die Erben in einer niederen Klasse das Begräbniß veranstalten, wovon oben §. 39 schon umständlicher Erwähnung gemacht worden.

219)

Stolordnung
des
Markgrafthums Mähren,
sowohl für die Städte, als das flache Land
vom 15. April 1749.

§. 1. Alle Innwohner werden in zwo Hauptabtheilungen, nämlich den Adel- und Bürgerstand gebracht.

§. 2. Der Adel aber wird wiederum nach dem Verhältnisse des Ranges und der verschiedenen Vermögensumstände in drey, der Bürgerstand aber in vier Klassen untergetheilet.

§. 3. a) In die erste Klasse des Bürgerstandes gehören die Geadelten, die vorzüglicheren Personen, königlichen Officianten, die obrigkeitlichen Oberbeamten, und die Kauf- und wohlhabenden Bürgersleute.

b) In die zweyte, die minderen Officianten, die herrschaftlichen Haus- und Wirthschaftsbeamten, die schwächeren Bürger und Krämer, dann die erblichen Freysassen, die vermöglichen Bauern, Müller, Brauer und Gastwirthe.

c) In die dritte, die herrschaftlichen Livreebedienten, und andere denselben gleiche Dienstboten, dann die ärmeren Bauern, Dorfhandwerker, Gärtler und dergleichen.

d) In die vierte aber das gemeine Gesind, Taglöhner, Innleute und dergleichen geringere Personen.

§. 4. Die sowohl für den Adel- als Bürgerstand ausgezeichneten Klassen, und die von jeder abzutragenden Stolgebühren haben immer auf die Glücksumstände einen unmittelbaren Bezug, dergestalt, daß auch die weniger vermöglichen Erben einer verstorbenen Person vom höheren Adel dennoch das Leichenbegängniß nach der ersten, oder wohl gar nach der zweyten Klasse des Bürgerstandes veranstalten können. Das nämliche gilt von den vier Klassen des Bürgerstandes und der gemeinen Leute.

Erste Rubrike.

Von Verkündigung.

Anmerkung. Der höhere Stand zahlet die nämlichen Gebühren nach dem Verhältnisse der Klassen, die in der nächstvorausgehenden Stolordnung unter der nämlichen Rubrike ausgemessen worden.

Der Bürgerstand.

In der ersten Klasse	36 Kr.
In der zweyten	27 Kr.
In der dritten	18 Kr.
In der vierten	12 Kr.

Wobei anzumerken kömmt, daß, wo derlei Stolrechte sowohl in dieser, als den nachfolgenden Rubriken ausgesetzet sind und bezahlt werden, der Opfergang gänzlich aufgehoben seyn soll.

Zweyte Rubrike.

Von der Trauung.

Anmerkung. Die bei der vorausgehenden Rubrike angebrachte Berufung ist auch hier in Ansehen des höheren Standes, jedoch mit dem Beisatze anwendbar, daß dem Meßner nicht wie in Böheim 24, sondern nur 17 Kreuzer abzureichen.

Der Bürgerstand.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	1 Fl.
In der vierten	48 Kr.
Dem Meßner für das Einschreiben	6 Kr.

Dritte Rubrike.

Von Kindstaufen.

Anmerkung. Für die Taufhandlung und das Einschreiben darf nichts gefodert werden.

Vierte

Vierte Rubrike.

Von Einsegnung der Braut und der Kindsbetterinn.

Zahlet der Adel.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	1 Fl.

Der Bürgerstand,

In der ersten Klasse	30 Kr.
In der zweyten	15 Kr.
In der dritten	12 Kr.
In der vierten	9 Kr.

§. 5. Unter welchen vorgesetzten Taxen das von dem Pfarrer zu reichende Licht schon mitverstanden ist.

Fünfte Rubrike.

Von den Begräbnissen.

Zahlet der Adel für ein Kind.

In der ersten Klasse	6 Fl.
In der zweyten	4 Fl.
In der dritten	2 Fl.

Der Bürgerstand.

In der ersten Klasse	1 Fl. 30 Kr.
In der zweyten	45 Kr.
In der dritten	24 Kr.
In der vierten	28 Kr.

Für eine erwachsene Person.

Der Adel.

In der ersten Klasse	16 Fl.
In der zweyten	12 Fl.
In der dritten Klasse	10 Fl.

Worunter aber das Requium schon mitverstanden ist.

Der Bürgerstand.

1) Von einem Begräbnisse mit gesungener Messe, Kondukt und Todtenofficium.

In der ersten Klasse	5 Fl.
In der zweyten	4 Fl. 30 Kr.
In der dritten	4 Fl.
In der vierten	3 Fl. 30 Kr.

2) Von einem Begräbnisse mit gesungener heiliger Messe und Kondukt ohne Todtenofficium.

In der ersten Klasse	4 Fl.
In der zweyten	3 Fl. 30 Kr.
In der dritten	3 Fl.
In der vierten	2 Fl. 30 Kr.

3) Von einem Begräbnisse mit einer kleinen heiligen Messe und Kondukt.

In der ersten Klasse	3 Fl.
In der zweyten	2 Fl. 30 Kr.
In der dritten	2 Fl.
In der vierten	1 Fl. 30 Kr.

4) Von Begräbnissen ohne heilige Messe.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	1 Fl.
In der vierten	45 Kr.

Von Leichenpredigten.

Zahlet der Adel.

Ohne Unterscheid	4 Fl.
Der Bürgerstand	3 Fl.
Gemeine Leute	2 Fl.

§. 6. Verlangen die Erben, daß mehrere Kapläne die Leiche begleiten möchten; so ist jedem ohne Rücksicht des Standes und der Klassen zu bezahlen 1 Fl.

§. 7. Für das Absingen des Todtenofficiums empfängt jeder Kaplan 30 Kr.

§. 8. Der Pfarrer hat für die Kapläne keine besondere Gebühr abzufodern, wenn nicht deren Erscheinung

nung bei dem Leichenbegängnisse ausdrücklich begehret worden.

Den Choralisten.

In jenen Kirchen, wo derselben Mitgang und Gesang verlanget wird, bezahlet

Der Adel.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	1 Fl.

Der Bürgerstand.

Nach der Art des Begräbnisses wie oben.

Nr. 1	1 Fl.
Nr. 2	30 Kr.
Nr. 3	15 Kr.
Nr. 4	6 Kr.

Den Meßnern.

Der Adel.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	1 Fl.

Der Bürgerstand.

Bei dem Begräbnisse wie oben.

Nr. 1	1 Fl.
Nr. 2	30 Kr.
Nr. 3	24 Kr.
Nr. 4	6 Kr.

Den Organisten.

Der Adel.

In der ersten Klasse	2 Fl.
In der zweyten	1 Fl. 30 Kr.
In der dritten	1 Fl.

Der Bürgerstand.

Bei dem Begräbnisse.

Nr. 1	45 Kr.
Nr. 2	24 Kr.
Nr. 3	18 Kr.
Nr. 4	12 Kr.

Den

Den Balkentretern.

Für das Kreuztragen und Balkenziehen.

Der Adel.

Ohne Unterscheid 34 Kr.

Der Bürgerstand.

Wie oben
Nr. 1. 18 Kr.
Nr. 2 12 Kr.
Nr. 3 6 Kr.
Nr. 4 3 Kr.

Den Todtengräbern.

Der Adel.

In der ersten Klasse 2 Fl.
In der zweyten 1 Fl. 30 Kr.
In der dritten 1 Fl.

Der Bürgerstand.

In der ersten Klasse 1 Fl. 15 Kr.
In der zweyten 1 Fl.
In der dritten 45 Kr.
In der vierten 30 Kr.

Für ein Kind aber.

§. 9. Ist bei ein und anderem Stande nach den vorgesetzten Klassen nur die Hälfte zu bezahlen, und dieß versteht sich wegen der Todtengräber in den Städten.

§. 10. So viel es aber die Todtengräber auf dem Lande betrifft, ist denselben zur Sommerszeit für ein Grab zu bezahlen 15 Kr.

§. 11. Zur Winterszeit aber, wo die Erde gefroren ist 32 Kr.

§. 12. Für die Kinder hingegen nur die Hälfte zu entrichten kömmt.

Den Thürmern oder Stadtmusikanten.

Wenn diese zu dem Mitgange und den Exequien begehret werden, zahlet

Der Adel.

Ohne Unterscheid 1 Fl. 30 Kr.

§. 13.

§. 13. Wenn sie aber zum Mitgange allein, oder zu den Exequien allein verlanget würden; so kömmt nur die Hälfte zu bezahlen.

Der Bürger- und gemeine Stand.

Zahlt denselben für den Mitgang und die Exequien 1 Fl.
Für den Mitgang allein 30 Kr.

Wenn nämlich ein und anderes verlanget wird. Wobei den höheren Stands- und Militarpersonen allein erlaubt seyn wird, der Pauken und Trompeten sich zu gebrauchen.

Den Ansagern.

Diesen zusamm ist zu geben

Vom Adel- und Bürgerstande

In der ersten Klasse 2 Fl. 20 Kr.
Von den übrigen aber 1 Fl. 10 Kr.

§. 14. In jenen Oertern, wo die Zünfte die Leichentücher gegen eine Gebühr von 3 Fl. 30 Kr. darzugeben, und durch ihre Mitgenossen die Leiche tragen zu lassen verbunden sind, kann diese Gewohnheit auch künftig, jedoch ohne eine ausschweifende Foderung zu machen, beibehalten werden.

§. 15. Sollte in einigen Oertern, wie in der oben Nr. 217 eingeflochtenen Stolordnung für die Prager Städte §. 37 schon erinnert worden, eine noch geringere Taxabnahme üblich seyn; so ist es nicht erlaubt, diese nach der Klassen- und Rubrikenausmessung des vorliegenden Patents zu erhöhen.

Sechste Rubrike.

Von den Gruften und Grabstellen.

§. 16. Für die Stelle in der Hauptgrufte, oder an den vornehmsten Oertern in der Kirche, wo keine Grufte vorhanden, kommen höchstens zu bezahlen 11 Fl. 40 Kr.

Für die übrigen, besseren, geringeren und mitteren Gruften und Grabstellen sind ohne Unterscheid des Standes zu entrichten 10, 8 und 6 Fl.

Von einem Kinde aber nur die Hälfte.

Für die Grabstellen auf dem Kirchhofe einer Stadt, und zwar in dem vornehmsten Orte unweit dem Präsbyterium und zunächst an der Kirche 3 Fl.

Für die mittlere Stelle 2 Fl.

Für die geringere und abseitige 1 Fl.

Von Kindern aber nur die Hälfte.

Für die Grabstellen auf den Kirchhöfen vor der Stadt und in Dörfern nach obigen Klassen für die vornehmste 1 Fl. 30 Kr.

Für die mittere 1 Fl.

Für die geringere 30 Kr.

Und für ein Kind die Hälfte.

§. 17. Wird jemand in eine fremde zur Pfarrey nicht gehörige Kirche begraben; so haben die Erben sowohl dem Seelsorger die nach der Klasse ausgemessene Stolgebühr, so wie auch den für die Pfarrkirche bestimmten Antheil zu entrichten.

§. 18. In Ansehen der Familien- der für die Kirchenpatronen und Magistratsbeisitzer bestimmten Gruften können hier die §. 31 und 33 der oben Nr. 217 für die Prager Städte eingeflochtenen Stolordnung nachgesehen werden.

Siebente Rubrike.

Von dem Geläute der Glocken.

Wenn das Geläut verlanget wird, sind in einer Stadt drey Pulsen zu machen, und kömmt zu bezahlen für einen Puls mit der kleinen Glocke 12 Kr.

Mit der mitteren 16 Kr.

Mit der grösseren 24 Kr.

Mithin für einen Puls mit 3 Glocken 52 Kr.

Zusamm also für eine ganze Stunde 2 Fl. 36 Kr.

Für den sogenannten Nachtpuls bei den Nachtbegräbnissen von dem Adel ohne Unterscheid 1 Fl. 30 Kr.

Von dem Bürger- und gemeinen Stande 1 Fl. 10 Kr.

Woron die Kirche die Ausläuter zu bezahlen hat.

Im Falle aber jemand noch vor dem Begräbnisse, oder vor den Exequien ein oder mehrere Tage läuten lassen wollte; so hat derselbe nach der Abtheilung in drey Pulsen

Von der kleinen Glocke 18 Kr.

Von der mitteren 24 Kr.

Von

Von der grösseren 30 Kr.
Für einen also mit 3 Glocken 1 Fl. 12 Kr.
Zusamm für die Stunde 3 Fl. 36 Kr.
zu entrichten.

Nach welcher Taxe sich auch die Klöster, wo das Läuten verlanget wird, zu richten haben, wenn aber irgendwo eine geringere Taxe bisher üblich gewesen, da hat es ferner auch sein Verbleiben.

Für die Leichentücher und die Aufheftung der Wappen hat

Der Adel

Ohne Unterscheid zu entrichten 2 Fl.

Der Bürgerstand

Hingegen darf sich keiner Wappen gebrauchen, und zahlt daher in der ersten Klasse 1 Fl.
In der zweyten 45 Kr.
In der dritten 30 Kr.
In der vierten 25 Kr.
In Ansehen der Kinder aber ist nur die Hälfte der oben ausgemessenen Stolgebühr zu entrichten.

Für Schwarzbeziehung des hohen Altars mit Aufheftung 5 Wappen bezahlet

Der Adel

Ohne Unterscheid 2 Fl. 30 Kr.
Ohne Wappen 2 Fl.

Für Ausbreitung des schwarzen Tuches mit dem Kreuze in der Kirche anstatt des Trauergerüstes entrichtet

Der Adel

Nebst Aufheftung der Wappen an die Kerzen und Fackeln 2 Fl.

Der Bürger- oder gemeine Stand

Wenn es verlangt wird, ohne ein Wappen zu gebrauchen 1 Fl. 30 Kr.

Für

Für die Kirchenleuchter

So auf solchem Orte gebrauchet und verlanget werden, sind von jedem zu bezahlen ohne Unterscheid 3 Kr.

Für die Bruderschaftsschilder

Für einen jeden solchen Bruderschaftsschild, der verlanget und aufgesetzet wird, gebühren der Bruderschaft 30 Kr.

§. 19. Die Kerzen und Fackeln hat ein jeder nach Willkühr sowohl in die Kirche, als zum Begräbnisse anzuschaffen, und auf den hohen Altar 6 oder 12, auf einen jeden Seitenaltar aber, wo die Seelenmessen gelesen werden, 2 Kerzen zu geben.

§. 20. Der Adel hat sich zu Begleitung der Leiche nicht mehrerer Fackeln zu gebrauchen, als in der ersten Klasse 12 Stück, in der zweyten 8, und in der dritten 6 Stück; bei dem Bürgerstande nach Unterscheid des Rangs aber 4 und 2 Stück.

§. 21. Es sind in dieser Stolordnung verschiedene Gebühren ausgemessen worden, welche weder dem Pfarrer noch der Kirche unmittelbar zufliessen; deren Entrichtung hat also nur damals zu geschehen, wann die Erben die Leiche mit mehrerer Pracht wollen begraben lassen.

§. 22. Ueberhaupt hängt es von dem unbeschränkten Willkühr der Erben ab, das Begräbniß mit geringem oder grösserem Aufwande zu bestellen, und sie werden unter solchen Umständen nur die in der ausgewählten Klasse bestimmten Taxen zu erlegen haben.

§. 23. In Oertern, wo eine noch geringere Taxe, als hier ausgemessen worden, üblich ist, darf auch nur ferner die mässigere Gebühr abgenommen werden.

220)

Stolordnung

für das

das Herzogthum Schlesien.

Vom 4. Oktober 1749.

Anmerkung. Um nicht überflüssig zu werden, will der Verfasser hier erinnern, daß die Eintheilung der Klassen

Klassen sowohl in Rücksicht auf den Adel, als Bürgerstand vollkommen mit derjenigen übereinstimme, die in der Nr. 219 näher abgehandelten Stolordnung des Markgrafthums Mähren §. 1 — 4 festgestellet worden.

Erste Rubrike.

Von der Verkündigung.

Zahlet der Adel.

In der ersten Klasse	1 Fl. 50 Kr.
In der zweyten	1 Fl. 20 Kr.
In der dritten	55 Kr.

Der Bürgerstand.

In der ersten Klasse	1 Fl.
In der zweyten	45 Kr.
In der dritten	18 Kr.
In der vierten	12 Kr.

§. 1. Die Opfergänge können bei jenen Rubriken, wo die ersteren bisher in einigen Gegenden üblich waren, jedoch mit dem Beisatze beibehalten werden, daß es von dem Willkühr der Anwesenden abhängen soll, den Opfergang zu verrichten, oder auch zu unterlassen; hingegen an dem Oster = Pfingst = Weihnachts = und Kirchenfeste sind die Eingepfarrten verbunden, den Opfergang zu vollziehen.

Zweyte Rubrike.

Von der Trauung.

Zahlet der Adel

In der ersten Klasse	7 Fl. 20 Kr.
In der zweyten	4 Fl. 40 Kr.
In der dritten	3 Fl.
Dem Meßner in den Städten für das Einschreiben	17 Kr.

Der Bürgerstand.

In der ersten Klasse	2 Fl. 14 Kr.
In der zweyten	1 Fl. 37 Kr.

In

In der dritten	1 Fl.
In der vierten	48 Kr.
Dem Meßner in den Städten für das Einschreiben	6 Kr.

Dritte Rubrike.

Von Kindstaufen.

Anmerkung. Für das Taufen und Einschreiben darf nichts gefodert werden.

Vierte Rubrike.

Von Einsegnung der Braut und der Kindsbetterinn.

Anmerkung. Der Adelstand zahlet wie in der Nr. 219 abgehandelten Stolordnung von Mähren.

Der Bürgerstand.

In der ersten Klasse	40 Kr.
In der zweyten	22 Kr.
In der dritten	12 Kr.
In der vierten	9 Kr.

§. 2. Das Licht hat der Pfarrer, wie in der nächstvorausgehenden Stolordnung erinnert worden, ebenfalls zu geben.

Fünfte Rubrike.

Von den Begräbnissen.

Anmerkung. Der Innhalt dieser ganzen Rubrike, und die für jede Klasse nach dem Verhältnisse des Standes ausgemessenen Gebühren stimmen mit der oben Nr. 219 eingeflochtenen Stolordnung des Markgrafthums bloß mit dem einzigen hier zu bemerkenden Unterscheide überein, daß in Ansehen des flachen Landes, da die in den obigen Rubriken für die Meßner bestimmten Taxen nur von den Städten zu verstehen sind, die Schul- und Kirchenbedienten den

dritten

dritten Theil der dem Pfarrer eingeräumten Taxe zu fodern hätten, so wie dann auch einem Leichenträger 18 Kr.
einem Fackelträger aber 12 Kr.
zu bezahlen sind.

Sechste Rubrike.

Von den Gruften und Grabstellen.

Siebente Rubrike.

Von dem Geläute der Glocken.

Anmerkung. Beide Rubriken können wegen der genausten Uebereinstimmung oben in der Nr. 219 abgehandelten Stolordnung des Markgrafthums §. 16—23 nachgeschlagen werden. Nur ist hier die Erinnerung wohl zu behalten, daß die protestantischen einer katholischen Pfarrey Einverleibten nicht nach der vorliegenden, sondern nach der für sie eigentlich im Jahre 1708 herausgegebenen Stolordnung die Taxen zu entrichten haben.

Uebrigens wäre es niemanden verwehrt, den Geistlichen eine grössere Belohnung abzureichen; so wie aber auch zu erwarten wäre, daß der Klerus erweislich Arme in Ansehen der Taxfoderung nachsichtsvoll behandeln werde.

D. „Alle bey einer Pfarrey einverleibten christlichen „Innwohner sind die Taxgebühren und die übrigen „den Seelsorgern bewilligten Einkünfte abzutragen „schuldig, wenn nicht die Dürftigkeit diese Entrich„tung unmöglich macht.“

221) a. Nicht nur die Katholiken, sondern auch die Protestanten (Nr. 79 und 80) sind dem gewöhnlichen Seelsorger die Stoltaxen, und auch alle jene Abgaben willig zu entrichten schuldig, welche die Regierung wie den Zehend zu deren Unterhalt bestimmet hat.

Verord. vom 25. April 777.

222) b. Es läßt sich aber aus dem Nr. 221 von selbst ableiten, daß es den Geistlichen nicht erlaubt sey,

 von

von den Juden bei Heurathen oder Todesfällen unter dem Namen der Taxe etwas abzufodern.

Böhmen. Verord. vom 28. Julius 763.

223) c. Die Taxe wird, wie die oben Nr. 217 — 220 näher abgehandelten Stolordnungen vorgeschrieben haben, nach dem Verhältnisse des Ranges und der Glücksumstände des Verstorbenen bestimmet; die Erben sind also schuldig den letzteren nach der ihm ausgezeichneten Klasse begraben zu lassen, wenn nicht die Dürftigkeit die Uebersetzung in eine niedere Klasse (Nr. 219 §. 4) oder die gänzliche Nachsicht der Taxgebühr (Nr. 224) nothwendig macht.

Böhmen. Verord. vom 18. November 768.

Anmerkung. Die eben angeführte Verordnung hat die frühere vom 23. September 768, wo es dem Willkühr der Erben einseitig überlassen war, den Verstorbenen nach einer ihnen gefälligen Klässe begraben zu lassen, in dem Königreiche Böhmen aufgehoben.

224) d. Ganz Dürftige, wie oben Nr. 217 §. 38 bereits bemerket worden, müssen die Seelsorger bei einer sonst nach ihren Vermögensumständen abzumessenden und bis auf 10 Rthlr zu verschärfenden Geldbusse unentgeltlich begraben; die ganze Gemeinde wird auf ihre Kosten die Todtentruhen herbeischaffen, die um den schädlichen Dünsten vorzubeugen, durchaus bei allen todten Körpern nothwendig ist.

Mähren. Verord. vom 27. August 773.

E. „Bestrafung der Pfarrer, welche gesetzwidrige Fodehrungen erpressen, und wie den hiedurch gekränkten „Innwohnern die Ersatzleistung zuzuwenden.

225) a. Die oben Nr. 217 — 220 abgehandelten Stolordnungen sind für die Pfarrer unübersteiglich; nur in dem einzigen Falle wäre ein Seelsorger berechtiget eine größere Stoltaxe abzufodern, (Nr. 218 §. 34) wenn die das Patent übersteigende Gebühr durch die Stiftungsurkunde (Instrumentum Erectionis) ausdrücklich in den kanonischen Antheil zu Versicherung seines Unterhalts wäre miteinberechnet worden.

Böhmen. Verord. vom 14. May 778.

226) b. Um aber die taxwidrige Foderungen, und jede gegen die Unterthanen gewagte Erpressung (Nr. 229 — 231) desto leichter zu entdecken, müssen die Ortsobrigkeiten

keiten diese sogleich durch das vorgesetzte Kreisamt der königlichen Landesstelle anzeigen,

Generale vom 23. Julius 763.

227) c. und dem beschädigten Unterthan aus ihren Renteinkünften indessen die an den Seelsorger übermässig gezahlte Taxgebühr erstatten;

Mähren. Verord. vom 19. November 770.

228) d. der habsüchtige Pfarrer aber wird nebst dem an die Erben oder die Ortsobrigkeit (Nr. 227) zu leistenden Ersatze des ungebührlich empfangenen Betrags auch noch den zweyfachen Werth desselben zum Vortheil der Armenkasse zu bezahlen haben. Ueberhaupt ist es eine wesentliche Pflicht aller Seelsorger in Abfoderung der Stolgebühren die größte Bescheidenheit zu gebrauchen, und Armen die Taxen gänzlich, (Nr. 224) weniger Vermöglichen aber entweder zum Theil nachzusehen oder doch nur in Fristenzahlungen einzuheben.

Mähren. Verord. vom 12. Oktober 776.

F. „Anzeigung einiger Gebühren, deren Abnahme den „Seelsorgern ausdrücklich verboten."

229) a. Hieher gehöret die Abfoderung oder Annahme einer Belohnung für die den Kranken dargereichten heiligen Sakramente, (Nr. 134) oder unter dem Namen des Beichtkreuzers,

Böhmen. Verord. vom 26. Oktober 767.

230) b. die Abgabe, welche von den Unterthanen für jede Kuh, oder für den Glaubensunterricht an Geld oder Naturalien eingehoben worden.

Böhmen. Verord. vom 8. August 763.

G. „In wie fern die Opfergänge zuläßlich. Die Pfar„rer sind keineswegs befugt, das in den Kirchen ein„fliessende Allmosen sich zuzueignen."

231) In jenen Oertern, wo die Opfergänge an den vorzüglicheren Festtagen unter dem hohen Amte bisher üblich waren, können diese ferner beibehalten, aber nie auf Trauungen, Begräbnisse und andere Ministerialhandlungen, (Nr. 234) wo der Pfarrer ohnedieß schon eine bestimmte Taxe erhält, erweitert werden.

Generale vom 21. April 750.

232) Die Pfarrer dürfen sich keineswegs das in den Kirchen einfliessende Allmosen unmittelbar zueignen, und dasselbe zu willkührlichen Bestimmungen verwenden;

Böhmen. Verord. vom 23. May 773.

233) und eben so wenig ist ihnen erlaubt, bei der jährlichen Kollekte von den Eingepfarrten Mahlzeiten anzunehmen, und diese Sammlung auf die unter ihren Kirchsprengel gehörigen Protestanten (Nr. 84 §. 4) zu erstrecken.

Mähren. Verord. vom 28. September 776.

Dreyzehnter Abschnitt.

Todesfälle der Pfarrer und Beneficiaten, Erbfolge in das hinterlassene Vermögen mit oder ohne vorhergehendes Testament. Verwendung der Interkalareinkünfte bei erledigten Pfründen, und wer die Kosten zu Aufführung oder Ausbesserung der Pfarreywohnungen zu bestreiten habe.

A. „Erbfolge in die Verlassenschaft der Pfarrer mit „oder ohne Testament. Strafe der Unterthanen, die „nach dem Absterben ihrer Seelsorger deren Häuser „ausplündern."

234) a. Den Pfarrern, so wie überhaupt dem ganzen Weltpriesterstande ist mit Ausnahme eines Drittheils die uneingeschränkte Verwaltung ihres Vermögens, und also auch die Uebertragung des letzteren an andere Personen auf was immer für eine rechtliche Art eigen.

Mähren. Verord. vom 3. Februar 753.

235) b. Haben sie vor ihrem Absterben keine Erben ausdrücklich ernennet, so wird die Verlassenschaft in drey gleiche Theile zergliedert; das eine Drittheil der Kirche, das zweyte den Armen, und der Ueberrest den nächsten Blutsverwandten zugewendet. Um aber der Zweydeutigkeit vorzubeugen: was für einer Kirche, oder welchen Armen der eben ausgemessene Verlassenschaftsantheil zufalle? ist noch anzumerken, daß hier unter dem Ausdrucke: Kirche: jene, welcher der Verstorbene zuletzt vorgestanden, begriffen werde. Wäre sie aber vermöglich, so ist das Drittheil entweder einer anderen mittellosen Kirche,

oder

oder nach Gutbefinden der Gubernien und Bischöfe auf eine andere für das Beste der Religion zuträgliche Art zu verwenden; im Falle sich aber die Länderstellen mit den Ordinarien über die Verwendungsart nicht vereinbaren könnten, oder wo das Drittheil 500 Fl. überstiege; so ist jederzeit die Entscheidung des Hofes anzusuchen. Unter den Armen werden jene Dürftigen angezeiget, denen die Gesetzgebung schon früher die bloß den Armen überhaupt ohne eine nähere Bezeichnung hinterlassenen Legate zugedacht hat; und endlich nimmt der Fiskus den dritten Theil der Verlassenschaft nach Abtragung der Schulden in Besitz, wenn keine Blutsverwandten vorhanden sind.

Generale vom 18. Julius 772.

236) c. Aus dem vorausgehenden Satze bietet sich die Folge dar, daß jene Unterthanen, welche sich in einigen Gegenden aus einem tadelhaften Irrthume für berechtiget hielten, nach dem Tode ihrer Pfarrer deren Häuser auszuplündern, allerdings gesetzwidrig handeln, und nach Beschaffenheit der Umstände an Körper, oder wohl gar am Leben bestrafet werden.

Mähren. Verord. vom 17. September 756.

B. „Wer die Kosten zu Aufführung, oder Ausbesserung der Pfarreyhäuser zu bestreiten habe, und daß „die letzteren, um den Gebrechen sogleich abhelfen „zu können, von den Bezirksdechanten bei der jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitation ebenfalls zu „besichtigen.“

237) So oft es um die Ausbesserung der alten oder den Bau neuer Pfarreyhäuser zu thun ist, sind in Hinsicht auf die Personen, welche die hiezu erfoderlichen Kosten entweder ganz, oder zum Theil beizutragen haben, folgende Grundregeln in Ausübung zu bringen.

Generale vom 11. Junius 770.

§. 1. Ist die Hinfälligkeit des Gebäudes aus Vernachläßigung des Pfarrers oder seiner Untergebenen entstanden, so hat er auch die Ausbesserungskosten aus seinem Vermögen zu bestreiten; beziehet sich aber die Baufälligkeit auf die Länge der Zeit oder einen anderen unwillkührlichen Umstand, so wird der Kirchenschatz, oder wenn dieser erschöpfet wäre, der Patron und Pfarrer zugleich den Aufwand übernehmen; der leztere ist jedoch

nur

nur unter dem vorausgesetzten Bedingnisse hiezu einen Beitrag zu leisten verbunden, wenn er nach Abzug des für die Kapläne erfoderlichen Unterhalts noch einen merklich grösseren Ueberschuß geniesset, als der kanonische Antheil bestimmet: allein die kanonische Portion muß keineswegs allzu strenge berechnet, sondern die Ausmessung des Beitrags dergestalt eingeleitet werden, daß ihm auch bei ausbrechenden unvorhergesehenen Zufällen immer noch der Unterhalt gesichert bleibe.

§. 2. Die Ausmessung des Beitrags kann also geschehen; die Pfarrer, welche über den kanonischen Antheil und den Unterhalt der unentbehrlichen Kapläne noch einen Ueberschuß von 100 bis 200 Fl. geniessen, geben den zehnten, die 300 bis 400 Fl. den fünften, die 500 bis 600 Fl. den vierten, die 700 bis 800 Fl. den dritten Theil, und die endlich 900 bis 1000 Fl. die Hälfte; in keinem Falle aber sind sie gehalten mehr als die Hälfte zu den Baumaterialien beizutragen, die eingepfarrten Gemeinden werden die Bauerfodernisse unentgeltlich herbeiführen.

§. 3. Sind in älteren Zeiten zwischen den Patronen, Pfarrern und Kirchkindern über die Art des Beitrags zu Ausbesserung der Kirchen und Pfarreygebäude förmliche von der geist- und weltlichen Obrigkeit bestättigte Verträge errichtet worden, so verbleiben die letzteren unumstößlich, weil das gegenwärtige Patent nur damals, wann kein solcher Kontrakt vorhanden ist, anwendbar wird.

§. 4. Nicht nur bei der jährlich vorzunehmenden kanonischen Visitation (Nr. 238) sollen die Pfarreyhäuser von dem Patrone oder dessen Bevollmächtigten und dem Bezirksdechanten, sondern auch nach dem Absterben eines Pfarrers besichtiget werden, damit, falls der letztere nach dem §. 1 an der Baufälligkeit Schuld getragen hätte, die Ausbesserung aus dessen Verlassenschaft bestritten werden könne.

238) Die in der nächst vorausgehenden Verordnung §. 4 vorgeschriebene Besichtigung der Pfarreyhäuser durch die kanonische Visitatoren ist auch aus der Rücksicht nothwendig, damit den anscheinenden Gebrechen, deren Entfernung sich ursprünglich mit geringem Aufwande bewirken läßt, unverzüglich abgeholfen werde.

Schlesien. Verord. vom 2. Junius 772.

C. „An-

C. „Anzeigung der geistlichen Beneficien, von welchen „die Interkalareinkünfte einzuheben, und dem Nor-„malschulfond zuzueignen.“

239) a. Auf allen sowohl einfachen, als Kuratbeneficien, die mit bestimmten Einkünften versehen, und deren Genuß einem Pfründner persönlich dergestalt eigen ist, daß nach dessen Absterben kein Kloster, Kapitel, oder ein ähnlicher moralischer Körper in seine Rechte, und den Bezug der Einkünfte sogleich eintritt, haftet die Verbindlichkeit, die sogenannten Interkalarfrüchte (Fructus intercalares) dem Normalschulfond zu überlassen; (Nr. 240) jedoch können bis zur Wiederbesetzung des Beneficiums die nöthigen Administrations-, keineswegs aber die Sperr- und Inventurskosten, als welche letzteren stets von der Verlassenschaftsmasse zu bestreiten kommen, zuvor in Abschlag gebracht werden.

Böhmen. Verord. vom 8. Februar 771.

240) b. Die Einkünfte der erledigten Beneficien werden dem Normalschulfond selbst in jenem Falle zugeeignet, wenn gleich der verstorbene Pfründner Schulden hinterliesse, weil diese aus der Verlassenschaft, nicht aber aus den Interkalarnützungen, auf welche der Verstorbene keine Ansprüche ferner haben kann, abzutragen sind.

Generale vom 4. April 777.

241) c. Die Pflicht der Konsistorien und Ortsobrigkeiten ist, darauf zu dringen, daß diese Einkünfte zu der Nr. 240 angezeigten Bestimmung unfehlbar eingehoben werden.

Generale vom 20. Oktober 781.

Anmerkung. Die Nr. 240 eingeschaltete Verordnung hat den Hofbefehl vom 8. Februar 771, welcher die Interkalarfrüchte den Kirchen und Armen zuwendete, aufgehoben.

Inn-

Innschrift des zweyten Theils.

Verhalten der Bischöfe und Konsistorien in dem Bezug auf den Landesfürsten, den päbstlichen Stuhl, und den untergeordneten Welt- und Regularklerus bei Dispensationsertheilungen; Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Einhebung der bloß von dem geistlichen Stande beizutragenden Abgaben; Entwicklung der Amortisationsgesetze; Besetzung der bei den Domkapiteln erledigten Pfründen; Justiz- und politische Verfassung der beiden Ritterorden von Maltha und Deutschland, und in wie fern die Mitglieder der erloschenen Jesuitengesellschaft, und der aufgehobenen Klöster zu Erwerbungen und Testamentsabfassung fähig.

Erster Abschnitt.

Kirchenvisitation. Eid, welchen die Bischöfe vor der Konsekration abzulegen haben. Sie dürfen vor Festsetzung der nöthigen Anzahl Geistlicher keinem Theologen die höheren Weihungen ertheilen, noch dem Volke den Gebrauch der Bibel, oder dem Klerus die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher untersagen.

A. „Kanonische Kirchenvisitation."

242) a. Die Bestimmung der Kirchenvisitation ist die Kirchen- (Nr. 176) und Stiftungsrechnungen (Nr. 208) zu prüfen, die Pfarreyhäuser zu besichtigen, (Nr. 237 §. 4 und 238) die richtige Fortführung der Kirchenmatrikeln (Nr. 63 §. 12) zu untersuchen, und überhaupt nachzuspüren: ob die Pfarrer und Schulmeister das Volk und die Jugend in den Religionswahrheiten gehörig unterrichten? (Nr. 57—59) Um die letztere Absicht desto

gewisser

gewisser erreichen zu machen, werden sich sowohl die erwachsenen Personen als die Jugend beiderlei Geschlechts zu einer in voraus bestimmten Zeit in der Kirche oder dem Pfarrhause versammeln, wo sie der Bezirksdechant aus der Christenlehre auszufragen hat.

Böhmen. Verord. vom 1. Februar 765.

243) b. Damit aber der Dechant die vielleicht zwischen dem Pfarrer und den Gemeinden ausgebrochenen Irrungen, so wie die Vernachlässigungen in der Unterrichtsgebung um so leichter zu entdecken, und diesen Gebrechen abzuhelfen im Stande sey, wird jede Ortsobrigkeit einen Wirthschaftsbeamten, und zween bescheidene Männer als Gemeindeabgeordnete abschicken; die Visitationskommissarien werden sodann durch wohlangebrachte Fragen und die Gegeneinanderhaltung ihrer Aussagen leicht die Fehler entdecken, und durch die schicklichsten Maaßregeln dieselben abstellen.

Mähren. Verord. vom 4. März 771.

244) c. Die Bischöfe sind zwar befugt, die Kirchenvisitation auch auch bei den früher exempt gewesenen Klöstern (Nr. 424) vorzunehmen;

Generale vom 21. Julius 753.

245) d. Allein diese Untersuchung muß sich bloß auf die diesen Kirchen zugehörigen Kapitalien, Geräthschaften, (Nr. 176) den Gottesdienst, (Nr. 116 und 117) und den Unterricht (Nr. 43 — 47 und 57) beschränken, keineswegs aber dürfen die von den Bischöfen abgeordneten Visitationskommissarien sich mit der Vermögensverwaltung und den Einkünften der Klöster vermengen.

Böhmen. Verord. vom 6. December 766.

B. „Eid, welchen die Bischöfe abzulegen haben. Sie „sind keineswegs befugt, den Gymnasien besondere „Direktoren vorzusetzen, noch dem Volke den Gebrauch der Bibel, oder dem untergeordneten Klerus „die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher zu „untersagen.“

246) a. Die Bischöfe werden künftig noch vor der heiligen Konsekration in Gegenwart des Chefs und einiger Räthe der königlichen Landesstelle den Eid der Treue schwören, und die abgelesene Eidesformel eigenhändig unterzeichnen.

Generale vom 1. September 781.

247) b. Bei Ablegung dieses Eides wird stets folgende Formel gebrauchet:

Eidesformel.

„Ich (der Namen des Eidablegenden) schwöre bei „dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes, und „gelobe Seiner Majestät lebenslang getreu und un„terthänig zu seyn, das Beste des Staats, und seinen „Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusamm„künften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwoh„nen, welche zum Nachtheil eines oder des anderen ge„reichen könnten, vielmehr, wofern etwas von dieser „Art zu meinem Kenntnisse gelangen sollte, es Seiner „Majestät ungesäumt zu eröffnen.

„So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evan„gelien, die ich hier berühre.“

Generale vom 16. September 782.

248) Die Bischöfe werden künftig keine besonderen Direktoren den Gymnasien vorsetzen, indem die politische Behörde über letztere ohnedieß die Aufsicht führet.

Generale vom 27. April 776.

249) a. Es sind auch die Bischöfe keineswegs befugt, dem Volke den Gebrauch der Bibel, deren Lesung, um den Unterricht der Religion richtig zu fassen, vielmehr zuträglich ist,

Generale vom 10. August 781.

250) b. noch weniger aber dem Klerus die Durchsichtigung jener Bücher, welche die Censur gebilliget hat, zu verbieten; denn überhaupt soll die Geistlichkeit ferner kein Buch den Innwohnern, ohne das letztere vorher der Censurkommission vorgeleget zu haben, hinwegnehmen, indem ein solches Verfahren der zum Zwecke genommenen Aufklärung des Volkes (Nr. 89—97) offenbar widersprechen würde.

Generale vom 4. May 781.

C, „Die Bischöfe dürfen keinem Theologen mit alleini„ger Ausnahme jener, die bereits früher das Subdia„konat empfangen, oder die feyerlichen Ordensgelüb„de abgeleget haben, die heiligen Weihungen erthei„len. Ueberhaupt sind fremde keine gewisse Bestim„mung habende Geistliche als entbehrlich aus den „Hauptstädten zu entfernen.“

251)

251) a. Insolange bis man nicht die nöthige Zahl der Geistlichen nach dem Bedürfnisse der Volksmenge wird festgesetzet haben, ist sowohl den Bischöfen mit der weiter unten Nr. 252 angebrachten Beschränkung die Ertheilung der höheren Weihungen so wie den Ordensobern die Kandidatenannahme verboten; (Nr. 390) dieses Verbot erstrecket sich auch auf auswärts Geborne, wenn diese nicht wegen ihrer besonderen Fähigkeit einen vorzüglichen Nutzen für das gemeine Wesen versprechen. Ueberhaupt ist nothwendig alle fremde Geistlichen aus den Hauptstädten zu entfernen, die, ohne sich weiter brauchbar zu machen, bloß Messe lesen, und weder in Privatdiensten sich befinden, noch wegen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten dort sich aufhalten müssen.

Generale vom 14. September 782.

252) b. Jene Geistlichen aber, die in einem Orden die feyerlichen Gelübde abgeleget, oder von Subdiakonat anzufangen, bereits eine höhere Weihung empfangen haben, sind von dem obigen Verbote (Nr. 251) ausgenommen, und können, sobald sie empfehlende Zeugnisse über das vollendete Kirchenrecht (Nr. 6 und 7) und Gottesgelehrheit (Nr. 12) beibringen, zu der Priesterwürde um so mehr befördert werden, als diesen Personen nach der eingeführten Kirchenverfassung der Rücktritt in den weltlichen Stand ohnedieß verschränket ist.

Generale vom 12. December 782.

Zweyter Abschnitt.

Dispensation in Ehesachen oder in Ansehen der aufzuhebenden Ordensgelübde.

A. „Die Partheyen, welche wegen eines im Wege stehenden Ehehindernisses einer Dispensation bedürfen, „haben sich zu Bewirkung der letzteren an die Bischöfe „zu verwenden.“

253) a. Die Partheyen, welche wegen eines im Wege stehen Ehehindernisses einer Dispensation benöthiget sind, sollen diese weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten unmittelbar beim römischen Stuhl ansuchen;

suchen; dieses Verbot leidet keine Ausnahme, es mag nun das Hinderniß öffentlich,

Generale vom 27. September 777.

254) b. oder auch heimlich seyn, sondern in beiden Fällen müssen die Partheyen oder statt deren der Welt- und Ordensklerus sich unmittelbar an die Bischöfe verwenden.

Generale vom 23. Jänner 778.

B. „Anzeigung der Fälle, wo die Bischöfe die Ehedis„pensation unmittelbar zu ertheilen, und wann sie diese „wiederum beim päbstlichen Stuhle anzusuchen haben. „Die Regulargeistlichen, welche von den Ordensge„lübden losgesprochen zu werden verlangen, müssen „sich an die Bischöfe verwenden.

255) a. Die Bischöfe werden sich vom päbstlichen Stuhle auf lebenslang die Berechtigung geben lassen, nicht nur wie bisher Armen, sondern auch vermöglichen Personen damals die Ehedispensation unmittelbar ausfertigen zu dürfen, wenn das im Wege stehende Hinderniß aus dem vierten oder dritten, keineswegs aber dem zweyten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entspringet; denn in dem letzteren Falle ist zwar die Dispensationsertheilung ferner dem päbstlichen Stuhle vorbehalten: allein da diese immer nur wegen des mitverflochtenen allgemeinen Besten (ob Causam publicam) nach dem Ausspruche des Kirchenraths zu Trient zugestanden wird, so kömmt es allerdings der politischen Behörde zu, diese Vorfrage zu entscheiden, und wenn die Dispensationsbewirkung in diesen ohnedieß sehr seltenen Fällen für nothwendig anerkannt würde, dann dürfen erst die Bischöfe gegen Vorzeigung der von dem Landesfürsten ertheilten Erlaubniß in Rom die Dispensationsbewilligung ansuchen.

Generale vom 11. May 782.

256) b. Ausser dem einzigen Nr. 255 angezeigten Falle, wo das Ehehinderniß aus dem zweyten Grade der Blutsverwandschaft herrühret, können die Bischöfe in allen übrigen die Dispensation unmittelbar bewilligen, wenn gleich früher der päbstliche Stuhl durch die bekannte in den Erbländern nie angenommene Bulle: in Coena Domini: sich das ausschliessende Recht der Dispensationsausfertigung vorbehalten hätte.

Generale vom 14. April 781.

257) c. Das nämliche Befugniß kömmt auch den Bischöfen in Ansehen jener Ehehindernisse zu, die aus einem vorhergegangenen Verbrechen (Impedimentum Criminis) abstammen; doch sind hiebei die Seelsorger anzuweisen, daß sie in den bei den Bischöfen einzureichenden Dispensationsgesuchen, um die Namen der Partheyen geheim zu halten, eben jene Vorsichten anzuwenden hätten, welche die Pönitentiarie zu Rom beobachtet.
Generale vom 25. Oktober 781.

258) d. Die Pfarrer, welche Brautleute gegen Darzeigung eines von dem vorgesetzten Bischofe nicht ausgestellten Dispensationsscheines verbinden, werden ihres Beneficiums entsetzet.
Generale vom 4. September 781.

259) e. Auch müssen die Regulargeistlichen, welche von den Ordensgelübden losgesprochen zu werden verlangen, ihr Gesuch unmittelbar bei dem vorgesetzten Bischofe anbringen.
Generale vom 25. Jänner 782.

Dritter Abschnitt.

Exkommunikationsfälle. Gerechtigkeitspflege der Konsistorien in den, ihrer Gerichtsbarkeit überlassenen welt- und geistlichen, gerichtlich und aussergerichtlichen Handlungen.

A. „Sperr-, Inventurs- und Verlassenschaftsabhand„lung, wie diese nach dem Tode der Bischöfe, der „Weltpriester, Exjesuiten, der ausgetretenen Nonnen, „und der in Klöstern gestorbenen weltlichen Personen „vorzukehren sey.“

260) Nach dem Absterben eines Bischofs wird die Sperr auf den zum Bisthume gehörigen Gütern keineswegs durch das Domkapitel, sondern durch das königliche Kreisamt angeleget; die Inventur aber von einem abgeschickten Kammerling der königlichen Landtafel veranstaltet. Dem Domkapitel ist unter solchen Umständen zwar gestattet, zu dieser Handlung eines ihrer Mitglieder, jedoch bloß unter der Eigenschaft einer theilnehmenden Parthey, keineswegs aber als Kommissär abzuordnen; auch in der bischöflichen Residenz stehet einseitig

tig der Civilbehörde zu, die ganze Verlassenschaftsabhandlung, so wie den Verkauf der Geräthschaften, und wenn wegen Schulden die Ausschreibung eines Konkurses nothwendig würde, die Einleitung des Kridaprozesses zu besorgen. Uebrigens läßt sich aus den vorhergehenden Sätzen ohnedieß die Folge ableiten, daß die Domkapitel keineswegs befugt, von den Wirthschaftsbeamten den Eid der Treue abzufodern, indem die Güter, und die Besorgung der ganzen Verlassenschaft von der weltlichen Gerichtsstelle an einen eigentlich hiezu bevollmächtigten Kurator übertragen wird.

Generale vom 17. December 720.

261) b. Verstirbt ein Weltpriester in einem weltlichen Hause, der kein von einem Patron abhangendes Beneficium besaß, so wird die Sperr von der Ortsobrigkeit und der geistlichen Gerichtsbehörde zugleich angeleget, die Vermögensbeschreibung und alle übrigen Verlassenschaftshandlungen hingegen ausschlußweise von der letzteren vorgekehret; hätte er aber eine Pfründe gehabt, deren Vergebung einem Patrone zukömmt, so hat der letztere oder dessen Bestellter, es mag nun ein Testament vorhanden seyn oder nicht, stets die Sperranlegung, Inventursformung, den Verkauf der Geräthschaften, kurz, die völlige Verlassenschaftsabhandlung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Abgeordneten vorzunehmen, weil es die Pflicht des Patrons ist, zu sorgen, damit ihm selbst, der Kirchen, den Erben und Legatarien der gebührende Vermögensantheil auch unfehlbar verabfolget werde.

Böhmen. Verord. vom 20. November 728.

262) c. Das nämliche gilt auch von den Exjesuiten nach dem eben bemerkten Unterscheid, (Nr. 261) ob sie eine Pfründe besassen oder nicht? weil sie vollkommen die Eigenschaft der Weltpriester angenommen haben.

Generale vom 1. Februar 775.

Die Civilgerichte sind auch ausschliessend befugt, die ganze Verlassenschaftsabhandlung damals einzuleiten, wenn

263) a. in den Häusern der Bischöfe, Domherren, Welt- oder Ordensprälaten, deren Hausofficianten und Livreebedienten,

Generale vom 27. May 771.

264) b. wenn eine ausgetretene Klosterfrau,

Generale vom 11. November 782.

265) c. oder in den männ- und weiblichen Klöstern weltliche Personen, die sich dort in die Kost begeben hatten, versterben. Die Ordensobern sind dergleichen Todesfälle den Abhandlungsstellen unter einer angedrohten Geldbusse von 12 Dukaten jedesmal anzuzeigen schuldig;

Generale vom 25. May 776.

266) d. und selbst die Vorsteherinnen der Nonnenklöster müssen den abgeordneten Gerichtsbeisitzern den Eintritt gestatten.

Generale vom 27. Julius 776.

B. „Die Konsistorien sollen sich nie mit solchen Angele„genheiten vermengen, deren Entscheidung einseitig den „weltlichen Justiz- oder politischen Stellen eigen ist."

267) a. Die Konsistorien sind keineswegs berechtiget, die neu errichteten Stiftungen zu bestättigen, (Nr. 190 und 191) sich die einseitige Erkenntniß der Wunderwerke, Zauberey und dergleichen (Nr. 89) oder die Entscheidung der wegen des Patronatrechts, (Nr. 40 und 270) oder wegen des der geschiedenen Ehefrau oder einer geschwängerten Weibsperson, und den erzeugten Kindern abzureichenden Unterhalts ausbrechenden Rechtshändel um so weniger anzumassen,

Generale vom 26. Oktober 753.

268) b. als selbst die Entscheidung der Frage: über die Gültigkeit der Ehen sowohl vor, als nach der geschlossenen Verbindung lediglich den weltlichen Gerichtsstellen zukömmt.

Generale vom 16. Jänner 783.

Anmerkung. Das eben angezogene Patent hat verschiedene ältere vorzüglich aber das Normale vom 15. Oktober 782, welches den Konsistorien die Entscheidung über die Ehehindernisse und die Trennung vom Tisch und Bette ferner überliesse, in Ansehen dieses Gegenstandes aufgehoben.

269) c. Auch die Eheverlöbnisse werden künftig nicht mehr die Konsistorien beschäfftigen können, indem die ersteren wegen ihrer anerkannten Schädlichkeit durchgehends, und selbst in dem Falle, wenn eine Weibsperson durch die zugesicherte Ehe wäre geschwängert worden, für nichtig und unkräftig erkläret worden, und die noch

so

so feyerlich geschlossenen Eheverträge erst durch die Einsegnung des Priesters ihre Kraft erhalten.

Generale vom 30. August 782.

270) Endlich werden auch die über das im Wege Rechtens streitig gemachte Kirchenpatronat, wenn es nicht um eine augenblickliche Vorkehrung zu thun ist, (Possessorium) Nr. 40, oder wegen Legung der Kirchenrechnungen, Ersatz der ausgestellten Mängelsposten, und über andere ähnliche Gegenstände sich darbietenden Prozesse ohne Zuthun der geistlichen Behörde lediglich von den weltlichen Gerichtshöfen entschieden.

Böhmen. Verord. vom 5. Oktober 683.

C. „In bürgerlichen, den Konsistorien ferner zugetheil„ten Rechtsangelegenheiten ist der Rekurs nach Rom „stets verboten; in Ansehen der Geistlichen aber nur „in dem einzigen Falle gestattet, wenn von den bei„den Gerichtsstellen eines Metropoliten, oder unmit„telbaren Bischofs zwey sich entgegenstehende Ur„theile (Sententiae difformes) gesprochen würden. „Uebrigens dürfen die Konsistorien bei Abnahme der „Eidschwüre lediglich die, in der allgemeinen Gerichts„ordnung vorgeschriebene Formel gebrauchen.“

271) a. Die bei den Konsistorien anhängig gemachten Prozesse beziehen sich entweder auf einen bürgerlichen oder ganz geistlichen Gegenstand; (Causa civilis vel Sacra) im ersten Falle ist stets die Berufung an den päbstlichen Stuhl oder die dort befindliche Kongregationen um so mehr unzuläßlich,

Böhmen. Verorg. vom 5. Oktober 683.

272) b. als der Appellationszug unter solchen Umständen lediglich an das in jedem Lande niedergesetzte Obergericht geschehen muß.

Böhmen. Verord. vom 18. Jänner 709, und
Generale vom 11. April 782.

273) c. Aber auch in Hinsicht auf die geistlichen Rechtshändel sind die Berufungen nach Rom, und die dort angesuchten Delegationen mit alleiniger Ausnahme des unten Nr. 275 bemerkten Umstandes ohne vorläufig bewirkte Erlaubniß des Hofes verboten.

Generale vom 20. Oktober 780.

274) d. Denn wenn gegen das Urtheil des einem Metropoliten untergeordneten bischöflichen Gerichts die

Appella-

Appellation ergriffen würde, geschieht der Rekurs an den Erzbischof; fallen zween gleichlautende Entscheidungen aus, so findet ohnedieß keine weitere Berufung statt; wären sie aber verschieden, alsdann wird der Metropolit nochmals ein Gericht aus solchen Geistlichen, die den ersten beiden Instanzien als Mitglieder nicht beigewohnet haben, niedersetzen, und diesen die endliche Urtheilsabfassung auftragen.

Generale vom 8. April 782.

275) e. Das oben Nr. 273 eingeschaltete Verbot leidet in dem einzigen Falle eine Ausnahme, wenn ein Erz- oder unmittelbarer Bischof in der ersten Instanz selbst gesprochen, dessen niedergesetztes Delegatgericht aber einen verschiedenen Spruch gefället hätte; (Sententia difformis) unter welchen Umständen, falls eine der streitenden Partheyen eine nochmalige Berufung anmelden sollte, dem Bischofe erlaubt ist, beim päbstlichen Stuhle eine Delegation anzusuchen, welche letztere aber jederzeit an einem im Lande residirenden Bischof übertragen werden muß.

Generale vom 24. August 782.

276) f. Uebrigens wenn der Lauf des Prozesses die Ablegung eines Eidschwures nothwendig macht, sind die Konsistorien, so wie die weltlichen Gerichtshöfe verpflichtet, hiezu lediglich die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Formel zu gebrauchen.

Generale vom 18. Julius 782.

D. „Die Exkommunikation erstrecket auch ihre Folgen „auf den bürgerlichen Zustand der Unterthanen; die „erstere kann also nicht einseitig von der Geistlichkeit, „sondern von einer aus geist- und weltlichen Beisitzern zusammgesetzten Kommission nach vorläufig be„wirkter Einwilligung des Landesfürsten zuerkannt „werden.

277) a. Es mag nun irgend ein Verbrechen nach den Kirchensatzungen die Exkommunikation unmittelbar nach sich ziehen, (Excommunicatio Facti) (Nr. 278) oder diese die Entscheidung des Richters erst voraussetzen; (Excommunicatio Iuris) in jedem Falle ist der geistlichen Macht untersagt, ohne Vorwissen und Mitwirkung der politischen Länderstellen (Nr. 281. §. 1) diese geltend zu

machen; indem diese Strafe auf den bürgerlichen Zustand der Unterthanen stets einen Einfluß hat.

Generale vom 11. September 768.

278) b. Aus dem vorausgehenden Nr. läßt sich der Schluß ableiten, daß auch in dem Falle, wenn jemand einen Geistlichen geschlagen, und sich durch diese gewaltsame Thathandlung nach dem Sinne des kanonischen Rechts die Exkommunikation zugezogen hätte, (Excommunicatio Facti) dennoch eine förmliche Untersuchung auf die Nr. 281 bemerkte Art vorauszugehen habe.

Generale vom 16. Julius 768.

279) c. In den Hauptstädten der Provinzen wird eine aus Gubernial- und Konsistorialräthen,

Generale vom 17. Oktober 768.

280) d. Auf dem platten Lande aber aus dem Kreishauptmanne oder einem seiner Adjunkten, und dem Bezirksdechanten, nebst noch einem anderen Kreisbeamten und Geistlichen bestehende Kommission niedergesetzet.

Generale vom 23. September 768.

281) e. Das ganze Verfahren dieser Kommission läßt sich in folgende Sätze zusammfassen.

Generale vom 27. May 775.

§. 1. Die Untersuchungskommission bestehet aus zween politischen und eben so vielen geistlichen Beisitzern; die ersteren haben als Abgeordnete des Landesfürsten den Vorrang, die letzteren aber führen das Konstitut. Wären sie über eine Nebenfrage (Punctum incidens) in ihren Meinungen getrennt, so giebt jede Parthey an die vorgesetzte Stelle ihren Bericht.

§. 2. Die Untersuchungsakten werden nach vorläufig genommener authentischen Abschrift zum Gebrauche der Landesstelle dem Bischofe zur Urtheilsabfassung vorgeleget.

§. 3. Das letztere darf jedoch nicht eher, als bis das Gubernium die Einwilligung des Landesfürsten bewirket hat, bekanntgemacht, noch weniger aber in Vollzug gebracht werden.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Anzeigung der Fälle, wo die Einwilligung des Landesfürsten (Placetum regium) in Ansehen gewisser vom päbstlichen Stuhle, den Bischöfen, oder dem Klerus vorzunehmenden Handlungen vorauszugehen hat.

Anmerkung. Der Verfasser wird hier keineswegs alle jene Fälle, wo ohne Rücksicht auf den Gegenstand die landesfürstliche Gutheissung gefodert wird, zergliedern; er könnte dieses nicht anders ausführen, als daß er die bereits abgehandelten oder für spätere Abschnitte bestimmten Verordnungen hier zusammhäufte; ein Fehler! der wegen der unschmackhaften Wiederholung dem Leser nothwendig mißfallen, und und zugleich den Leitfaden verstören würde. Der vorliegende Abschnitt wird sich also bloß über jene Einrichtungen der äusseren Kirchenzucht ausbreiten, die entweder vom päbstlichen Stuhle, den Bischöfen, oder der Geistlichkeit vorgeschrieben werden: allein wegen des unmittelbaren Bezugs auf den Staat vor deren Ausführbarmachung die Gutheissung des Monarchen fodern.

A. „Alle vom päbstlichen Stuhle ausgefertigten Bullen „sind vor deren Geltendmachung dem Hofe vorzulegen. Bestrafung der Buchdrucker, welche die ersteren heimlich ausstreuen."

282) a. Keine vom päbstlichen Stuhle ausgefertigte Bulle, ihr Innhalt mag sich nun auf was immer für einen Gegenstand, welt- und geistliche Personen oder ganze Gemeinden beziehen, mit alleiniger Ausnahme der durch die römische Pönitentiarie ertheilten Lossprechungen (Nr. 302) darf ohne vorläufige Einwilligung des Landesfürsten bekannt, und vollziehbar gemacht werden. Generale vom 26. März 781.

Insbesondere aber ist über jene Bullen des päbstlichen Stuhls die Gutheissung des Hofes zu bewirken, welche

283) b. die neugewählten oder ernannten Bischöfe durch die sogenannten apostolischen Briefe bestättigen,

Generale vom 18. August 775, und 1. September 781.

284) c. oder an diese die Berechtigung der Dispensationsertheilung lebenslang (Nr. 255) übertragen.

Generale vom 26. August 782.

285) d. Ein Buchdrucker, der eine vom Hofe noch nicht gutgeheissene päbstliche Bulle in Druck legt, wird seines Gewerbes verlustiget.

Generale vom 18. März 746.

B. „Die Erlaubniß des Monarchen ist auch in voraus „zu bewirken, wenn irgend jemand was immer für „eine Würde oder Amt beim päbstlichen Stuhle, oder „einer anderen fremden Macht ansuchen, oder eine Or„densgemeinde ein Kloster erbauen wollte.“

Es ist keinem Unterthan erlaubt, wenn er nicht zuvor vom Landesfürsten die Bewilligung erhalten hat, beim päbstlichen Stuhle

286) a. Die Würde eines Titularbischofs, (Episcopus in Partibus) eines apostolischen Hausprälaten, Protonotars oder eine andere ähnliche mit keiner Geschäfftigkeit verbundene Ehrenstelle anzusuchen.

Generale vom 21. August 781.

287) b. Dieser Befehl erstrecket sich auch auf die Amtsnotarien des römischen Stuhls

Generale vom 2. Oktober 781.

288) c. und die wirklich schon vorhandenen derlei Notarien, wenn anders deren Amtshandlungen giltig seyn sollen, müssen die vorläufige Beståttigung des Monarchen verlangen.

Generale vom 15. Oktober 781.

Um aber den Einfluß der päbstlichen Notarien in die öffentlichen Geschäffte gänzlich hindanzuhalten;

289) a. wird allen öffentlichen, um so mehr also den päbstlichen Notarien die Vidimirung der vom römischen Stuhle ausgefertigten Bullen und Breven ausdrücklich untersagt, und diese Verrichtung einseitig an die Registratoren und Expeditoren der Gubernien, die Kreissekretäre und die Syndiker übertragen; den Bischöfen bleibt aber das Befugniß unbeschränkt, sich in den geistlichen Geschäfften eine Person zu Besorgung der Notariatshandlungen auszuwählen.

Generale vom 17. August 782.

290) b. Und der Hof wird wegen der oben schon angezeigten Ursache künftig jedem die Erlaubniß, zu Rom eine Notariatsstelle ansuchen zu dürfen, versagen.

Generale vom 1. Jänner 782.

291) Auch in jenem Falle, wenn sich eine Ordensgemeinde in einem Orte niederlassen will, muß sie zuvor die Bewilligung des Hofes erbitten; ausserdem wären dergleichen Geistliche wegzuschaffen, und schon deßwegen jemals den Konsens des Landesfürsten zu erhalten für unfähig zu erklären, der Stifter aber mit einer Geldbusse von 1000 Dukaten zu bestrafen.

Generale vom 25. May 731.

C. „Weder inn- noch ausländische Bischöfe, in so fern „sich die Diöces der letzteren in das österreichische „Gebiet erstrecket, dürfen Cirkularverordnungen und „Direktorien ausstreuen, noch beim päbstlichen Stuhle „die Bewilligung eines Ablasses, oder die Zugebung „eines Koadjutors, oder Generalvikars ohne Konsens „des Hofes ansuchen."

Auswärtige Bischöfe, deren Kirchensprengel sich in das österreichische Gebiet erstrecket, sollen ohne Einwilligung des Landesfürsten niemals

292) a. einige Verordnungen oder Verleihungen,

Generale vom 26. März 781.

293) b. Pastoralschreiben, diese mögen nun bloß den Klerus oder auch zugleich das Volk betreffen, ausfertigen;

Generale vom 4. Februar 782.

294) c. noch die für den Welt- und Ordensklerus gewidmeten Direktorien vertheilen, in Ansehen der letzteren ist jedesmal die Handschrift der Beurtheilung des Landeschefs vorzulegen, und nach erhaltener Erlaubniß die Auflage unter den Augen eines geschickten Geistlichen durch denjenigen erbländischen Buchdrucker zu veranstalten, der sich zu dem wohlfeilsten Preise verbindlich macht.

Generale vom 3. December 781.

295) d. Insbesondere ist den Ordensgemeinden untersagt, sich solcher Direktorien, die nicht bevor von der Censur und dem Landesgubernium gebilliget worden, zu gebrauchen.

Generale vom 10. April 782.

296) e. Allein auch die in den Erbländern sich aufhaltenden Bischöfe müssen, im Falle sie einen Hirtenbrief öffent-

öffentlich ausstreuen wollen, (Nr. 293) den Aufsatz zuvor durch die Hände des Guberniums dem Hofe zur Genehmigung vorlegen.

Generale vom 20. Februar 782.

297) Alle jene, welche beim päbstlichen Stuhle einen Ablaß ansuchen wollen, werden sich zuerst an den Bischof verwenden, der, wenn er dessen Bewirkung für überflüssig hält, das Ansuchen sogleich verneinen, oder auch wegen der beigebrachten entscheidenden Gründe billigen wird, in welchem letzteren Falle aber noch vor der Verwendung an den römischen Stuhl der Konsens des Landesfürsten zu erbitten seyn wird.

Generale vom 15. Oktober 782.

298) Die Bischöfe werden auch in dem Falle, wenn sie einen Generalvikar auswählen, oder sich einen Koadjutor beisetzen wollen, hiezu immer die vorläufige Bewilligung des Hofes erbitten.

Generale vom 23. May 782.

D. „Die Ordenshäuser, so wie die Pfarrkirchen und „Bruderschaften sollen die vom päbstlichen Stuhle bereits früher erhaltenen Privilegien dem Hofe vorlegen. Verfahren, welches bei Ansuchung des landesfürstlichen Konsenses überhaupt zu beobachten; die „von der Pönitentiarie ausgefertigten Lossprechungen sind allein ausgenommen, und bedürfen keiner „Gutheissung des Monarchen."

299) a. Die geistlichen Gemeinden sollen über jene Befreyungsurkunden von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, (Nr. 424)

Generale vom 2. May 782.

300) b. und Ablaßbriefe, die sie früher schon vom päbstlichen Stuhle erhalten haben, nochmals die Billigung des Landesfürsten ohne Ausnahme ansuchen, wenn diese gleich schon früher vom Hofe wären bestättiget worden.

Generale vom 7. May 782.

301. c. Der Nr. 300 eingeflochtene Befehl ist auch in Ansehen der den Pfarr- und Filialkirchen oder Hauskapellen ertheilten Ablässe zu beobachten.

Generale vom 19. August 782.

Anmerkung. Der Verfasser hat die Nr. 299—301 befindlichen Hofbefehle nur flüchtig berühret, indem

sie nur als vorübergehende Anstalten zu betrachten sind, und alle Exemptionen der Klöster durch die Nr. 424 und 425 eingetragene Verordnung ohnedieß aufgehoben worden.

302) In allen Fällen, wo über eine Bulle des päbstlichen Stuhls die landesfürstliche Gutheissung verlanget wird, muß nebst dem Original auch zugleich eine glaubwürdige Abschrift dem Gubernium zugestellet werden, dergleichen Kopien sind, sobald es Kirchen und Bruderschaften betrifft, vom Gebrauche des Stempelpapiers befreyet, und die Registratoren (Nr. 289) zugleich gehalten, dieselben unentgeltlich zu vidimiren.

Generale vom 7. Oktober 782.

303) Obschon alle päbstlichen Bullen und Breven dem Landesfürsten vorzulegen, so sind doch hievon die von der römischen Pönitentiarie unterzeichneten Lossprechungen (Nr. 282) ausdrücklich ausgenommen, sobald diese nur auf das Gewissen (Forum internum) einen Bezug haben, Gefahr in der Zeit oder eine Beschämung der Personen, die es betrifft, zu besorgen ist.

Generale vom 23. Julius 782.

Fünfter Abschnitt.

Hindanhaltung der Bulle Unigenitus, in Coena Domini und anderer diesen ähnlichen für den Staat und das Gleichgewicht der weltlichen Macht nachtheiligen Schriften.

A. „Die Bulle Unigenitus und in Coena Domini „darf weder schriftlich noch mündlich, um deren Giltig- oder Ungiltigkeit darzuthun, öffentlich bestritten „werden.“

304) Es ist den Bischöfen keineswegs gestattet die Bulle Unigenitus dem untergeordneten Klerus oder Volke als eine Diöcesangesetze aufzubringen, oder gewisse molinistische und jansenistische Grundsätze durch schriftliche Abhandlungen, Gespräche und Schulzänkereyen zu verbreiten, sondern der Gebrauch dieser Bulle, ausser den Schulen der Gottesgelehrheit, (Nr. 308) muß gänzlich hindangehalten und dieselbe als gar nicht existirend angesehen werden. Daß übrigens die Bischöfe sich gar nicht

das

das Befugniß anmassen dürfen, dem Volke den Gebrauch der Bibel (Nr. 249) und der Geistlichkeit die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher zu verbieten, ist bereits oben Nr. 250 erinnert worden.

Generale vom 4. May 782.

Um aber die in unseren Staaten niemals angenommene Bulle in Coena Domini (Nr. 306 und 307) so viel möglich ausser Umlauf zu setzen;

305) a. sind die von den Buchhändlern eingeführten Exemplarien sogleich zurückzuweisen, die bei Privatpersonen befindlichen aber unter der Nr. 306 angedrohten Geldbusse zu vertilgen.

Generale vom 27. November 769.

Zu Festhaltung des gleich bemerkten Verbots, und um die von Seite des Klerus gewagte Berufung auf diese Bulle unmöglich zu machen,

306) a. sollen die Geistlichen innerhalb zwey Monaten dieselbe aus den Ritualien vertilgen, und die Abdrücke, die sie etwan besitzen, unter einer sonst unfehlbar zu erlegenden Geldbusse von 50 Fl. für jedes zurückbehaltene Exemplar an das Gubernium einliefern.

Generale vom 4. May 781.

307) b. Es dürfen auch in den Erbländern weder für, noch gegen diese Bulle Sätze mündlich oder schriftlich vorgetragen werden; den aus fremden Provinzen eingebrachten Büchern, welche einige Materien dieser Bulle zufällig (incidenter) oder auch als ihr Hauptaugenmerk (ex professo) bestreiten oder vertheidigen, ist der Umlauf ferner zu gestatten.

Generale vom 27. November 781.

308) Endlich müssen die Lehrer der Theologie ihren Schülern von der Bulle Unigenitus nur einen summarischen Begriff beibringen, und niemals dieselbe dogmatisch durch Einmengung der darinn enthaltenen verdammlichen Sätze (Sententiae condemnatoriae) behandeln, noch weniger deren Innhalt in Schulzirkeln bei öffentlichen oder Privatunterredungen zum Gegenstande der Untersuchung und eines für oder wider deren Giltigkeit abzweckenden Streites wählen.

Generale vom 11. May 782.

Anmerkung. Mit der Innschrift dieses Abschnittes haben zwar die Gesetze, welche dem Klerus überhaupt, besonders aber den Klostergemeinden die Druckle-

gung theologisch- und philosophischer Positionen, Theses u. s. w. ohne vorläufige Censur verbieten, einen Zusammenhang; der Verfasser wird aber dieselben weiter unten in einer eigenen Rubrike Nr. 379 und 380 näher entwickeln.

B. „Die für die weltliche Hoheit sehr nachtheiligen Lek„tionen am Festtage Gregor des VII. und des heili„gen Benons sollen vertilget werden."

309) a. Die Stelle der am Festtage Gregor des Siebenten in dem Brevier befindlichen Lektion, wo dem Pabste die Macht weltliche Fürsten abzusetzen eingeräumet wird, soll von dem gesammten Welt- und Ordensklerus entweder aus dem Breviere gänzlich vertilget, oder doch mit einem weissen Papier bedecket werden.
Generale vom 7. May 774.

310) b. Das nämliche ist von der Geistlichkeit in Ansehen der am Feste des heiligen Benons sowohl in dem Breviere Noctur. 2. als auch in Proprio der Diöces eingeschalteten Lektion von den Wörtern: Exorto nimirum diro Schismate: anzufangen, bis interfuit et subscripsit, zu beobachten.
Generale vom 16. September 782.

311) c. Jedes in der Folge gefundene Brevier, wo diese nachtheiligen Lektionen (Nr. 309 und 310) unverlöscht befindlich sind, wird weggenommen, und der Eigenthümer oder der in der Aufsicht nachlässige Klostervorsteher noch mit einer für jedes Exemplar zu erlegenden Geldbusse von 50 Fl. bestrafet; und um die Zuwiderhandlungen desto gewisser zu entdecken, müssen die Bischöfe durch abgeschickte Kommissarien vorzüglich in den Ordenshäusern unvermuthete Nachsuchungen veranstalten lassen.
Generale vom 20. Junius 782.

Anmerkung. Es wäre hier freylich der schicklichste Ort die Antwort des Herrn Fürsten Staatskanzlers auf das Promemoria des päbstlichen Nuncius einzuschalten: allein da dieselbe sowohl einzeln, als auch in den herausgegebenen geistlichen Gesetzsammlungen abgedruckt worden, so läßt sich vermuthen, daß diese wichtige Denkschrift sich ohnedieß schon in den Händen des größten Theils unseres Klerus befinden werde. Die nochmalige Darstellung scheinet daher über-

flüssig

flüssig zu seyn; der Verfasser will also in Hinsicht auf jene Leser, welche diese merkwürdige Antwort nicht besitzen, lediglich bemerken, daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist allein betreffen, die Verbesserung der äusseren Zucht der Klerisey, besonders der Ordensgeistlichen ausschlußweise dem Landesfürsten ohne geringste Einmengung des päbstlichen Stuhls zukomme, so wie im Gegensatze dem letzteren einseitig die Beurtheilung jener Dinge vorbehalten bleibet, welche bloß dogmatisch sind, und innerlich die Seele allein angehen. Unter der Reihe der nur den Geist betreffenden Gegenstände lassen sich unmöglich solche Einrichtungen mitbegreifen, die von menschlicher Erfindung sind, und deren Festsetzung lediglich durch die Einwilligung der oberherrlichen Gewalt geschehen konnte. Endlich ist es ganz offenbar widersprechend, die Verordnungen des Monarchen, welche den Bischöfen sich ihres Ansehens zu gebrauchen, und die ihnen zustehenden Gerechtsame in Ausübung zu bringen, gebieten, als Eingriffe in die Vorzüge des römischen Stuhls zu betrachten, indem diese Gewalt von dem Stifter der Religion selbst an die Bischöfe übertragen worden.

Sechster Abschnitt.

Auf was für eine Art die Konsistorien die Publikation der landesfürstlichen Verordnungen zu veranlassen, deren Festhaltung zu bewirken, und was sie selbst und der untergeordnete Klerus bei deren Hindansetzung für eine Bestrafung zu erwarten haben.

A. „Die Konsistorien sollen dem Klerus die Verord-„nungen des Landesfürsten schleünig und auf eine faß-„liche Art mittheilen.“

Um von den Konsistorien die Kundmachung der landesfürstlichen Befehle gewiß und schleunig zu bewirken, und in Ansehen des untergeordneten Klerus die Ausflucht der Unwissenheit zu entfernen;

312) a. sollen die Konsistorien die ihnen von der Landesstelle zugefertigten Verordnungen auch in der Publikationsausfertigung wörtlich ohne Abkürzung oder Zusätze beibehalten;

Generale vom 28. Jänner 782.

313) b. den mit der Verordnung übereinstimmend abgefaßten Publikationsentwurf sodann längstens innerhalb dreyer Tage nach der ihnen selbst gemachten Zustellung dem Gubernium zur Bestättigung vorlegen, denselben noch vor Auslauf eines ähnlichen Zeitraums, nämlich dreyer Tage wiederum den gutgeheissenen erheben, und dann ungesäumt der Geistlichkeit bekannt machen.

Generale vom 14. Jänner 782.

314) c. Nach vollendeter Publikation aber die Originalkurrende, wo der wörtliche Innhalt des Gesetzes mit der eigenhändigen Unterschrift der Seelsorger und Ordensobern über die ihnen wirklich geschehene Publikation verzeichnet ist, nebst einer Kopie der Landesstelle zustellen; das Original wird ihnen in der Folge wiederum zurückgegeben; die Abschrift der Kurrende hingegen bei den Akten aufbewahret.

Generale vom 31. May 782.

B. „Die Konsistorien, Seelsorger und Vorsteher der „Ordenshäuser müssen die Verordnungen in eigne „Vormerkbücher, um diese unvergeßlich zu machen, ein„tragen; Strafe, wenn sie diese Gesetzbücher in bündi„ger Ordnung fortzuführen unterliessen.“

315) a. Die Pfarrer sollen nach vollbrachter Kundmachung der landesfürstlichen Befehle auf die unten Nr. 317 bemerkte Art diese sodann in ein eigenes hiezu bestimmtes Buch eintragen, damit bei vorfallender Veränderung eines Seelsorgers der Nachfolger sich das Kenntniß der Gesetze eigen machen könne. Die Sache der Kreisämter, vorzüglich aber der Bezirksdechanten bei der jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitation (Nr. 242—245) ist nachzusehen: ob dieses Buch oder Protokoll in der gehörigen Ordnung fortgeführet werde.

Generale vom 11. März 780.

316) b. So wie die Pfarrer (Nr. 315) also müssen auch die Konsistorien selbst, und alle Klostervorsteher ein ähnliches Buch mit der Innschrift: K. K. Landesfürstliche Verordnungen und Gesetze in Publico ecclesiasticis

sticis: zu gleicher Absicht einrichten. Die früheren in dem Verzeichnisse A befindlichen Generalien nach dem vollen Innhalte in dasselbe eintragen, und einen genugsamen Raum, um die nachfolgenden Erläuterungen ebenfalls dort bemerken zu können, bestimmen. Jedes einzelne Cirkulare, sobald es der Ordensobere erhält, wird der letztere dem ganzen versammelten Konvent bekannt machen, und den Tag der geschehenen Kundmachung auch in dem Buche aufzeichnen, jährlich aber eine wiederholte Publikation aller darinn enthaltenen Verordnungen veranstalten, und das Datum, wann dieses geschehen sey? ebenfalls in diesem Protokolle schriftlich anzeigen; um dieses Buch augenblicklich nachschlagen zu können, wird dasselbe bei den Konsistorien auf dem Rathstische, in Klöstern aber in dem Speisesaale zum Gebrauche eines jeden Ordensbruders offen liegen; sollte aber ein Konsistorium, Stift oder Kloster den vorliegenden Befehl nicht pünktlich in Erfüllung bringen, und entweder die ursprüngliche Einrichtung dieses Gesetzbuches, oder dessen Fortführung in chronologischer Ordnung verabsäumen, so werden die hieran schuldtragenden geistlichen Personen und Gemeinden eine für die Armenhäuser gewidmete, und durch Sperrung der Einkünfte zu erhebende Geldstrafe von 100 Dukaten zu erlegen haben.

Generale vom 15. Junius 782.

Anmerkung. Die Beirückung dieses chronologischen Verzeichnisses, welches vom 14. Julius 770 anfängt, bis 8. Junius 782 fortläuft, und 93 Gesetzinnschriften enthält, würde die Sammlung allzusehr anschwellen gemacht, und deren Preis merklich vertheuret haben. Der Verfasser glaubte unter solchen Umständen am schicklichsten zu verfahren, wenn er für die Bequemlichkeit seiner Leser und doch auch zugleich für die Vollständigkeit dieser Gesetzkompilation besorgt wäre. Zu Vereinbarmachung dieser beiden Endzwecke hat er also in der am Ende unter der Zeichnung A beigefügten Konsignation die Daten aller in dem ganzen Werke befindlichen Verordnungen nach der Zeitordnung nebst Bemerkung der Nummern, wo die Gesetze umständlicher behandelt worden, zusammengefaßt, und auf diese Art erhält derjenige Theil der Leser, welcher mit unserer Gesetzverfassung schon näher vertraut ist, nebst dem oben

gleich

gleich Anfangs vorausgeschickten Sachen = und dem am Schlusse unter B angehängten alphabetischen Index auch ein nach der Chronologie geordnetes Register, welches er, sobald ihm nur beiläufig die Zeit des ausgefertigten Normals bekannt ist, zum Nachschlagen wird gebrauchen können.

C. „Die Seelsorger und überhaupt die ganze Geistlich-„keit muß die Gesetze von der Kanzel dem Volke öffent-„lich verkündigen.“

317) a. Allein es müssen nicht nur die Konsistorien die landesfürstlichen Befehle dem Klerus geschwind und deutlich mittheilen, (Nr. 312 — 314) und die letzteren, um deren Andenken stets beizubehalten, in eigene Vormerkbücher eintragen, (Nr. 316) sondern die Pfarrer, so wie überhaupt alle Geistlichen sind verpflichtet, die neuen Verordnungen dem in der Kirche versammelten Volke, sobald sie an das letztere gerichtet sind, und auf dasselbe einen Bezug haben, ohne Unterscheid der Gegenstände von der Kanzel öffentlich kundzumachen.

Generale vom 19. Julius 782.

318) b. Die eben angeführte Publikationsart ist sowohl in den Haupt= als kleineren Städten der Provinzen,

Generale vom 28. September 782.

319) c. Vorzüglich aber auf dem platten Lande, um den gemeinen Leuten das Gesetzkenntniß zu versichern, genau zu beobachten.

Generale vom 17. May 782.

D. „Auch die früheren Verordnungen, sobald deren „wiederholte Publikation in einem bestimmten Zeit-„raume geboten worden, wird die Klerisey neuer-„dings bekannt machen.“

320) a. Die Geistlichkeit wird auch die Schulordnung (Nr. 52) vor Eintritt des Schulkurses, die Emigrationsgeneralien aber halbjährig,

Böhmen. Verord. vom 12. August 775.

321) b. Das Verbot vom 2. Junius 753 den Militarpersonen weder an Geld noch Naturalien etwas zu borgen, jährlich einmal, und bei jedem mit der Besatzung vorfallenden Wechsel,

Generale vom 23. Junius 782.

322) c. die vom Professor Wollstein herausgegebenen Lehrsätze und das Heilungsverfahren vorzüglich bei umsichgreifender Viehseuche, und überhaupt alle jene Gesetze dem Volke neuerdings von der Kanzel verständlich vorlesen, wenn zu deren wiederholter Kundmachung ein eigener Termin festgestellet worden.

Generale vom 9. November 781.

E. „Auswärtige Bischöfe, deren Kirchsprengel sich in „das österreichische Gebiet erstrecket, werden in Hin„sicht auf die Folgsamkeit gegen die Gesetze den erb„ländischen gleichgehalten. Der Geistlichkeit ist nicht „erlaubt, wider die Verordnungen zu eifern, sondern „sie muß deren Beobachtung dem Volke nachdrücklich „anempfehlen, und diese auch selbst unter schwerer „Strafe in Vollzug bringen.“

323) Die ausserhalb der Erbländer wohnenden Bischöfe und Konsistorien, deren Kirchsprengel sich in das österreichische Gebiet erstrecket, werden in Hinsicht auf die Bekanntmachung, (Nr. 292) und Folgsamkeit gegen die Gesetze den erbländischen vollkommen gleichgehalten. Bei Wiederersetzung der Beneficien, da dieses keine öffentliche Handlung, wie die Ausstreuung eines Pastoralschreibens ist, brauchen sie zwar nicht erst den landesfürstlichen Konsens anzusuchen; (Nr. 28) allein sie dürfen dergleichen Pfründen bloß an erbländisch geborne Unterthanen (Nr. 28) übertragen.

Generale vom 14. Oktober 781.

Der Standesberuf macht es den Geistlichen ohnedieß schon zur unverletzlichen Pflicht, dem christlichen Volke die Folgsamkeit gegen die Gesetze anzuempfehlen; sie kann sich also um so weniger erlauben,

324) a. die der vernünftigen Sittenlehre, Religion und dem Staatsbesten gleich nachtheilige Meinung anzunehmen, oder wohl gar öffentlich zu behaupten, daß die Gesetze des Landesfürsten keineswegs im Gewissen verbinden,

Generale vom 6. May 780.

325) b. oder wider die in der äusseren Kirchenzucht gemachten Verbesserungen zu eifern, indem die dieses Vergehens sich schuldig machenden Ordensobern mit

Ent-

Entsetzung ihrer Würde und auch sonst nach der Lage der Umstände empfindlich bestrafet werden.

Generale vom 5. Oktober 776.

Siebenter Abschnitt.

Amortisationsgesetze, welche die Ansichbringung unbeweglicher Güter den Bisthümern, Domkapiteln, geist- und weltlichen Stiftungen, und überhaupt allen unsterblichen Körpern verbieten, und in Ansehen der Ordensgemeinden auch die Erwerbuug des beweglichen Vermögens beschränken.

A. „Auf welche Gesellschaften, oder unsterbliche Körper sich das Verbot, unbewegliche Güter zu erwerben, erstrecke.“

326) a. Allen unsterblichen Körpern, worunter Bisthümer, Probsteyen, Domkapitel, Ordensgemeinden, Kirchen, Bruderschaften und dergleichen verstanden werden, ist die Ansichbringung unbeweglicher Güter ohne Hofbewilligung verboten.

Generale vom 25. April 1669.

327) b. Die landtafelfähigen geistlichen Stände, welche seit der Zeit des gemachten Verbots (Nr. 326) Güter erworben haben, müssen innerhalb dreyer Monate nebst Bemerkung der rechtlichen Ueberkommungsart (Titulus acquisitionis) bei Hofe den Konsens, diese ferner behalten zu dürfen, ansuchen; verabsäumen sie diesen Termin, so werden die Güter eingezogen, und dem Angeber fällt der dritte Theil des Werths zu. Die nicht landtafelfähigen geistlichen Gemeinden aber sind verbunden, die seit 1669 an sich gebrachten Güter innerhalb eines Jahrs unfehlbar zu verkaufen, sonst wird nach dessen Verfliessung die öffentliche Feilbietung durch die königliche Landtafel veranstaltet.

Generale vom 26. Julius 753.

328) c. Das oben Nr. 326 eingeflochtene Verbotsgesetze ist nicht bloß auf geistliche Stiftungen zu beschränken, sondern auch in Ansehen der Konvikte, Seminarien, und überhaupt aller weltlichen Stiftungen, besonders

sonders wenn deren Vermögensverwaltung von geistlichen Personen besorget würde, geltend zu machen.

Böhmen. Verord. vom 8. April 758.

B. „Auch die Ausübung des sogenannten Einstand„rechts und die unentgeltliche Erwerbung der Berg„antheile ist den Geistlichen untersagt.“

329) a. Unter dem Verbote unbewegliche Güter zu überkommen, (Nr. 326) wird auch die Ausübung des sogenannten Einstandrechts mitbegriffen; da die Stifte und Klöster bei Verkaufung der seit undenklichen Jahren von weltlichen Personen gegen gewisse Abtragungen besessenen Grundstücke die letzteren unter dem Vorwande der oberherrlichen Gerechtsame sich zueigneten.

Generale vom 23. Junius 781.

330) b. Bergantheile dürfen zwar die geistlichen Gesellschaften erkaufen, niemals aber können ihnen diese unentgeltlich mit oder ohne Testament zufallen.

Generale vom 11. May 781.

C. „Wer den rechtlichen Beweis über die zweifelhafte „Frage: ob ein Stift vor, oder nach dem Verbots„gesetze ein Gut erworben habe? zu führen schuldig, „und wie der Konsens, um eine Realität erkaufen zu „können, bei Hofe anzusuchen sey.“

331) a. Jedes Stift und Kloster, welches bei Hof die Erlaubniß ansuchen will, ein unbewegliches Gut an sich zu bringen, muß einen dem inneren Werthe der zu erkaufenden Grundstücke gleichkommenden Antheil von seinen Realitäten hindangeben, die letzteren in der Bittschrift namentlich anzeigen, und sich zu deren Veräusserung verbindlich machen.

Mähren. Verord. vom 22. Julius 758.

332) b. Ueber die zweifelhafte Frage: ob ein unbewegliches Gut vor oder nach dem Verbotsgesetze (Nr. 326) von einer geistlichen Gemeinde erworben worden, hat die letztere sowohl in Ansehen der Zeit, als der rechtlichen Ueberkommungsart (Titulus) den Beweis zu führen.

Generale vom 27. März 779.

D. „Der Priesterschaft ist der Wachshandel und die „Einmengung in weltliche Geschäffte, wodurch sie ihre

Erwer-

„Erwerbungen zum Nachtheile der weltlichen Stände „vermehren, untersagt."

333) a. Der Wachs- (Nr. 98) und Wechselhandel ist dem Klerus unter Versagung des rechtlichen Beistandes von Seite der Gerichtshöfe,

Schlesien. Verord. vom 11. April 772.

334) b. so wie überhaupt die Einmengung in weltliche Geschäffte, besonders die Theilnehmung an Testamenten (Nr. 369 und 370) durchaus verboten.

Böhmen. Verord. vom 5. Februar 766.

L. „Den Stiften und Klöstern dürfen die aufzunehmenden Kandidaten nicht mehr als höchstens eine „Summe von 1500 Fl. zubringen."

335) a. Die Klöster beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme ihrer Ordensverfassung, es mögen nun die Unterthanen in ein erbländisches oder mit Bewilligung des Hofes in ein auswärtiges Ordenshaus eintreten, können unter dem Namen der Mitgabe, (Dos) Ausstattung, und überhaupt mit Innbegriff aller übrigen bei der Einkleidung und Profession vorfallenden Ausgaben nicht mehr als 1500 Fl. und zwar bloß in beweglichem Vermögen (Nr. 326) überkommen; es ist jedoch den Eltern und Vormündern, da das Recht, eine Mitgabe anzuverlangen, wesentlich einen Vertrag voraussetzet, (Nr. 338) allerdings gestattet, mit den geistlichen Vorstehern wegen Verabfolgung einer noch geringeren Summe sich zu vergleichen. Die Novitzen sind zwar befugt, sich ein jährliches Leibgeding (Vitalitium) höchstens von 200 Fl. vorzubehalten; das hiezu gewidmete Kapital aber kann niemals dem Kloster zufallen, sondern muß in den öffentlichen Fonds, um es nach dem Absterben des Geistlichen den rechtmässigen Erben (Nr. 340) zuwenden zu können, angeleget werden. Der oben ausgemessene Betrag ist für die Klöster unübersteiglich; alle Handlungen, wodurch sie sich ein grösseres Quantum zu Vereitlung der gegenwärtigen Verordnung zueignen, (Nr. 341) sind ungiltig, und obgleich den Novizen vor Ablegung der feyerlichen Gelübde die Testamentsabfassung (Testamenti Factio) zustehet, (Nr. 339) so sind doch die ersteren nie berechtiget den Klöstern einen die Summe von 1500 Fl. übersteigenden Betrag zu hinterlassen.

Generale vom 2. September 771.

336) b. Alle Arten der Erwerbungen, mit alleiniger Ausnahme des von den Kandidaten ausdrücklich bedungenen Quantums der 1500 Fl. (Nr. 337 und 340) sind den Klöstern verboten, (Nr. 335) und dieses Gesetz wirket in sofern auch auf frühere Zeiten, da es in Bezug auf die Erwerbung der Klöster zwischen den geistlichen Personen, welche vor oder erst nach publicirten Verbote die Gelübde abgeleget haben, (inter Professos ante vel post Legem latam) keinen Unterscheid erlaubet. Uebrigens läßt sich aus der Absicht dieses Gesetzes leicht ableiten, daß in dem Falle, wenn ein Noviz in die Welt zurücktritt, diesem die eingebrachte Mitgabe zurückgestellet werden müsse.

Generale vom 4. May 772.

337) c. Das oben Nr. 336 eingeflochtene Verbotsgesetz untersagt den geistlichen Gemeinden jede andere Art der Erwerbung; es widerspricht also demselben die irrige Ausdeutung, daß die Klöster zwar durch die Kandidatenaufnahme nie einen 1500 Fl. übersteigenden Betrag zu überkommen, wohl aber zu allen anderen rechtlichen Wegen der Erwerbungen fähig wären.

Generale vom 4. May 772.

338) d. Die Mitgabe hat mit dem Wesen der Klöster keinen Zusammenhang; die letzteren können also die Summe von 1500 Fl. niemals ohne einen förmlich vorausgehenden Vertrag fodern, weil es den geistlichen Vorstehern so wie den Eltern oder Vormündern des Kandidaten immer erlaubt bleibet, ein geringeres Quantum oder wohl gar die unentgeltliche Aufnahme sich zu bedingen; (Nr. 335) niemals aber darf durch eine solche Privatunterhandlung die von dem Gesetze unübersteiglich ausgemessene Summe überschritten werden.

Generale vom 22. September 775.

F. „Die Novizen dürfen nur über das Vermögen, welches sie gegenwärtig besitzen, Testamente errichten; „aber nie den Ordenshäusern eine grössere, auf die „Vereitlung der Amortisationsgesetze abzielende Summe hinterlassen.“

339) a. Die Novizen dürfen zwar vor der Professionsablegung in Hinsicht auf ihr gegenwärtiges, niemals aber in Ansehen des ihnen erst künftig zu-

fallenden

fallenden Vermögens in ihren Testamenten Anordnungen machen.

Generale vom 1. April 780.

340) b. Jedoch ist ein in dergleichen Testamenten den Klöstern unter dem Namen einer Stiftung oder was immer für einem möglichen Vorwande hinterlassenes, die Dotationssumme von 1500 Fl. übersteigendes Legat ungiltig, und die Erben sind stets berechtiget, den gesetzwidrig empfangenen Betrag von den geistlichen Gemeinden zurückzufodern.

Generale vom 9. December 780.

Anmerkung. Dieses Patent hat die Verordnung vom 28. September 779, welche die Ordenshäuser verband, die von den Novizen gefertigten Testamente den Gubernien zur Bestättigung vorzulegen, gänzlich aufgehoben.

C. „Weltliche Personen können ihr Vermögen gegen „Vorbehaltung des Unterhalts niemals an Klöster über„lassen. Vorsicht, damit durch Meßstipendien, Allmosen, freywillige Schenkungen und dergleichen, die „Amortisationsgesetze nicht entkräftet werden.“

Um aber die Vereitlung der Amortisationsgesetze desto mehr hindanzuhalten;

341) a. ist den Klöstern

1) für eine Messe unter dem Vorwande einer ewigen Stiftung, für die besondere Meinung oder einer anderen, wie immer Namen habenden Benennung nicht mehr als höchstens 1 Fl. anzunehmen, noch weniger zu fodern erlaubt; für die gesungenen hohen Aemter aber wird die Belohnung nach der bisherigen Beobachtung oder der Taxstolordnung (Nr. 217 — 220) eines jeden Landes ausgemessen.

2) Zu Ueberkommung eines Allmosens sind bloß die eigentlichen Bettelklöster (Nr. 434) und zwar unter dem vorausgesetzten Bedingnisse fähig, daß ihre untersuchte und erprobte Dürftigkeit eine solche Unterstützung nothwendig mache; (Nr. 335) aber auch in einem solchen Falle ist den Gemeinden der Bettelorden die Annahme des Allmosens nur in solange gestattet, bis sie durch genugsame Stiftungskapitalien sich ihren Unterhalt versichert haben; aus dieser Ursache müssen die einfliessenden Allmosengelder jedesmal unter angedrohtem Verluste

der Landesstelle angezeiget, und sobald ein Betrag von 100 Fl. vorhanden ist, in die öffentlichen Fonds angeleget werden.

3) Auch soll künftig kein Ordenshaus unter dem Namen eines guten Werks, z. B. für die Absingung einer Lytaney, Tagkeiten u. s. w. eine grössere Vergeltung als in der Stoltaxordnung einer jeden Provinz für dergleichen Andachtsübungen bestimmet worden, zu fodern berechtiget seyn; und überhaupt sind alle dieser Vorschrift mittel- oder unmittelbar zuwiderlaufenden Handlungen (Nr. 335) wodurch die Ordenshäuser beträchtliche Erwerbungen sich zueignen,

Generale vom 21. Februar 775.

342) b. so wie alle jene Kontrakte als ungiltig anzusehen, durch welche weltliche Personen gegen Ueberkommung des lebenslänglichen Unterhalts an geistliche Gesellschaften ihr Vermögen übertragen.

Generale vom 28. August 779.

Achter Abschnitt.

Von Domkapiteln, und den beiden Ritterorden von Maltha und Deutschland.

A. „Nur Geistlichen, welche das Inkolat haben, kön„nen die bei begüterten Stiften erledigten Kanonikats„pfründen zu Theil werden, und wie bei vorfallenden „Rechtshändeln von den Dompröbsten oder Aebten im „Namen des Kapitels oder Konvents der etwan ge„foderte Eid abzulegen.“

343) a. Die Kanonikatsstellen bei den begüterten Kathedral- oder Kollegiatstiften können lediglich an solche geistliche Personen übertragen werden, die entweder Landesinnsassen sind, oder sich wenigstens das Inkolat eigen gemacht haben.

Böhmen. Verord. vom 14. November 713.

344) b. Auch die Söhne der Bürger aus den privilegirten Städten, obgleich die letzteren wegen eines besonderen Vorrechtes Güter zu erkaufen befugt sind, müssen vorläufig das Inkolat bewirken, sobald sie bei einem begüterten Domstifte (Nr. 343) eine Kanonikatspfründe anverlangen.

Böhmen. Verord. v. 17. Jänner 747.

345)

345) Wenn in einem Rechtsstreit der Domprobst in Namen seines Kapitels oder der Klosterobere in Namen des Konvents einen Eid abzulegen hat, so muß der erstere mit dem Dekan, oder dem ältesten Domherrn; der letztere aber mit dem Prior oder dem ältesten Ordensmanne als Repräsentanten der geistlichen Gemeinde zur bestimmten Zeit bei der vorgesetzten Justizstelle erscheinen. Böhmen. Verord. vom 24. May 714.

B. „Zu den Kommenden des Maltheserordens können „bloß Eingeborne befördert werden. Justizbehörde, „welcher die deutschen Ordensritter in Real- und „persönlichen Angelegenheiten unterworfen, und auf „was für eine Art nach deren Absterben die Verlas„senschaftsabhandlung vorzunehmen."

346) a. Nach dem Absterben der Ordensbeamten, Geistlichen und der Ritter, welche die feyerlichen Gelübde bereits abgeleget haben, ist der Orden befugt, die Sperr, Inventur und Verlassenschaftsabhandlung zu veranstalten; hielte sich aber eine Parthey durch die Vorkehrungen des Ordens gekränkt, so kann sie sich an die Oberjustizstelle des Landes verwenden.

Generale vom 5. Julius 766.

347) b. Wäre aber die Verlassenschaft mit einem Fideikommiß oder Substitution belastet, oder hätte der Verstorbene die Stelle eines Vormundes oder eine andere ähnliche Verbindlichkeit auf sich gehabt, so wird im ersten Falle in Hinsicht auf die Fideikommißgüter der adeliche Gerichtshof ausschliessend, im zweyten aber gemeinschaftlich mit dem Orden das Abhandlungsgeschäfft einleiten; bei allen persönlichen Klagen sowohl zwischen zween Ordensrittern, als auch im Zusammenflusse mit einer anderen Parthey, gehöret das erste Erkenntniß dem Orden zu; der Appellationszug aber geschiehet an das Oberappellationsgericht der Provinz. Bei Realklagen sind die Ordensritter der weltlichen Gerichtsbehörde, welcher die Entscheidung derlei Streitigkeiten zugetheilet ist, unterworfen. Uebrigens ist weder der ganze Orden noch dessen einzelne Mitglieder berechtiget, von den allgemeinen oder dem geistlichen Stande insbesondere (Nr. 352—363) zugetheilten Abgaben eine Ausnahme zu fodern, oder das Einstandsrecht auszuüben, (Nr. 329) oder andere

dere unbewegliche Güter ohne Bewilligung des Hofes (Nr. 326) an sich zu bringen.

Generale vom 8. November 766.

348) c. Tritt aber der Fall ein, daß der deutsche oder Maltheserorden an die Verlassenschaft eines verstorbenen Ritters Ansprüche macht, denen die Erben widersprechen, so wird die streitige Frage von dem königlichen Landrechte in der ersten Instanz entschieden.

Generale vom 12. September 768.

Anmerkung. In der eben angezeigten Verordnung vom 12. September 768 wurde zwar die Entscheidung derlei Streitigkeiten dem Konsesse überlassen; allein das in Mähren wegen der Justizverfassung der höheren Gerichtsstellen unterm 24. März 783 publicirte Patent hat die Geschäfftigkeit des Konsesses aufgehoben, und die diesem Gerichtshofe früher zugetheilten Rechtsangelegenheiten an das Landrecht übertragen; der Verfasser hielte sich also für berechtiget den Ausdruck Landrecht statt Konseß in der Verordnung zu gebrauchen.

Neunter Abschnitt.

Geistliches Erbsteueräquivalent; Stempelgebühren und Taxen bei Ersetzung der Beneficien; Subsidium ecclesiasticum fortificatorium, und andere einseitig von dem Klerus beizutragende Abgaben.

A. „Stempelgebühren, Expeditions- und Konfirma„tionstaxen, welche bei Ueberkommung der geistlichen „Pfründen zu entrichten.“

349) a. Die schriftlichen Urkunden bei Vertheilung geistlicher Pfründen sind immer auf Stempelpapier auszufertigen; bei einträglichen wird der Klassenstempel von 2 Fl. bei weniger erheblichen Beneficien aber jener von 1 Fl. und bei Kaplaneystellen endlich der mit 15 Kr. gebrauchet.

Generale vom 23. Junius 764.

350) b. Von den landesfürstlichen Beneficien, deren Einkommen den kanonischen Antheil nicht erreichet, wird lediglich die Expeditionstaxe mit 3 Fl. von den einträglicheren Pfründen aber nebst der eben angezeigten

Expe-

Expeditions- auch die Bestättigungstaxe folgendermassen abgenommen: wirft ein Beneficium 300—600 Fl. Einkünfte oder darüber ab, so sind im ersten Falle 10 Prozente, im zweyten aber das Drittel des jährlichen Erträgnisses an den landesfürstlichen Taxfond zu bezahlen.
Generale vom 31. December 772.

351) c. Die Kaplaneystellen, deren jährliches Einkommen sich bloß auf 150 Fl. beläuft, welche Summe, um den Seelsorger nicht ausser seinen Unterhalt zu versetzen, unentbehrlich ist, sind so, wie überhaupt alle mit dem kanonischen Antheile nicht versehenen Pfründen (Nr. 350) von dem Taxbeitrage gänzlich losgesprochen.
Generale vom 2. Februar 765.

B. „Erbschaftssteueräquivalent, und auf was für eine „Art diese Abgabe von dem Welt- und Ordensklerus sowohl in Ansehen des Vermögens, welches „derselbe bereits besitzet, oder ihm künftig zufällt, abzunehmen."

352) a. Von dem Vermögen des Welt- und Ordensklerus ohne Unterscheid des Ranges, worunter man auch die beiden Ritterorden begreift, (Nr. 347) so wie auch von den Besitzungen und Kapitalien der Kirchen, (Nr. 170 und 179) Bruderschaften und Stiftungen, (Nr. 191) mit alleiniger Ausnahme der Waisenhäuser (Nr. 355) wird die Erbschaftssteuer nach Abschlag der Schulden, der Kontribution, Extrasteuern und anderer ähnlichen Lasten mit 2 Prozente abgenommen. Die nämliche Anlage hat die zwar in fremden Staaten wohnenden, allein in den Erbländern begüterte Geistlichkeit zu entrichten. Um aber den Betrag der Einkünfte als den Maaßstab zu Bestimmung des Beitrags desto leichter auszufinden, soll die Geistlichkeit eine aus dem zehnjährigen Rechnungen gezogene Mittelsumme des jährlichen Erträgnisses zur Grundlage in den einzubringenden Vermögensbekenntnissen annehmen. Die letzteren, so wie auch der von dem ständischen Ausschusse festgestellte Steuerantheil sind in den ausgezeichneten Terminen um so gewisser einzubringen, als sonst die saumseligen geistlichen Personen und Gesellschaften mit einer Geldbusse beleget werden; der Klerus muß ferner jeden in dem Bezuge der Einkünfte veroffenbarten Wechsel und auch die ihm durch Erbschaften, Stiftungen (Nr. 187) oder auf irgend eine Art zufallender

fallenden neuen Erwerbungen (Nr. 341 §. 2) sogleich anzeigen, damit in dem ersten Falle der Beitrag entweder gemässiget oder erhöhet, im zweyten aber die an den Erbsteuerfond zu bezahlende Abgabe nach dem Verhältnisse der neuen Zuflüsse ausgemessen werden könne.

Generale vom 24. Junius 764.

353) b. Auch die Stifte, welche die auf ihren Gütern befindlichen Kuratbeneficien mit ihren Ordernsbrüdern besetzen, sind verpflichtet, nach dem Verhältnisse des jährlichen Ertrags die oben Nr. 352 angezeigte Steuersumme abzutragen.

Generale vom 14. September 761.

C. „Welche geistliche Personen und Einkünfte von dem „Erbschaftssteuererlage befreyet."

354) a. Alle geistlichen Pfründen, deren Einkünfte die in jedem Lande zur Kongrua angenommene Summe nicht übersteigen, sind sowohl von der Bestättigungstaxe, (Nr. 350 und 351) als dem Erbsteuerbeitrage gänzlich losgesprochen.

Generale vom 24. Junius 764.

355) b. Nebst den den Waisenhäusern zufallenden Vermächtnissen (Nr. 201) geniessen die Ordensgemeinden in Ansehen der ihnen zufallenden Dotationssumme (Nr. 335) ebenfalls die Erbsteuerbefreyung.

Generale vom 11. Oktober 781.

D. „Subsidium ecclesiasticum; von welchen Personen „und geistlichen Gemeinden, und auf was für eine „Art diese Abgabe beizutragen."

356) a. Der gesammte Welt- und Ordensklerus mit Innbegriff der beiden Ritterorden von Maltha und Deutschland,

Generale vom 1. Junius 770.

357) b. so wie auch die in den Kirchen der deutschen Erbländer errichteten Bruderschaften haben das Subsidium ecclesiasticum fortificatorium nach Maaß der Einkünfte dergestalt beizutragen, daß der Regular- zwey, der Weltpriesterstand aber nur einen Prozent von seinen jährlichen Zuflüssen entrichte.

Generale vom 4. May 776.

358) c. Die Bischöfe entwerfen die Subrepartition über den von der ganzen Geistlichkeit ihres Sprengels abzu-

abzuführenden Steuerbetrag, nachdem vorher den ersteren die Vermögensbekenntnisse von den geistlichen Personen und Gemeinden vorgeleget worden.

Generale vom 9. September 776.

359) d. Trägt sich der Fall zu, daß ein Kloster den ihm zugetheilten Steuerantheil aufzubringen ausser Stande wäre, so muß der sich hiedurch zeigende Abfall von dem gesammten Klerus der Diöces ersetzet werden.

Generale vom 7. Junius 777.

360) e. Für die Einhebung dieses Steuergefälls dürfen die Konsistorien um so weniger einige Kosten in Aufrechnung bringen, als einerseits diese Abgabe ohnedieß die Natur eines officiösen Geschäfftes an sich nimmt, und andererseits die Einsammlung der Geldbeträge durch die bei den Bezirksdechanten angestellten Boten ohne verneuerten Aufwande geschehen kann.

Generale vom 1. März 777.

361) f. Uebrigens wie sich aus der Benennung dieser Steueranlage von selbst abnehmen läßt, ist die letztere zu Unterhaltung der Festungen gewidmet, und folgbar auch wegen der Unentbehrlichkeit dieser Verwendung von dem Klerus in den festgesetzten Terminen unfehlbar abzuführen.

Generale vom 31. December 768.

E. „Die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen „sind von dieser Abgabe befreyet."

362) a. Nebst den offenbar unvermöglichen Ordensgemeinden (Nr. 359) sind auch die Brüder der Barmherzigkeit,

Generale vom 3. August 776.

363) b. Und die Elisabethinerinnen von dem Steuerbeitrage gänzlich losgesprochen.

Generale vom 9. September 776.

Zehnter Abschnitt.

Darstellung jener Verordnungen, welche sowohl auf den Welt- als Ordensklerus ihren Bezug haben.

A. „Beschränkung der geistlichen Zufluchtsörter, oder „des sogenannten Asyls. Strafe, wenn ein eingezo„gener Verbrecher durch Hilfleistung eines Geistli„chen flüchtig wird. Die Priesterschaft ist zugleich „verbunden, die von ihr verlangte Zeugenschaft abzu„legen, und die von den Justiz- oder politischen Be„hörden abgefoderten Auskünfte einzubringen.“

Um die Gerechtigkeitspflege und die allgemeine Sicherheit zu handhaben,

364) a. sollen

§. 1. die von dem Landesfürsten den Gott geweihten Oertern verliehenen Freystätte niemals auf die in dem nachfolgenden Verzeichnisse bemerkten Verbrechen erstrecket werden.

Generale vom vom 15. September 775.

a. Die Schudigen der Beleidigung der göttlichen Majestät.

b. Die Lästerer der Heiligen Gottes.

c. Die Urheber des Todtschlages, so in Kirchen und Kirchhöfen verübt worden.

d. Die gottesräuberischen Diebe oder Fures sacrilegi.

e. Vorsetzliche Mörder.

f. Strassenräuber.

g. Die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben und vernichten.

h. Die Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord eines Menschen selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder denselben durch einen anderen vollbracht haben.

i. Die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen.

n. Die einer Verschwörung oder Empörung gegen den Staat schuldig sind.

l. Die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses schwersten Verbrechens.

m. Die Münzverfälscher.

n. Jene,

n. Jene, welche das Petschaft oder Innsiegel anderer auf gefährliche Weise und

o. eben so diejenigen, welche den Stempel des Papiers und öffentliche Schuldscheine nachahmen.

p. Welche Menschen, Brünne, andere Wasserbehältnisse und Hutweiden vergiften.

q. Die Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen.

r. Jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassersnoth, oder Ueberschwemmung, eines Schiffbruchs, oder sonst in derlei Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden

s. Die, welche öffentliche Kassen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauche etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstigen Diebe.

t. Die Kindesmörderinnen und jene, so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben.

u. Die Entführer einer Jungfrau.

w. Jene, so wegen dergleichen ausgenommenen Laster gerichtlich verwahret sind, und mit Erbrechung der Kerker die Flucht nehmen.

x. Die Banqueroutiers.

y. Die Betrüger der Maut- und Zollstätte.

z. Die Ausreisser von der Miliz, und endlich jene, so die Diener einer Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten oder verwunden.

§. 2. Das Recht der Freystätte (Imunitas localis) beschränket sich lediglich auf jene Oerter, wo das Hochheiligste aufbewahret und unter die Christen ausgespendet wird; es ist also keineswegs zulässig dasselbe auf die geistlichen Wohnungen, da diese mit den bürgerlichen Häusern gleiche Eigenschaft haben, unschicklich zu erweitern.

§. 3. Der geistliche Vorsteher muß, sobald ein Missethäter in eine Kirche sich geflüchtrt hat, diesen auf Verlangen dem weltlichen Richter sogleich und ohne erst einen Befehl deswegen von seinem höheren geistlichen Obern abzuwarten, ausliefern. Will sich der erstere zur Herausgabe nicht einverstehen, so kann der Flüchtling, jedoch ohne vieles Geräusch zu erregen, von den Gerichtsbedienten herausgenommen werdeu.

§. 4, Den weltlichen Gerichtshöfen ist allein die Entscheidung der Frage vorbehalten, ob das verübte Verbrechen unter die Klasse derjenigen gehöre, welchen das Recht der Freystätte zukömmt oder nicht: im leztern Falle

wird

wird der peinliche Prozeß unaufhaltsam, als wenn der Gefangene niemals einen Zufluchtsort betreten hätte, eingeleitet; im ersten aber ist der Beklagte wiederum in die Kirche, wohin er ursprünglich sich begeben hatte, zurückzuführen.

§. 5. Die geistlichen Vorgesetzten, welche dergleichen Flüchtlinge nicht anzeigen, verbergen, oder der Gerechtigkeit gänzlich entziehen, werden nebst Ersatz des daraus erwachsenden Schadens auch noch mit einer beträchtlichen Geldstrafe gezüchtiget.

Anmerckung. Das eben abgehandelte Patent scheinet die Verordnungen vom 21ten Oktober 752 und 19ten September 768, wo die weltlichen Gerichtsbehörden verpflichtet wurden, förmliche Zusicherungen an die geistlichen Vorsteher auszustellen, daß der ausgelieferte Flüchtling nicht mit dem Tode bestrafet werden soll, gänzlich aufgehoben zu haben.

365. b. Aus dem § 5. der Nro. 264 entwickelten Vorschrift läßt sich von selbst die Folge ableiten, daß der geistliche Obere, welcher einen Deserteur aufnimmt, nebst der zu erlegenden Geldbusse auch noch zu Stellung eines andern diensttauglichen Mannes auf seine Kosten verbunden sey.

Generale vom 27ten November 747.

Die Geistlichkeit muß der Gerechtigkeitspflege die Hände bieten;

366) a. Aus dieser Ursache ist ihre Pflicht die Ausgrabung eines todten Körpers, wenn dessen Besichtigung zu Fortführung des peinlichen Verfahrens nothwendig würde, so wie die Nachschlagung der Tauf- und Kirchenbücher willig zu gestatten, und auch bei Abgang anderer Zeugen lieget dem Klerus ob, selbst in Kriminalfällen Zeugenschaft abzulegen. Die in einem der bemerkten Fälle von Seite der geistlichen Personen gewagte Widersetzlichkeit wird mit Sperrung der Einkünfte bestrafet.

Generale vom 22ten März 765.

367) b. Sollte aber ein Welt- oder Ordensgeistlicher sogar einen bereits in Verhaft gebrachten Verbrecher aus dem Gefängnisse befreyen, so werden die vermöglichen Stifter, Klöster und Weltpriester eine Geldstrafe 1000 fl. die Kapläne aber 150 fl. zu erlegen haben. Den Gemeinden

meinden der Bettelmönche hingegen wird unter ähnlichen Umständen das Befugniß der Allmosensammlung benommen.

Generale vom 31ten Julius 751.

B. „Geistlichen Personen ist das Vidimiren der Urkun„den und die Theilnehmung an Abfassung der Testa„mente untersagt.“

368) Das Vidimiren der Urkunden ist Nro. 289 den päbstlichen Notarien verboten, und dieses Geschäfft einseitig an gewisse Staatsbeamte übertragen worden; noch weniger also können Privat- Welt- oder Ordenspriester sich das Recht anmassen, die Abschriften der Urkunden zu bestättigen.

Mähren: Verordnung von 26. May 752.

Um den heimlichen auf die Entkräftung der Amortisationsgesetze abzielenden Erbschaftserschleichungen wirksam vorzubauen,

369) a. müssen alle bereits früher von einem Welt- oder Ordensgeistlichen im Namen eines Dritten aufgesetzten oder nur als Zeug unterfertigten Testamente innerhalb 2 Monate umgeändert, und durch andere giltige Zeugen unterfertiget werden.

Generale vom 25. Julius 772.

370) b. Indem nach Auslauf des Nro. 369 ausgemessenen Termins auch die älteren von einem Geistlichen aufgesetzten oder unterfertigten Testamente ohne Ausnahme und selbst in dem Falle, wenn gleich keine andere des Schreibens kündige Person gegenwärtig gewesen wäre, für kraftlos zu halten, und die Verlassenschaft an die nächsten Intestaterben auszuliefern seyn wird.

Generale vom 4. September 771.

C. „Geldversendungen in fremde Länder durch Wechsel, „oder im Baaren, es mag nun eine grosse oder kleine „Summe betragen, sind der Priesterschaft über„haupt, besonders aber den Klöstern verboten.“

371) a. Alle Geldversendungen in fremde Staaten, auf was immer für eine mögliche Art sind der gesammten Priesterschaft, vorzüglich aber den Ordensgemeinden untersagt; die Zuwiderhandlung wird mit Konfiskation oder wenn dergleichen Summen bereits wären ausser Land geschwärzet worden, mit dem Erlag des diesem gleichkommenden Betrags, und bei Unverbesserlichkeit einer sol-

chen geistlichen Gesellschaft auch mit Aufhebung der letzteren geahndet.

Generale vom 4ten September 771.

372) b. Dieses Verbot erstrecket sich insbesondere auf Meßgelder, deren Verschickung in grösseren oder kleinen Beträgen stäts unzuläßlich ist. Die Klöster werden auf die Nro. 371 angezeigte Art, die Weltpriester aber mit Verlust ihrer Pfründen bestrafet.

Generale vom 3ten May 781.

373) c. Um aber die Nro. 371, und 372 eingeflochtenen Gesetze noch unverletzlicher zu machen, müssen die Vollzieher der Testamente, wo Meßstipendien hinterlassen worden, die lezteren den Seelsorgern und Vikarien des nämlichen Orts, oder doch gewiß der benachbarten Gegenden damals zuwenden, wenn die Ortsweltpriester diese unmittelbar zu lesen ausser Stande wären.

Generale vom 11. May 781.

D. „Die Welt- und Ordensprälaten sind nicht befugt, „die sogenannte Infelsteuer von ihren Unterthanen ab„zunehmen. Die Geistlichkeit soll nie die Unterthanen zur Auswanderung verleiten, noch an der Salz„oder andern Gefällsschwärzungen auf irgend eine Art „mitwirken.“

374) Die Welt- und Ordensprälaten sind bei der Erhebung zu dieser Würde nicht ferner befugt von ihren Unterthanen die sogenannte Infelsteuer abzunehmen, wenn gleich die Abfuhr dieser Gebühr aus einem Vertrag oder einem anderen noch so gegründeten Rechtsanspruche abstammete.

Generale vom 26ten Junius 773.

375) Fremde in die Erbländer ankommende Geistliche müssen mit einem Erlaubnißscheine ihres Vorstehers versehen seyn; der Aufenthalt wird ihnen nicht länger als auf die darinn bemerkte Zeit gestattet. Bei der Rükreise erhalten sie einen bloß auf ihre Person lautenden Paß, und falls sie mehrere, vorzüglich junge Leute zu sich genommen hätten, werden alle als Emigranten angehalten, und auch als solche in Ansehen der Strafe behandelt.

Mähren. Verordnung von 12ten August 764.

376) a. Die Pflicht der Geistlichkeit ist, alle Verordnungen des Landesfürsten überhaupt zu beobachten,

Nro.

(Nro. 317) und auch deren Festhaltung dem Volke anzuempfehlen, (Nro. 324) ohne zwischen den sogenannten Pönal- und anderen Gesetzen in Hinsicht auf die Folgsamkeit einen Unterscheid zu machen; (Nro. 324) es kann ihr also nicht erlaubt seyn, das heimlich eingeschwärzte Salz zu verwahren oder den abgeschikten Beamten die Durchsichtigung ihrer Häuser zu verneinen.

Mähren. Verordnung von 14ten Junius 752.

Anmerkung. Der Verfasser glaubt hier erinnern zu müssen, daß die Geistlichkeit auch den Zoll- Tabak- Tranksteuer- mit einem Worte allen Beamten der verschiedenen landesfürstlichen Gefälle die Visitation in ihren Wohnungen gegen Darzeigung des Kreditivs willig zu gestatten habe.

377) b. Aus der nämlichen Ursache müssen auch die Pfarrer und Ordensgemeinden, welche ein Salzdeputat geniessen, den ihr Bedürfniß übersteigenden Vorrath an die Salzversilberer überlassen, und sie dürfen dasselbe unter Konfiskationsstrafe keineswegs willkührlich verkaufen.

Generale vom 2ten December 767.

E. „Der Klerus muß in den Kirchen die Kollekte für „die Erhaltung des Monarchen verrichten, sich den „Censursanstalten vorzüglich bei Ausstreuung der „Ablaß- Andachts- und Bruderschaftsankündigungen „willig unterwerfen, und die Breviere, Ritualien und „andere dergleichen Bücher in den Erbländern auflegen lassen.“

378) Die Geistlichkeit ist verbunden bei öffentlichen Andachten die sogenannte Kollekte für die Erhaltung des Monarchen zu beten.

Generale vom 23ten December 766.

379) a. Der gesammte Klerus hat die Censursgesetze genau zu befolgen; es ist ihm daher einerseits nicht erlaubt den Gebrauch der Bibel, (Nro. 249) oder anderer gebilligten Bücher dem Volke zu wehren, (Nro. 250) andererseits aber muß er die herauszugebenden Predigten, theologischen Abhandlungen und Gebete zu Hindanhaltung des Aberglaubens (Nro. 92 — 97) vor der Druckbeförderung der Censur vorlegen.

Generale vom 3ten April 772.

380) b. Das nämliche ist auch bei Ankündigungen zu öffentlichen Andachten, Ablässen und Bruderschafts-feyerlichkeiten, es mögen nun dergleichen Einladungen das erstemal oder als ein Nachdruck aufgeleget werden, zu beobachten.

Generale vom 16ten Oktober 782.

381) a. Die Einfuhr der Breviere, Ritualien und anderer zum Gebrauche des Welt- und Ordensklerus gewidmeten Bücher aus fremden Provinzen ist unter angedrohter Konsiskations- und einer noch empfindlicheren Strafe verboten;

Generale vom 3ten Oktober 781.

382) b. sondern die Geistlichkeit hat sich wegen Auflage dieser Schriften an erbländische Buchdrucker zu verwenden.

Generale vom 18ten May 781.

r. „Wie die Priesterschaft die Gedächtnißtage der vor-„züglicheren Schutzheiligen unsrer Erbstaaten zu bege-„hen habe, und daß kein wirklicher, oder auch nur „so gekleideter Geistlicher öffentlich in Verhaft genom-„men werden soll.“

383) Der gesammte Klerus wird die Gedächtnißtage der vorzüglicheren Schutzheiligen der österreichischen Monarchie im Chore und bei Betung des Breviers nach Vorschrift des päbstlichen Stuhls folgendergestalt begehen:

Festum quinque Vulnerum Dni. Nri. Iesu Christi pro Feria Sexta post Cineres.

De Spinea Corona ejusdem Dni. Nro. Iesu Christi pro una ex feriis Sextis quadragessimae non impedita.

De Sanquine prædicti Dni. Nri. Iesu Christi a fel. Record. Benedicto P. P. XIV ad probat. die 16ta Decembris 1747 pro Feria Secunda post Festum S. S. Trinitatis Sub Ritu duplicis majoris.

Item pro Concessione Officiorum & Missarum infra Scriptorum Sanctorum: videlicet.

S. Wenceslai Martyris Regis Bohemiæ.

S. Stephani Confessoris Regis Hungariæ.

S. Leopoldi Confessoris Archiducis Austriæ.

S. S. Cyrilli & Methudii Episcoporum.

S. Hedwigis Viduæ Ducissæ Sub Ritu duplicis primæ Classis cum Octava pro Locis, quorum sunt Patroni principales

cipales, sud Ritu vero duplicis minoris pro reliquis, ubi Patroni non sunt.

Generale vom 30ten August 777.

Der Staat wird aber auch die Folgsamkeit des geistlichen Standes gegen seine Anordnungen durch eine unterscheidende Achtung belohnen;

384) indem die Gerichtsbedienten angewiesen sind, niemals eine wahrhaft geistliche oder auch nur ein dergleichen Kleid tragende Person öffentlich beim Tage, sondern in einem geschlossenen Wagen, Tragsessel, oder erst zur Abendszeit in Verhaft zu nehmen.

Generale vom 22ten Julius 780.

G. „Vermögensbekenntnisse, welche der Welt- und Or„denskleros über das Stiftungsvermögen einzubrin„gen hat; ihm kömmt bloß die Nutznießung zu; es „ist also der Geistlichkeit jede Art der Güterveräusse„rung, und die willkürliche Aufkündigung der ange„legten Kapitalien untersagt. Die Todesfälle der „Weltpriester sind von den Konsistorien, jene der Or„densmänner aber von den Klosterobern der geistlichen „Kommission anzuzeigen.“

385) Der Welt- und Ordensklerus vom Primaten anzufangen, in der Absteigung bis zur geringsten Stufe des geistlichen Standes soll über alle zu seinen Pfründen oder zum Unterhalte der Klostergemeinde bestimmten Einkünfte ohne Ausnahme innerhalb vier Wochen ein aufrichtiges Bekenntniß nach dem eigentlich hinausgegebenen Formulare einbringen.

Generale vom 5. Oktober 782.

Anmerkung. Der Verfasser hat aus der nämlichen oben Nro. 24. schon dem Leser angezeigten Ursache die Mustertabelle beizurücken unterlassen, indem diese Bekenntnisse zwar im Bezuge auf den Staat einen stätten Gebrauch darbieten, der vorliegende Befehl selbst aber künftig für das Publikum weniger erheblich seyn wird.

386) a. Der geistliche Stand hat in Ansehne der zu den Pfründen und Stiftern gehörigen Güter lediglich die Nutznießnung, keineswegs aber das unbeschränkte Eigenthum; es ist ihm daher jede Art der Veräusserung in Hinsicht auf das Kirchenvermögen, es mag nun das leztere in beweglich, oder unbeweglichen Gütern, Kostbar-

keiten, Geräthschaften u. s. w. bestehen, ohne landesfürstliche Einwilligung verboten. Derjenige, welcher durch eine solche gesetzwidrige Ueberlassung etwas von dergleichen Gütern an sich bringet, wird nebst der Konfiskation noch insbesondere, die veräusserende geistliche Person oder Gemeinde hingegen in solang mit Sperrung der Einkünfte bestrafet, bis der volle Werth der veräusserten Sache wieder ersetzet worden. Um jedoch die heimlichen Veräusserungen desto leichter zu entdecken, erhält der Angeber durch 3 Jahre den Interessegenuß von 4 Prozenten nach dem inneren, oder dem Schätzungswerthe der hindangegebenen Realität, des Kapitals, oder der Pretiosen. Eine ähnliche Vergeltung haben jedoch keineswegs die widerrechtlichen Besitzer und die geistlichen Vorsteher, da sie dergleichen Vermögensübertragungen aus Pflicht anzuzeigen verbunden sind, zu erwarten.

Generale vom 5ten Oktober 782.

Anmerkung. Das eben angezeigte Patent hat die Verordnung vom 26. May 772 gänzlich aufgehoben; die letztere untersagte den geistlichen Personen und Gesellschaften lediglich die Pfandüberlassung, oder völlige Hindangebung solcher Güter, die mit einer gewissen Stiftungsverbindlichkeit gleich bei der ursprünglichen Uebertragung belästet worden, ohne die Priesterschaft in der willkührlichen Verwendung der ihr unbedingt geschenkten Realitäten zu beschränken.

387) b. Die Geistlichkeit hat lediglich die Nutzniessung des zu den Kirchen, Beneficien, und zum Unterhalte der Klöster gewidmeten Vermögens; (Nr. 386) es ist also die erstere auch nicht befugt, die in den öffentlichen Fonds oder bei Privaten angelegten Kapitalien ohne Gutheissung der geistlichen Hofkommission aufzukündigen (Nr. 183); es wird jedoch von selbst begreiflich, daß das den Weltpriestern eigenthümlich zugehörige Vermögen (Bona patrimonialia) unter diesem Verbote keineswegs begriffen sey.

Generale vom 10. September 782.

388) c. Kündiget ein Gläubiger das einem Stifte, Kirchen, Kapitel oder Kloster dargelehnte Kapital auf, so muß der erstere dem Kammerprokurator die Originalschuldverschreibung vorzeigen, und auch die Beweisführung oder Liquidation über seine Foderung machen; das als Schuldner erscheinende Stift oder Kloster wird sodann

dann das in den öffentlichen Fonds niedergelegte, und zur Schuldabtragung bestimmte Kapital der königlichen Landesstelle, um dessen Hinausbezahlung veranlassen zu können, anzeigen.

Generale vom 12. December 782.

389) Die Konsistorien werden künftig die Todesfälle der Weltpriester; die Ordensobern aber jene ihrer Mitbrüder jedesmal der im Lande niedergesetzten geistlichen Kommission hinterbringen.

Generale vom 10. August 782.

Eilfter Abschnitt.

Bemerkung jener Vorschriften, welche für alle Klostergemeinden überhaupt ohne Rücksicht auf ihre sonst verschiedene Ordensverfassung gesetzmässig sind.

A. „Aufnahme der Kandidaten und sogenannten Ter„tiarien; die ersteren müssen wenigstens die Huma„nistenstudien vollendet haben, und auf was für eine „Art die Entlassung der Novizen zu geschehen habe.

390) a. Die Aufnahme der Kandidaten ist den Ordenshäusern, so wie die Ertheilung der heiligen Weihungen an die Weltgeistlichen insolang, bis man das Bedürfniß der geistlichen Personen mit dem Populationsstande verglichen, näher kennen wird, (Nr. 251 und 252) durchgehends,

Generale vom 14. September 782.

391) b. insbesondere aber jenen Klöstern verboten, welchen der Hof bisher noch keine bestimmte Anzahl Ordensbrüder ausgemessen hat.

Generale vom 20. May 781.

392) c. Die verschränkte Kandidatenaufnahme selbst hat das Beste der geistlichen Gemeinden, und die Verhütung ihres Verfalls zur Absicht.

Böhmen. Verord. vom 9. May 761.

393) d. Noch weniger ist den geistlichen Gemeinden gestattet, die sogenannten Tertiarien gegen einseitige Verbindlichkeit den Orden nie zu verlassen, aufzunehmen, sondern in Zukunft sollen sowohl die Klostervorsteher der-

gleichen Laybrüder zu entlassen, als die letzteren dem Mönchsleben zu entsagen berechtiget seyn.

Generale vom 15. April 774.

394) e. Alle jene Novizen, die nach der Zeit des publicirten und oben Nr. 391 eingeflochtenen Verbots in die Ordenshäuser widerrechtlich aufgenommen worden, sind um so mehr zu entlassen,

Generale vom 28. Junius 781.

395) f. als die früheren Verordnungen allen Klostergesellschaften schon die Verbindlichkeit auferleget haben, vor der Kandidatenannahme die Einwilligung der Länderstellen anzusuchen, und das unentbehrliche Bedürfniß zu Vermehrung ihrer Mitbrüder zu erproben.

Generale vom 27. März 767.

396) g. Sollte aber auch der Monarch irgend eine geistliche Gemeinde von dem sonst allgemeinen Verbotsgesetze (Nr. 390 und 391) losgesprochen, und derselben die Annahme neuer Mitglieder bewilliget haben, so können doch bloß solche Jünglinge, die bereits den ganzen Humanistenkurs vollendet haben, ins Noviziat zugelassen werden. Die Schulpräfekte sind jede gewagte Zuwiderhandlung der königliche Landesstelle anzuzeigen gehalten.

Generale vom 27. May 780.

397) So oft ein Noviz entweder aus der oben (Nr. 394) bemerkten Veranlassung freywillig oder auf Geheiß der geistlichen Obern in die Welt zurücktritt, müssen die Klostervorsteher dessen Eltern, Vormündern oder Verwandten, um den Jüngling übernehmen zu können, schriftlich hievon die Anzeige machen; erhalten sie keine Antwort, so haben sie sich an die unmittelbare Ortsobrigkeit nebst Darzeigung des an die Blutsfreunde abgeschickten Schreibens, und wenn auch diese die Absendung des Novizen verabsäumen sollte, an das kaiserliche Gubernium zu verwenden, welches dem Kloster die Wiedererstattung der indessen vorgeschossenen Reisekosten von den Angehörigen des austretenden Jünglings bewirken wird.

Generale vom 4. May 781.

Anmerkung. Oben Nr. 335 hat man bereits die unübersteiglich festgesetzte Dotationssumme, welche die Klostergesellschaften von den Kandidaten zu erwerben fähig sind, bestimmt angezeigt.

B. „Wie

B. „Wie den jungen Geistlichen, oder in Ansehen der „Frauenklöster den weltlichen Kostgängerinnen der Un„terricht in den nöthigen Kenntnissen beizubringen, „und daß es unzuläßlich sey, in diese Privatschulen „weltlichen Personen den Zutritt zu gestatten.“

398) In der Unterweisung der in den Frauenklöstern befindlichen weltlichen Kostgängerinnen ist ebenfalls die allgemein vorgeschriebene Normalschullehrart zu gebrauchen.

Generale vom 6. November 779.

Anmerkung. Der Verfasser will sich hier keineswegs über die Verordnungen vom 16. November 752, 18. Jänner 754, vom 22. December 767, vom 22. Oktober 770, vom 29. Julius 775, vom 30. April 778 umständlicher ausbreiten, welche weltlichen Personen den Zutritt in die Schulen der Klöster verbieten, und den Lektoren zugleich einschärfen, in der Unterrichtgebung die für die Universitäten vorgeschriebenen Lehrsisteme pünktlich zu beobachten; die nähere Entwicklung der eben angezeigten Normalien wird itzt um so überflüssiger, indem es bereits eine entschiedene Sache ist, daß künftig die Privatstudien in den Klöstern gänzlich aufhören, und die jungen Ordensgeistlichen den Vorlesungen auf den Universitäten beiwohnen werden.

C. „Eigenschaften der Klosterlektoren; die letzteren „müssen sich bei den Universitäten der Prüfung un„terwerfen.

Anmerkung. Freylich wird die Bestimmung der Lektoren, als Klostervorsteher betrachtet, aufhören, sobald die studirenden Geistlichen die öffentlichen Vorlesungen auf den hohen Schulen besuchen werden. Vielleicht kann man aber alsdann diese Männer zu Korrepetitoren gebrauchen; wo es immer nothwendig ist von ihren Fähigkeiten in voraus versichert zu seyn. Eine Betrachtung! die den Verfasser bewog, die auf die Prüfung der Lektoren sich beziehenden Vorschriften kurz zu bemerken, besonders da deren Anwendbarkeit durch keine späteren Erläuterungen ausdrücklich entkräftet worden.

399) a. Den Ordensmännern, um diese desto mehr zu Annahme der Doktorswürde aus dem theologischen

Fache

Fache aufzumuntern, ist die Verbindlichkeit, zuvor die niedere Stufe eines Magisters und Bakalaurs zu erhalten, nachzusehen; es ist daher genug, wenn sie sich den vorgeschriebenen Prüfungen mit glücklichem Erfolge unterworfen haben.

Generale vom 25. März 778.

400) b. Es wird zwar, um das Amt eines Lektors übernehmen zu können, nicht die Eigenschaft eines Doktors (Nr. 399) wohl aber eine mit gutem Erfolge bei der hohen Schule ausgestandene Prüfung aus derjenigen Wissenschaft vorausgesetzet, welche ein solcher Mann lehren will.

Generale vom 19. August 775.

401) c. Die Nothwendigkeit der Prüfung (Nr. 400) erstrecket sich nicht nur auf alle Geistlichen, welche die Stelle eines Lektors übernehmen wollen, sondern es muß sich ein solcher Ordensmann, um die Ausflucht der bereits ausgestandenen Prüfung zu entfernen, jedesmal einer wiederholten Prüfung unterziehen, sobald ihm das Lehramt aus einem anderen Zweige der Wissenschaften aufgetragen, oder derselbe in ein anderes Kloster übersetzet wird.

Generale vom 8. November 777.

402) d. Es dürfen sich aber dergleichen Lektoren, die lediglich öffentlichen Lehrern zukommende Ehrenbenennung Professor keineswegs zueignen.

Generale vom 29. May 779.

D. „Bestimmung des Alters, in welchem von den Novizen die Profession abgeleget werden darf, und wie „die Vereitlung dieser Gesetze zu verhüten und zu bestrafen."

403) a. Den Klostervorstehern beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme ihrer sonst verschiedenen Ordensverfassung ist verboten, von einem Novizen vor gänzlich vollendetem 24sten Jahre, es mag nun dieser zum Priester oder Laybruder bestimmet seyn, die feyerlichen Ordensgelübde abzunehmen. In dem Falle, wenn einer geistlichen Gemeinde die Annahme der Kandidaten vom Hofe aus bewilliget würde, (Nr. 396) dürfen sie zwar Jünglinge unter diesem Alter einkleiden; allein treten die letzteren wieder in die Welt zurück, (Nr. 336) oder sterben sie während der Probzeit, so sind die Klöster kei-

neswegs

neswegs befugt, von der Mitgabe (Nr. 335) wegen des genossenen Unterhalts, oder unter was immer für einer möglichen Benennung sich etwas zuzueignen, oder in voraus eine gewisse Summe zur Schadloshaltung zu bedingen, sondern das Eingebrachte ist nach dem Tode des Novizen den im Testamente ausgewählten Erben (Nr. 339 und 340) oder den nächsten Abintestaterben auszuliefern. Hat ein Noviz vor dem gesetzmässigen Alter die feyerlichen Gelübde beschworen, so sind diese als ungiltig zu betrachten: (405 und 406) er behält alle bürgerlichen Vorrechte, muß in die Welt bis zum gänzlich hinterlegten 24sten Jahre zurücktreten; und dann hängt es von seinem Gutbefinden ab, die Profession zu erneuern, oder den weltlichen Stand beizubehalten. Die Stifter und vermöglichen Klöster werden in solchen Fällen mit einer Geldbusse von 3000 Fl. welche der Fiskus durch Sperrung der Einkünfte einzutreiben hat, die Gemeinde der Bettelmönche aber mit Entziehung der Allmosensammlung bestrafet. Macht sich aber ein Kloster nochmals eines ähnlichen Vergehens schuldig, so ist der Vorsteher aus den Erbländern zu verbannen, und das erstere allenfalls gänzlich aufzuheben.

Generale vom 17. Oktober 770.

404) b. Das Nr. 403 näher abgehandelte Gesetz leidet bloß in Ansehen jener Novizen, die bereits im 1. November 770 im Kloster befindlich waren, eine Ausnahme; denn diese können gleich nach vollbrachtem Probjahre, ohne das Alter von 24 Jahren abzuwarten, die feyerlichen Gelübde beschwören.

Generale vom 18. Februar 771.

405) c. Denn ausser der einzigen Nr. 404 bemerkten Ausnahme ist jede un- oder mittelbare Zuwiderhandlung gegen das Nr. 403 eingeflochtene Normale verboten, wenn z. B. ein Jüngling ohne landesfürstliche Erlaubniß in ein auswärts gelegenes Ordenshaus verschicket,

Generale vom 9. Oktober 779.

406) d. oder von den Novizen die sogenannten zeitigen Gelübde (Vota temporalia) mit der Wirkung das Kloster bis zu Ablegung der feyerlichen Profession nicht verlassen zu wollen, abgefodert würden. In allen diesen Fällen wird der geistliche Obere mit der Amtsentsetzung bestrafet, und das Kloster gänzlich aufgehoben.

Gene-

Generale vom 17. Julius 782.

E. „Wehrung der Verschwendung von Seite der Klo„sterobern. Herstellung der guten Zucht durch den „aus den Gemeindeeinkünften versicherten Unterhalt „der Geistlichen, und die Entfernung der letzteren von „weltlichen Geschäfften, und daß die Klöster verbun„den, die Spitäler zu versehen.“

407) Die veroffenbarte Verschwendung der Ordensobern wird durch die wirksamsten Gegenvorkehrungen hindangehalten werden.

Generale vom 6. September 771.

408) Den Vorgesetzten der Ordenshäuser ist nicht erlaubt, die Interessen in Ansehen des einer dritten Person zugehörigen Kapitals zu erheben, und für deren Herausbezahlung unter eigener Unterschrift Quittungen auszustellen, indem durch diesen Weg die zu Beschränkung der geistlichen Erwerbungen getroffenen Vorkehrungen (Nr. 326—342) sehr leicht vereitelt werden könnten.

Generale vom 2. May 775.

Zu Beibehaltung der Klosterzucht ist.

409) a. erstens erfoderlich, daß in Ansehen des Tisches zwischen den Geistlichen kein Unterscheid gemacht, und diesen ohne Ausnahme der Ordensregel der nöthige Unterhalt in Hinsicht auf die Kleider, Wäsche und alle übrigen Bedürfnisse besonders bei Krankheiten (Nr. 410) aus den Gemeindeeinkünften, um ihren weltlichen Verwandten nicht weiter beschwerlich zu fallen, unfehlbar abgereichet werden: ist das Vermögen irgend eines Klosters zu gering, diesen Aufwand zu bestreiten, so kann der Abgang entweder aus den dem Abten ausgeworfenen jährlichen Geldbeträgen, oder durch die ohnedieß versagte Aufnahme neuer Kandidaten (Nr. 390) eingebracht werdeu.

Generale vom 26. Junius 779.

410) b. Zweytens müssen die Klöster den kranken Mitgliedern die Arzneyen selbst abreichen, und diese keineswegs von dessen weltlichen Verwandten fodern. Der Wechselhandel ist den ersteren gänzlich untersagt, (Nr. 333) und obgleich den zum Bier- oder Weinschank Berechtigten diese Gewerbtreibung ferner gestattet bleibet, so sind doch hiezu lediglich einige ausserhalb der Kloster-

sperr

den Bedingnissen verkaufen: erstens muß die zu Besorgung der Apotheke ausgewählte welt- oder geistliche Person unter einer sonst zu erlegenden Geldbusse von 100 Dukaten bei einer erbländischen Universität mit glücklichem Erfolge die Prüfung unternommen haben. Zweytens ist dergleichen Provisoren jede Einmengung in die innere oder äussere Heilungskunst, ja selbst unter dem Vorwande der unentgeltlichen Hilfsleistung untersagt. Drittens sind dergleichen Klosterapotheken, so wie die übrigen der Medicinalvisitation und überhaupt allen in den Sanitätspatententen festgestellten Einrichtungen unterworfen. Und viertens: sobald ein weltlicher Apotheker eine Officin in dem Orte selbst oder in der Nähe von 2 Meilen errichtet, ist die Arzneyausgabe mit oder auch ohne Bezahlung den Ordensapotheken durchgehends verboten.

Generale vom 2. Julius 774.

415) b. Die barmherzigen Brüder sind von dem Nr. 414 eingeschalteten Verbotsgesetze losgesprochen, und dürfen unter der Voraussetzung auch an fremde Personen Arzneyen verkaufen, daß die Apotheken von geprüften Manne besorget, nie von dem letzteren inn- oder äussere Kuren unternommen, die Heilungsmittel nur gegen Unterschrift eines Medikus herausgegeben, und der aus diesem Verkaufe abstammende Gewinn einseitig zum Vortheile der Kranken verwendet werde; bei Ausserachtlassung einer oder der anderen dieser Beschränkungen wird diesen Ordenshäusern das Befugniß des Medicinalverschleisses entzogen.

Böhmen. Verord. vom 10. Julius 772.

G. „Aufhebung der sogenannten Provinzkassen und „des früher bestandenen Zusammenhangs zwischen „den hiesigen und auswärtigen Ordenshäusern. Die „Klöster werden von der Abhängigkeit ihrer Ordens-„generalen, und überhaupt aller auswärtigen Obern „losgesprochen.“

416) a. Die Provinzkassen, oder wenn man diese auch mit was immer für einen Namen bezeichnet hätte, wo die Vermögensverwaltung aller in der nämlichen geistlichen Provinz befindlicher Ordenshäuser einzelnen wandelbaren Obern überlassen war, werden aufgehoben; es ist also dem Provinzial nicht ferner erlaubt, von den

Einkünften der untergebenen Klöster eine willkührliche Verwendung zu machen, oder von den Zuflüssen des einen, auch bei anscheinender Dürftigkeit ohne Beistimmung des königlichen Guberniums etwas an ein anderes zu übertragen; auch darf der Provinzobere von den Klöstern ausser den zu seinen Reisen und dem Briefwechsel unentbehrlich erfoderlichen Geldern nichts fodern. Die Gläubiger und Schuldner der ehemaligen Provinzkassen, da diese erloschen sind, und ausser der Vermögensmasse aller geistlichen Gemeinden kein Eigenthum besassen, müssen an bestimmte Ordenshäuser, um von ihnen die Befriedigung zu erhalten, oder an sie das Darlehn abzutragen, angewiesen werden. Die Sache der Klostervorsteher ist für ihre persönliche und die Verwaltung des Prokurators der geistlichen Versammlung Rechenschaft zu legen, und der dieser Verordnung entgegenhandelnde Ordensobere wird mit Entsetzung seiner Würde, Unfähigkeitserklärung zu Ehrenstellen und nach der Lage der Umstände auch noch empfindlicher bestrafet.

Generale vom 18. April 775.

417) b. Die Vertheilung der früher der Provinzkasse zugeflossenen Beträge (Nr. 416) unter die Klöster ist von den Ordensvorstehern mit Rücksicht auf die Dürftigkeit, die giltigen Ansprüche wegen vorgeschossener Summen, die grösseren Stiftungsverbindlichkeiten, Schulden und andere ähnliche Umstände zu vertheilen, und über das vollbrachte Vertheilungsgeschäffte durch die Hände des königlichen Guberniums ein nach dem vorgelegtem Muster gefertigter Ausweis einzubringen.

Generale vom 25. November 775.

Anmerkung. Das Muster zu Formung dieser Ausweise hat der Verfasser theils, weil es ziemlich weitläufig ist, andererseits aber weil diese Verordnung ohnedieß nur als eine vorübergehende für das Publikum weniger erhebliche Anstalt zu betrachten ist, nicht abgezeichnet.

418) a. Die Verbindung hiesiger Klöster mit den in fremden Staaten gelegenen Ordenshäusern, sobald diese auf Güter und andere weltliche Gegenstände einen Bezug hat, ist künftig völlig aufzuheben, und bloß der auf die geistliche Verwandtschaft (Affiliatio) in Ansehen der Gebete, Messen u. s. w. einen Einfluß wirkende Zusammenhang beizubehalten.

Gene-

Generale vom 6. September 771.

Um aber die Nr. 418 eingestreute Verordnung noch unumstößlicher zu machen,

419) b. müssen

§. 1. die bisher einer fremden Provinz einverleibten hiesigen Ordenshäuser sich mit einer erbländischen Provinz oder besonderen Kongregation längstens innerhalb 2 Monate verbinden, und eben so die Verknüpfung der auswärtigen Klöster mit ihnen um so mehr auflösen,

§. 2. als der Einfluß und die Abhängigkeit gegen den General und alle fremde Ordensvorsteher ohne Ausnahme der geistlichen, weltlichen oder Klosterzuchtsgegenstände (Disciplinaria, Spiritualia, Temporalia) völlig aufgehoben, und die Leitung der Klosterangelegenheiten unter der Aufsicht der Bischöfe (Nr. 424) an die Provinzialen überlassen worden.

§. 3. Es können also von den Ordensgeneralen künftig keine Visitatoren, Korrektoren, Kommissäre, um bei den Provinzialkapiteln den Vorsitz zu führen, abgeordnet werden, sondern dergleichen Versammlungen sind nach vorläufig gemachter Anzeige an die königliche Landesstelle in den Erbländern zu halten, die obrigkeitlichen Würden stets an eingeborne Unterthanen zu übertragen, und die Geschäffte, je nachdem sie in das weltlich, oder geistliche Fach einschlagen, auch in zwey besondere Protokolle vorzumerken.

§. 4. Während des Kapitels haben die Defininitoren, oder wie die Väter der Provinz nach den Ordenssatzungen nun immer heissen mögen, wechselweise den Vorsitz; und die auf den neuen Provinzial gefallene Wahl kann unter den unten Nro. 422 angebrachten Beschränkungen dem Generale zugeschrieben werden.

§. 5. Die also gänzlich aufgehobene Verbindung mit auswärtigen Klöstern und Obern macht es auch unzulässlich einen Geistlichen nach Rom oder in einen anderen Ort ausserhalb der Erbländer ohne Bewilligung des Monarchen auf eine Zeit oder wohl gar auf beständig abzuschicken. Die Punkte dieser Verordnung haben auch auf die Freuenklöster ihre Anwendung, welche ebenfalls nie einem auswärtigen Obern untergeordnet seyn dürfen; die Ausserachtlassung dieses Verbotgesetzes von Seite der Klostervorsteher wird mit Entsetzung ihres Amtes bestrafet.

fet. Daß endlich der gesammte Welt- und Ordensklerus die Rituals, Missals, Breviere und alle andere derlei Schriften in unseren Ländern auflegen, und nicht ferner aus fremden Provinzen kommen lassen solle, ist bereits oben Nro. 381 — 382 erinnert worden.

Generale vom 42. März 781.

420) c. Die unterbrochene Abhängigkeit der hiesigen Ordenshäuser gegen den General (Nro. 419 §. 2 und 3.) erlaubet den ersteren keineswegs die einlaufenden Steckbriefe wegen entwichener Geistlichen weiter zu versenden, oder diese unmittelbar in Vollzug zu bringen, sondern dergleichen Schriften sind sogleich der königl. Landesstelle, um die schicklichsten Maaßregeln ergreifen zu können, vorzulegen.

Böhmen. Verordnung vom 5. December 772.

421) d. Aus der nämlichen Ursache sind auch die in den Ordenssatzungen eingeflochtenen, den Gehorsam gegen den General gebietenden Stellen, so wie es in Ansehen der Lektion an den Festtagen Gregor des 7ten und Benons oben Nro. 309 und 310. angeordnet worden, gänzlich zu vertilgen.

Generale vom 15. Junius 782.

422) e. Der in dem Provinzkapitel neu gewählte Obere darf zwar dem General wegen der annoch beibehaltenen Gemeinschaft in Hinsicht auf die Gebete, Messen, und Andachtsübungen (quoad Preces et Suffragia) (Nr. 418) seine Erhebung schriftlich anzeigen; allein der Brief muß offen an das Gubernium eingebracht, und von der geheimen Staatskanzley wird dessen Bestellung besorgt, so wie auch die Antwort des Generals durch den nämlichen Weg dem Provinzialen eingehändiget werden.

Generale vom 11. May 782.

423) f. Die Kloster- und Provinzobern haben das oben Nr. 419 näher zergliederte Patent um so mehr in Erfüllung zu bringen, als die politischen Behörden besonders zu der Zeit der gewöhnlich abzuhaltenden Provinzialkapiteln die größte Wachsamkeit anwenden werden, die Ausserachtlassung desselben zu entdecken.

Generale vom 19. September 781.

H. „Alle vom päbstlichen Stuhle früher einzelnen Per„sonen, Oertern und geistlichen Gemeinden ertheil-

ten

„ten Befreyungen gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit, so wie auch die etwan zwischen den Bischöfen und Klöstern über diesen Gegenstand errichteten Verträge werden aufgehoben und für nichtig erkläret."

424) a. Alle vom päbstlichen Stuhle früher einzelnen Personen, oder ganzen Ordensgesellschaften und Oertern ertheilten Befreyungen gegen die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und die zwischen den letzteren und den Exempten etwan geschlossenen Verträge werden ohne Unterscheid für ungiltig erkläret, es mag nun der Befreyungsbrief in der Form einer Bulle oder eines Breve seyn ausgefertiget worden. Die Aufhebung dieser sowohl für die Kirchen- als Klosterzucht (Nr. 409—411) als den Staat wegen der Geldversendungen an auswärtige Kongregationen (Nr. 371—373) gleich schädlicher Privilegien ist um desto wesentlicher, damit die Bischöfe wieder in jene Rechte eingesetzet werden, welche ihnen der Stifter der Religion selbst zugetheilt hat; die Bischöfe sind also künftig ohne Einschränkung befugt, über die Klöster die Oberaufsicht zu führen, in denselben durch abgeordnete Kommissäre die Visitation zu veranlassen, die Ordensgeistlichen willkührlich zu den Geschäfften der Seelsorge zu verwenden, und überhaupt alle jene Vorkehrungen einzuleiten, die sie zum Seelenheil und Wohlfahrt ihres Kirchensprengels für die zuträglichsten erkennen. Die von Seite der Ordensvorsteher bezeigte Widersetzlichkeit wird mit Amtsentsetzung und Aufhebung der ungehorsamen Klöster geahndet. Endlich müssen die befreytgewesenen Personen und Gesellschaften die Originalexemptionsurkunden nebst einer vidimirten Abschrift längstens bis 1. November dieses Jahrs unter empfindlichster Bestrafung an die königliche Landesstelle einschicken.

Generale vom 11. September 782.

425) b. Das Nr. 424 entwickelte Gesetz ist insbesondere in Ansehen des Paulinerordens, dessen Klöster sich auf ganz unterscheidende Privilegien ihres in Hungarn befindlichen Generals berufen haben, geltend zu machen, und die gegen die Macht der Bischöfe gefoderte Befreyung gänzlich aufzuheben.

Generale vom 16. September 782.

Zwölfter Abschnitt.

Prälatenwahl und Beschreibung der bloß den Stiften und nicht bettelnden Klostergesellschaften eignen Verfassung.

A. „Bei jeder Prälatenwahl müssen die Stifte den Ver„mögensstand anzeigen.“

426) a. Die Stifte müssen nach dem Tode eines jeden Prälatens, bevor sie eine neue Wahl veranstalten, über ihren ganzen Vermögensstand, Kapitalien und Schulden ein nach dem eigentlich hinausgegebenen Muster entworfenes Bekenntniß dem Hofe vorlegen,

Generale vom 4. Februar 764.

427) b. damit der letztere den Vermögenszuwachs oder Abfall der Stifte bei der Prälatenveränderung wahrzunehmen, und auch den Taxbetrag (Nr. 350) auszumessen im Stande sey.

Mähren. Verord. vom 15. Junius 765.

B. „Den Stiften ist nicht erlaubt, ihre jungen Geist„lichen auf fremden Universitäten studiren zu lassen; „die ersteren sind gehalten, sowohl auf den eignen „als auch jenen Gütern, wo sie die Pfarreyen mit „Ordensbrüdern besetzen, die Normalschulen aus ih„rem Vermögen zu unterhalten. Vorkehrung, um dem „Umsturze der Frauenklöster zuvorzukommen.“

428) Den Stiften ist keineswegs gestattet, ihre jungen Geistlichen auf auswärtige Universitäten und Kollegien (Nro. 9) zu verschicken, indem dem Ordensklerus überhaupt (Nro. 419 §. 5) untersaget worden, ein Mitglied ohne landesfürstliche Erlaubniß auf eine kurze Zeit oder auf beständig in fremde Länder verreisen zu lassen.

Mähren. Verordnung von 17ten Jänner 755.

429) Die Stifte sind schuldig sowohl auf den ihnen eigenthümlich zugehörigen, als auch auf denjenigen Gütern, wo sie die Pfarreyen mit ihren Ordensbrüdern besetzen, (Nro. 30) die Normalschulen mit ihren unmittelbaren Einkünften einzuführen, und zu unterhalten.

Generale vom 19ten July 781.

430) Die Nro. 390 verbotene Kandidatenaufnahme, die Aufkündigung oder Ausborgung der Kapitalien, (Nr.

387) ohne bewirkte Gutheissung der königl. Landesstelle und geistlichen Hofkommission ist in Ansehen der Frauenklöster umso mehr in Ausübung zu bringen, als mehrere derselben durch die unvorsichtige Verwaltung der Oberinnen und die häufige Vermehrung der Ordensschwestern in Verfall gerathen sind.

Generale vom 8ten Oktober 773.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Bettelmönchen insbesondere, und in wie fern den letzteren die Allmosensammlung gestattet.

A. „Fremden Klöstern und Bruderschaften ist die Allmosensammlung durchgehends verboten; den innländischen aber nach vorläufig bewirkter Erlaubniß der königlichen Landesstelle gestattet.“

431) Fremden Geistlichen und Ordensleuten ist die Allmosensammlung in den Erbländern platterdings verboten; dem unbefugten Sammler wird das Gesammelte mit einer schriftlichen Warnung, daß er bei der nochmaligen Betretung eine noch empfindlichere Strafe zu erwarten habe, abgenommen, und den Armen derjenigen Gemeinde, die ihn angehalten hat, zugewendet; sollte der nämliche oder auch ein anderer, jedoch aus eben demselben Kloster nochmals betreten werden, so hat die Abnehmung und Vertheilung des Gesammelten auf die oben erwähnte Art zu geschehen, der Sammler aber ist, er mag nun Priester oder Laybruder seyn, insolang im Civilarreste aufzubewahren, bis das Kloster, welches ihn abgeschicket, nebst den Unterhaltskosten auch eine den Armen derjenigen Gemeinde, wo gesammelt worden, zu überlassende Geldbusse von 100 fl. erleget hat, welches Lösegeld, so wie das Kloster die widerrechtliche Allmosensammlung vervielfältiget, in eben dem Verhältnisse erhöhet wird. Die geistlich- und weltlichen Obrigkeiten haben zu Festhaltung dieses Verbots die strengste Aufsicht zu führen, besonders da dergleichen widerrechtliche Sammler den hiesigen Ordensvorstehern nicht wohl unbekannt bleiben können; sollten die lezteren aber wohl gar solchen Fremdlingen das Unterkommen gestatten und in ihrem verbotenen Gewerbe behilflich seyn, so werden sie als Theil-

nehmer

nehmer mit Entsetzung von obrigkeitlichen Aemtern und Unfähigkeitserklärung zu deren künftigen Ueberkommung, die Klostergemeinden aber mit deren gänzlicher Aufhebung bestrafet. Ueberhaupt muß der gesammte Klerus dem Volke wohl ans Herz legen, daß die Unterstützung derlei fremder Bettler kein verdienstliches Werk sey, indem sie den Gesetzen des Landesfürsten, die doch im Gewissen die Unterthanen zur Befolgung verpflichten, (Nro. 324) entgegenhandeln, und daß sie ihre Wohlthätigkeit lieber den Armen und Kranken ihrer eigenen Gemeinde zu erweisen hätten.

Generale vom 1ten Junius 782.

432) b Allein nicht nur auswärtigen Geistlichen (Nro. 431) sondern überhaupt auch den erbländischen Klöstern ist ohne bewirkte schriftliche Erlaubniß der königl. Gubernien, welche der Ortsobrigkeit, oder deren Beamten jederzeit vorzuzeigen ist,

Generale vom 13ten September 782.

433) c. insbesondere aber den Franziskaner- und Trinitanermönchen die Allmosensammlung für das heilige Grab und zu Erlösung der gefangenen Christen in der Türkey durchaus verboten.

Generale vom 8ten May 781.

434) d. Wenn eine Gesellschaft der Bettelmönche die Erlaubniß zur Allmosensammlnng ansuchet, muß sie zugleich darthun, daß ihr bereits früher diese Begünstigung eingeräumet war; denn keine neue sonst ungewöhnliche Sammlung wird jemals gestattet, und daß sie von den Stiftungskapitalien und anderen Zuflüssen sich zu erhalten ausser Stande sey.

Generale vom 27ten Dezember 782.

435) e. Wird einem Kloster, welches die Unzulänglichkeit des Selbstunterhalts, und die frühere Berechtigung zur Sammlung zu erproben nicht vermag, (Nro. 434) die letztere eingestellet, so darf die Sammlung niemals einem anderen Ordenshause in dem verbotenen Bezirke von der zur Kollekte unfähig erklärten geistlichen Gemeinde übertragen werden; der Klostervorsteher wird sonst seiner Würde mit verschränkter Hofnung je ein obrigkeitliches Amt zu verwalten, entsetzet.

Generale vom 24ten Julius 779.

B. „Nach erhaltener Bewilligung dürfen die Klöster „doch niemals ausser den hiezu bestimmten Zeiten „eine neue Sammlung unter verschiedenen Benennun„gen einführen, am wenigsten aber diese in einem an„dern, ihnen nicht angewiesenen Bezirke vornehmen."

436) a. Erhält ein Kloster unter der oben Nro. 434 angebrachten Einschränkung das Befugniß zur Allmosensammlung, so muß diese erstens lediglich in den hiezu ausgemessenen Jahrszeiten,

Schlesien. Verordnung vom 7ten November 752.

437) b. zweytens bloß in dem angewiesenen Bezirke, noch weniger also ausser dem Gebiete der Provinz geschehen;

Mähren. Verordnung vom 1ten April 754.

438) c. drittens dürfen dergleichen Sammlungen niemals unter neu erfundenen Benennungen, zum Beispiel, zum heiligen Grabe oder Aufstellung des Krippels am Weinachtsfeste vervielfältiget werden.

Böhmen. Verordnung vom 28ten Julius 749.

439) d. Endlich müssen die Klöster das gesammelte ihr Bedürfniß übersteigende Getreid wegen der Unverträglichkeit eines solchen öffentlichen Handels mit ihrer Bestimmung (Nro. 98 — 101) niemals in Dörfern oder auf den Marktplätzen der Städte, sondern nur in ihren Häusern verkaufen.

Mähren. Verordnung vom 1ten April 754.

C. „Verminderung der Bettelmönche, und gänzliche „Abstellung der Bruderschaft unter dem Namen des „dritten Ordens."

440) Das allgemeine oben Nro. 98 — 101 angezeigte Verbot untersaget ohnedieß den Klöstern die Kandidatenaufnahme, vorzüglich aber den Gesellschaften der Bettelmönche; sie müssen also um Jünglinge dem Orden einverleiben zu können, zuvor die Gutheissnng des Hofes bewircken.

Böhmen. Verordnung vom 9ten May 761.

441) Nach dem Tode der bereits vorhandenen Mitglieder sind keine Personen weiter in die Bruderschaft des sogenannten dritten Ordens oder der strengen Regel (Observantia stricta) aufzunehmen; die ausserhalb der Klöster sich aufhaltenden Schwestern (Nro. 455) müssen die Ordenskleidung ausziehen.

Gene-

Generale vom 15. Junius 776.

Anmerkung. Die beiden Verordnungen vom 22ten September 770 und 3ten May 771, welche den Magistraten und Ortsobrigkeiten unter eigener Dafürhaftung die Sicherstellung der den Franziskaner- und Kapuzinerklöstern zugehörigen Kapitalien gebieten, sind itzt unanwendbar geworden, da dergleichen Gelder (Nro. 179) lediglich in den öffentlichen Fonds angeleget werden können.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Exjesuiten und anderen in die Welt getretenen geistlichen Personen beiderlei Geschlechts. Verwendung des, den eingezogenen Klöstern zugehörig gewesenen Vermögens, und in wie fern die ersteren zu Erwerbungen fähig, und ihre Güter in Todesfällen an andere übertragen dürfen.

A. „Die Exjesuiten müssen sich der Dioces eines Bischofs einverleiben, in wie weit sie zu Erwerbungen fähig, und mit ihrem Vermögen frey handeln dürfen. Innerhalb einer bestimmten Zeit müssen sich sowohl die Gläubiger als Schuldner des erloschenen Ordens anmelden, und auch die etwan geheimgehaltenen Güter, wenn sie hievon Wissenschaft haben, anzeigen.“

442) a. Die Gläubiger sowohl als die Schuldner des erloschenen Ordens müssen sich in einer bestimmten Zeit melden, und jene, welche von dem Vermögen eines Kollegiums etwas besitzen, oder von den Obligationen und Kapitalien der aufgehobenen Gesellschaft einige Wissenschaft haben, so wie auch jene, welche seit dem Jahre 760 eine Schuldsumme zurückgezahlet, oder sonst eine Sache von Werth zurückgestellet haben, sind schuldig unter angedrohter peinlichen Bestrafung hievon die Anzeige zu machen; im Gegensatze aber erhalten die Angeber eines verschwiegenen Kapitals oder einer Sache vom Werthe durch 10 Jahre den Interessegenuß nach dem inneren oder Schätzungs-

 werthe,

werthe, und die eben ausgemessenen Belohnungen und Strafen haben auch auf die Exjesuiten selbst ihren Bezug.

Generale vom 9ten Oktober 773.

443) b. Eine ähnliche Anzeige (Nro. 442) ist auch von jenen einzubringen, welche einem auswärtigen Ordenshause, oder der ganzen Gesellschaft vor, oder bei der Aufhebung schuldig waren, sie mögen nun das Darlehn zurükgezahlet haben, oder nicht.

Generale vom 12ten Jänner 775.

444) Sowohl die Exjesuiten als die aus den Klöstern mit Dispensation (Nro. 259) ausgetretenen Priester (Nro. 447) müssen sich stets bei einer von ihrer Auswahl abhangenden Diözes einverleiben; jeder Bischof wird dieselbe, da ihm wegen der dergleichen Geistlichen vom Staate auf immer versicherten Pension keine Last zufällt, willig aufnehmen; allein sie sind auch verpflichtet sich den Anordnungen des Bischofs gänzlich zu unterwerfen, sich zu den Geschäfften der Seelorge gebrauchen zu lassen, und sie dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des Konsistoriums weder auf eine Zeit noch weniger auf immer ausser den Kirchensprengel verreisen.

Generale vom 14ten Februar 775.

445) Die Güter, welche den Anverwandten derjenigen Exjesuiten, die bereits die zweyte Profession abgeleget haben, zugefallen sind, können von den lezteren niemals zurückgefodert werden, (Nro. 447) wohl aber sind die Mitglieder der erloschenen Gesellschaft von dem Tage der ihnen bekanntgemachten päbstlichen Bulle an zurechnen zu allen Arten der Erwerbungen in Lebens- und Todesfällen (inter Vivos quam Mortis causa) jedoch mit der Einschränkung fähig, daß ihnen in Ansehung der unbeweglichen Güter und Kapitalien nicht das volle Eigenthum, sondern nur der Fruchtgenuß (Ususfructus) zukömmt; es ist ihnen also nach dieser Voraussetzung keineswegs erlaubt, die Güter zu veräussern, darauf Schulden zu machen, oder die Kapitalien, deren Anlegung lediglich in den öffentlichen Fonds geschehen muß, (Nro 179) aufzukündigen; über ihr Vermögen sind sie berechtiget, so wie der ganze Weltpriesterstand (Nro. 234) Testamente zu errichten; nur würden diese in dem einzigen Falle unglitig erkläret, und die Verlassenschaft an die nächsten Blutsfreunde übertragen werden, wenn sie einen frem-

den

den oder ausserhalb der Erbländer sich aufhaltenden Unterthan zum Erben eingesetzet hätten.

Generale vom 4. Junius 774.

446) Insolange nicht die Exjesuiten durch Annahme einer anderen Versorgung die persönliche Eigenschaft verändern, sind sie in Ansehen der Verlassenschaftsabhandlung auf gleiche Art, wie die landesfürstlichen Benefiziaten (Nro. 262) zu behandeln.

Generale vom 11. December 773.

B. „Die aus den eingezogenen Klöstern in die Welt „übertretenden Geistlichen beiderlei Geschlechts sind „zu Erwerbungen und zu Abfassung giltiger Testamen„te fähig. Verwendungsart des den eingezogenen „Ordenshäusern zugehörig gewesenen Vermögens und „der Kirchengeräthschaften.

447) a. Die aus den aufgehobenen Klöstern in die Welt oder Versammlungshäusern getretenen geistlichen Personen beiderlei Geschlechts können eben so wenig als die Exjesuiten (Nro. 445) die Güter, welche ihren nächsten Anverwandten nach abgelegten feyerlichen Ordensgelübden zugefallen sind, zurückfodern, wohl aber sind sie von dem Tage der kundgemachten Klostereinziehung an zurechnen, zu allen Arten der Erwerbungen unter den Nro. 448. bemerkten Einschränkungen fähig.

Generale vom 9. November 781.

448) b. Die aus den aufgehobenen Klöstern in die Welt oder Versammlungshäuser übergetretenen Priester und Nonnen beziehen lebenslänglich den Fruchtgenuß ihres Vermögens, und können mit der oben Nro. 445 in Ansehen der Exjesuiten befindlichen Einschränkung giltige Testamente verfertigen. Das Abhandlungsgeschäfft nach dem Absterben der in weltlichen Stand versetzten Nonnen werden die adelich- oder bürgerlichen Gerichte nach der oben Nro. 264 bereits eingestreuten Bemerkung veranstalten.

Generale vom 30. August 782.

449) c. Das Vermögen der eingezogenen Ordenshäuser wird der Monarch zu Stiftung eines Religionsfonds widmen und aus demselben nach Abzug der ausgemessenen Pensionen für die Mitglieder der abgestellten Klostergesellschaften die Kosten zu Stiftung neuer Pfarreyen

bestrei-

bestreiten, und überhaupt diese Einkünfte einseitig zum wahren Besten der Religion und Menschheit verwenden.

Generale vom 28. Februar 782,

450) a. Die Stifte und reicheren Gotteshäuser können die in den Kirchen der unterdrückten Klöster gefundenen Meßkleider, Ornate, Paramente u. d. g. entweder gegen baare Bezahlung, oder gegen Dargebung mehrerer minder kostbarer, jedoch im Werthe den ersteren immer gleichkommenden derlei Kirchenerfodernisse an sich bringen, welche leztere sodann den armen Pfarr- und Kaplaneykirchen überlassen werden.

Generale vom 9. May 782,

451) b. Auf die nämliche Art ist auch den bemittelden Klöstern und Kirchen gestattet, die kostbaren heil. Gefässe, Kelche, Monstranzen, Kreuze u. s. w. zu erkaufen oder einzutauschen.

Generale vom 23. August 782.

C. „In den Provinzen, wo die Schuldensteuer noch „bestehet, ist diese Abgabe von den ausgetretenen Or„denspriestern und Nonnen beizutragen; die Pensions„quittungen der letzteren muß die Ortsobrigkeit mit un„terzeichnen. Die Nonnen der erloschenen Ordens„häuser, sie mögen sich nun in ein anderes Kloster „begeben haben, oder in dem gemeinschaftlichen Orte „leben, dürfen im ersten Falle bis nach abgelegter „Profession, im zweyten aber stets in die Welt über„treten.“

452) Die Personen der aufgehobenen Klöster beiderlei Geschlechts haben in jenen Ländern, wo die Schuldensteuer noch bestehet, diese Abgabe nach dem Verhältnisse der Pension, die sie geniessen, und ihrer übrigen Einkünfte beizutragen.

Generale vom 4. May 782.

453) Um jedoch die Pension bei den Staatskassen erheben zu können, müssen die geistlichen Empfänger ihre Quittungen durch die Obrigkeiten ihres Aufenthaltsorts mitunterzeichnen lassen, welche lezteren die Mitunterfertigung unentgeltlich zu ertheilen haben.

Generale vom 5. Julius 782.

454) Das Recht in die Welt überzutreten, bleibt den Nonnen, welche sich in ein anderes Kloster begeben haben bis nach abgelegten verneuerten Ordensgelübden,

den

den in dem Versammlungshause befindlichen aber stets unbenommen.

Generale vom 16. September 782.

455) Endlich werden die ausser den Ringmauern der Klöster sich aufhaltenden Schwestern des dritten Ordens, da diese Bruderschaft gänzlich abzukommen hat, (Nro. 441) so wie die Einsiedler die geistliche Kleidung ablegen.

Generale vom 24. Februar 782.

Chrono-

A.

Chronologisches Verzeichniß

der

in dieser Sammlung befindlichen Verordnungen.

Erste Zeitabtheilung.

Diese enthält die Gesetzinnschriften der älteren Beherrscher unsers Hauses bis zur Thronbesteigung der höchstseligen Kaiserinn, Königinn Majestät.

Nr. 1. — Vom 25. April 669. Die Ansichbringung unbeweglicher Güter ist unsterblichen Körpern verboten Seite 159. Nr. 326

nr. 2. — v. 5. Oktob. 683. Die Konsistorien dürfen sich keineswegs die Entscheidung der über das Patronatsrecht, die Kirchenrechnungen u.s.w. ausbrechenden Prozesse anmassen 144. nr. 270

nr. 3. — v. 5. Oktob. 683. Der Rekurs an die päbstlichen Kongregationen ist in weltlichen Prozessen durchgehends verboten 144. nr. 271

nr. 4. — v. 18. Jänner 709. Von den Konsistorialentscheidungen muß der Rekurs an das Oberappellationsgericht genommen werden 144. nr. 272

nr. 5. — v. 14. Novemb. 713. Das Inkolat müssen jene, welche Domherren werden wollen, haben 164. nr. 343

nr. 6. — v. 24. May 714. Wie die Domdechanten im Namen des Kapitels die Eidschwüre abzulegen haben 165. nr. 345

nr. 7. — v. 17. Decemb. 720. Wie nach dem Absterben eines Bischofs, auf dessen Gütern, und in seiner Residenz die

die Sperr anzulegen, und welche Behörde die Verlassenschaftsabhandlung zu vollführen habe Seite 141. nr. 260

nr. 8. — v. 20. Novemb. 728. Wie nach dem Tode eines Weltpriesters die Sperr und Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen 142. nr. 261

nr. 9. — v. 25. May 731. Kein neues Kloster darf ohne Erlaubniß des Hofes erbauet werden 149. nr. 291

Zweyte Zeitabtheilung.

Diese begreift die Gesetzinnschriften von der Thronbesteigung bis zum Sterbetag der höchstseligen Kaiserinn Königinn Majestät.

Nr. 10. — Vom 30. Jänner 744. Geschenk, welches der Patron von den neuangestellten Beneficiaten anzunehmen befugt Seite 31. nr. 41

nr. 11. — v. 18. März 746. Strafe der Buchdrucker, welche päbstliche Bullen ohne Vorwissen des Hofes ausstreuen 148. nr. 285

nr. 12 — v. Jän. 747. Die Geistlichen vom Bürgerstande, um Domherren werden zu können, müssen zuvor das Inkolat bewirken 164. nr. 344

nr. 13. — v. 27. Novemb. 747. Strafe der Geistlichen, welche einen Deserteur in ihre Häuser aufnehmen 172. nr. 365

nr. 14. — v. 5. Septemb. 748. Wann, und von welchen Personen die Revision der Kirchenrechnungen zu veranstalten 80. nr. 176

nr. 15. — v. 5. Septemb. 748. Wie die baaren Gelder und Schuldverschreibungen der Kirchen zu verwahren 85. nr. 180

nr. 16. — v. 15. April 749. Stoltaxordnungen für die Haupt- und kleineren Städte, Märkte und das flache Land von Mähren 117. nr. 219

nr. 17. — v. 28. Jul. 749. Die Sammlungen der Klöster dürfen keineswegs unter neu erfundenen Benennungen vermehret werden 194. nr. 438

nr. 18. — v. 4. Oktob. 749. Stoltaxordnung für das Herzogthum Schlesien Seite 126. nr. 220
nr. 19. — v. 1. April 750. Wann der Zehend von den Pfarrern und Obrigkeiten einzuheben 92. nr. 215
nr. 20. — v. 21. April 750. In wie fern, und unter welchen Umständen die Opfergänge erlaubt 131. nr. 231
nr. 21. — v. 30. May 750. Stoltaxordnung für die Prager Städte 93. nr. 217
nr. 22. — v. 30. May 750. Stoltaxordnung für die Städte, Märkte und das flache Land des Königreichs Böheim 107. nr. 218
nr. 23. — v. 3. Jul. 750. Aufsicht, damit das Volk in dem Gottesdienste und Religionsunterrichte erscheine 33. nr. 49
nr. 24. — v. 5. August 750. Vorsichten, welche bei der Kopulation unbekannter Personen zu beobachten 63. nr. 123
nr. 25. — v. 29. Decemb. 750. Die eingepfarrten Gemeinden müssen dem zur Visitation kommenden Bezirksdechanten die Pferde entgegenschicken 81. nr. 178
nr. 26. — v. 31. Jul. 751. Strafe der Geistlichen, die einen Verbrecher aus dem Gefängnisse befreyen 172. nr. 367
nr. 27. — v. 26. May 752. Den Geistlichen ist die Vidimirung der Urkunden verboten 173. nr. 368
nr. 28. — v. 12. Jun. 752. Der Wachshandel ist den Geistlichen untersagt 57. nr. 98
nr. 29. — v. 14. Jun. 752. Die Geistlichkeit muß sich willig der Salzvisitation unterwerfen 174. nr. 376
nr. 30. — v. 2. Septemb. 752. Unwissende und sittenlose Geistliche sollen nie zu Beneficien befördert werden 30 nr. 32
nr. 31. — v. 7. Novemb. 752. Nur in den bestimmten Jahrszeiten dürfen die Klöster die Sammlung vornehmen 194. nr. 436
nr. 32. — v. 3. Febr. 753. Der Weltpriesterstand hat die freye Vermögensverwaltung, und auch das Recht der Testamentsabfassung 132. nr. 234
nr. 33. — v. 10. April 753. Beiziehung des Feldpredigers, wenn die Trauung von dem Ortspfarrer verrichtet wird 71. nr. 140

nr. 34. — v. 28. May 753. In wie fern den Klöstern erlaubt, Handwerksarbeiten in ihren Häusern verfertigen zu lassen Seite 185. nr. 413

nr. 35. — v. 5. Jul. 753. Die vom Landmanne zugeführten Lebensmittel müssen an Sonntagen vor dem Gottesdienste, keineswegs aber während desselben verkaufet werden 78. nr. 164

nr. 36. — v. 21. Jul. 753. Auch in den Kirchen der sonst exempt gewesenen Klöster können die Bischöfe die Visitation vornehmen 137. nr. 244

nr. 37. — v. 26. Jul. 753. Welche geistlichen Körper die nach dem Verbote an sich gebrachten Güter wiederum zu veräussern schuldig 159. nr. 327

nr. 38. — v. 9. Aug. 753. Vertilgung der sogenannten Korone- und Christophorigebete 56. nr. 92

nr. 39. — v. 26. Oktober 753. Die Konsistorien dürfen sich nicht mit der Entscheidung vermengen, was den geschiedenen Ehefrauen oder geschwängerten Personen für ein Unterhalt auszumessen sey 143. nr. 267

nr. 40. — v. 31. Oktober 753. Die auf einer fremden Universität studiret haben, können nie zu Beneficien befördert werden 30. nr. 31

nr. 41. — v. 16. Novemb. 753. Herumziehende Pilgrimme sind in Verhaft zu nehmen 57. nr. 95

nr. 42. — v. 1. Decemb. 753. Den Doktoren der Theologie sind vorzüglich die Beneficien zu überlassen 30. nr. 33

nr. 43. — v. 29. Decemb. 753. Zeugnisse aus den Studien zu Ueberkommung des Titulus Mensæ 22. nr. 1

nr. 44. — v. 30. März 754. Eheverbindungen in fremden Ländern sind ungiltig 64. nr. 126

nr. 45. — v. 1. April 754. Lediglich in den angewiesenen Bezirken ist die Allmosensammlung den Klöstern gestattet 194. nr. 437

nr. 46. — v. 1. April 754. In wie fern, und wie die Bettelklöster das ihnen überflüssige Getried verkaufen dürfen 194. nr. 439

nr. 47. — v. 12. April 754. Militarstolordnung 72. nr. 143

nr. 48. — v. 22. Jun. 754. An die auf die Pfarreyen ausgesetzten Ordensgeistlichen darf nie die Wirthschaftsbesorgung übertragen werden 57. nr. 101

nr. 49.

nr. 49. — v. 17. Jän. 755. Die Stifter dürfen ihre jungen Geistlichen keineswegs auf auswärtige Universitäten versenden Seite 191. nr. 428
nr. 50. — v. 1. März 755. Die Geistlichkeit darf ohne Mitwirkung des Politikums in Zauberey- und andere ähnliche Untersuchungen sich nicht einlassen 56. nr. 89
nr. 51. — v. 8. May 756. Kein Officier darf ohne beigebrachte Erlaubniß des Regiments getrauet werden 71. nr. 141
nr. 52. — v. 17. Septemb. 756. Bestrafung der Unterthanen, die nach dem Absterben des Pfarrers dessen Wohnung ausplündern 133. nr. 236
nr. 53. — v. 12. Novemb. 756. Dem die Kranken mit dem Hochwürdigsten besuchenden Geistlichen ist ein Mann mit einem brennenden Lichte entgegenzuschicken 65. nr. 129
nr. 54. — v. 6. März 758. Die Klostergeistlichen sind schuldig, sich bei den Militar- und andern Krankenspitälern gebrauchen zu lassen 185. nr. 412
nr. 55. — v. 8. April 758. Auch weltliche Stiftungen dürfen keine unbeweglichen Güter an sich bringen 159. nr. 328
nr. 56. — v. 24. April 758. Die Krämer, welche abergläubige Gesänge und Gebete ausstreuen, sind nirgends zu dulden 57. nr. 96
nr. 57. — v. 22. Jul. 758. Wie die Stifter den Konsens, um eine Realität erkaufen zu dürfen, ansuchen sollen 160. nr. 331
nr. 58. — v. 19. Jän. 759. Strafe der Beamten, wenn sie jemanden aus der Kirche zum Rekruten ausheben 62. nr. 119
nr. 59. — v. 28. April 759. Die Aerzte sollen den Kranken den Gebrauch der heiligen Geheimnisse anempfehlen 64. nr. 128
nr. 60. — v. 25. Febr. 760. Wann über die Stiftungsverwaltung die Rechnungen einzubringen 91. nr. 208
nr. 61. — v. 24. Novemb. 760. Die den Stiftungen zugehörigen Realitäten und Unterthanen sollen verkauft werden 87. nr. 194
nr. 62. — v. 14. März 761. In welchem Falle den Stiftungen der Verkauf ihrer Grundstücke nicht zugemuthet werden könne 88. nr. 195

nr. 63. — v. 28. März 761. Zeugnisse über das sittliche Betragen zu Ueberkommung des Titulus Mensæ Seite 22. nr. 2
nr. 64. — v. 9. May 761. Die verschränkte Kandidatenannahme hat das Beste der Klostergemeinden zur Absicht 179. nr. 392
nr. 65. — v. 9. May 761. Das allgemeine Verbot verbindet zwar die Klöster durchaus, insbesondere aber die Bettelmönche vor der Kandidatenannahme die Bewilligung des Hofes anzusuchen 194. nr. 440
nr. 66. — v. 15. August 761. Der Vermögensstand der Kirchen ist jährlich in einer Tabelle anzuzeigen 80. nr. 173
nr. 67. — v. 2. Septemb. 761. Die Grundstücke und Unterthanen der Kirchen sollen verkaufet werden 79. nr. 170
nr. 68. — v. 14. Septemb. 761. Auch für die mit Ordensmännern besetzten Beneficien ist die Erbsteuer zu bezahlen 168. nr. 353.
nr. 69. — v. 17. Oktober 761. Zeugnisse, welche zu Bewirkung der Aufnahme in das Konvikt beizubringen 23. nr. 3
nr. 70. — v. 22. Jän. 762. Die Erläuterungen der ausgestellten Mängel der Stiftungsrechnungen sind schleunig einzubringen 91. nr. 211
nr. 71. — v. 16. März 762. Dem Landesfürsten allein steht das Recht zu, die Stiftungen zu bestättigen 87. nr. 190
nr. 72. — v. 10. April 762. Welche Art Stiftungen, und bei was für Geschäfften diese vom Gebrauche des Stempelpapiers befreyet 89. nr. 202
nr. 73. — v. 9. August 762. Bestrafung der Gastwirthe, welche vor dem Gottesdienste, oder während desselben Getränke verkaufen 33. nr. 51
nr. 74. — v. 28. August 762. Die Viehhirten sind in den Religionswahrheiten wohl zu unterweisen 32. nr. 44
nr. 75. — v. 23. Jul. 763. Die Obrigkeiten müssen die taxwidrigen Erpressungen der Seelsorger anzeigen 130. nr. 226
nr. 76. — v. 28. Jul. 763. Aufstellung der Nachtwachen bei den Kirchen 86. nr. 184

nr. 77. — v. 28. Jul. 763. Die Priesterschaft darf von den Juden niemals einige Stolgebühren abfodern Seite 129. nr. 222
nr. 78. — v. 8. August 763. Keine Gebühr darf von den Unterthanen für den Relionsunterricht abgenommen werden 131. nr. 230
nr. 79. — v. 9. Novemb. 763. Die Interessesteuer wird von den ausserhalb Landes angelegten Stiftungskapitalien abgenommen 89. nr. 199
nr. 80. — v. 4. Febr. 764. Die Stifter müssen vor der Wahl eines jeden neuen Prälaten Vermögensbekenntnisse einbringen 191. nr. 426
nr. 81. — v. 11. Febr. 764. Begriff der geistlichen Stiftungen 86. nr. 186
nr. 82. — v. 23. Jun. 764. Auf was für einem Stempelpapier die Uebertragung geistlicher Beneficien auszufertigen 166. nr. 349
nr. 83. — v. 24. Jun. 764. Wie viel, und auf was für eine Art der Klerus die Erbsteuer beizutragen habe 167. nr. 352
nr. 84. — v. 24. Jun. 764. Die Beneficien, deren Einkünfte unter der Kongrua sind, zahlen keine Erbsteuer 168. nr. 354
nr. 85. — v. 12. August 764. Vorsicht, damit fremde Geistliche nicht etwan Unterthanen zur Auswanderung verleiten 174. nr. 375
nr. 86. — v. 18. Septemb. 764. Die in preussischen Ländern befindlichen Kirchen dürfen von den Unterthanen nicht besuchet werden 58. nr. 103
nr. 87. — v. 1. Febr. 865. Der Bezirksdechant muß sowohl die Jugend, als die erwachsenen der Pfarrey einverleibten Personen aus der Christenlehre prüfen 136. nr. 242
nr. 88. — v. 2. Febr. 765. Von geringen Beneficien wird keine Bestättigungstaxe abgenommen 167. nr. 351
nr. 89. — v. 23. Febr. 765. Bestrafung derjenigen, welche Kirchfahrten verrichten, oder diese gestatten 58. nr. 104
nr. 90. — v. 4. März 765. Unmündige Judenkinder zu taufen ist verboten 54. nr. 85
nr. 91. — v. 22. März 765. Die Geistlichkeit ist verbunden Zeugenschaft, selbst in peinlichen Fällen abzulegen 172. nr. 366

nr. 92. — v. 28. März 765. Konkursprüfung zu Ueberkommung eines Beneficiums auf den Kameralherrschaften Seite 25. nr. 13
nr. 93. v. 27. April 765. Die Interessensteuer wird auch damals abgenommen, wenn gleich eine grössere Summe als gewöhnlich, zur Lesung heiliger Messen bestimmt worden 89. nr. 200
nr. 94. — v. 15. Jun. 765. Erläuterung: Vermögensbekenntnisse sind vor der Wahl eines neuen Prälaten von den Stiften einzubringen 191. nr. 427
nr. 95. — v. 23. Oktob. 765. Die Gebete, welche das Marienbild zu Hradek für wunderthätig ausrufen, sind hindanzuhalten 57. nr. 93
nr. 96. — v. 10. Decemb. 765. Die Geistlichen müssen das Volk in der Religion gründlich unterrichten 32. nr. 43
nr. 97. — v. 5. Febr. 766. Der Klerus soll sich nie mit weltlichen Geschäfften vermengen 161. nr. 334
nr. 98. — v. 17. May 766. Wann auf den Gütern des Maltheserordens die Beneficien mit Weltpriestern zu besetzen 29. nr. 29
nr. 99. — v. 5. Julius 766. Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode der Maltheserritter 165. nr. 346
nr. 100. — v. 8. Novemb. 766. Wo der Rekurs anzumelden, wenn eine Parthey durch die Verlassenschaftsabhandlung des Maltheserordens sich gekränkt fühlte 165. nr. 347
nr. 101. — v. 6. Decemb. 766. Die Bischöfe dürfen bei der Kirchenvisitation sich keineswegs in die Vermögensuntersuchung der Klöster einlassen 137. nr. 245
nr. 102. — v. 20. Decemb. 766. An Sonn- und Festtagen werden die königlichen Beamten nur wechselweise in der Kanzley erscheinen 77. nr. 159
nr. 103. — v. 23. Decemb. 766. Der Klerus muß die Kollekte für den Monarchen verrichten 175. nr. 378
nr. 104. — v. 29. Decemb. 766. Keine verdächtigen oder wohl gar offenbar unterschobene Ablässe sollen ausgerufen werden 59. nr. 109
nr. 105. — v. 29. Decemb. 766. Die königlichen Beamten, welche an Sonn- und Festtagen in der Kanzley erscheinen, müssen zuvor dem Gottesdienste beiwohnen 77. nr. 160

nr. 106. — v. 27. März 767. Die Klöster müssen, um einen Kandidaten annehmen zu dürfen, die Erlaubniß bei der königlichen Landesstelle ansuchen Seite 180. nr. 395
nr. 107. — v. 25. April 767. Maaßregeln zu Wehrung der Freygeisterey 32. nr. 42
nr. 108. — v. 22. Jun. 767. In wie fern beim Gottesdienste der Gebrauch der Pauken und Trompeten gestattet 62. nr. 118
nr. 109. — v. 22 Jun. 767. Die Waisenhäuser sind von der Erbsteuer befreyet 89. nr. 201
nr. 110. — v. 26. Oktob. 767. Keine Gebühr darf die Geistlichkeit unter dem Namen des Beichtkreuzers abfodern 131. nr. 229
nr. 111. — v. 2. Decemb. 767. Die Geistlichkeit darf ihr Deputatsalz keineswegs willkührlich verkaufen 175. nr. 377
nr. 112. — v. 1. Jul. 768. Die Geistlichkeit ist nicht befugt, die Vergehungen der Wollust mit Geldstrafen zu belegen 57. nr. 99
nr. 113. — v. 16. Jul. 768. Die Geltendmachung der Excommunicatio facti setzt eine Untersuchung voraus 146. nr. 278
nr. 114. — v. 20. August 768. Die neuen Stiftungen sind jedesmal der königlichen Landesstelle anzuzeigen 86. nr. 187
nr. 115. — v. 11. Septemb. 768. In Exkommunikationsfällen ist die Mituntersuchung den politischen Behörden eigen 145. nr. 277
nr. 116. — v. 12. Septemb. 768. Bei welcher Behörde der Rechtsstreit anzubringen, wenn der Orden an die Verlassenschaft eines Ritters Ansprüche macht, welchen die Erben widersprechen 166. nr. 348
nr. 117. — v. 23. Septemb. 768. Wie in Exkommunikationsfällen die Untersuchungskommissionen auf dem flachen Lande zusammzusetzen 146. nr. 280
nr. 118. — v. 3. Oktober 768. Bestrafung derjenigen, welche unmündige Judenkinder heimlich taufen 55. nr. 86
nr. 119. — v. 17. Oktober 768. Wie in den Hauptstädten die Kommissionen zu Untersuchung der Exkommunikationsfälle zusammzusetzen 146. nr. 279

nr. 120. — v. 18. Novemb. 768. Die Erben sind gehalten, den Gestorbenen nach der ihm eignen Klasse begraben zu lassen 130. nr. 223

nr. 121. — v. 31. Decemb. 768. Bestimmung des Subsidium ecclesiasticum. Diese Steuer ist unnachsichtlich einzubringen 169. nr. 361

nr. 122. — v. 17. März 769. Die In- und Extabulirung der Stiftsbriefe kann ohne Gebrauch des Stempelpapiers geschehen 90. nr. 203

nr. 123. — v. 17. März 769. Einbringung der Extrakte aus den Stiftungsrechnungen 91. nr. 209

nr. 124. — v. 22. April 769. Dem Erben wird nicht eher die Verlassenschaft ausgeliefert, bis er die Vermächtnisse abgeführt hat 87. nr. 192

nr. 125. — v. 23. Septemb. 769. Von den auf Brachfeldern angebauten Futterkräutern wird kein Zehend abgenommen 92 nr. 216

nr. 126. — v. 23. Novemb. 769. In den über die Stiftungen einzubringenden Vermögensbekenntnissen dürfen die zufälligen Einkünfte nicht bemerket werden 91. nr. 207

nr. 127. — v. 27. Novemb. 769. Wie die Abdrücke von der Bulle in coena Domini hindanzuhalten 152. nr. 305

nr. 128. — v. 30. Decemb. 769. Keine venetianischen Unterthanen sind zu Beneficien zu befördern 28. nr. 25

nr. 129. — v. 9. März 770. Wie die über das Patronatsrecht entstehenden Streitigkeiten provisorie zu entscheiden 30. nr. 40

nr. 130. — v. 11. April 770. Keine bayerischen Unterthanen sind zu Beneficien zu befördern 29. nr. 27

nr. 131. — v. 1. Junius 770. Der gesammte Klerus muß das Subsidium ecclesiasticum erlegen 168. nr. 356

nr. 132. — v. 11. Junius 770. Wer die Kosten zu Aufführung oder Ausbesserung der Pfarreyhäuser zu bestreiten habe 133. nr. 237

nr. 133. — v. 14. Julius 770. In wie fern der Waarenverkauf an Sonn- und gebotenen Feyertagen bewilliget 77. nr. 161

nr. 134. — v. 14. Julius 770. Die an einem Sonn- oder gebotenen Festtage einfallenden Jahrmärkte werden auf einen Werktag verleget 78. nr. 165

nr. 135. — v. 20. Julius 770. In Ansehen der unehlichen Kinder sind die Namen der Väter keineswegs in den Taufbüchern anzumerken Seite 64. nr. 127

nr. 136. — v. 17. Oktober 770. In welchem Alter die Ordensgelübde abzulegen 182. nr. 403

nr. 137. — v. 5. November 770. Den Zünften ist nicht erlaubt, den Tag ihres heiligen Patrons feyerlich zu begehen 74. nr. 148

nr. 138 — v. 19. Novemb. 770. Die Obrigkeiten sollen aus ihren Renten dem Unterthan die an den Pfarrer übermässig gezahlten Taxen indessen erstatten. 131. nr. 227

nr. 139 — v. 26. Jänner 771. Bezeichnung der Militarparthеyen, welche der geistlichen Kriegsgerichtsbarkeit untergeordnet. 66 nr. 135

nr. 140 — eben v. 26. Jänner 771. Die Bezahlung der an einem Sonn- oder Feyertage ausgelaufenen Wechselbriefe muß pünktlich geleistet werden. 78. nr. 167

nr. 141 — v. 8. Febr. 771. Von welchen Benefizien die sogenannten Interkalareinkünfte abzunehmen, und wie die letzteren zu verwenden. 135. nr. 239

nr. 142. — v. 18. Febr. 771. Welchen jungen Geistlichen vor Erreichung des gesetzmässigen Alters die Ordensgelübde abzulegen erlaubt. 183. nr. 404

nr. 143 — v. 2. März 771. In Gegenden, wo kein Feldprediger vorhanden, haben die Ortsseelsorger die Gerichtsbarkeit über Militarpersonen auszuüben. 74. nr. 144

nr. 144 — v. 4. März 771. Warum bei der kanonischen Visitation auch von Seite der Obrigkeit und Gemeinden Abdeordnete zu erscheinen haben. 137. nr. 243

nr. 145 — v. 27. May 771. Welche Behörde nach dem Tode der in den Häusern der Bischöfe und Prälaten gestorbenen Livree- und Hausbedienten die Abhandlung vorzunehmen habe. 142. nr. 263

nr. 146 — v. 19. Jul. 771. Verlegung der, den abgestellten Feyertagen sonst vorausgegangenen Fasttage. 74. nr. 146

nr. 147. — v. 16. August 771. Unter gewissen Beschränkungen dürfen die Lebzelter ihre Waaren auch an Sonn- und Feyertägen verkaufen. 77 nr. 162

nr. 148.

nr. 148. — v. 17. August 771. Abstellung der für die Religion, oder die Staatswohlfahrt schädlichen Bruderschaften. Seite 60. nr. 111
nr. 149 — v. 23 August 171. Die Uebertragung der an Sonntagen sonst eingefallenen Jahrmärkte wird durch die Kalender bekanntgemacht. 78. nr. 166
nr. 150 — v. 26. August 771. An den aufgehobenen Festtagen ist man nicht schuldig, dem Gottesdienst beizuwohnen. 75. nr. 151
nr. 151 — v. 31. August 771. Abstellung der Klosterkerker, und wie die Ordensbrüder bei Vergehungen zu bestrafen. 185. nr. 411
nr. 152. — v. 2. Septemb. 771. Die Verkäufer abergläubiger Gebete, Gesänge und unächter Reliquien sind anzuhalten. 57. nr. 97
nr. 153 — eben v. 2. Septemb. 771. Die Klöster können von den Kandidaten nicht mehr, als höchstens 1500 fl. erwerben. 161. nr. 335
nr. 154 — v. 4. Septemb. 771. Die von einem Geistlichen abgefaßten, oder unterzeichneten Testamente sind ungiltig. 173. nr. 370
nr. 155 — eben v. 4. Septemb. 771. Geldversendungen in fremde Staaten sind untersagt. 173. nr. 371
nr. 156 — v. 6. Septemb. 771. Wehrung der Verschwendung von Seite der Klosterobern. 184. nr. 407
nr. 157 — v. 6. Sept. 771. Die Verbindung hiesiger mit fremden Klöstern wird aufgehoben. 187. nr. 418
nr. 158 — v. 13. Septemb. 771. Ausser dem Landespatron darf kein anderer der aufgehobenen Festtage feyerlich begangen werden. 74. nr. 147
nr. 159 — v. 4. Oktober 771. Der Verkauf der Kirchen- und Pfarreyrealitäten ist nur bei anscheinendem Vortheile zu veranstalten. 79. nr. 172
nr. 160 — v. 6. Oktob. 771. Nur die zu den Kirchen und Pfarreyen gehörigen Gründe, nicht aber auch die Wiesen und Wälder sollen verkaufet werden 79. nr. 171
nr. 161 — v. 1. Novemb. 771. Mittheilung des Verzeichnisses über die aufgehobenen Feyertage. 74. nr. 145
nr. 162 — v. 21. Novemb. 771. Die bischöflichen Diözesen dürfen sich einen besondern Schutzheiligen auswählen. 75. nr. 149

nr. 163 — 11. Jänner 772. Ist in einer Provinz nur ein Bisthum vorhanden; so darf sich dasselbe keinen Schutzheiligen auswählen. Seite 75. nr. 150
nr. 164 — v. 13. Jänner 772. Zu welcher Zeit auf dem Lande der nachmittägige Gottesdienst anzufangen habe. 61. nr. 117
nr. 165 — v. 17. Jänner 772. Wann an Sonntagen die Musik in Städten, und auf dem Lande anzufangen habe. 62. nr. 120
nr. 166 — v. 20. Jänner 772. Erläuterung der in dem päbstlichen Breve befindlichen Stelle: daß das Andenken der Heiligen nicht hindanzusetzen sey 75. nr. 152
nr. 167 — v. 22. Febr. 772. Fremde obgleich einer erbländischen Pfarrey einverleibte müssen an den aufgehobenen Festtagen Messe hören. 76. nr. 153
nr. 168 — v. 20. März 772. Die Klöster sollen die Arzneyen den kranken Mitbrüdern abreichen. 184. nr. 410
nr. 169 — v. 3. April 772. Die Geistlichkeit muß die Censursgesetze genau befolgen. 175. nr. 379
nr. 170 — v. 11. April 772. Alle Prozessionen, wo man über Nacht ausbleiben muß, sind untersagt. 58. nr. 105
nr. 171 — eben v. 11. April 772. Der Wechselhandel ist dem Klerus untersagt. 161. nr. 333
nr. 172 — v. 1. May 772. Das Scheibenschiessen ist an Sonn- und Festtagen verboten. 78. nr. 168
nr. 173 — v. 4. May 772. Die Klöster dürfen auch von den älteren Professen nicht mehr, als die festgesetzte Summe erwerben. 262. nr. 336.
nr. 174 — eben v. 4. May 772. Jede andere Art der Erwerbung, ausser der Mitgabe der Kandidaten ist den Klöstern untersagt. 162. nr. 337
nr. 175 — v. 15. May 772. In wie fern den Stiftern erlaubt, auf ihren Gütern die Benefizien mit Ordensmännern zu besetzen. 29. nr. 30
nr. 176 — v. 2. Jun. 772. Die Pfarreyhäuser sind jährlich von den kanonischen Visitatoren zu besichtigen. 134. nr. 238
nr. 177 — v. 10. July 772. Mit welchen Einschränkungen den Barmherzigen der Arzneyverkauf bewilliget. 186. nr. 415

nr: 178 — v. 18. Jul. 772. Wie die Verlassenschaft der ohne Testament gestorbenen Pfarrer zu vertheilen. Seite 132. nr. 235
nr. 179 — v. 25. Jul. 772. Die von einem Geistlichen als Zeug unterfertigten Testamente müssen umgeändert werden. 173. nr. 369
nr. 180 — v. 27. Jul. 772. Kirchenkapitalien dürfen ohne Bewilligung des Guberniums nicht aufgekündiget werden. 85. nr. 183
nr. 181 — v. 31 Jul. 772. Den zur christlichen Religion übertretenden Judenkindern wird der Erbschaftsantheil ausgeliefert. 55. nr. 88
nr. 182 — v. 22. August 772. Das Artilleriekorps gehört zur wandelbaren Miliz. 69. nr. 136
nr. 183 — v. 12. Septemb. 772. Ist ein, obgleich zu einem andern Regimente gehöriger Feldprediger vorhanden; so hat dieser bei Militärpersonen die Ministerialhandlungen zu verrichten. 71. nr. 142
nr. 184 — v. 18. Septemb. 772. Die Unterthanen sind an den abgestellten Feyertagen die Robot zu leisten schuldig. 76. nr. 155
nr. 185 — v. 9. Oktober 772. Die Hausartillerie gehört zur wandelbaren Miliz. 69. nr. 137
nr. 186 — v. 13. Oktober 772. Knechtliche Arbeiten sind an Sonn- und Festtagen verboten. 77. nr. 157
nr. 187 — v. 5. Decemb. 772. Die Klöster müssen die vom Generalen erhaltenen Steckbriefe den Gubernien vorzeigen. 189. nr. 420
nr. 188 — v. 13. Decemb. 772. Bestättigungstaxen bei Verleihung geistlicher Benefizien. 166. nr. 350
nr. 189 — v. 27. April 773. Die Handwerker sollen an den aufgehobenen Festtagen arbeiten. 76. nr. 154
nr. 190 — v. 23. May 773. Die Pfarrer dürfen sich keineswegs die in den Kirchen einfliessenden Allmosengelder zueignen. 132. nr. 232
nr 191 — v. 11. Jun. 773. Strafe, wenn an den abgestellten Feyertägen in den Wirthshäusern Musik gehalten wird. 76. nr. 156
nr. 192 — v. 26. Jun. 773. Die Abnahme der Infelsteuer ist den Prälaten nicht ferner gestattet. 174. nr. 374

nr. 193 — v. 5. Jul. 773. Die Landleute können auch an Sonn- und Festtagen Lebensmittel öffentlich verkaufen. Seite 78. nr. 163
nr. 194 — v. 9. August 773. Von den Schuldverschreibungen der Kirchen sind den Pfarrern Abschriften zu geben. 85 nr. 182
nr. 195 — v. 27. August 773. Strafe der Pfarrer, wenn sie ganz Dürftige nicht unentgeltlich begraben wollten. 130. nr. 224
nr. 196 — v. 8. Oktober 773. Wie der Umsturz der Frauenklöster zu verhüten. 191. nr. 430
nr. 197 — v. 6. Oktober 773. Wann, und wie sich die Gläubiger der erloschenen Jesuitengesellschaft anzumelden haben. 195. nr. 442
nr. 198 — v. 9. Novemb. 773. Gründlicher Religionsunterricht der Jugend in den lateinischen und deutschen Schulen. 32. nr. 45
nr. 199 — v. 4. Decemb. 773. Wie viele Plätze in den Priesterhäusern zur Bildung brauchbarer Feldprediger offen zu halten. 91. nr. 212
nr. 200 — v. 6. Decemb. 773. Wann, und wie die Pfarrer in den Schulen der Jugend den Religionsunterricht beizubringen haben. 33. nr. 53
nr. 201 — v. 11. Decemb. 773. Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode der Exjesuiten. 197. nr. 446
nr. 202. — v. 8. Jänner 774. Die Universitätsmitglieder müssen bei der Frohnleichnamsprozession erscheinen. 62. nr. 121
nr. 203 — v. 1. Februar 774. Der Kammerprokurator vertheidiget die Stiftungsangelegenheiten. 92. nr. 213
nr. 204 — v. 28. Februar 774. Die Exjesuiten sind vorzüglich zu Beneficien zu befördern. 30. nr. 35
nr. 205 — v. 15. April 774. In wie fern den Klöstern gestattet, die sogenannten Tertiarien anzunehmen 179. nr. 393
nr. 206 — v. 19. April 774. Wann die Räthe, und Beamten die heilige Kommunion an Ostern öffentlich empfangen haben. 65. nr. 130
nr. 207 — v. 2. May 774. Wie die Kirchenkassen in Städten, und auf dem flachen Lande zu verwahren. 85. nr. 181

nr. 208 — v. 7. May 774. Die Lektion am Festtage Gregor des VII. ist aus den Brevieren zu vertilgen. Seite 153. nr. 309
nr. 209 — v. 13. May 774. Strafe derjenigen, welche Prozessionen ausser Land, oder über Nacht von ihrem Wohnorte verrichten. 58. nr. 106
nr. 210 — v. 4. Jul. 774. In wie fern die ausgetretenen Exjesuiten zu Erwerbungen, und der Vermögensverwaltung fähig. 196. nr. 445
nr. 211 — v. 16. Jun. 774. Ueber die Stiftungskapitalien müssen sich die Vorsteher eigne von den, ihnen persönlich zugehörigen abgesonderte Obligationen geben lassen. 88. nr. 197
nr. 212 — v. 2. Jul. 774. In wie fern die Klöster Apotheke zu unterhalten, und Arzneyen zu verkaufen berechtiget. 185. nr. 414
nr. 213 — v. 9. Jul. 774. Der Gottesdienst soll auf dem Lande nicht allzuspät anfangen. 61. nr. 116
nr. 214 — v. 24. Septemb. 774. Formung und Prüfung der Kirchenrechnungen. 80. nr. 175
nr. 215 — v. 12. Jänner 775. Auch jene, welche einem auswärtigen Ordenshause der erloschenen Gesellschaft schuldig waren, oder es noch sind, müssen die Anzeige machen. 196. nr. 443
nr. 216 — v. 1. Februar. 775. Vorzüglich sind die Geistlichen, welche sich bei dem Gymnasien haben gebrauchen lassen, anzustellen. 30. nr. 36
nr. 217. — v. 1. Febr. 775. Wie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Absterben der Exjesuiten vorzukehren 142. nr. 262
nr. 218. — v. 10. Febr. 775. Strafe der Stiftungsvorsteher, wenn sie ungebührlich das Stempelpapier gebrauchen 90. nr. 205
nr. 219. — v. 11. Febr. 775. Deu Geistlichen ist der gewaltsame Zwang zu Ausbreitung der Religion verboten 42. nr. 58
nr. 220. — v. 14. Febr. 775. Sowohl die Exjesuiten, als die ausgetretenen Ordenspriester müssen sich einer Dioces einverleiben 196. nr. 444
nr. 221. — v. 17. Febr. 775. Die Municipalstädte sind nicht befugt den Titulus Mensæ eigenmächtig zu ertheilen 23. nr. 4

nr. 222. — v. 21. Febr. 775. Wie es zu verhüten, damit den Klöstern unter dem Namen der Schenkungen, Meßstipendien u. s. w. nicht allzu beträchtliche Summen zufallen Seite 163. nr. 341
nr. 223. — v. 28. Febr. 775. Wie die Militarofficiere die wirklich verrichtete Osterbeicht zu erproben haben 65. nr. 132
nr. 224. — v. 7. März 775. Die Abpackung des an Sonn- oder Festtagen ankommenden Postwagens ist erlaubt 77. nr. 158
nr. 225. — v. 20. März 775. Am Aschermittwoche sind keine abergläubigen Ceremonien vorzunehmen 57. nr. 94
nr. 226. — v. 28. März 775. Kirchfahrten in fremde Länder sind unzuläßlich 58. nr. 102
nr. 227. — v. 7. April 775. Diejenigen Paragraphen aus den Testamenten, wo Stiftungen hinterlassen worden, sind der königlichen Landesstelle vorzulegen 86. nr. 188
nr. 228. — v. 18. April 775. Aufhebung der Provinzkassen 186. nr. 416
nr. 229. — v. 2. May 775. Die Klosterobern sollen nie im Namen eines Dritten Quittungen ausstellen 184. nr. 408
nr. 230. — v. 27. May 775. Verfahren der Untersuchungskommission in Exkommunikationsfällen 146. nr. 281
nr. 231. — v. 25. Junius 775. Konkursprüfung zu Uebe rkommung eines Beneficiums auf den Exjesuitengütern 26. nr. 14
nr. 232. — v. 13. Julius 775. Einrichtung des Kirchenbuchs, welches über den Populationsstand der Eingepfarrten zu unterhalten 45. nr. 63
nr. 233. — v. 12. August 775. Aufzeichnung des gegebenen katechetischen Unterrichts in ein eignes Vormerkbuch 42. nr. 59
nr. 234. — v. 12. August 775. Die bezeigte Fähigkeit der Kinder in der wöchentlichen Schulprüfung ist aufzuzeichnen 43. nr. 60
nr. 235. — v. 12. August 775. Kirchenbuch, welches über den Populationsstand der eingepfarrten Personen zu führen 45. nr. 62

nr. 236. — v. 12. August 775. Halbjährig sind die Emigrationspatente von der Kanzel neuerdings bekannt zu machen Seite 157. nr. 320
nr. 237. — v. 18. August 775. Die päbstlichen Konfirmationsbullen der neuen Bischöfe sind dem Hofe vorzulegen 147. nr. 283
nr. 238. — v. 19. August 775. Die Klosterlektoren müssen sich bei den Universitäten prüfen lassen 182. nr. 400
nr. 239. — v. 25. August 775. Wie bei der Armee vorzüglich Ordensmänner als Regimentskapläne zu gebrauchen 69. nr. 138
nr. 240. — v. 15. September 775. Die Konsistorien sind nicht befugt die geistlichen Stiftungen zu bestättigen 87. nr. 189
nr. 241. — v. 15. September 775. Beschränkung der geistlichen Zufluchtsörter 170. nr. 364
nr. 242. — v. 22. September 775. Es ist erlaubt, mit den Klöstern wegen der unentgeltlichen Kandidatenannahme, oder doch um eine geringere Summe sich zu vergleichen 162. nr. 338
nr. 243. — v. 23. September 775. Die Lehrer der Normalschulen sind vorzüglich zu Beneficien zu verwenden 30. nr. 37
nr. 244. — v. 27. Oktober 775. Die Magistrate müssen die einzubringenden Abschriften der Stiftsbriefe umsonst vidimiren 87. nr. 193
nr. 245. — v. 25. November 775. Die bei den Militarspitälern anzustellenden Geistlichen müssen sich beim Feldsuperior melden 71. nr. 139
nr. 246. — v. 25. November 775. Wie die Vertheilung der sonst der Provinzkasse zugeflossenen Einkünfte unter die Klöster zu geschehen habe 187. nr. 417
nr. 247. — v. 19. Jänner 776. Keine berauschenden Getränke dürfen vor dem Gottesdienste, oder während desselben verkaufet werden 33. nr. 50
nr. 248. — v. 10. Febr. 776. Bei neu zu errichtenden Stiftungen muß der Stiftsbrief auf Stempelpapier ausgefertiget werden 90. nr. 204
nr. 249. — v. 24. Febr. 776. Keine preussischen Unterthanen sind zu Beneficien zu befördern 28. nr. 25
nr. 250. — v. 27. April 776. Die Bischöfe dürfen ferner keine Direktoren den Gymnasien vorsetzen 138. nr. 248

nr. 251. — v. 4. May 776. Auch von dem Kirchen- und Bruderschaftsvermögen ist das Subsidium ecclesiasticum zu entrichten Seite 168. nr. 357

nr. 252. — v. 18. May 776. Wie die Stiftungsrechnungsextrakte zu entwerfen 91. nr. 210

nr. 253. — v. 25. May 776. Wie die Sperr nach dem Absterben der weltlichen in den Klöstern befindlichen Kostgänger anzulegen 143. nr. 265

nr. 254. — v. 15. Junius 776. Keine neuen Mitglieder sind ferner in den dritten Orden aufzunehmen 194. nr. 441

nr. 255. — v. 15. Julius 776. Prüfung aus dem Kirchenrechte vor Ueberkommung der heiligen Weihungen 23. nr. 6

nr. 256. — v. 27. Julius 776. Den Abhandlungskommissären ist nach dem Absterben der weltlichen Kostgängerinnen der Eintritt in die Frauenklöster zu gestatten 143. nr. 266

nr. 257. — v. 1. August 776. Ueber die Verwendung des Kirchenvermögens ist jährlich Rechnung abzulegen 80. nr. 174

nr. 258. — v. 1. August 776. Es ist nicht erlaubt, bei den Kirchen einen die Dotationssumme übersteigenden Aufwand zu machen 81. nr. 177

nr. 259. — v. 1. August 776. Die Stiftungsvorsteher sollen ihre eignen mit den Stiftungskapitalien niemals vermengen 88. nr. 196

nr. 260. — v. 3. August 776. Die Barmherzigen haben das Subsidium ecclesiasticum nicht beizutragen 169. nr. 362

nr. 261. — v. 10. August 776. Die zu den Pfarreyen gehörigen Grundstücke sollen ebenfalls verkauft werden 92. nr. 214

nr. 262. — v. 9. September 776. Subrepartition, und und wie überhaupt das Subsidium ecclesiasticum einzuheben 168. nr. 358

nr. 263. — v. 9. September 776. Die Elisabethinerinnen sind von der Abgabe des Subsidii ecclesiastici losgesprochen 169. nr. 363

nr. 264. — v. 28. September 776. Die Kollektmahlzeiten sind abzustellen 132. nr. 233

nr. 265. — v. 5. Oktober 776. Die Geistlichkeit soll nie wider die Verordnungen eifern 158. nr. 325

nr. 266. v. 12. Oktober 776. Bestrafung der Seelsorger, welche taxwidrige Foderungen erpressen Seite 131. nr. 228
nr. 267. — v. 31. Oktober 776. Die Konsistorien haben die Konkursprüfung mit den Kompetenten um ein Beneficium zu veranstalten 26. nr. 15
nr. 268. — v. 2. November 776. Zu Ueberkommung der heiligen Weihungen wird das Zeugniß der ersten Klasse aus dem Kirchenrechte vorausgesetzet 23. nr. 7
nr. 269. — v. 16. November 776. Beförderung der Geistlichen, die sich um die Seelsorge verdient gemacht haben 30. nr. 38
nr. 270. — v. 1. März 777. Die Konsistorien müssen die Einhebung des Subsidii ecclesiastici unentgeltlich einleiten 169. nr. 360
nr. 271. — v. 2. April 777. Die Stiftungen haben die Interessesteuer zu bezahlen 89. nr. 198
nr. 272. — v. 4. April 777. Auch wenn ein Pfarrer Schulden hinterläßt, müssen dennoch die Interkalareinkünfte dem Normalschulfond zugewendet werden 135. nr. 240
nr. 273. — v. 25. April 777. Die Unterthanen müssen die Stoltaxen und andere den Pfarrern bewilligte Abgaben unfehlbar abführen 129. nr. 221
nr. 274. — v. 30. August 777. Wie der Klerus die Feste der Patronen unsrer Länder zu begehen habe 176. nr. 383
nr. 275. — v. 7. Junius 777. Die Universitätsmitglieder sollen die heilige Kommunion öffentlich empfangen 65. nr. 131
nr. 276. — v. 7. Junius 777. Der gesammte Klerus muß, wegen Unvermögen eines Klosters, den sich zeigenden Abgang in dem Subsidio ecclesiastico ersetzen 169. nr. 359
nr. 277. — v. 19. Junius 777. Die Lottobeamten müssen die verrichtete Osterbeicht erproben 65. nr. 133
nr. 278. — v. 21. Junius 777. Die Konsistorien müssen die neuen Stiftungen zur Ausmessung der Erbsteuer dem Gubernium anzeigen 87. nr. 191
nr. 279. — v. 26. Junius 777. Anleitungspunkte, nach welchen die Pfarrer den Religionsunterricht einzuleiten haben 35. nr. 57

nr. 280. — v. 28. Junius 777. Die Austheilung des sogenannten Breve de Moreha ist der Geistlichkeit verboten 56. nr. 91

nr. 281. — v. 23. August 777. Der allgemein vorgeschriebene Katechismus ist beim Religionsunterrichte zu gebrauchen 35. nr. 55

nr. 282. — v. 27. September 777. Die Dispensation in Ehehindernissen muß bei den Bischöfen angesucht werden 139. nr. 253

nr. 283. — v. 7. Oktober 777. Ueber die Kirchengeräthschaften müssen die Vorsteher ein Verzeichniß entwerfen 86. nr. 185

nr. 284. — v. 8. November 777. Die Lektoren, wenn sie einen andern Zweig der Wissenschaft lehren wollen, müssen sich einer nochmaligen Prüfung unterwerfen 182. nr. 401

nr. 285. — v. 14. Febr. 778. In wie fern die als Katecheten angestellten Ordensleute von den Klosterverrichtungen losgesprochen 45. nr. 61

nr. 286. — v. 25. März 778. Aufmunterung der Ordensleute zur Annahme der Doktorswürde 181. nr. 399

nr. 287. — v. 11. April 778. Die Bischöfe werden den neu vorgeschriebenen Katechismus der Geistlichkeit anempfehlen 35. nr. 56

nr. 288. — v. 14. May 778. Bemerkung desjenigen Falles, wo der Pfarrer eine die Stolordnung übersteigende Gebühr abzunehmen berechtiget ist 130. nr. 225

nr. 289. — v. 9. Julius 778. Oeffentliche Andachten, welche die Priesterschaft bei ausbrechendem Kriege zu verrichten hat 63. nr. 122

nr. 290. — v. 3. Oktober 778. Die Stifter und Klöster müssen sich des Rieggers Kirchenrecht anschaffen 23. nr. 8

nr. 291. — v. 24. Febr. 779. Die Geistlichkeit darf keine äusserlichen Kirchenbussen verhängen 57. nr. 100

nr. 292. — vom 27. März 779. Wer den Beweis zu führen habe: ob ein Kloster vor, oder nach dem Verbot eine Realität an sich gebracht habe 160. nr. 332

nr. 293. — v. 29. May 779. Die Lektoren dürfen sich keineswegs den Titel Professor zueignen 182. nr. 402

nr. 294. — v. 26. Junius 779. Die Klöster müssen den Geistlichen alle Bedürfnisse abreichen 184. nr. 409

nr. 295. — v. 24. Julius 779. Es ist keinem Kloster erlaubt, statt eines andern, dem die Allmosensammlung verboten worden, die letztere vorzunehmen Seite 193. nr. 435

nr. 296. — v. 28. August 779. Alle Kontrakte, wodurch weltliche ihr Vermögen an geistliche Personen übertragen, sind ungiltig 164. nr. 342

nr. 297. — v. 9. Oktober 779. Es ist nicht erlaubt, junge Geistliche vor gänzlich vollendetem Kurse der Theologie zur Seelsorge abzurufen 25. nr. 11

nr. 298. — v. 9. Oktober 779. Kein Noviz darf in ein auswärts gelegenes Ordenshaus verschicket werden 183. nr. 405

nr. 299. — v. 6. November 779. In den Frauenklöstern ist den Kostgängerinnen der Unterricht nach der Normalmethode zu geben 181. nr. 398

nr. 300. — v. 27. November 779. Bezeichnung jener Geistlichen, welche von der Konkursprüfung befreyet 27. nr. 21

nr. 301. — v. 6. Febr. 780. Vorsichten bei Verbindung der beurlaubten Soldaten 63. nr. 125

nr. 302. — v. 11. März 780. Die Verordnungen sind in ein eignes Vormerkbuch von den Pfarrern einzutragen 155. nr. 315

nr. 303. — v. 1. April 780. Die Novizen dürfen vor der Profession Testamente errichten 162. nr. 339

nr. 304. — v. 6. May 780. Die Geistlichkeit soll nie die Meinung annehmen: daß die Verordnungen keineswegs im Gewissen verbinden 158. nr. 324

nr. 305. — v. 27. May 780. Es ist nicht erlaubt, Jünglinge vor vollendeten Humanistenstudien in die Klöster aufzunehmen 180. nr. 396

nr. 306. — v. 3. Junius 780. Die Geistlichkeit darf wegen Darreichung der Sakramente von den Kranken keine Vergeltung fodern 65. nr. 134

nr. 307. — v. 22. Julius 780. Keine wahrhaft geistliche, oder auch nur so gekleidete Person darf öffentlich in Verhaft genommen werden 177. nr. 384

nr. 308. — v. 15. September 780. Hindanhaltung des in Ansehen der Blutsauger herrschenden Vorurtheils 56. nr. 90

nr. 309. — v. 22. September 780. Beförderung jener Geistlichen, die sich in irrgläubigen Gegenden bei der Seelsorge verwendet haben Seite 30. nr. 39
nr. 310. — v. 20. Oktober 780. Auch in geistlichen Prozessen ist der Rekurs nach Rom in der Regel verboten 144. nr. 273
nr. 311. — v. November 780. Die in irrgläubigen Gegenden sich aufhaltenden Geistlichen müssen auch die Konkursprüfung ausstehen 26. nr. 19

Dritte Zeitabtheilung.

Diese enthält die Gesetzinnschriften von dem Antritte der Regierung Seiner Majestät des Kaisers bis zum Schlusse des 1782. Jahres.

Nr. 312. — Vom 9. Decemb. 780. Durch die Testamente der Novizen kann den Klöstern nie ein die gesetzmässige Summe übersteigender Betrag zugewendet werden 163. nr. 340
nr. 313. — v. 28. December 780. Die Religionslehren sind den Handwerkslehrbuben beizubringen 32. nr. 46
nr. 314. — v. 15. Jänner 781. Die Konsistorien haben eine Anzeige über die erprobte Fähigkeit der Geistlichen einzubringen 27. nr. 20
nr. 315. — v. 17. Jänner 781. Verzeichniß der Tage, an welchen Schauspiele zu halten verboten 78. nr. 169
nr. 316. — v. 9. März 781. Oefters wiederholter Religionsunterricht in Kirchen und Schulen 32. nr. 48
nr. 317. — v. 26. März 781. Die päbstlichen Bullen ohne Ausnahme setzen die Einwilligung des Landesfürsten voraus 147. nr. 282
nr. 318. — v. 26. März 781. Auswärts wohnende Bischöfe dürfen keine Verordnungen ohne Gutheissen des Hofes bekannt machen 149. nr. 292
nr. 319. — v. 26. März 781. Die Verbindung fremder mit den hiesigen Klöstern, und die Abhängigkeit der letzteren gegen den Generalen wird aufgehoben 188. nr. 419

nr. 320. — v. 14. April 781. Auch in den früher vom päbstlichen Stuhle sich vorbehaltenen Fällen können die Bischöfe die Dispensation ertheilen Seite 140. nr. 256

nr. 321. — v. 3. May 781. Strafe jener Geistlichen, welche Geld in fremde Länder verschicken 174. nr. 372

nr. 322. — v. 4. May 781. Dem Klerus ist der Gebrauch der von der Censur gebilligten Bücher zu bewilligen 138. nr. 250

nr. 323. — v. 4. May 781. Die Bulle in Coena Domini ist aus den Ritualien zu vertilgen, und niemand darf dieselbe ingeheim besitzen 152. nr. 306

nr. 324. — v. 4. May 781. Wie von den Klöstern die Anzeige zu machen, wenn ein Noviz aus dem Orden tritt 180. nr. 397

nr. 325. — v. 8. May 781. Welche Allmosensammlung den Franziskanern und Trinitanern künftig verboten 193. nr. 433

nr. 326. — v. 11. May 781. In wie fern die Klöster Vergantheile an sich bringen dürfen 160. nr. 330

nr. 327. — v. 11. May 781. Die in Testamenten hinterlassenen Meßgelder sind den Seelsorgern des Ortes zuzuwenden 174. nr. 373

nr. 328. — v. 16. May 781. — Bei den Frohnleichnamsprozessionen ist den Zünften der grossen Fahnen verboten 59. nr. 108

nr. 329. — v. 18. May 781. Die Ritualien, Breviere u. s. w. sollen in den Ländern aufgelegt werden 176. nr. 382

nr. 330. — v. 20. May 781. Den Klöstern, welchen keine bestimmte Anzahl Ordensmitbrüder vom Hofe ausgewiesen worden, ist die Kandidatenannahme untersagt 179. nr. 391

nr. 331. — v. 23. Junius 781. Die Ausübung des Einstandrechts ist den Stiften und Klöstern verboten 160. nr. 329

nr. 332. — v. 28. Junius 781. Entlassung jener Novizen, die erst nach publicirten Verbot der Kandidatenannahme dem Orden einverleibet worden 180. nr. 394

nr. 333. — v. 19. Julius 781. Auf welchen Gütern die Stifter die Normalschulen aus ihren Einkünften zu unterhalten schuldig 191. nr. 429

nr. 334. — v. 10. August 781. Dem Volke ist die Lesung der Bibel zu gestatten Seite 138. nr. 249
nr. 335. — 21. August 781. Ohne Hoferlaubniß darf niemand eine Würde beim römischen Stuhle ansuchen 148. nr. 286
nr. 336. — v. 1. September 781. Wo die Bischöfe den Eid der Treue gegen den Monarchen abzulegen haben 137. nr. 246
nr. 337. — v. 4. September 781. Bestrafung der Pfarrer, die gegen Darzeigung eines andern, als des vom Bischofe ausgefertigten Dispensationsscheins trauen 141. nr. 258
nr. 338. — v. 19. September 781. Die Klöster müssen bei Abhaltung des Provinzialkapitels sich genau nach der publicirten Verordnung verhalten 189. nr. 423
nr. 339. — v. 2. Oktober 781. Die päbstliche Notäre werden wollen, müssen hiezu den Konsens des Hofes erbitten 148. nr. 287
nr. 340. — v. 3. Oktober 781. Die Einfuhr der Ritualien, Breviere, u. s. w. aus fremden Ländern ist verboten 176. nr. 381
nr. 341. — v. 11. Oktober 781. Von der den Klöstern zufallenden Mitgabe der Kandidaten wird keine Erbsteuer abgenommen 168. nr. 355
nr. 342. — v. 13. Oktober 781. In wie fern den Protestanten die Erbauung der Bethäuser bewilliget 49. nr. 64
nr. 343. — v. 13. Oktober 781. Unter welchem Bedingnisse den Protestanten gestattet, eigne Schulmeister aufzunehmen 49. nr. 66
nr. 344. — v. 13. Oktober 781. Die Prediger dürfen keinen Kranken abhalten, sich einen katholischen Geistlichen rufen zu lassen 50. nr. 67
nr. 345. — v. 13. Oktober 781. Nach was für einer Formel von den Protestanten der Eid abzunehmen 51. nr. 74
nr. 346. — v. 13. Oktober 781. Protestanten dürfen sich mit Katholischen verheurathen, und in welcher Religion die Kinder zu erziehen 52. nr. 77
nr. 347. — v. 13. Oktober 781. Die katholischen Pfarrer dürfen von Protestanten die Stolgebühren abnehmen 53. nr. 79

nr. 348. — v. 14. Oktober 781. Auswärts wohnende Bischöfe werden in Bezug auf die landesfürstlichen Verordnungen den erbländischen gleichgehalten Seite 158. nr. 323
nr. 349. — v. 15. Oktober 781. Auch die schon vorhandenen päbstlichen Notäre müssen sich vom Hofe bestättigen lassen 148. nr. 288
nr. 350. — v. 18. Oktober 781. Dienstbothen beiderlei Geschlechts müssen vor der Dienstannahme aus der Christenlehre sich prüfen lassen 32. nr. 47
nr. 351. — v. 20. Oktober 781. Die Konsistorien und Obrigkeiten werden sorgen, damit die Interkalareinkünfte dem Normalschulfond wirklich zugewendet werden 135. nr. 241
nr. 352. — v. 24. Oktober 781. Mit Bescheidenheit ist der Religionsunterricht vorzutragen 53. nr. 82
nr. 353. — v. 25. Oktober 781. Auch in den, aus einem Verbrechen abstammenden Ehehindernissen ertheilen die Bischöfe die Dispensation 141. nr. 257
nr. 354. — v. 1. November 781. Vor der Kopulation der Unterthanen muß der schriftliche Schein der Grundobrigkeiten dargezeigt werden 63. nr. 124
nr. 355. — v. 9. November 781. In wie fern die ausgetretenen Personen der eingezogenen Klöster beiderlei Geschlechts zu Erwerbungen fähig 197. nr. 447
nr. 356. — v. 12. November 781. Keine Alumnen sind sind ferner in das deutsche Kollegium nach Rom zu verschicken 24. nr. 9
nr. 357. — v. 27. November 781. Die Geistlichkeit soll die Aufträge der Bischöfe in Abstellung der Mißbräuche genau befolgen 59. nr. 110
nr. 358. — v. 27. November 781. Weder für, noch wider die Bulle in Coena Domini soll gestritten werden 152. nr. 307
nr. 359. — v. 3. December 781. Keine Direktorien ohne Gutheissung des Hofes sind dem Klerus auszutheilen 149. nr. 294
nr. 360. — v. 1. Jänner 782. Niemanden wird künftig der Hof die Erlaubniß geben, ein päbstlicher Notär zu werden 149. nr. 290
nr. 361. — v. 2. Jänner 782. Erklärung, welche die Protestanten bei der Ortsobrigkeit einzubringen haben 50. nr. 69

nr. 362. — v. 2. Jänner 782. Den Protestanten ist nicht erlaubt gegen ihre Mitunterthanen einen Religionszwang auszuüben Seite 51. nr. 71
nr. 363. — v. 2. Jänner 782. Religionszänkereyen sind den Unterthanen untersagt 51. nr. 73
nr. 364. — v. 2. Jänner 782. Religionszänkereyen und Lästerungen gegen Protestanten sind der Geistlichkeit verboten 53. nr. 81
nr. 365. — v. 14. Jänner 782. Die Konsistorien haben die Publikationsentwürfe der Landesstelle vorzulegen 155. nr. 313
nr. 366. — v. 25. Jänner 782. Lossprechung von den Ordensgelübden wird bei den Bischöfen angesucht 141. nr. 259
nr. 367. — v. 28. Jänner 782. In wie fern protestantische Bücher einzuführen gestattet 51. nr. 75
nr. 368. — v. 28. Jänner 782. Die Konsistorien müssen dem Klerus die landesfürstlichen Verordnungen wörtlich bekannt machen 155. nr. 312
nr. 369. — v. 29. Jänner 782. Mit den Ordensgeistlichen, um diese zur Seelsorge verwenden zu können, ist eine Prüfung vorzunehmen 26. nr. 17
nr. 370. — v. 31. Jänner 782. Personenzahl, welche zu Aufführung eines protestantischen Bethauses vorausgesetzet wird 49. nr. 65
nr. 371. — v. 31. Jänner 782. Den katholischen Geistlichen ist erlaubt, kranke Protestanten, auch ungerufen zu besuchen 50. nr. 68
nr. 372. — v. 31. Jänner 782. Bis zur Annahme eigner Prediger muß die katholische Geistlichkeit bei den Protestanten die Ministerialhandlungen verrichten 53. nr. 83
nr. 373. — v. 4. Februar, 2. September und 10. Oktober 782. Die Lokalumstände, um das Pfarreyeintheilungsgeschäfft richtig zu bestimmen, sind einzuberichten 28. nr. 24
nr. 374. — v. 4. Februar 782. Keine Pastoralschreiben sind ohne Bewilligung des Hofes auszustreuen 149. nr. 293
nr. 375. — v. 20. Februar 782. Die Geistlichkeit muß sich beeifern, allen in der Religion sich zeigenden Mißbräuchen abzuhelfen 60. nr. 112

nr. 376. — v. 20. Februar 782. Auch die in den Erbländern wohnenden Bischöfe müssen bei Herausgabe eines Hirtenbriefs bei Hof die Bewilligung ansuchen Seite 149. nr. 296
nr. 377. — v. 22. Februar 782. Die katholischen Pfarrer müssen auch in Ansehen der Protestanten die Populationsbücher führen 53. nr. 80
nr. 378. — v. 24. Februar 782. Die ausser den Klöstern befindlichen Schwestern des dritten Ordens müssen die geistliche Kleidung ablegen 199. nr. 455
nr. 379. — v. 28. Februar 782. Verwendungsart des eingezogenen Klostervermögens 197. nr. 449
nr. 380. — v. 12. März 782. Auf was für eine Art von den Konsistorien die Konkursprüfung einzuleiten 27. nr. 22
nr. 381. — v. 16. März 782. Wie die katholischen Pfarrer die Ministerialhandlungen bei Protestanten zu verrichten haben 53. nr. 84
nr. 382. — v. 21. März 782. Kirchen- und Stiftungskapitalien können bloß in den öffentlichen Fonds angeleget werden 84. nr. 179
nr. 383. — v. 28. März 782. Unter welchem Bedingnisse protestantischen Kindern die katholische Religion anzunehmen gestattet 52. nr. 78
nr. 384. — v. 31. März 782. Vorsichten, welche vor der Taufgebung der Judenkinder zu beobachten 55. nr. 87
nr. 385. — v. 6. April 782. Kein Geistlicher darf vor gänzlich vollendeter Theologie zum Priester geweihet werden 25. nr. 12
nr. 386. — v. 8. April 782. An welchen höhern Richter in geistlichen Angelegenheiten von den Konsistorien der Rekurs zu nehmen 144. nr. 274
nr. 387. — v. 9. April 782. Die Unterthanen, welche keine Religionserklärung eingebracht haben, werden für Katholische gehalten 50. nr. 70
nr. 388. — v. 10. April 782. Die Ordensleute dürfen sich nur der vom Hofe gebilligten Direktorien bedienen 149. nr. 295
nr. 389. — v. 25. April 782. Vorzügliche Beförderung jener Geistlichen, die aus der Theologie das Zeugniß der ersten Klasse aufweisen 30. nr. 34

nr. 390. — v. 26. April 782. Den Katholiken ist verboten, gegen Protestanten einen Religionszwang auszuüben Seite 51. nr. 72
nr. 391. — v. 2. May 782. Die Exemptionsprivilegien sind von den Ordenshäusern dem Hofe vorzulegen 150. nr. 299
nr. 392. — v. 4. May 782. Die Bulle Unigenitus ist ausser Umlauf zu setzen, und die Bischöfe sollen dem Volke den Gebrauch der Bibel, dem Klerus aber die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher gestatten 151. nr. 304
nr. 393. — v. 4. May 782. Die Schuldensteuer ist von den Geistlichen der aufgehobenen Klöster beizutragen 198. nr. 452
nr. 394. — v. 7. May 782. Die Ablaßbriefe sind zur nochmaligen Bestättigung nach Hof einzuschicken 150. nr. 300
nr. 395. — v. 9. May 782. Verwendung der in den Kirchen der aufgehobenen Klöster gefundenen Ornate und Geräthschaften 198. nr. 450
nr. 396. — v. 11. May 782. In welchen Fällen den Bischöfen gestattet, die Dispensation unmittelbar zu ertheilen 140. nr. 255
nr. 397. — v. 11. May 782. In wie fern die Bulle in Coena Domini in den theologischen Schulen gelehrt werden dürfe 152. nr. 308
nr. 398. — Mit welcher Einschränkung der neu gewählte Provinzial dem Ordensgeneralen seine Wahl anzeigen dürfe 189. nr. 422
nr. 399. — v. 14. May 782. Der übermässige Kirchen- und Altarsaufputz ist künftig abzustellen 61. nr. 115
nr. 400. — v. 17. May 782. Auf dem Lande sind die Verordnungen von der Kanzel zu verkündigen 157. nr. 319
nr. 401. — v. 23. May 782. Um einen Koadjutor sich beisetzen zu dürfen, müssen die Bischöfe zuvor die Einwilligung des Hofes bewirken 150. nr. 298
nr. 402. — v. 31. May 782. Nach der Publikation sind die Originalkurrende nebst einer Abschrift der Verordnung von den Konsistorien den Gubernien vorzuzeigen 155. nr. 314
nr. 403. — v. 1. Junius 782. Wie die fremden geistlichen Sammler hindanzuhalten und zu bestrafen 192. nr. 431

nr. 404. — v. 3. Junius 782. Der Eid der unbefleckten Empfängniß darf von den Universitätsmitgliedern ferner nicht abgeleget werden Seite 60. nr. 113
nr. 405. — v. 6. Junius und 12. August 782. Die einfachen Beneficien und Stiftungen sind dem Hofe anzuzeigen 28. nr. 23
nr. 406. — v. 15. Junius 782. Wie das Gesetzvormerkbuch von der Geistlichkeit einzurichten: Strafe, wenn es nicht ordentlich fortgeführet würde 155. nr. 316
nr. 407. — v. 15. Junius 782. Die auf die Abhängigkeit gegen den Ordensgeneralen in den Regeln sich beziehenden Stellen sind zu vertilgen 189. nr. 421
nr. 408. — v. 19. Junius 782. Die Nothwendigkeit der Konkursprüfung erstrecket sich auch auf die Patronatsbeneficien 26. nr. 16
nr. 409. — v. 20. Junius 782. Strafe, wenn die Lektion am Feste Gregor des VII. oder des heiligen Benons in irgend einem Breviere unverlöscht gefunden würde 153. nr. 311
nr. 410. — v. 22. Junius 782. Die protestantischen Bücher sind in den Erbländern aufzulegen 51. nr. 76
nr. 411. — v. 23. Junius 782. Das Verbot, den Militarpersonen etwas zu lehnen, ist jährlich von der Geistlichkeit zu erneuern 157. nr. 321
nr. 412. — v. 28. Junius 782. Stifte und Klöster dürfen nicht eigenmächtig den Titulus Mensæ ertheilen 23. nr. 5
nr. 413. — v. 5. Julius 782. Wie die Pensionsquittungen der aus den Klöstern getretenen Personen zu unterfertigen 198. nr. 453
nr. 414. — v. 17. Julius 782. Es ist nicht erlaubt, die Novizen die zeitige Profession vor dem gesetzmässigen Alter ablegen zu lassen 183. nr. 406.
nr. 415. — v. 18. Julius 782. Formel, welche die Konsistorien bei Abnahme der Eidschwüre zu gebrauchen haben 145. nr. 276
nr. 416. — v. 19. Julius 782. Die Verordnungen sind von der Kanzel dem Volke bekannt zu machen 157. nr. 317.
nr. 417. — v. 20. Julius 782. Auch die Exjesuiten müssen sich der Konkursprüfung unterwerfen 26. nr. 18

nr. 418. — v. 23. Julius 782. Wann die von der Pönitentiarie ertheilten Lossprechungen keiner landesfürstlichen Gutheissung bedürfen Seite 151. nr. 303
nr. 419. — v. 10. August 782. Die Todesfälle der geistlichen Personen sind der geistlichen Kommission anzuzeigen 179. nr. 389
nr. 420. — v. 17. August 782. Welche Personen die päbstlichen Urkunden zu vidimiren haben 148. nr. 289
nr. 421. — v. 19. August 782. Auch die Pfarrkirchen müssen ihre Ablaßbriefe nach Hof einsenden 150. nr. 301
nr. 422. — v. 23. August 782. Zu welchem Gebrauche die in den Kirchen der eingezogenen Klöster gefundenen heiligen Gefässe zu bestimmen 198. nr. 451
nr. 423. — v. 24. August 782. Kein Eidschwur darf künftig von den Mitgliedern der Christenlehrbruderschaft abgenommen werden 60. nr. 114
nr. 424. — v. 24. August 782. Unter welchen Umständen in Prozessen vom päbstlichen Stuhle eine Delegation angesucht werden könne 145. nr. 275
nr. 425. — v. 26. August 781. Die vom päbstlichen Stuhle an die Bischöfe einlaufenden Bullen wegen unmittelbarer von den letzteren zu ertheilenden Dispensation fodern das Placetum 148. nr. 284
nr. 426. — v. 30. August 782. Alle noch so feyerlich gemachten Eheverlöbnisse sind ungiltig 143. nr. 269
nr. 427. — v. 31. August 782. In wie fern den ausgetretenen Personen der aufgehobenen Klöster die Verwaltung ihres Vermögens zukomme 197. nr. 448
nr. 428. — v. 10. September 782. Ohne Bewilligung der geistlichen Kommission darf der Klerus keine angelegten Kapitalien aufkündigen 178. nr. 387
nr. 429. — v. 11. September 782. Aufhebung aller Exemptionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit 190. nr. 424
nr. 430. — v. 13. September 782. Die innländischen Klöster müssen zur Allmosensammlung die Erlaubniß des Guberniums erbitten 193. nr. 432
nr. 431. — v. 14. September 782. Bis man das Bedürfniß des geistlichen Standes näher kennen wird, ist die Ertheilung der heiligen Weihungen, und die Kandidatenannahme verboten 139. nr. 251

nr. 432. — v. 14. September 782. Die Kandidatenaufnahme ist allen Ordenshäusern verboten Seite 179. nr. 390
nr. 433. — v. 16. September 782. Was für eine Formel bei dem von den Bischöfen abzulegenden Eide zu gebrauchen 138. nr. 247
nr. 434. — v. 16. September 782. Die Lektion am Feste des heiligen Benons ist zu vertilgen 153. nr. 310
nr. 435. — v. 16. September 782. Auch die Exemptionen des Paulinerordens sind als ungiltig zu betrachten 190. nr. 425
nr. 436. — v. 16. September 782. In wie fern die Nonnen, welche entweder in ein anderes Kloster gegangen, oder in dem Versammlungshause befindlich sind, der Rücktritt in die Welt gestattet 198. nr. 454
nr. 437. — v. 21. September 782. Wann, und wie die Republikation der Normalschulordnung von der Geistlichkeit zu veranstalten 33. nr. 52
nr. 438. — v. 28. September 782. Die Publikation der Gesetze soll in Städten von der Kanzel geschehen 157. nr. 318
nr. 439. — v. 5. Oktober 782. Einbringung der Bekenntnisse über das Vermögen der Stiftungen 90. nr. 206
nr. 440. — v. 5. Oktober 782. Der Welt- und Ordensklerus soll Vermögensbekenntnisse einbringen 177. nr. 385
nr. 441. — v. 5. Oktober 782. Die Geistlichkeit hat bloß die Nutzniessung von dem Kirchen- und Stiftungsvermögen: jede Veräusserung ist ihr also untersagt 177. nr. 386
nr. 442. — v. 7. Oktober 782. Wie über die päbstlichen Bullen die Bestättigung des Landesfürsten anzusuchen 151. nr. 302
nr. 443. — v. 12. Oktober 782. Fremde können nie von einem auswärtig wohnenden Bischofe zu Beneficien befördert werden 29. nr. 28
nr. 444. — v. 15. Oktober 782. Wie die Personen, welche für eine Kirche einen neuen Ablaß vom päbstlichen Stuhle zu überkommen wünschen, zuvor die Einwilligung des Hofes anzusuchen haben 150. nr. 297
nr. 445. — v. 16. Oktober 782. Die Ablaß- und Bruderschaftseinladungen sind der Censur vorzulegen 176. nr. 380

nr. 446.

nr. 446. — v. 18. Oktober 782. Verfassung des zu Pavia gestifteten Kollegiums für junge Geistliche Seite 24. nr. 10
nr. 447. — v. 9. November 782. Die Heilungsart des Professors Wollstein ist dem Landvolke bei herrschender Viehseuche von der Geistlichkeit anzuempfehlen 158. nr. 322
nr. 448. — v. 11. November 782. Wie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode der Exnonnen vorzunehmen 142. nr. 264
nr. 449. — v. 6. December 782. Die Pfarrer müssen die Aufsicht führen, damit auch die bürgerlichen Pflichten in den Schulen der Jugend gelehret werden 34. nr. 54
nr. 450. — v. 12. December 782. Jene, welche die Ordensgelübde abgeleget, oder schon eine höhere Weihung erhalten haben, können zu Priestern erhoben werden 139. nr. 252
nr. 451. — v. 12. December 782. Wie die Zurückzahlung an die Gläubiger des geistlichen Standes zu geschehen habe, wenn diesen die Kapitalien aufgekündiget werden 178. nr. 388
nr. 452. — v. 27. December 782. Nur zwo feyerliche Prozessionen sollen jährlich in jedem Kirchspiele gehalten werden 58. nr. 107
nr. 453. — v. 27. December 782. Nur dürftige, und zur Allmosensammlung früher berechtigte Klöster dürfen die Fortsetzung der letzteren ansuchen 193. nr. 134

Anmerkung. Der Verfasser hat das Ehepatent vom 16. Jänner, und das der Geistlichkeit unter dem 1. März dieses Jahres gemachte Verbot der Geldausborgung in der Sammlung zwar berührt; allein er hat beide Verordnungen in dem vorliegenden chronologischen Register, da er den Schluß des 1782. Jahrs zum Ruhepunkt dieses Werks festgestellet hat, nicht erst anführen wollen.

B. Buch=

B.

Buchstabenregister.

A.

Abwehrung abergläubiger Gebete, Gesänge und anderer unschicklicher Andachtsübungen Seite 56. — nr. 92—97
Abverlassenschaftsabhandlung, wie die nach dem Absterben geistlicher Personen vorzunehmen, sieh Verlassenschaft.

Ablässe.

1) Alle Mißbräuche, die sich bei den Ablässen, Bruderschaften und andern in sich sonst löblichen Andachtsübungen veroffenbaren, sind abzustellen 59. — nr. 109—112
2) Bevor ein neuer Ablaß beim päbstlichen Stuhle angesuchet wird, ist die Hofeinwilligung zu bewirken 150. — nr. 297
Wie das Erbsteueräquivalent von der gesammten Geistlichkeit beizutragen 167. — 352—355
Akatholische, sieh Protestanten.

Allmosen.

1) Das in den Kirchen einfliessende Allmosen dürfen sich die Geistlichen keinegwegs zueignen 132. — nr. 232
2) Fremden Klöstern ist die Allmosensammlung durchgehends verboten, den innländischen aber unter gewissen Einschränkungen und nach bewirkter Erlaubniß gestattet 192. — nr. 431—439
Der überflüssige Aufputz der Kirchen und Altäre ist abzustellen 61. — nr. 115

Amortisation.

1) Die Amortisationsgesetze verbieten allen unsterblichen Körpern die Ansichbringung unbeweglicher Güter 159. — nr. 326—328

2) Unter

2) Unter unbewegliche Güter wird auch die Ausübung des Einstandrechts, und die unentgeltliche Erwerbung der Vergantheile gerechnet Seite 160. — 329 und 330
3) Art der Beweisführung, ob ein unsterblicher Körper vor oder nach dem Verbote eine Realität an sich gebracht habe? Wie die Einwilligung des Hofes zu Erkaufung eines Grundes anzusuchen 160. — nr. 331 und 332
4) Der Wechselhandel und die Einmengung in weltliche Geschäffte ist der Priesterschaft untersagt 161. — nr. 333 und 334
5) Bestimmung der unübersteiglich festgesetzten Mitgabe, welche die Klöster zu erwerben fähig 161. — nr. 335 —338
6) In wie fern die Novizen vor der Profession Testamente zu errichten befugt 162. — nr. 339 und 340
7) Vorsorge, damit die Amortisationsgesetze durch Schenkungen, Meßstipendien und andere den Klöstern zugedachte Erwerbungen nicht vereitelt werden 163. — nr. 341 und 342
Wer immer ein Amt oder Würde bei einer fremden Macht ansuchen will, muß zuvor die Erlaubniß des Hofes erbitten 148. — nr. 286—290
Alle Mißbräuche, die sich bei den Ablässen, Bruderschaften und andern in sich selbst sonst löblichen Andachtsübungen veroffenbaren, sind abzustellen 59. — nr. 109—113
Apostolischer Stuhl oder Hof, sieh päbstlicher.
Mit welcher Einwilligung den Klöstern bewilliget, Apotheken zu unterhalten, und Arzneyen zu verkaufen 185. — nr. 414 und 415
Appellation oder Rekurs, sieh Berufung.

Arbeiten.

1) Die abgestellten Festtage sind zu den Berufsarbeiten zuverwenden 76. — nr. 154—156
2) Knechtliche und auf andere Zeit verschiebliche Arbeiten sind nicht erlaubt an Sonn- und beibehaltenen Festtagen zu verrichten 77. — nr. 157—160
3) In wie fern den Klöstern gestattet in ihren Häusern Handwerksarbeiten verfertigen zu lassen 185. — nr. 413
Ganz Arme müssen die Pfarrer unter Strafe unentgeltlich begraben 130. — nr. 224

Kein Geistlicher wird öffentlich in Arrest genommen Seite 177. — nr. 384

Mit welcher Einschränkung den Klöstern bewilliget, Apotheken zu unterhalten und Arzneyen zu verkaufen 185. — nr. 414 u. 415

Das von der Geistlichkeit angefoderte Asyl wird beschränket 170. — nr. 364 und 365

Der überflüssige Aufputz der Kirchen und Altäre ist abzustellen 61. nr. 115

B.

Barmherzige.

1) Die Barmherzigen sind von dem Beitrage des Subsidii ecclesiastici losgesprochen 169. — nr. 362

2) Unter welchen Bedingnisse die Barmherzigen zum Arzneyverkauf berechtiget 186. — nr. 415

Die Befreyungsprivilegien der Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe werden ungiltig erkläret 190. — nr. 424 und 425

An welche Justizbehörde gegen die Urtheile der Konsistorien die Berufung zu geschehen habe 144. nr. 271—276

Beicht.

1) Welche Personen, und auf was für eine Art die wirklich verrichtete Osterbeicht zu erproben haben 65. nr. 132 und 133

2) Die Abnahme des Beichtkreuzers ist der Geistlichkeit verboten 131. — nr. 229

Wie von der Geistlichkeit die Bekanntmachung der neuen als der alten wiederholt zu erfrischenden Verordnungen zu geschehen habe 157. — nr. 317—322

Bekenntnisse.

1) Wann über das Stiftungsvermögen die Bekenntnisse einzubringen 91. — nr. 207

2) Vermögensbekenntnisse soll die Geistlichkeit einbringen 177. — nr. 385

Belohnung, welche der Patron von dem neu angestellten Beneficiaten abnehmen darf 30. — nr. 41

Beneficien und Beneficiaten.

1) Vor der Wiedererseßung eines landesfürstlichen oder Patronatsbeneficiums wird jederzeit eine Konkursprüfung veranstaltet Seite 25. — nr. 13—16
2) Eine umständliche Beschreibung aller Kurat- und einfachen Beneficien, um die Pfarreyen nach dem Bedürfnisse vermehren zu können, ist einzubringen 28. — nr. 23 und 24
3) Bezeichnung der Personen, welche platterdings zu keinem Beneficium befördert werden dürfen 28. — nr. 25—27
4) welche nur bedingt von deren Ueberkommung ausgeschlossen 29. — nr. 28—32
5) und welchen endlich vorzüglich dieselben zu überlassen 30. nr. 33—39
6) Belohnung, welche der Patron von dem neu angestellten Beneficiaten abnehmen darf 30. — nr. 41
7) Von welchen Beneficien die Interkalareinkünfte abzunehmen, deren Einhebung ist wirksamst zu betreiben 135. — nr. 239—241
8) Stempelgebühren und Taxen, welche bei Ueberkommung der Beneficien zu entrichten 166. — nr. 349—351

Die Lektion am Feste Gregor des Siebenten und des heiligen Benons ist zu vertilgen 153. nr. 309—311

Einbringung der Stiftungsberichte 90. — nr. 206

An welche Justizbehörde gegen die Urtheile der Konsistorien die Berufung zu geschehen habe 144. nr. 271—276

Unter welchem Bedingnisse die Protestanten befugt, Bethäuser zu erbauen 49. — nr. 64 und 65

Bettel.

1) Fremden Bettelklöstern ist die Allmosensammlung durchgehends verboten, den innländischen aber unter gewissen Einschränkungen und nach bewirkter Erlaubniß gestattet 192. nr. 431—439
2) Die Zahl der in den Bettelklöstern befindlichen Geistlichen ist soviel möglich zu beschränken 196. — nr. 444

Vorsicht, welche bei der Eheverbindung der beurlaubten Soldaten von Seite der Pfarrer anzuwenden 63. — nr. 125

Der Gebrauch der Bibel ist dem Volke bewilliget 138. — nr. 249

Bischöfe.

Bischöfe.

1) Vorsichten, welche die Bischöfe anzuwenden haben, bevor sie einen Jünglinge die heiligen Weihungen ertheilen Seite 23. — nr. 6 und 7
2) Wie sich die Bischöfe bei Vertheilung der Beneficien zu verhalten haben, sieh Beneficien.
3) Aufsicht der Bischöfe in Hinsicht auf den Religionsunterricht, sieh Religion.
4) Wie die Bischöfe der untergeordneten Geistlichkeit die Befolgung der Toleranzverordnungen einzubinden haben, sieh Protestanten.
5) Die Sache der Bischöfe ist, alle den Aberglauben in der Religion begünstigenden Mißbräuche abzustellen, sieh Aberglauben und Mißbräuche.
6) Wie die Bischöfe, um das Kirchen- und Stiftungsvermögen aufrecht zu erhalten, mitzuwirken haben, sieh Kirchen und Stiftungen.
7) Wie von diesen die jährlich vorzunehmende Kirchenvisitation einzuleiten, sieh Visitation.
8) Eid, welchen die Bischöfe abzulegen haben; sie sind keineswegs befugt, den Gymnasien besondere Direktoren vorzusetzen, noch dem Volke den Gebrauch der Bibel, oder dem Klerus die Lesung der gebilligten Bücher zu verbieten 137. — nr. 246—250
9) Die Bischöfe dürfen nur jenen, die vereits das Subdiakonat empfangen, oder die Ordensgelübde abgeleget haben, die Priesterweihe ertheilen 139. — nr. 151 und 252
10) An die Bischöfe ist sich zu Bewirkung der Dispensation bei Ehehindernissen zu verwenden 139. — nr. 253 und 254
11) In welchen Fällen die Bischöfe die Ehedispensation unmittelbar bewilligen dürfen 140. — nr. 255—259
12) Wie nach dem Absterben der Bischöfe die Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen 141. — nr. 260
13) Die Bischöfe, bevor sie einen Hirtenbrief, die Direktorien ausstreuen, oder einen Ablaß beim päbstlichen Stuhle ansuchen, oder sich einen Koadjutor beisetzen, müssen die Einwilligung des Hofes bewirken 149. — 292—298
14) Vorsorge der Bischöfe, damit die Verordnungen des Staats dem Klerus gehörig bekannt gemacht, und von dem letzteren befolget werden 155. — nr. 312—325

Entfernung der Vorurtheile, die bisher in Ansehen der Blutsauger beim Volke herrschend waren Seite 56. — nr. 90

Die Stiftungsbriefe sind von den Magistraten unentgeltlich zu vidimiren 87. nr. 193

Bruderschaft.

1) Die in Ansehen der Bruderschaften, Ablässe und anderer Andachtsübungen sich zeigenden Mißbräuche sind abzustellen 59. — nr. 109—112

2) Keine Eidschwüre sollen von den Mitglieder der Bruderschaften ferner abgenommen werden 60. — nr. 113 u. 114

3) Die Bruderschaft unter dem Namen und Regel des dritten Ordens wird aufgehoben 194. nr. 441

Bestrafung der Buchdrucker, welche eine päbstliche Bulle ohne Hofbewilligung ausstreuen 148. — nr. 285

Bücher.

1) Wie die Pfarrer die Kirchenbücher, besonders in Hinsicht auf den Populationsstand der Eingepfarrten zu führen, und was sie aus denselben für einen Auszug jährlich einzubringen haben 45. — nr. 62 und 63

2) Den Protestanten ist gestattet, ihre Gebetbücher einzuführen 51. — nr. 75 und 76

3) Wie die ausser der Ehe erzeugten Kinder in die Taufbücher einzutragen 64. — nr. 127

4) Die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher ist dem Klerus zu gestatten 138. — nr. 250

5) Die geistlichen Verordnungen sind in eigne Vormerkbücher einzutragen 155. — nr. 315 und 316

6) Die Einfuhr der zum Gebrauche des Klerus erfoderlichen Bücher ist verboten, sondern die letzteren sind in den Erbländern in Druck zu legen 176. — nr. 381 und 382

Bullen.

1) Alle päbstlichen Bullen setzen die Einwilligung des Hofes voraus 147. — nr. 282—284

2) Wie die Bulle Unigenitus und in Coena Domini ausser Umlauf zu setzen 151. — nr. 304—308

Weder Geldstrafen noch äussere Kirchenbussen darf die Geistlichkeit eigenmächtig verhängen 57. — nr. 99 und 100

C.

Die Geistlichkeit muß alle herauszugebenden Schriften, selbst die Andachtseinladungen der Censur unterwerfen Seite 175. — nr. 379 und 380
Wie die Bulle Unigenitus und in Coena Domini ausser Umlauf zu setzen 151. — nr. 304 – 308

D.

Verbindlichkeiten, welche die Bezirksdechanten bei der jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitation zu beobachten haben 136. nr. 242—245
Deutscher Ritterorden, sieh Ritter.
Aufhebung des deutschen Kollegiums zu Rom 24 — nr. 9
Wie das Kirchenvermögen gegen Diebstähle zu verwahren 86. — nr. 184 und 185
Gottesdienst, sieh Gottes.

Diöces.

1) Mit welcher Einschränkung jeder Diöces erlaubt, sich einen Patron auszuwählen, und wie sie dessen Fest zu begehen habe 75. — nr. 149 und 150
2) Bei einer gewissen Diöces müssen sich die Exjesuiten und die Priester der eingezogenen Klöster einverleiben 196. — nr. 444
Die Bischöfe dürfen den Gymnasien ferner keine besonderen Direktoren vorsetzen 138. — nr. 248
Die für den Klerus bestimmten Direktorien müssen zuvor dem Landesfürsten vorgeleget werden 149. — nr. 294

Dispensation.

1) Auf welche Personen die ertheile Dispensation der Festtage ihren Bezug habe 176. — nr. 153
2) Die Ehedispensationen, so wie jene, um von den Ordensgelübden losgesprochen zu werden, sind stets bei den Bischöfen anzusuchen 139. — nr. 253—259
Bei welchen Domkapiteln zu Ueberkommung einer Pfründe das Inkolat vorausgesetzet werde, und wie ein Domprobst im Namen des Kapitels den Eid abzulegen habe 164. — nr. 343—345

Dos, sieh Mitgabe.
Die auf die Duldung der Protestanten und Juden sich beziehenden Verordnungen sind unter der Rubrik: Protestanten und Juden nachzuschlagen.

E.

Ecclesiasticum.

1) Das Subsidium ecclesiasticum ist von dem gesammten Klerus beizutragen Seite 168. — nr. 356—363
2) Die Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüder sind von dem Erlage des Subsidii ecclesiastici losgesprochen 169. — nr. 362 und 363

Ehe.

1) Ehen zwischen Katholiken und Protestanten sind zuläßlich; Erziehung der aus einer solchen Verbindung abstammenden Kinder 52. — nr. 77 und 78
2) Vorsichten, welche die Pfarrer bei der Eheverbindung der beurlaubten Soldaten und armen Personen zu beobachten haben 63. — nr. 123—126
3) Die Ehedispensationen, so wie jene, um von den Ordensgelübden enthoben zu werden, sind stets beim Bischofe anzusuchen 139. — nr. 253—259

Eid.

1) Wie von den Protestanten die Eidschwüre abzunehmen 51. — nr. 74
2) Keine Eidschwüre sollen von den Mitgliedern der Bruderschaften ferner abgenommen werden 60. — 113 und 114
3) Eid der Treue, welchen die Bischöfe abzulegen haben 137. — nr. 246 und 247
4) Die allgemein vorgeschriebene Eidesformel ist auch in dem Rechtslaufe bei den Konsistorien zu gebrauchen 145. — nr. 276
5) Wie die Domprobste im Namen des Kapitels den Eid abzulegen haben 137. — nr. 345
Eigenschaften, welche zu Ueberkommung des Titulus Mensæ vorausgesetzet werden 22. — nr. 1—3
Einfache Beneficien, sieh Beneficien.

Ein-

Einkünfte.

1) Einkünfe der Pfarreyen 92. — nr. 214—233
2) Von welchen Beneficien die Interkalareinkünfte einzuheben, und wie diese zu verwenden 135. — nr. 239—241
3) Aus den Klostereinkünften ist den Geistlichen der Unterhalt abzureichen 184. — nr. 409

Einwilligung.

1) Alle päbstlichen Bullen setzen die Einwilligung des Hofes voraus 147. — nr. 282—285
2) Diese ist auch vorläufig zu bewirken, wenn jemand was immer für eine Würde oder Amt beim päbstlichen Stuhle oder einer anderen fremden Macht ansuchen, oder ein neues Kloster erbauen wollte 148. — nr. 286—291
3) oder wenn die Bischöfe Hirtenbriefe und die sogenannten Direktorien ausstreuen, einen Ablaß beim päbstlichen Stuhle erbitten, oder sich einen Koadjutor oder Generalvikar beisetzen wollen 149. — nr. 292—298
4) Die vom päbstlichen Stuhle früher ertheilten Privilegien sind dem Hofe vorzulegen; Verfahren, welches bei Ansuchung des landesfürstlichen Konsenses zu beobachten 150. — nr. 289—303

Elisabethinerinnen, sieh Ecclesiasticum nr. 2

Die Eltern sind ihren zum Christenthume übergetretenen Judenkindern den Erbantheil abzureichen schuldig 55. — nr. 88

Die Geistlichen sollen nie Unterthanen zur Emigration verleiten 174. — nr. 375

Vorsicht, welche bei Entlassung der Novizen anzuwenden 180. — nr. 397

Erb.

1) Erbantheil, sieh Eltern.
2) Von Stiftungen wird die Erbsteuer abgenommen 87. — nr. 191 und 201
3) Erbfolge in die Verlassenschaft der Pfarrer 132. — nr. 234 und 235
4) Der gesammte Welt- und Ordensklerus hat das Erbsteueräquivalent beizutragen 167. — nr. 352—355

5) Welche Beneficien und Legate keine Erbsteuer zu erlegen haben 168. — nr. 354—355
In wie fern die Exjesuiten und die aus den aufgehobenen Klöstern getretenen Geistlichen zu Erwerbungen und Errichtung der Testamente fähig 196. — nr. 445—448
Exemptionen, sieh Befreyung.

Exjesuiten.

1) Wie nach dem Absterben der Exjesuiten die Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen 142. — nr. 262
2) In wie fern die Exjesuiten zu Erwerbungen fähig und wann deren Testamente für giltig zu halten 195. — nr. 442—446
3) Exjesuiten, sieh Erwerbungen.
Rechtsverfahren bei Exkommunikationsfällen; die Konsistorien sind nicht befugt, derlei Untersuchungen eigenmächtig zu veranstalten 145. — nr. 277—281
Rechnungsextrakte, sieh Auszüge.

F.

Die Zünfte dürfen sich keiner grossen Fahnen bedienen 59. — nr. 108
Beschränkung der allzuhäufigen Kirchfarthen und Prozessionen 58. — nr. 102—108
Fassionen, sieh Bekenntnisse.

Feld.

1) Zu Feldkaplänen sind vorzüglich Ordensleute zu verwenden 69. — nr. 138
2) Für die austretenden Feldkapläne sind einige Plätze in den Priesterhäusern offen zu halten 91. — nr. 212

Fest.

1) Verminderung der Festtage, die abgestellten sind keineswegs feyerlich zu begehen 74. — nr. 145—148
2) Unter gewissen Einschränkungen darf sich jede Dioces einen heiligen Patron auswählen 75. — nr. 149 und 150

3) Auf

3) Auf welche Personen die ertheilte Dispensation über die Festtage ihren Bezug habe; an den letzteren ist man nicht verbunden dem Gottesdienste beizuwohnen Seite 75. — nr. 151—153
4) Die abgestellten Festtage sind zu den Berufsarbeiten zu verwenden 76. — nr. 154—156
5) Es ist nicht erlaubt an Sonn- und beibehaltenen Festtagen knechtliche oder auf andere Zeiten verschiebliche Arbeiten zu verrichten 77. — nr. 157—160
6) Handel, Kirchen-, Jahr- und Wochenmärkte ist an Sonn- und beibehaltenen Festtagen verboten, sondern diese sind auf Werktage zu verlegen 77. — nr. 161—167
7) Scheibenschiessen und die Eröffnung der Schauspielhäuser ist an vorzüglichen Festtagen untersagt 78. — nr. 168 und 169
8) Wie die Feste der Patronen unsrer Länder von der Geistlichkeit zu begehen 176. — nr. 383
Die Fiskals müssen die Stiftungsangelegenheiten vertheidigen 92. — nr. 213
Nur die herabgesetzten Interessen werden für die in den öffentlichen Fonds angelegten Stiftungskapitalien bezahlet, und die letzteren müssen stets in denselben angeleget werden 89. — nr. 198—200
Eidesformeln, sieh Eid.
Subsidium ecclesiasticum fortificatorium, was die Geistlichkeit unter diesem Namen für eine Abgabe beizutragen habe 140. — nr. 356—361
Den Franziskanern ist die Allmosensammlung für das heilige Grab in Palästina verboten 193. — nr. 433
Klosterfrauen, sieh Nonnen.
Maaßregeln zu Wehrung der Freygeisterey 32. — nr. 42
Beschränkung der geistlichen Freystätte 170. — nr. 364 und 365
Fundationen, sieh Stiftungen.

G.

In wie fern die Opfergänge zuläßlich 131. — nr. 231
Wehrung abergläubiger Gebete, Gesänge und andrer dergleichen Andachtsübungen 56. — nr. 92—97

Geistliche und Geistlichkeit.

1) Geistliche Beneficien, sieh Beneficien.
2) Pflichten der Geistlichen, welche sie in Hinsicht auf den Religionsunterricht zu beobachten haben, sieh Religion.
3) Betragen, welches die Geistlichkeit gegen die Protestanten, sowohl bei den Religionshandlungen, als im Privatumgange zu beobachten hat Seite 49. — nr. 64—84
4) Abstellung gewisser mit der Würde des geistlichen Standes nicht wohl verträglichen Handlungen 57. — nr. 98—101
5) Die Geistlichkeit darf weder Geld- noch äussere Kirchenbussen eigenmächtig zuerkennen 57. — nr. 99 und 100
6) Pflichten der Geistlichkeit in Hinsicht auf den äusseren Gottesdienst und die Ausspendung der heiligen Sakramente, sieh die Rubrik: Gottes und Sakramente.
7) Geistliche innere und äussere Gerichtsbarkeit, sieh Gerichtsbarkeit, Bischöfe und Konsistorien.
8) Pflichten der Geistlichkeit in Rücksicht auf die abgestellten und die andächtige Feyer der noch beibehaltenen Fest- und Sonntage, sieh die Rubrik: Festtage.
9) Geistliche Stiftungen, deren Vermögensverwaltung, sieh unter der Rubrik: Stiftungen.
10) Der Geistlichkeit ist die Abnahme des sogenannten Beichtkreuzers verboten 131. — nr. 229
11) Die auf die Geistlichen, als Seelsorger betrachtet, passenden Verordnungen sind unter der Rubrik: Pfarrer aufzusuchen.
12) Wie von der Geistlichkeit sowohl die neuen als die älteren wieder zu erfrischenden Verordnungen bekannt zu machen 157. — nr. 317—322
13) Die Geistlichkeit muß nie Meinungen oder ein Betragen annehmen, welche dem Ansehen der Gesetze nachtheilig werden könnten 158. — nr. 324 und 325
14) Die Welt- und Ordensgeistlichkeit muß sich den Amortisationsanstalten, welche die Erwerbung in Hinsicht auf die unbeweglich- und beweglichen Güter entweder gänzlich verbieten, oder doch beschränken, willig unterwerfen 159. — nr. 326—342
15) Bemerkung jener Abgaben, welche einseitig der Welt- und Ordensgeistlichkeit ohne Mitbeitrag der übrigen Bürger zu entrichten hat 167. — nr. 352—363

16) Beschränkung der geistlichen Zufluchtsörter Seite 170. — nr. 364 und 365
17) Die Geistlichen müssen die anverlangte Zeugenschaft ablegen, und wie sie im Falle, wenn sie einen Verbrecher aus dem Gefängnisse befreyen, bestrafet werden 172. — 366 und 367
18) Geldversendungen in fremde Länder, die Theilnehmung an den Testamenten eines Dritten, und das Vidimiren der Urkunden, sind der Geistlichkeit verboten 173. — nr. 368—372
19) Die Geistlichkeit ist nicht befugt, die sogenannte Infelsteuer abzunehmen, weder junge Leute zur Emigration zu verleiten, noch an der Schwärzung Theil zu nehmen 174. — nr. 374—377
20) Die Geistlichkeit soll sich den Censursanstalten unterwerfen, die Breviere und andere dergleichen Bücher in den Erbländern auflegen lassen, und die Kollekte öffentlich beten 175. — nr. 378—382
21) Wie die Geistlichkeit die Festtage der Patronen unsrer Länder zu begehen habe; kein Geistlicher wird öffentlich in Arrest genommen 176. — nr. 383 und 384
22) Die Geistlichkeit soll Vermögensbekenntnisse einbringen; sie hat bloß die Nutzniessung, keineswegs aber das volle Eigenthum der Stiftsgüter. Die Todesfälle geistlicher Personen sind anzuzeigen 177. — nr. 385—389
23) Geistliche Ordenspersonen; die einseitig auf diese, ohne Bezug auf den Weltklerus passenden Verordnungen können unter den Rubriken: Kloster und Orden nachgesehen werden.
24) Geistliche Ordensgemeinden und Häuser suche unter der Rubrik: Klöster und Stifter.
25) Bettelgeistliche oder Mönche, suche unter der Rubrik: Bettel.
26) Wie die aus den eingezogenen Klöstern getretenen Geistlichen in Hinsicht auf die Erwerbung, Testamentsabfassung, Pensionserhebung u. s. w. behandelt werden 197. nr. 447—454

Geld.

1) Geld, sieh Geistlichkeit nr. 5
2) Wie die Kirchengelder, Schuldscheine und Kostbarkeiten über-

überhaupt, besonders aber um sie gegen Diebstähle sicher zu stellen, zu verwahren S. 84. — nr. 179—185
3) Geldversendungen, sieh Geistlichkeit nr. 18

Gelübde.

1) Nur jene, die bereits das Subdiakonat empfangen, oder die Gelübde abgeleget haben, können zu Priestern eingeweihet werden 139. nr. 251 und 252
2) Die Dispensation der Ordensgelübde ist bei den Bischöfen anzusuchen 141. — nr. 259
3) In welchem Alter von den Novizen die Ordensgelübde abzulegen 182. — nr. 403—406
Die Abhängigkeit gegen den Ordensgeneral, und die Verbindung der hiesigen mit auswärtigen Klöstern wird aufgehoben 187. — nr. 418—423
Welcher Gerichtsbehörde die Ritter des Maltheser- und deutschen Ordens unterworfen 165. — nr. 347 und 348

Gerichtsbarkeit.

1) Welche Personen der geistlichen Militargerichtsbarkeit unterworfen, und Bemerkung der Fälle, wo die Ortsseelsorger befugt, dieselbe als Stellvertreter auszuüben 66. — nr. 135—137 und 140—144
2) Bemerkung der Fälle, wo die Konsistorien nicht befugt sich einige Gerichtsbarkeit anzumassen 143. — nr. 267—270
Gesänge, sieh Gebete.
Mit Wechsel- und andern weltlichen Geschäfften soll sich der Klerus nicht vermengen 161. — nr. 333 und 334
Gesetze, wie diese bekannt und vollziehen zu machen, sieh Verordnungen.
Keine berauschenden Getränke dürfen vor- und während des Gottesdienstes verkaufet werden 33. — nr. 50 und 51

Gottesdienst.

1) Wann und auf was für eine Art der Gottesdienst auf dem Lande zu halten 61. — nr. 116 und 117
2) Während desselben ist der Gebrauch der Pauken und die Dargebung berauschender Getränke untersagt 62. — nr. 118—120

3) Oeffentliche Andachten, wie diese bei ausbrechendem Kriege oder einer andern allgemeinen Noth zu halten S. 62. — nr. 121 und 122
4) An den abgestellten Festtagen ist man nicht gehalten dem Gottesdienste beizuwohnen 75. — nr. 151 und 152
Die Lektionen am Feste Gregor des Siebenten und des heiligen Benons sind zu vertilgen 158. — nr. 309—311
Gründe und unbewegliche Güter, sieh Realitäten.
Die Bischöfe dürfen den Gymnasien ferner keine besonderen Direktoren vorsetzen 138. — nr. 248

H.

Handel.

1) Der Wachshandel ist der Geistlichkeit untersagt 57. — nr. 98
2) Der Handel, die Jahr- und Wochenmärkte sind an Sonn- und gebotenen Festtagen zu halten verboten 77. — nr. 161—167
Auf was für eine Art die Pfarrer bei den Protestanten die Ministerialhandlungen zu verrichten haben 53. — nr. 83 und 84

Häuser.

1) Wann den Protestanten erlaubt, Bethäuser zu erbauen 49. — nr. 64 und 65
2) Priesterhäuser, suche Priester.
3) Wer die Kosten zu Ausbesserung der Pfarreyhäuser zu bestreiten habe 133. — nr. 237
Entfernung der äusseren Hindernisse, welche den öffentlichen Religionsunterricht stöhren 32. — nr. 48—51
Die von den Bischöfen herauszugebenden Hirtenbriefe setzen die Einwilligung des Hofes voraus 149. — nr. 292, 293 und 296
Wird irgend einem Kloster die Annahme der Kandidaten gestattet, so müssen die letzteren doch schon die Humanistenstudien vollendet haben 180. — nr. 396

J.

Jahr- und Wochenmärkte ist an Sonn- und gebotenen Festtagen zu halten verboten, sondern diese sind auf eine andere Zeit zu verlegen 77. — nr. 161—167

Die

Die Geistlichkeit darf nicht ferner die Infelsteuer abfodern Seite 194. — nr. 374
Bei welchen Domkapiteln zu Ueberkommung einer Pfründe das Inkolat vorausgesetzet werde 164. — nr. 343 und 344
Von den Stiftungskapitalien wird die Interessesteuer abgenommen 87. — nr. 198—200
Von welchen Beneficien die sogenannten Interkalareinkünfte abzunehmen; deren Einhebgng ist wirksam zu betreiben 135. — nr. 239—241

Juden.

1) Bestrafung derjenigen, die Judenkinder heimlich ohne Einwilligung ihrer Eltern taufen 54. — nr. 85 und 86
2) Wie mit den für die christliche Religion sich erklärenden Judenkindern zu verfahren; es ist den ersteren ihr Erbantheil zu verabfolgen 55. — nr. 87 und 88
Jurament, sieh Eid.
Geistliche Jurisdiktion, sieh Gerichtsbarkeit.

K.

Kammerprokurator, sieh Fiskal.

Kandidaten.

1) Bestimmung der Mitgabe, welche die Kandidaten den Klöstern zubringen dürfen 161. — nr. 335—338
2) Die Kandidatenannahme ist allen Klöstern untersagt, die ersteren müssen, falls ja der Hof einem Ordenshause die Annahme gestatten sollte, die Humanistenstudien vollendet haben; Abstellung der sogenannten Tertiarien, und mit welcher Vorsicht die Entlassung der Novizen zu geschehen habe 179. — nr. 390—397
Kanonisches oder Kirchenrecht, sieh Kirchen oder Recht.

Kapitalien.

1) Wie die Stiftungskapitalien in den öffentlichen Fonds anzulegen 88. — nr. 197
2) Für die angelegten Stiftungskapitalien wird ebenfalls bloß das herabgesetzte Interesse bezahlet und nebst der

Erb- auch die Interessesteuer abgenommen S. 89. — nr. 198—201
Bei welchen Domkapiteln das Inkolat gefodert werde, und wie von dem Probst im Namen des ersteren der Eid abzulegen 164. — nr. 343—345

Kapläne.

1) Zu Feldkaplänen sind vorzüglich Ordensleute zu verwenden 69. — nr. 138
2) Für die Feldkapläne sind einige Plätze in den Priesterhäusern offen zu lassen 91. — nr. 212
Aufhebung der Provinzkassen 186. — nr. 416 und 417
In wie fern die als Katecheten bei den Schulen angestellten Ordensmänner von den Klosterverrichtungen befreyet 45. — nr. 61
Katechismus, welcher beim Religionsunterrichte zu gebrauchen 35. — nr. 55 und 56
Aufhebung der Klosterkerker 185. — nr. 411

Kinder.

1) Erziehungsart jener Kinder, welche von katholisch- und protestantischen Eltern abstammen 52. — nr. 77 und 78
2) Judenkinder heimlich zu taufen, ist unter empfindlicher Strafe verboten 54. — nr. 85 und 86
3) Wie mit jenen, die sich freywillig für die christliche Religion erklären, zu verfahren 55. — nr. 87
4) Wie die ausser der Ehe erzeugten Kinder in die Taufbücher einzutragen 64. — nr. 127

Kirchen.

1) Lehr- und Prüfungsart aus dem Kirchenrechte 23. — nr. 6—8
2) Wie die Kirchenbücher von den Pfarrern einzurichten 45. — nr. 62 und 63
3) Aeussere Kirchenbussen darf die Geistlichkeit nicht eigenmächtig verhängen 57. — nr. 100
4) Beschränkung der allzu häufigen Kirchfahrten und feyerlichen Prozessionen 58. — nr. 102—108
5) Der überflüssige Aufputz der Kirchen und Altäre ist abzustellen 61. — nr. 115

6) Kirchensprengel, sieh Diöces.
7) Wann und auf was für eine Art die den Kirchen zugehörigen Realitäten zu veräussern S. 79. — nr. 170—172
8) Anlegung der Kirchenkapitalien, Einbringung der Tabellen über deren Vermögensstand, Formung und Prüfung der Kirchenrechnungen 80. — nr. 173—178
9) Anlegung der Kirchenkapitalien, und wie die ihnen zugehörigen Gelder und Schuldscheine zu verwahren 84. — nr. 179—185
10) Kirchenvisitation, sieh Visitation.
11) Wie die kostbaren Kirchengeräthschaften der eingezogenen Klöster zu verwenden 198. — nr. 450 und 451
Die auf den gesammten Welt- und Ordensklerus passenden Verordnungen sind unter der Rubrik: Geistlichkeit befindlich; die aber einseitig auf die Regularpriesterschaft ihren Bezug haben, können unter den Artikeln: Klöster, Orden und Stifter nachgeschlagen werden.

Klöster.

1) Die Klöster dürfen ohne Vorwissen des Hofes keinen Titulus Mensæ ausfertigen 23. — nr. 5
2) Klosterverrichtung, sieh Katecheten.
3) Klosterfrauen, sieh Nonnen.
4) Wie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode der in den Klöstern verstorbenen weltlichen Personen vorzunehmen 143. — nr. 265 und 266
5) Zu Erbauung eines Klosters ist die Einwilligung des Hofes anzusuchen 149. — nr. 291
6) Auf die Klöster haben die Amortisationsgesetze eine vorzügliche Anwendung; die ersten können nur von den Kandidaten die ausgemessene Mitgabssumme erhalten 159. — nr. 326—342
7) Klöster, sieh Kandidaten nr. 2
8) Nach was für einer Lehrmethode die Unterrichtsgebung der in den Nonnenklöstern befindlichen weltlichen Kostgängerinnen einzuleiten 181. — nr. 398
9) Wann und wie die Prüfung der Klosterlektoren vorzunehmen sey 182. — nr. 400—402
10) Wie der Verschwendung der Ordensobern zu begegnen; Herstellung der Klosterzucht; die Regulargeistlichkeit ist verpflichtet die Spitäler zu versehen 184. — nr. 407—412

11) In wie fern die Klöster in ihren Häusern Handwerksarbeiten verfertigen, Apotheken zu unterhalten und Arzneyen an Weltliche zu verkaufen berechtiget S. 185. — nr. 413—415
12) Aufhebung der Provinzkassen und des Zusammenhangs der hiesigen mit auswärtigen Klöstern und den Ordensgeneralen 186. — nr. 416—423
13) Alle den Klöstern früher eigen gewesenen Exemptionsprivilegien gegen die Gerichtsbarkeit der Bischöfe werden ungiltig erkläret 190. — nr. 424 und 425
14) Die Anstalten, welche einseitig auf jene Art der Klöster einen Bezug haben, die man Stifter nennet, sind unter der Rubrik: Stifter aufzusuchen.
15) Fremden Bettelklöstern ist die Sammlung durchgehends verboten, den innländischen aber nur unter gewissen Einschränkungen und nach bewirkter Erlaubniß gestattet 192. — nr. 431—435
16) Verminderung der in den Bettelklöstern befindlichen Geistlichen 194. — nr. 440
17) Mit welcher Einschränkung die aus den aufgehobenen Klöstern getretenen geistlichen Personen zu Erwerbungen und Abfassung der Testamente fähig; sie sind gehalten die Schuldensteuer beizutragen, und auf was für eine Art das eingezogene Vermögen dieser Klöster zu verwenden 197. — nr. 447—453
Die Bischöfe dürfen ohne Einwilligung des Hofes sich keinen Koadjutor beisetzen 150. — nr. 298
Aufhebung des deutschen Kollegiums zum Rom, und Stiftung eines anderen zu Pavia zum Gebrauche studirender Geistlichen 24. — nr. 9 und 10

Kollekte.

1) Bei der jährlichen Kollekte sind die Mahlzeiten verboten 123. — nr. 233
2) Die Geistlichkeit muß die sogenannte Kollekte beten 175. — nr. 378
Bloß Eingeborne können zu den Kommenden der beiden Ritterorden befördert werden 165. — nr. 346

Konsistorien.

1) Die Konsistorien sind nicht befugt die neuen Stiftungen zu bestättigen, noch weniger eine sogenannte Bestättigungstaxe abzufodern 87. — nr. 189 und 190
2) Bemerkung der Fälle, wo die Konsistorien nicht befugt, sich einige Gerichtsbarkeit anzumassen 143. — nr. 267 —270
3) An welche Gerichtsstellen gegen die Urtheile der Konsistorien die Berufung zu geschehen habe 144. — nr. 271 —276
4) Verfahren bei den Exkommunikationsfällen; die Konsistorien sind nicht befugt dieselben eigenmächtig zu untersuchen 145. — nr. 277—281
5) Wie von den Konsistorien die Verordnungen des Landesfürsten bekannt zu machen 155. — nr. 312—314
6) Die Konsistorien und Klöster müssen die Verordnungen in eigene Vormerkbücher eintragen 155. — nr. 315 und 316

Kopulation, sieh Ehe.

Kranke.

1) Die protestantischen Kranken darf der katholische Pfarrer besuchen 50. — nr. 68
2) Die Mediker müssen den Kranken den Gebrauch der heiligen Sakramente anrathen, und wie der mit dem Hochwürdigsten besuchende Geistliche zu begleiten 64. — nr. 128 und 129
3) Für die den Kranken dargereichten heiligen Sakramente darf die Priesterschaft keine Vergeltung anverlangen 65. — nr. 134

Die Abnahme des sogenannten Beichtkreuzers ist der Geistlichkeit verboten 131. — nr. 229

Wie bei ausbrechendem Kriege, oder einem andern allgemeinen Anliegen die öffentlichen Andachten zu halten 63. — nr. 122

Kuratbeneficien, sieh Beneficien.

L.

Länder.

1) Die Ehen in fremden Ländern sind ungiltig 64. — nr. 126
2) Geldversendungen in fremde Länder sind dem Klerus untersagt Seite 173. — nr. 371 und 372
Wann und auf was für eine Art auf dem flachen Lande der Gottesdienst zu halten 61. — nr. 116 und 117
Lehrart, welche bei dem Unterrichte der in den Frauenklöstern befindlichen Kostgängerinnen zu beobachten 181. — nr. 398
Die Lektionen am Feste des heiligen Benons und Gregor des Siebenten sind zu vertilgen 153. — nr. 309—311
Wann und auf was für eine Art mit den Klosterlektoren die Prüfung vorzunehmen 181. — nr. 399—402

M.

Die Magistrate müssen die Stiftsbriefe unentgeltlich vidimiren 87. — nr. 193
Bei der jährlichen Kollekte sind die Mahlzeiten verboten 133. — nr. 233
Zu den Kommenden des Maltheserordens darf kein Ausländer befördert werden, und welcher Gerichtsbehörde die Ritter unterworfen 165. — nr. 346—348
Die Mediker müssen dem Kranken den Gebrauch der heiligen Sakramente anempfehlen 64. — nr. 128
Mendikantenklöster, sieh Bettel und Klöster.
Eigenschaften, welche zu Bewirkung des Titulus Mensæ vorausgesetzet werden 22. — nr. 1—3
Die Versendung der Meß- und andrer Gelder ist der Geistlichkeit verboten 173. — nr. 371 und 372
Bemerkung der Personen, welche der geistlichen Militargerichtsbarkeit unterworfen 66. — nr. 135—137
Auf was für eine Art die Pfarrer auch bei den Protestanten, bis dieselben ihre eignen Prediger erhalten, die Ministerialhandlungen zu verrichten haben 53. — nr. 83 und 84
Alle Mißbräuche, die sich bei den Ablässen, Bruderschaften und andern in sich selbst sonst löblichen Andachtsübungen veroffenbaren, sind abzustellen 59. — nr. 109—112

Bestim-

Bestimmung der Mitgabe, welche die Kandidaten den Klöstern zubringen dürfen Seite 161. — nr. 335—338
Bettelmönche: die auf dieselben einen Bezug habenden Vorschriften sind unter der Rubrik: Bettel und Sammlung aufzusuchen.
Die Municipalstädte, Stifter und Klöster können den Titulus Mensæ nicht eigenmächtig ertheilen 23. — nr. 4 und 5
Die Musik ist an den abgestellten Festtagen in den Wirthshäusern verboten 76. — nr. 156

N.

Nonnen.

1) Wie nach dem Absterben der in die Welt getretenen Nonnen die Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen 142. — nr. 264
2) Lehrmethode bei der Unterrichtsgebung der in den Nonnenklöstern befindlichen Kostgängerinnen 181. — nr. 398
3) Wie dem Umsturze der Nonnenklöster vorzubeugen 191. — nr. 430
4) Wie lange die Nonnen der eingezogenen Klöster, sie mögen sich nun in einen andern Orden, oder in das Versammlungshaus begeben haben, in die Welt überzutreten berechtiget 198. — nr. 454
Auf welchen Gütern die Stifte verbunden, Normalschulen aus ihren Einkünften zu unterhalten 191. — nr. 429

Novizen.

1) In wie fern die Novizen Testamente zu errichten befugt 162. — nr. 339 und 340
2) Mit welcher Vorsicht von Seite der Klosterobern die Entlassung der Novizen zu geschehen habe; diejenigen, welche erst nach gemachtem Verbote dem Orden einverleibet worden, müssen in die Welt zurück treten 180. — nr. 394—397
3) In welchem Alter die Novizen die Ordensgelübde ablegen dürfen 182. — nr. 403—406
Der geistliche Stand hat nur die Nutzniessung des Stiftungsvermögens 177. — nr. 386

O.

Obern.

1) Wie die Obern im Namen der untergebenen Klöster den Eid abzulegen haben 165. — nr. 345
2) Den Ordensobern ist die Kandidaten- und Tertiarienannahme untersagt; Eigenschaften der Kandidaten, und mit welcher Vorsicht die Entlassung der Novizen zu geschehen habe 179. — nr. 390—397
3) Wie der Verschwendung der Klosterobern zu begegnen; die letzteren dürfen nie im Namen einer dritten Person Interessen erheben, oder Quittungen ausstellen 184. — 407 und 408
In wie fern die Opfergänge zulässlich 132. — nr. 231

Orden.

1) Sowohl Welt- als Ordensgeistliche, um zu den neuen Pfarreyen verwendet zu werden, müssen sich der Prüfung unterwerfen 26. — nr. 17—22
2) An die auf die Pfarreyen ausgesetzten Ordensleute kann nie zugleich die Wirthschaftsbesorgung übertragen werden 57. — nr. 101
3) In wie fern die als Katecheten angestellten Ordensleute von den Klosterverrichtungen losgesprochen 45 — nr. 61
4) Vorzüglich sind Ordensmänner bei den Regimentern als Feldkapläne, und auch bei den Militar- und Landspitälern zu gebrauchen 69. — nr. 138 und 139
5) Ordensgelübde, sieh Gelübde.
6) Kein Ausländer darf zu den Kommenden des Maltheserordens befördert werden; welcher Gerichtsbehörde die Ritter desselben unterworfen 165. — nr. 346—348
7) Ordensobern, sieh Obern nr. 2
8) Die Abhängigkeit gegen den Ordensgeneral, und die Verbindung der hiesigen mit fremden Klöstern wird aufgehoben 187. — nr. 418—423
9) Die Bruderschaft unter dem Namen des dritten Ordens wird aufgehoben, und die ausser den Klöstern wohnenden Schwestern derselben sollen die geistliche Kleidung ausziehen 197. — nr. 447 und 455

Welche Personen um die Osterzeit die heilige Kommunion öffentlich zu empfangen, und die wirklich verrichtete Beicht zu erproben haben S. 65. — nr. 130—133

P.

Päbstliche.

1) Die päbstlichen Bullen setzen die Einwilligung des Hofes voraus 147. — nr. 282—285
2) Alle vom päbstlichen Stuhle ertheilten Privilegien sind dem Hofe vorzulegen 150. — nr. 299—301
Gebrauch des Stempelpapiers, sieh Stempel.
Bemerkung der Personen und Kriegspartheyen, welche der geistlichen Militargerichtsbarkeit unterworfen 66. — nr. 135—137
Pastoralschreiben, sieh Hirtenbrief.

Patron.

1) Belohnung, welche der Patron von den neu angestellten Beneficiaten abnehmen darf 31. — nr. 41
2) Mit welcher Einschränkung den Diöcesen erlaubt, sich einen heiligen Patron auszuwählen 75. — nr. 149 und 150
3) Wie die Feste der Patronen unsrer Länder von der Geistlichkeit zu begehen 176. — nr. 383
Wie die über das Patronatsrecht entstehenden Streitigkeiten beizulegen 30. — nr. 40
Der Gebrauch der Pauken in dem Gottesdienste ist verboten 62. — nr. 118
Die Verfassung des zu Pavia errichteten Kollegiums für studirende Geistliche wird beschrieben 24. — nr. 10.
Die Pensionsquittungen der aus den eingezogenen Klöstern getretenen Personen müssen von den Ortsobrigkeiten unterzeichnet werden 198. — nr. 453

Personen.

1) Welche Personen platterdings zu keinem Beneficium befördert werden dürfen 28. — nr. 25—27
2) welche nur bedingt von deren Ueberkommung ausgeschlossen 29. — nr. 28—32

3) und welchen endlich dieselben vorzüglich zu überlassen Seite 30. — nr. 33—39
4) Welchen Personen die Pfarrer vorzüglich den Religionsunterricht beizubringen haben 32. — nr. 43—47
5) Welche Personen an Ostern die heilige Kommunion öffentlich zu empfangen, und die wirklich verrichtete Beicht zu erproben schuldig 65. — nr. 130—133
6) Personen, sieh Partheyen.
7) Auf welche Personen sich die ertheilte Dispensation der Feyertage erstrecke 76. — nr. 153
8) Wie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode der in geistlichen Häusern verstorbenen weltlichen Personen vorzunehmen 142. — nr. 263, 265 und 266

Pfarrer und Pfarreyen.

1) Sowohl die Welt- als Klostergeistlichen, um zu den neuen Pfarreyen verwendet zu werden, müssen sich der Prüfung unterwerfen 26. — nr. 17—22
2) Um die Pfarreyen nach dem Bedürfnisse vermehren zu können, ist vorläufig eine umständliche Anzeige über alle einfache und Kuratbeneficien einzubringen 28. — nr. 23 und 24
3) Pfarrer, sieh Personen nr. 4
4) Die Pfarrer müssen in der Schule den Kindern den Religionsunterricht beibringen, und die Eltern ermahnen, ihre Kinder dahin zu schicken 33. — nr. 52—54
5) Katechismus, welchen die Pfarrer beim Religionsunterrichte zu gebrauchen haben 35. — nr. 55 und 56
6) Vorschrift, nach welcher sie sowohl das äussere Betragen, als den Religionsunterricht einzuleiten haben, um den letzteren desto eindringlicher zu machen 35. — nr. 57—59
7) Die Pfarrer müssen die von den Kindern bei der Schulprüfung in der Religionslehre bezeigte Fähigkeit in einer Tabelle anmerken 43. — nr. 60
8) Wie die Pfarrer die Kirchenbücher vorzüglich in Hinsicht auf den Populationsstand einzurichten, und daß sie jährlich einen Auszug einzubringen haben 45. — nr. 62 und 63
9) Dem katholischen Pfarrer ist erlaubt, die akatholischen Kranken zu besuchen 50. — nr. 68

10) Die Stolgebühren sind an den katholischen Pfarrer zu erlegen, und an diesen müssen sich auch die Akatholiken, so lange sie noch keine eignen Prediger haben, in Ansehen der Ministerialhandlungen verwenden S. 53. — nr. 79—84
11) An die auf die Pfarreyen ausgesetzten Ordensleute darf niemals zugleich die Wirthschaftsbesorgung übertragen werden 57. — nr. 101
12) Vorsichten, welche die Pfarrer in Ansehen des Gottesdienstes und bei Eheverbindungen zu beobachten haben, sieh Gottesdienst und Ehe.
13) Vorsichten der Pfarrer, um in die geistliche Militargerichtsbarkeit keinen Eingriff zu machen 66. — nr. 135 137 und 140—144
14) Vorsorge der Pfarrer in Sicherstellung und vortheilhafter Verwendung des Kirchenvermögens 79. — nr. 170—185
15) Pflichten der Pfarrer in Ansehen der geistlichen Stiftungen 86. — nr. 186—213
16) Nutzungsart der zu den Pfarreyen gehörigen Realitäten 92. — nr. 214
17) Wann und wie die Pfarrer und Obrigkeiten den Zehend einheben sollen 92. — nr. 215 und 216
18) Stolordnung für die Pfarrer der Prager Städte 93. — nr. 217
19) Stolordnung für das flache Land 107. — nr. 218
20) Stolordnung für das Markgrafthum Mähren 117. — nr. 219
21) Stolordnung für das Herzogthum Schlesien 126. — nr. 220
22) Die Innwohner sind an die Pfarrer die Stol- und alle andern gesetzmässigen Gebühren, wenn die Armuth deren Entrichtung nicht unmöglich macht, abzutragen schuldig 129. — nr. 221—224
23) Bestrafung der Pfarrer, wenn sie Erpressungen machen, und wie den Unterthanen der schleunige Ersatz zu leisten 130. — nr. 225—228
24) Anzeigung einiger Gebühren, deren Abnahme den Pfarrern ausdrücklich verboten 131. — nr. 229 u. 230
25) In wie fern die Opfergänge zuläßlich; die Pfarrer dürfen das in den Kirchen einfliessende Allmosen sich keineswegs zueignen, noch bei der jährlichen Kollekte Mahlzeiten annehmen 131. — nr. 231—233

26) Erbfolge in die Verlassenschaft der Pfarrer mit oder ohne Testament; Strafe der Unterthanen, die nach dem Absterben ihrer Seelsorger deren Häuser ausplündern Seite 132. — nr. 234—236
27) Wer die Kosten zu Ausbesserung der Pfarreyhäuser zu bestreiten habe, und daß die letzteren bei der jährlichen Kirchenvisitation zu besichtigen 133. — nr. 237 u. 238
Pfründen, sieh Beneficien.
Placetum regium, sieh Einwilligung.
In den Priesterhäusern sind einige Plätze für die austretenden Feldkapläne offen zu halten 91. — nr. 212
Die von der Pönitentiarie ertheilten Lossprechungen bedürfen nicht der landesfürstlichen Einwilligung 151. — nr. 303
Bei jeder Prälatenwahl wird der Vermögensstand der Stifte untersucht 191. — nr. 426 u. 427
Prediger, sieh Protestanten nr. 2
Priesterhäuser, sieh Plätze.
Die auf die gesammte Welt- und Ordenspriesterschaft einen Bezug habenden Vorschriften können unter der Rubrik: Geistliche; die aber einseitig auf den Regularklerus anwendbar sind, unter dem Artikel: Kloster, Orden und Stifte nachgeschlagen werden.

Privilegien.

1) Privilegien, sieh päbstliche.
2) Die vom päbstlichen Stuhle gegen die Gerichtsbarkeit der Bischöfe ertheilten Exemptionsprivilegien werden aufgehoben 190. — nr. 424 u. 425
Wie die Dompröbste im Namen des Kapitels den Eid abzulegen haben 165. — nr. 345
Ordensprofession, sieh Gelübde.
Kammerprokurator, sieh Fiskal.

Protestanten.

1) Zahlbestimmung der Protestanten, welche gefodert wird, um die letzteren zu berechtigen, ein Bethaus zu erbauen, 49. — nr. 64 u. 65
2) Sie können Schulmeister und Prediger aufnehmen; die letzteren aber müssen den katholischen Geistlichen nicht abhalten, die Kranken ihrer Religion zu besuchen 49. — nr. 66—68

3) Sie geniessen eine vollkommene Religionsfreyheit in Hinsicht auf die abzulegenden Eide, Verheurathung mit Katholischen, Erziehung der Kinder, und die Einfuhr ihrer Gebetbücher, bis zu deren inländischen Druckgebung Seite 50. — nr. 69—78
4) Die Stolgebühren sind an den katholischen Pfarrer zu erlegen, und an diesen müssen sich auch die Akatholischen, so lange sie noch keine eignen Prediger haben, in Ansehen der Ministerialhandlungen verwenden 53. — nr. 79—84
Aufhebung der Provinzkassen 186. — nr. 416 u. 417
Beschränkung der allzuhäufigen Kirchfahrten und feyerlichen Prozessionen 58. — nr. 102—108

Prüfung.

1) Lehr- und Prüfungsart aus dem Kirchenrechte 23. — nr. 6—8
2) Bei Ersetzung der Beneficien wird jederzeit eine Konkursprüfung veranstaltet 25 u. 26. — nr. 13—16
3) Prüfung, sieh Pfarrey nr. 1
4) Formung und Prüfungsart der Kirchenrechnungen 80. — nr. 174—178
5) Formung und Prüfung der Stiftungsrechnungen 91. — nr. 208—211
6) Wann und auf was für eine Art mit den Klosterlektoren die Prüfung vorzunehmen 181. — nr. 399—402
Publikation der Gesetze und Testamente, sieh Bekanntmachung.

Q.

Quittung.

1) Die Klosterobern dürfen nie im Namen einer dritten Person Interessen erheben oder Quittungen ausstellen 184. — nr. 408
2) Die Pensionsquittungen der ausgetretenen Klostergeistlichen beiderlei Geschlechts müssen von den Ortsobrigkeiten unterzeichnet werden 198. — nr. 453

R. Räu-

R.

Räubereyen, sieh Diebstähle.

Realitäten.

1) Wann und wie die Realitäten der Kirchen zu verkaufen Seite 79. — nr. 170—172
2) Wann und wie die Stiftungsrealitäten zu veräussern 87. — nr. 194—196
3) Nutzungsart der zu den Pfarreyen gehörigen Realitäten 92. — nr. 214
4) Keine Realitäten dürfen unsterblichen Körpern zufallen; Erklärung des Worts unsterbliche Körper, und unbewegliche Güter 159. — nr. 326—332

Rechnungen.

1) Formung und Prüfungsart der Kirchenrechnungen 80. — nr. 174—178
2) Formung und Prüfung der Stiftungsrechnungen, und wie die aus den letzteren abgefaßten Auszüge einzuschicken 91. nr. 208—211

Recht.

1) Lehr- und Prüfungsart aus dem Kirchenrechte vor Ueberkommung der Weihungen 23. — nr. 6—8
2) Wie die über das Patronatsrecht entstehenden Streitigkeiten beizulegen 30. — nr. 40

Placetum regium, sieh Einwilligung.
Regulargeistliche, sieh Ordensgeistliche.
Rekurs in Rechtsangelegenheiten, sieh Berufung.

Religion.

1) Welchen Personen vorzüglich von der Geistlichkeit der Religionsunterricht beizubringen 32. — nr. 43—47
2) Auch in den Schulen müssen die Pfarrer über die Religions- und bürgerlichen Pflichten Unterricht geben 33. — nr. 52—54
3) Katechismus, welcher beim Religionsunterrichte zu gebrauchen 35. — nr. 55 u. 56

4) Vorschrift, nach welcher die Geistlichkeit sowohl ihr äusseres Betragen als den Religionsunterricht selbst einzuleiten hat, um den letzteren desto eindringlicher zu machen Seite 35. — nr. 57—59
5) Die Pfarrer müssen die von den Kindern bezeigte Fähigkeit in der Religionslehre aufzeichnen 43. — nr. 60
6) Die eingeführte Religionsduldung verbietet wechselseitig jeden Glaubenszwang 50. — nr. 69—73
7) Die Geistlichkeit soll die Religion mit Bescheidenheit, ohne in Kontroversen oder gar Lästerungen gegen die Protestanten auszubrechen, vortragen 53. — nr. 81 u. 82

Welcher Gerichtsbehörde die Ritter der beiden Orden von Maltha und Deutschland unterworfen 165. — nr. 347 u. 348

S.

Säkulargeistliche, suche Weltgeistliche.

Sakramente.

1) Sakrament der Ehe; welche Vorsichten die Pfarrer hiebei zu beobachten; suche Ehe.
2) Die Mediciner müssen den Kranken den Gebrauch der heiligen Sakramente anempfehlen 64. — nr. 128
3) Welche Personen das Sakrament des Altars öffentlich zu empfangen, und die wirklich verrichtete Osterbeicht zu erproben haben 65. — nr. 130—133
4) Für die den Kranken dargereichten heiligen Sakramente darf die Geistlichkeit keine Vergeltung verlangen 65. — nr. 134

Fremden Bettelklöstern ist die Allmosensammlung durchaus verboten; den inländischen aber unter gewissen Einschränkungen, und nach bewirkter Erlaubniß gestattet 192. — nr. 431—439

Aufführung der Schauspiele ist an den vorzüglicheren Festtagen untersagt 78. — nr. 169

Das Scheibenschiessen ist an den vorzüglicheren Festtagen verboten 78. — nr. 168

Vorkehrungen, damit den Klöstern nicht etwan durch Meßstipendien, Allmosen, Schenkungen und dergleichen übermässige Erwerbungen zufallen 163. — nr. 341 u. 342

Pasto=

Pastoralschreiben, suche Hirtenbrief.
Die aus den eingezogenen Klöstern ausgetretenen geistlichen Personen haben die Schuldensteuer in jenen Ländern, wo diese Abgabe noch besteht, beizutragen S. 198. — nr. 452

Schulen.

1) Auch in den Schulen müssen die Pfarrer über die Religions- und bürgerlichen Pflichten Unterricht geben 33. — nr. 52—54
2) Der von den Kindern in der Schule bezeigte Fortgang in der Religionslehre ist aufzuzeichnen; und in wie fern die als Katecheten angestellten Ordensmänner von den Klosterverrichtungen losgesprochen 42. — nr. 59—61
3) Auf welchen Gütern die Stifter verbunden, die Normalschulen zu unterhalten 191. — nr. 429
Der Klerus soll nie an den Schwärzungen Theil nehmen 174. — nr. 376 und 377
Die ausser den Klöstern befindlichen Schwestern des dritten Ordens sollen die geistliche Kleidung ablegen 199. — nr. 455
Eidesschwüre, suche Eid.
Bei den Militar- und Landesspitälern sind Ordensleute zu gebrauchen 71. — nr. 139. u. S. 185. — nr. 412
Kirchensprengel, s. Diöces.
Die Municipalstädte können nicht eigenmächtig den Titulus Mensæ ertheilen 23. — nr. 4
Beschränkung der Freystätte 170. — nr. 364 u. 365
Anzeigung der Fälle, wo die Stiftungen von Gebrauch des Stempelpapiers losgesprochen, und wann sie im Gegensatze sich wiederum desselben zu bedienen haben 89. — nr. 202—205
Erb- und Schuldensteuer: suche unter Erb und Schulden.

Stifte.

1) Das Vermögen der Stifte wird bei jeder Prälatenwahl untersucht: es ist ihnen nicht erlaubt, ihre jungen Geistlichen auf fremde Universitäten zu verschicken: auf den Stiftsgütern müssen sie die Normalschule aus ihren Einkünften unterhalten 191. — nr. 426—429
2) Stifte: suche den Artikel: Klöster, unter welchem die auf die eigentlichen Stifte sowohl, als die Ordensgesellschaften

sellschaften überhaupt passenden Gesetzinnschriften zu finden sind.

Stiftungen.

1) Was unter dem Ausdrucke: geistliche Stiftungen: verstanden werde: die neu errichteten sind stets den königlichen Gubernien anzuzeigen S. 86. — nr. 186—193
2) Verkauf der Stiftungsrealitäten, und wie die Anlegung der Kapitalien in den öffentlichen Fonds zu geschehen habe 87. — nr. 194—197
3) Für die in den öffentlichen Fonds angelegten Stiftungskapitalien werden ebenfalls die herabgesetzten Zinsen bezahlet, und in wie fern auch von denselben die Erb- und Interessesteuer abzunehmen 89. — nr. 198—201
4) Wann, und auf was für eine Art die Stiftungsberichte, Tabellen und Vermögensbekenntnisse einzubringen 89. — nr. 206 u. 207
5) Formung der Stiftungsrechnungen, und wie die, aus den letzteren abzufassenden Auszüge einzubringen 91. — nr. 208—211
6) In den Priesterhäusern sind einige Plätze für die austretenden Feldkapläne offenzuhalten: die Fiskale müssen die Stiftungsangelegenheiten vertreten 91. — nr. 212 u. 213
7) Stiftungen, suche Stempel.
Stipendien, siehe Schenkungen.

Stol.

1) Die Stoltaxen darf der Pfarrer von Akatholischen einheben 53. — nr. 79 u. 80
2) Stoltaxen, welche die Pfarrer von Militarpersonen, wenn sie bei letzteren einige Ministerialhandlungen verrichten, abnehmen dürfen 72. — nr. 143
3) Stolordnung für die königlichen Prager Städte 93. — nr. 217
4) Stolordnung für die kleinen Städte, und das flache Land 107. — nr. 218
5) Stolordnung für das Markgrafthum Mähren 117. — nr. 219
6) Stolordnung für das Herzogthum Schlesien 126. — nr. 220

7) Die

7) Die Stol- und überhaupt alle anderen dem Pfarrer angewiesenen Gebühren, wenn die Armuth deren Entrichtung nicht unmöglich macht, sind abzutragen S. 129. — nr. 222—224
Weder Geldstrafen, noch äussere Kirchenbussen darf die Geistlichkeiten eigenmächtig verhängen 57. — nr. 99 u. 100
Wie die über das Patronatsrecht entstehenden Streitigkeiten beizulegen 30. — nr. 40
Wird einem Kloster die Kandidatenannahme gestattet; so müssen die letzteren doch allzeit die Humanistenstudien vollendet haben 180. — nr. 396
Päbstlicher Stuhl, suche unter der Rubrik: Päbstlich.
Nur jene, die bereits das Subdiakonat empfangen, oder die Ordensgelübde abgeleget haben, können zu Priestern eingeweihet werden 139. — nr. 251 u. 252
Das Subsidium eklesiastikum hat die Geistlichkeit mit alleiniger Ausnahme einiger Ordensgemeinden beizutragen 168. — nr. 356—363

T.

Tabellen.

1) Wann die Tabellen über den Vermögensstand der Kirchen einzubringen 80. — nr. 173
2) Einbringung der Stiftungstabellen 90. — nr. 206
Die auf die abgestellten, oder noch beibehaltenen Fest- und Sonntage sich beziehenden Verordnungen sind unter dem Artikel: Festtage nachzuschlagen.
Taufbücher, suche Bücher.

Taxen.

1) Stoltaxen, sieh Stol.
2) Taxen, welche bei Vertheilung der Beneficien abzunehmen 166. — nr. 350 u. 351
Abstellung der sogenannten Tertiarien 179. — nr. 393

Testamente.

1) Die Pfarrer können Testamente errichten S. 132. — nr. 234
2) In wie fern die Novizen Testamente zu errichten befugt 162. — nr. 339 u. 340
3) Die Geistlichen dürfen nie an den Testamenten einer dritten Person Theil nehmen 173. — nr. 369 u. 370
4) In wie fern die Exjesuiten und die Geistlichen der eingezogenen Klöster zu Erwerbungen und Abfassung der Testamente fähig 196. — nr. 445 u. 448

Titulus Mensæ, s. Mensæ.

Die auf die Toleranz der Protestanten und Juden sich beziehenden Verordnungen sind unter der Rubrik Protestanten und Juden nachzuschlagen.

Den Trinitanern ist die Sammlung zu Erlösung der gefangenen Christen verboten 193. — nr. 433

U.

Wie die Bulle Unigenitus und in Coena Domini ausser Umlauf zu setzen 151. — nr. 304—308

Der Unterhalt ist den Geistlichen aus den Klostereinkünften abzureichen 184. — nr. 409

Unterricht.

1) Unterricht in der Religion, s. Religion.
2) Lehrart, welche bei dem Unterricht der in den Nonnenklöstern befindlichen Kostgängerinnen zu beobachten 181. — nr. 398

V.

Verlassenschaft.

1) Erbfolge in die Verlassenschaft der Pfarrer mit, oder ohne Testament 132. — nr. 234 u. 235
2) Wie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode der Bischöfe, Weltpriester, Exjesuiten, Nonnen und der in Klöstern gestorbenen weltlichen Personen vorzunehmen 141. — nr. 260—266 u. S. 197. — nr. 446

Ver-

Vermögen.

1) Sicherstellung des Kirchenvermögens S. 80. — nr. 173 —185

2) Wann, und wie über das Vermögen der Stiftungen die Bekenntnisse einzubringen 90. — nr. 206

3) Der Geistlichkeit kömmt nur die Nutznießung des Stiftungsvermögens zu: sie soll über das letztere Bekenntnisse einbringen 177. — nr. 385—389

4) Der Vermögensstand der Stifter wird bei jeder Prälatenwahl untersucht 191. — nr. 426 u. 427

5) Verwendungsart des den eingezogenen Klöstern zugehörig gewesenen Vermögens 197. — nr. 449

Verordnungen.

1) Wie die Verordnungen dem Klerus bekannt zu machen 155. — nr. 312—314

2) Die geistlichen Verordnungen sind von den Konsistorien und Klöstern in eigne Vormerkbücher einzutragen 155. — nr. 315 u. 316

3) Wie von der Geistlichkeit sowohl die alten, als die wiederholt zu erfrischenden Verordnungen bekannt zu machen 155. — nr. 312—322

4) Die Geistlichkeit soll nie solche Meinungen annehmen, die das Ansehen der Verordnungen in den Augen des Volkes entkräften könnten 158. — nr. 322—325

Verwendung, s. Vermögen nr. 5

Vidimiren.

1) Vollziehbarmachung der neuen Stiftungen: die Magistrate sind gehalten, das Vidimiren der Stiftsbriefe unentgeltlich zu veranstalten 87. — nr. 192 u. 193

2) Das Vidimiren der Urkunden ist den Geistlichen verboten 173. — nr. 368

Foranvikarien, deren Pflichten bei der Kirchenvisitation, s. Visitation.

Visitation.

1) Bei der jährlichen Kirchenvisitation sind die Pfarreyhäuser zu besichtigen 134. — nr. 238

2) Wann, und auf was für eine Art die jährlich vorzunehmende Kirchenvisitation einzuleiten S. 136. — nr. 242 —245
Vormerkbücher, s. Verordnungen nr. 2
Kloster- und Ordensvorsteher, s. Obern.
Tilgung der Vorurtheile, welche bisher in Ansehen der Zauberey und Blutsauger herrschend waren 56. — nr. 89 —91

W.

Der Wachshandel ist der Geistlichkeit verboten 57. — nr. 98
Bei der Prälatenwahl wird der Vermögensstand der Stifte untersucht 191. — nr. 426 u. 427
Der Geistlichkeit ist die Einmengung in Wechsel- und andere weltliche Geschäffte untersagt 161. — nr. 333 u. 334
Welche Wissenschaften vor Ueberkommung der heiligen Weihungen vorausgesetzet werden 23. — nr. 6. 7. 11 u. 12

Welt- und Ordensgeistliche.

1) Sowohl die Welt- als Ordensgeistlichen, um zu den neuen Pfarreyen verwendet zu werden, müssen sich der Prüfung unterwerfen, und wie die letztere vorzunehmen 26. — nr. 17—22
2) Wie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode der Bischöfe und Weltpriester vorzunehmen 143. — nr. 260 u. 261
3) Die auf den gesammten Welt- und Ordensklerus passenden Gesetzinnschriften können unter der Rubrik: Geistlichkeit aufgesucht werden
Berauschende Getränke dürfen vor, und während des Gottesdienstes nicht verkaufet werden: Bestrafung der Wirthe, wenn sie diesem Verbote zuwiderhandeln 33. — nr. 50. 51 u. 120
Den auf die Pfarreyen ausgesetzten Ordensleuten darf nie zugleich die Wirthschaftsbesorgung auferleget werden 57. — nr. 101
Wissenschaften, s. Weihungen.
Jahr- und Wochenmärkte sind an Sonn- und gebotenen Festtagen verboten, sondern die ersteren sind auf eine andere schickliche Zeit zu verlegen 77. — nr. 161—167

Wer bei einer auswärtigen Macht ein Amt oder Würde ansucht, muß zuvor die Erlaubniß des Hofes erbitten 148. — nr. 286—290

Z.

Die bisher in Absicht auf die Zauberey und Blutsauger beim Volke herrschenden Vorurtheile sind zu vertilgen 56. — nr. 89—91
Wann und wie der Zehend von den Pfarren und Obrigkeiten einzuheben 92. — nr. 215 u. 216
Die Geistlichkeit ist schuldig die abgefoderte Zeugenschaft abzulegen 172. — nr. 366
Hilfsmittel, um die Klosterzucht dauerhaft zu befestigen 184. — nr. 409—411
Die Zünfte dürfen sich künftig keiner grossen Fahnen bedienen 59. — nr. 108
Jeder gewaltsame Zwang in der Religionsausübung ist unzuläßlich 50. — nr. 69—73

500,-
April '86

C XI. 6. C 3.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kroehny, Franz,

Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung v. 1669 - 1782

Wien 1784

J.can.p. 578
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545588-8
VD18 14507439-001